Syſtem
des
allgemeinen Landrechts
für
die Preuſſiſchen Staaten,
mit
Ausſchluß des peinlichen Rechts;
nach
Anleitung
von Thibaut's Syſtem des Pandekten-Rechts;
entworfen
von

Joachim Ludewig Gottlieb Hübner,
Advokaten in Hildesheim.

Erſten Bandes Zweyte Abtheilung
welche
den beſondern Theil
enthält.
Regierungsrecht.

Hildesheim,
bey J. D. Gerſtenberg.
1806.

Titel wird vor den Bogen L Seite 153 gebunden.

Beſonderer Theil.

Regierungsrecht.

Erſter Theil.

Cammeral- und Finanzrecht.

---

§. 270.

Einleitung.

Das eigentliche, hier abzuhandelnde Cammeral- und Finanzrecht, als der Inbegriff von Geſetzen, welche ſich auf das Staats-Vermögen beziehen, kann nicht gut ohne Einſicht in die Majeſtätsrechte beurtheilt werden.

Zur dieſer Beurtheilung führt die doppelte Anſicht des Oberhaupts —

1. als Regenten, Landesherrn;
2. als privatus, in Beziehung auf ſeine Perſon und das Königliche Haus. Hier wird der Monarch nach den Hausverfaſſungen, Verträgen und den Geſetzen des Landes beurtheilt 1).

---

1) A. L. R. Th. 2. Band 4. Tit. 13. §. 17. 18.

Erſter Abſchnitt.

Ueber die Eintheilung der Majeſtätsrechte, vorzüglich in Allgemeine und Beſondere.

§. 271.

Majeſtätsrechte. Eintheilung.

Es würde dem Oberhaupte des Staats, als ſolchem (dem Könige) nicht möglich ſeyn, die ihm obliegenden Pflichten gegen den Staat, beſonders die der Sicherheit und Ruhe 1) zu erfüllen; ſtänden ihm nicht gewiſſe Rechte, zur Erreichung dieſer Zwecke, zu Gebote 2). Dieſe Rechte ſollen überhaupt unter dem Namen der Majeſtätsrechte beurtheilt werden 3).

Zu dem hier vorgeſetzten Zwecke iſt folgende Eintheilung der Majeſtätsrechte hinreichend:

1. in auswärtige 4). Das Recht den Staat gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen; — Kriege zu führen; — Frieden zu ſchließen; — Bündniſſe und Verträge zu errichten 5). —
2. In einheimiſche 6), welche das Innere des Landes, und zwar
   a. in allgemeine 7), welche das allgemeine Wohl und
   b. in beſondere 8), welche gewiſſe Gegenſtände betreffen.

---

1) Tit. 13. §. 1-3. 2) Daſ. 4. 3) Hoheits-Regierungsrechte. Regalen. 4) Tranſeuntia. 5) Daſ. 5. 6) Immanentia. 7) Generalia. 8) Specialia.

Zu den allgemeinen Majeſtätsrechten können das Recht der Oberaufſicht 1), die geſetzgebende Gewalt 2), — Ertheilung von Privilegien 3) und von Aemtern, Würden und Rang 4), — die vollziehende Gewalt oder das Straf- und das davon abhängende Begnadigungsrecht 5) — gezählt werden. Denn Todesurtheile oder ſolche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch längere und härtere Strafe feſtſetzen, können ohne ausdrückliche Beſtätigung des Oberhaupts nicht vollzogen werden 6). So wie das Recht aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Unterſuchungen niederzuſchlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Feſtungs- oder andere härtere Leibesſtrafen in gelindere zu verwandeln, dem Oberhaupte, und nur alsdann einer ihm untergeordneten Behörde zuſteht, wenn er ihr daſſelbe für gewiſſe Arten von Verbrechen oder Strafe übertragen hat 7).

Daß dadurch die Rechte eines Dritten nicht gekränkt werden dürfen, ſondern dieſen der Weg des Civilprozeſſes offen bleibt 8), verſteht ſich ſchon von ſelbſt. —

Die fiskaliſchen Rechte, als der Hauptgegenſtand dieſes erſten Theils, werden füglicher bey den beſondern Majeſtätsrechten, wovon gleich nachher, abgehandelt.

---

1) Tit. 13. §. 12. 13. 2) Daſ. 6. 3) Daſ. 7. 4) Daſ. 7. 5) Daſ. 8-11. 6) Daſ. 8. 7) Daſ. 9. 8) Daſ. 10. 11.

Zweyter Abſchnitt.

Ueber die beſondern Majeſtätsrechte.

§. 272.

Beſondere Majeſtätsrechte.
Einleitung und Eintheilung.

Zu den beſondern Majeſtätsrechten können gezählt werden

1. die Juſtiz-Gewalt 1). — Gerichtsbarkeit.
2. Die fiskaliſchen Rechte überhaupt; als:
   a. das Beſteurungsrecht.
   b. Die Domainenrechte.
   c. Die Benutzung der niedern Regalien.

als

α. das Recht über die Land- und Heerſtraßen.
   a. Zollgerechtigkeit.
   b. Poſtregal.

β. Das Recht über die Steuer, Häfen und Meerufer.

Zweyte Unterabtheil.

a. Zollgerechtigkeit.
b. Poſtregal.
c. Mühlengerechtigkeit.

---

1) Ich weiß es wohl, daß die Lehre von der Gerichtsbarkeit dem Cammeral- und Finanzrechte nicht eigentlich ſubſummirt werden kann; allein ich will aus andern Gründen, und um die Materien nicht zu ſehr zu zerreißen, die einmal gegebene Anſicht nicht verlaſſen.

γ. Das Recht über herrenloſe Sachen.

a. Ueber ſinguläre Sachen.

b. Ueber univerſelle Sachen. Verlaſſenſchaften.

c. Ueber bewegliche Sachen.

A. Ueber lebendige. Jagdregal.

B. Ueber lebloſe. Bergwerksregal.

δ. Das Recht in Beziehung auf Abfahrt und Abſchoß.

Erſte Abtheilung.

Von der Juſtiz-Gewalt oder Gerichtsbarkeit.

§. 273.

Begriff.

Dem Staate kommt die Einrichtung zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorſorge für diejenigen, welche ſich ſelbſt nicht vorſtehen können, und zur Verhütung ſowohl als zur Beſtrafung der Verbrechen, die nöthigen Anſtalten zu treffen 1), damit ſeine Unterthanen in Anſehung ihrer Perſonen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens geſichert ſind 2). Dieſe Veranſtaltung wird durch die Gerichtsbarkeit bezweckt 3). Daher iſt das Staats-Oberhaupt die Quelle aller Gerichtsbarkeit, und dieß Hoheitsrecht iſt unveräußerlich 4).

---

1) Vierter Band. Tit. 17. §. 2. 2) Daſ. 1. 3) Daſ. Abſchn. 1. §. 3. 4) Daſ. 18.

§. 274.

Eintheilung.

I. In Beziehung auf das Objekt:

Die wichtigſte Eintheilung der Gerichtsbarkeit iſt objektiviſch, 1. in die bürgerliche, 2. Criminal- und 3) Polizeygerichtsbarkeit.

§. 275.

1. Bürgerliche.

Die Civilgerichtsbarkeit hat die Unterſuchung und Entſcheidung, kurz die Behandlung entweder ſtreitiger, Rechte und Eigenthum betreffender 1) oder nicht ſtreitiger Gegenſtände zur Abſicht 2).

Dadurch iſt die Civilgerichtsbarkeit von der Polizey- und Criminaljurisdiktion geſchieden.

In die erſtere greift ſie nur da ein, wo

1. keine beſondere Polizeygerichte vorhanden ſind 3), und
2. die Unterſuchung und Beſtrafung entweder nur geringe Verbrechen, auf welche die Geſetze nur höchſtens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder eine Geldſtrafe von fünf Thalern verordnen 4), oder
1. andere Uebertretungen gemeiner Leute betrifft, welche nach den Geſetzen nur mit mäßiger Züchtigung oder öffentlicher jedoch nicht

---

1) Tit. 17. §. 4. 2) Daſ. 5. 3) Daſ. 61. 4) Daſ. 62.

entehrender Ausſtellung, geahndet werden ſollen 1), dahin gehören auch ſymboliſche und geringe Realinjurien 2).

Mit der Criminalgerichtsbarkeit darf ſich der Civilrichter ohne ausdrücklichen Auftrag 3) nicht weiter befaſſen, als daß er in Abweſenheit des Criminalrichters, auch in Anſehung wichtiger Verbrechen, und ſelbſt, wenn der Verbrecher der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militärgericht vorhanden iſt 4), alle keinen Verzug leidende Verfügungen trifft, welche zur Erforſchung der Wahrheit und Feſtmachung des Thäters, erforderlich ſind 5).

Den Inquiſiten muß er jedoch an die Behörde abliefern 6).

§. 276.

Criminal.

Die **Criminalgerichtsbarkeit** beſchäftigt ſich mit Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen 7).

Iſt die Criminaljurisdiction eine Privatgerichtsbarkeit 8), ſo muß das Erkenntniß einer wirklichen, ein vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit oder eine Geldſtrafe von fünf Thaler,

---

1) Tit. 17. §. 63. 2) Daſ. 8. — Ueberhaupt ſind die Gränzen zwiſchen bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit, oft nach den Provinzialverfaſſungen näher beſtimmt; Daſ. §. 7. ſo wie beſondere Polizeyordnungen der Gränzen auch zwiſchen der Polizeygerichtsbarkeit feſtſetzen. Daſ. §. 16. 3) Daſ. Abſchn. 1. §. 66. 4) Daſ. zu §. 65. Anh. §. 148. 5) Daſ. 65. 6) Daſ. 66. 7) Daſ. 6. 8) Daſ. 67.

übersteigenden Criminalſtrafe 1) vor Publikation und Vollſtreckung deſſelben 2) auch alsdann an das Obergericht der Provinz eingeſandt werden 3), wenn auch eine noch härtere Strafe, wie Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verordnet, obgleich gegen den Angeſchuldigten eine geringere oder gar keine Strafe erkannt iſt 4). Die Einſendung der Akten erfolgt auch alsdann, wenn nur bloß ein todter Körper gefunden iſt 5).

Sie fällt weg in Injurienprozeſſe, worüber Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird 6).

Daß in gewiſſen Fällen das Criminalurtel dem Oberhaupte des Staats vorgelegt werden muß, iſt ſchon oben vorgekommen 7).

§. 277.

3. Polizeygerichtsbarkeit.

Die Polizeygerichtsbarkeit hat es mit Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen gegen Polizeygeſetze, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung und bevorſtehende Gefahren betreffen 8), ſobald nur damit kein vorſätzliches oder ſchuldbares Verbrechen verbunden iſt 9), zu thun; weil ſonſt die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlaſſen werden muß 10), welche auch alsdann von der Polizey zugezogen wird, wenn ein Menſch gewaltſamer Weiſe ums Leben gekommen iſt, oder das Daſeyn und die Beſchaffenheit einer gewaltthätigen Handlung, durch Einnehmung des Augenſcheins, oder

---

1) Tit. 17. §. 62. 68. 2) Daſ. 67. 3) Daſ. 67. 4) Daſ. 69. 5) Daſ. 71. 6) Daſ. 70. 7) Syſtem. §. 271. 8) Tit. 17. §. 10. 9) Daſ. 11. 10) Daſ. 13.

Beſichtigung der Sachverſtändigen, eine (künftige) Criminalunterſuchung begründen 1). Ueberhaupt hat bey einem jeden die öffentliche Ruhe und Sicherheit drohenden Vorfalle die Polizeygerichtsbarkeit das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Unterſuchung 2), obgleich der Regel nach die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Urtels der Gerichtsbarkeit gehört, welcher die Unterſuchung und das Erkenntniß in der Sache gebührt 3).

§. 278.

II. In Beziehung auf das Subjekt.

Obgleich das unveräußerliche Hoheitsrecht der allgemeinen und höchſten Gerichtsbarkeit dem Oberhaupte zuſteht 4); ſo kann doch die Ausübung der Gerichtsbarkeit, jedoch unter Oberaufſicht des Staats, an Andere übertragen ſeyn 5).

In dieſer Beziehung giebt es Privatgerichtsbarkeit und eine ſubjektiviſche Verſchiedenheit: ob dieſelbe einem Subjekte, mag dieß eine Perſon, Familie, Corporation oder Gemeine ſeyn 6), verliehen; oder mit dem Beſitze eines Grundſtücks verbunden iſt 7).

Jene kann die verliehene 8), dieſe die eigene 9) — Patrimonialgerichtsbarkeit

1) Tit. 17. §. 14. 2) Daſ. 12. 3) Daſ. 17. 4) Daſ. 18. 5) Daſ. 19. 22. 6) Daſ. 20. 7) Daſ. 21. 8) Dieſe Ausdrücke ſind zwar nicht ganz adäquat, und nicht mit Jurisd. propria und mandata zu verwechſeln, indem auch die Patrimonialgerichtsbarkeit eine verliehene iſt; vielmehr paſſen hier die Benennungen von Jurisd. ad miniſtratoria (perſonalis) und realis; obgleich ich die verliehene nicht gern die perſönliche nennen wollte; ſo paſſend auch der Ausdruck der Dinglichen für die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt. 9) Die eine Gerichtsb. iſt alſo nur

genannt werden. Der Umfang der Privatgerichtsbarkeit richtet ſich nach der Verleihung.

Iſt dieſe auf die Gerichtsbarkeit überhaupt abgefaßt, ſo wird darunter nur die Civilgerichtsbarkeit verſtanden 1). Der Ausdruck: mit den Ober- und Nieder- oder mit allen Gerichten, begreift auch die Criminalgerichtsbarkeit 2).

Sie darf der Regel nach nicht auf Perſonen von Adel, Beamte des Staats, und Geiſtliche 3) und die Güter dieſer Perſonen 4), nicht auf den Fiskus 5), ohne rechtsgültige Erwerbung 6) angewandt werden.

§. 279.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

Sie iſt nicht perſönlich 7), obgleich oft die Conceſſionen in Beziehung auf die Ueberkommung der Ehrenrechte in Rückſicht bürgerlicher Beſitzer entſcheiden 8), obgleich der ins Hypothekenbuch eingetragene Beſitzer auch die Ehrenrechte mit ſeinem Beſitztitel behält 9), ſo wie die Witwe, welche das Gut zum Leibgedinge hat 10). — Analogiſch werden hier die Grundſätze vom dinglichen Patronatrechte angewandt 11).

---

bloß verliehen; die andere iſt aber zugleich an ein Gut — an eine Sache geknüpft; dadurch wird jene aber nicht bloß perſönlich. 1) Tit. 17. §. 30. 2) Daſ. 31. 3) Daſ. 32. 4) Daſ. 33. 5) Daſ. 34. 6) Daſ. 35. 7) Daſ. 23. 24. 26. 8) Daſ. 25. 9) Daſ. 27. 10) Daſ. 28. 11) Daſ. 29.

§. 280.

Fortſetzung.

Wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit eines Guts unter mehrere Beſitzer getheilt iſt, ſo laſſen ſich folgende Fälle denken:

1. Sind auch die Diſtrikte verſchieden, ſo werden dieſe als ſo viele verſchiedene Gerichtsſprengel betrachtet 1).

2. Iſt dieß nicht der Fall, ſo hat entweder

   a. die Verleihungsurkunde ſchon die Beſtimmung gemacht, z. B. daß die Prävention Statt haben ſoll 2), oder daß derjenige, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen iſt, die Vermuthung eines beſſern Rechts für ſich 3) hat;

oder

   b. es fehlt die Beſtimmung, ſo muß ein Geſammtgericht beſtellt werden 4).

§. 281.

Fortſetzung.

Der Gerichtsherr kann ſeine eigenen Gerichtsgeſeſſenen 5), folglich auch die ganze Gemeine, wenn nicht ein Anderes beſtimmt iſt 6), jedoch ohne allen Einfluß auf den Prozeß, in ſeinen eigenen Gerichten belangen 7), und ſie ſind nicht

---

1) Tit. 17. §. 40. 2) Daſ. 39. 3) Daſ. 37. 4) Daſ. 38. 5) Daſ. 41. 6) Daſ. 42. 7) Daſ. 41.

ſchuldig, außer ihrem Gerichtsſprengel ſich zu ſtellen 1).

Der Patrimonialgerichtsbarkeit ſind, wenn nicht Provinzialgeſetze und Verträge ein Anderes beſtimmen, alle Bediente im weiten Sinne des Worts, unterworfen 2).

Kann gleich der Gerichtsherr der Regel nach in ſeinen eigenen Gerichten klagen, ſo kann doch er 3) und ſeine Familie, daſelbſt wider Willen nicht verklagt 4), und die Gerichtsgeſeſſenen können auch dazu nicht gezwungen werden 5).

§. 282.

III. In Beziehung auf die Behandlung der Geſchäfte.

Die Gerichtsbarkeit, wenigſtens die Civilgerichtsbarkeit 6), und welche kein forum ſpeciale cauſae hat 7); beſchäftigt ſich nicht bloß mit Prozeßgeſchäften oder Streitſachen, in welcher Beziehung ſie die ſtreitige 8) genannt wird; ſondern auch mit andern nicht ſtreitigen Handlungen, wo es vorzüglich auf Vollziehung, Beſtätigung und Beglaubigung ankommt 9). In dieſer Eigenſchaft wird ſie die nicht ſtreitige auch wohl willkührliche 10) genannt. Dieſe iſt wieder von doppelter Art.

1. Bloß willkührlich 11) wenn der Richter dabey bloß als ſolcher concurrirt, wie dieß

---

1) Tit. 17. §. 43. 2) Daſ. 47. 3) Daſ. 44. 4) Daſ. 46. 5) Daſ. 45. 6) Daſ. 5. 7) Daſ. 49. — Als Lehn- Criminalgerichte. Es müßte denn ein Geſchäft derſelben Art ſeyn. 8) Contentioſa. 9) Daſ. 5. 10) Non contentioſa — voluntaria. 11) Actus merae voluntariae jurisdictionis.

bey der Vollziehung, Beſtätigung oder Beglaubigung einer Handlung der Fall iſt.

2. Gemiſcht willkürlich 1), wenn damit eine Unterſuchung verknüpft wird.

§. 283.

1. Bloß willkührlich.

Bloß willkührliche Handlungen können bey einem jeden Gerichte, das nur kein forum ſpeciale iſt 2) vollzogen werden 3). Oft iſt die gerichtliche Vollziehung geſetzlich vorgeſchrieben 4), und da werden ſolche außergerichtlich vollzogene Handlungen, als nicht öffentlich beglaubigt angeſehen, und gelten nur ſo weit, als die Handlung, von welcher die Rede iſt, wie eine bloße Privathandlung rechtliche Wirkung hervorbringen kann 5). Die Frage 6): ob ſolche Handlungen auch außer dem Gerichtsſprengel gültig vorgenommen werden können, ſcheint nach dem Landrechte 7) bejahet werden zu müſſen.

Erfordern Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundſtücks, oder die Belegung deſſelben mit einer bleibenden Reallaſt betreffen, zum Behuf ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch, ein nochmaliges feierliches Anerkenntniß; ſo muß dieſe Verlautbahrung bey

---

1) Act. mixtae volunt. jurisd. 2) Tit 17. §. 49. 3) Daſ. 48. 4) Daſ. 52. — 50. 51 5) Daſ. 59. 6) Daſ. 60. — Eine nach Römiſchen Rechte ſehr beſtrittene Frage. 7) Erſt. Th. Zweyt. Bd. Tit. 12. §. 72. — von Teſtamenten. — Was Gerichtsſprengel ſey, beſtimmt daſelbſt der Anh. §. 29.

der Behörde geſchehen, welche das Hypothekenbuch führt 1).

§. 284.

2. Gemiſcht willkührlich.

Solche Handlungen vollzieht nur der ordentliche Richter 2), thut es ein Anderer, ſo werden ſie als gar nicht gerichtlich vollzogen angeſehen, und gelten nur ſo weit, als die gefragte Handlung, wie eine bloße Privatſache rechtliche Wirkung hervorbringen kann 3).

Unter die gemiſcht-willkührlichen Handlungen gehören:

1. Bevormundungen; 2. Erbſonderungen; 3. Ausſetzungen von Altentheilen 4); 4. Verträge über Errichtung oder Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft 5); 5. Freywillige Subhaſtationen; 6. Adjudikationen unbeweglicher Güter 6); 7. Einkindſchaften 7); und 8. Schenkungen, wenn ſie die Kraft und Wirkſamkeit der gerichtlichen haben ſollen 8). —

Die Handlungen von 1 — 4 werden vor dem ordentlichen perſönlichen Richter; — nro 5 und 6 vor dem Richter der Sache; und nro 7 und 8 können vor jedem gehörig beſetzten Gerichte vollzogen werden 9).

§. 285.

IV. In Beziehung auf die Stufenfolge.

1. Ober- und 2. Untergerichte.

Ein jeder Unterrichter iſt in Anſehung ſeiner Amtsgeſchäfte dem Oberrichter ſubor-

---

1) Tit. 17. §. 53. 2) Daſ. 55. 3) Daſ 59. 4) Daſ. 56. 5) Daſ. 57. 6) Daſ. 56. 7) Daſ 56. 8) Daſ. 58. 9) Daſ. 58. Anh. §. 147. Paalzow a. a. O. Th. 2. S. 743.

dinirt 1). Derſelbe dirigirt ſeine Handlungen 2), Prozeßordnung und die Reſſortreglements beſtimmen das Nähere 3).

§. 286.

Allgemeine Grundſätze von der Gerichtsbarkeit.

I. Ausübung.

Mit der Befugniß, Gerichtsbarkeit haben zu können, iſt noch nicht das Recht der Ausübung verknüpft 4); weil dazu eine beſonders geprüfte Geſchicklichkeit erfordert wird 5), obgleich ein Gutsbeſitzer, der vormals eine Richterſtelle verwaltet und ſeine nachgeſuchte Dimiſſion ohne Einſchränkung erhalten hat, zur eigenen Ausübung ſeiner ihm zuſtehenden Patrimonialgerichtsbarkeit berechtigt iſt 6).

Nie kann ein ſolcher in Sachen des eigenen Intereſſe erkennen, ſondern muß die Unterſuchung und Entſcheidung dem Obergerichte der Provinz überlaſſen 7).

Gewöhnlich wird zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ein geprüfter und tüchtig befundener Gerichtshalter 8) beſtellt 9), welcher dazu ordentlich beſtallet 10), und nach vorgängiger Anzeige beym Obergerichte 11) eingeführt wird 12). Sowohl Gerichtsherr als Gerichtshalter ſtehen unter Direktion des Obergerichts der Provinz 13).

---

1) Tit. 17. § 98. 2) Daſ. 99. 3) Daſ. 100 101. 4) Daſ. 73. 5) Daſ. 74. 6) Anh dazu §. 149. 7) Daſ 75. 8) Daſ. 76. 9) jurisd. mandata. 10) Daſ. 77. 11) Daſ. 79. 12) Daſ. 78. 13) Daſ 80 - 84. Nichtigkeit der Handlung — Entſchädigung — Beſtrafung ſind Folgen einer Pflichtvernachläſſigung in dieſer Hinſicht.

§. 287.

II. Mißbrauch.

Mißbrauch der Gerichtsbarkeit zieht den perſönlichen Verluſt derſelben nach ſich 1), die Ausübung fällt, während der Schuldige noch im Beſitze des Guths ſich befindet, dem Staate anheim, welcher für die Verwaltung ſorgt 2).

Der ſchuldige Gerichtsherr muß aus eigenen Mitteln zur Tragung der Laſten concurriren, wenn die Nutzungen dazu nicht hinreichen 3).

Mitglieder einer Corporation oder Gemeine, welche ſich eines ſolchen Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit ſchuldig machen, verlieren ihr Stimmrecht zur Richterwahl 4).

§. 288.

III. Vertretung.

Nur in folgenden Fällen wird der Gerichtsherr zur Vertretung verbindlich:

1. Wenn er Eingriffe in die Verfügungen der Gerichte thut 5).
2. Wenn er Koſten herzugeben und nöthige Anſtalten zu treffen, verſäumt 6).
3. Wenn er zur Aufbewahrung der zum Gerichte gehörigen Sachen den hinlänglichen ſichern Gelaß nicht anweiſet 7).
4. Wenn er nicht für taugliche Gefängniſſe zur Aufbewahrung der Civil- und Criminalarreſtanten ſorgt 8).

---

1) Tit. 17. §. 85. 2) Daſ. 86. 3) Daſ. 87. 4) Daſ. 89. 5) Daſ. 91. 6) Daſ. 92. 7) Daſ. 93. 8) Daſ. 94.

5. Wenn er bey Auswahl der Perſonen über das Depoſitorium auch nur ein mäßiges Verſehen begeht 1), und die Caſſenviſitationen und Rechnungsabnahmen über die unter der unmittelbaren Aufſicht der Landescollegien nicht ſtehenden Depoſitoria, zu veranſtalten unterläßt 2).

6. Wenn er die zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangten Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und ungebührliche Zögerungen der Juſtizpflege, nicht zeitig genug dem Landes-Juſtizcollegium anzeigt 3).

§. 289.

IV. Laſten.

Unter die Laſten der Gerichtsbarkeit gehören:

1. Die Beſoldungen der Juſtizbedienten 4).
2. Die zweckmäßige Einrichtung des Gerichtsorts 5).
3. Die Koſten der Criminaljurisdiction — für die Gefängniſſe 6), den Unterhalt für die Gefangenen, wenn der Inquiſit kein eigenes Vermögen beſitzt — für die übrigen Prozeßkoſten 7).
4. Die Entſchädigung der Gerichtseingeſeſſenen, wenn nämlich der Gerichtsbelehnte für taugliche Gefängniſſe nicht geſorgt hat, und dadurch die Bewahrung der Gefangenen auf längere Zeit, als acht Tage noth-

1) Tit. 17. §. 95. 2) Daſ. 96. 3) Daſ. 97. 4) Daſ. 103. 5) Daſ. 104. 6) Daſ. 105. 7) Daſ. 106.

wendig geworden iſt 1), denn ſonſt ſind die Eingeſeſſenen dazu verbunden 2).

5. Die Fuhren des Gerichtshalters, wenn der Gerichtsherr dieſen ohne Noth aus einem entlegenen Orte gewählt hat 3), weil ſonſt die Gerichtseingeſeſſenen den Richter und Inquiſitor hohlen müſſen 4).

Zur Erleichterung dieſer Koſten und Laſten können mehrere Gerichtsbelehnte mit Vorwiſſen des Landes-Juſtizcollegii der Provinz-Verbindungen und Aſſociationen unter ſich errichten 5).

§. 290.

V. Nutzungen.

Um die Laſten tragen zu können, ſind mit der Gerichtsbarkeit manche Vortheile 6) verknüpft:

1. Mit dem Hoheitsrechte der oberſten Gerichtsbarkeit des Staats; —
   a. die Confiscation der Güter eines Verbrechers,
   b. die fiskaliſchen Strafen,
   c. die Abfahrtsgelder von außer Landes gehenden Vermögen und den Erbſchaften 7).
2. Mit den übrigen vom Staate abhängenden Gerichten.
   a. Der Landes-Juſtizcollegien, dieſe ſollen alle Gerichtsgebühren und Einnahmen

---

1) Tit. 17. §. 110. 2) Daſ. 109. 3) Daſ. 112. 4) Daſ. 111. 5) Daſ. 108. 6) Daſ. 113. 7) Daſ. 126.

dem Staate berechnen, und zu den beſtimmten Beſoldungen und andern Nothdurften der Rechtspflege angewandt werden 1).

b. Der übrigen Gerichte und der Gerichtsbelehnten.

α. Der Civilgerichte. Zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit gehören Gerichtsſporteln, — ausdrücklich gebilligte und feſtgeſetzte Gebühren 2), — Geldſtrafen bis zu fünf Thaler 3), — auch die durch Polizeygeſetze beſtimmten Geldſtrafen, ohne Unterſchied der Summe, wenn keine beſondern Polizeygerichte vorhanden ſind 4). — Schutzgelder und Laudemien 5). — Loslaſſungsgelder von Perſonen und Vermögen fließen aus dem grundherrſchaftlichen Rechte 6).

β. Der Criminalgerichte. — Die gebilligten Gerichtsgebühren, — der Zehent- oder ſogenannte Gerichtshafer, — der Anfall des geſtohlenen Guths, deſſen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann 7), — nicht beſonders vorbehaltene Geldſtrafen 8); auch ſelbſt, wenn der Richter zwiſchen einer Geld- und Leibesſtrafe die Wahl hatte, und in einer höhern Inſtanz erſt auf die Geldſtrafe erkannt worden iſt 9).

---

1) Tit. 17. §. 125. 2) Daſ. 124. 3) Daſ. 114. 4) Daſ. 115. 5) Daſ. 116. 6) Daſ 117. 7) Daſ. 118. 8) Daſ. 119. 9) Daſ. 120–123.

Die Geldſtrafen erhält aber

a. der Fiskus, wenn die geſetzlich beſtimmte Leibesſtrafe im Wege der Begnadigung in eine Geldſtrafe verwandelt iſt 1).

b. Die Armenkaſſe des Wohnorts, wenn die geſetzliche Leibesſtrafe aus dem Grunde in eine Geldſtrafe verwandelt iſt, weil der Uebertreter nach ſeiner beſondern körperlichen Beſchaffenheit mit der Leibesſtrafe nicht belegt werden konnte 2).

Zweyte Abtheilung.

Von den fiskaliſchen Rechten überhaupt.

§. 291.

Fiskus.

Unter der Benennung des Fiskus werden alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Beſteurungsrechte, aus dem beſondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, begriffen 3). Hätte das Staats-Oberhaupt nicht gewiſſe Einkünfte, ſo könnten die obliegenden Pflichten nicht erfüllt werden 4); mithin iſt das Recht, zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, das Privatvermögen, die Perſonen, ihre Gewerbe, Produkte, oder Conſumtion mit Abgaben zu belegen, ein wichtiges Majeſtätsrecht 5).

---

1) Tit. 17. §. 121. 2) Daſ. 122. 3) Tit. 14. §. 1. 4) Tit. 13. §. 14. 5) Daſ. 15.

§. 292.

Fiskaliſche Rechte.

I. Vorzugs-Pfandrecht

1. in dem Vermögen ſeiner Caſſenbedienten.

Der Fiskus genießt als ſolcher gewiſſe Vorzüge und Vorrechte.

Die Perſonen, an deren Vermögen der Fiskus, dieß Vorzügsrecht beſitzt, ſind Domainenbeamten, — Pächter und Caſſenbedienten, als Rendanten, Controlleur, Caſſirer, Caſſenſchreiber, Diener und Boten 1).

§. 293.

Fortſetzung.

Das fiskaliſche Vorrecht erſtreckt ſich auf das geſammte Vermögen des Schuldners, welches ſich zu der Zeit, wo er, wegen der ihm zur Laſt fallenden Vertretung, — für alles, was er aus ſeiner Amtsführung, oder ſeinem Pachtcontracte dem Fiskus zu leiſten oder zu erſetzen hat 2), in rechtlichen Anſpruch genommen wird, in ſeinem Eigenthume befindet 3), — eines dritten Beſitzers aber nur alsdann, wenn die Sache unbeweglich, und die Eigenſchaft des vorigen Beſitzers als eines Caſſenbedienten u. ſ. w. im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt iſt 4).

---

1) Tit. 14 § 45. 46. Auch die Caſſenbedienten der prinzlichen Kammern. Daſ. §. 62. — Verwalter und Pächter prinzlicher Güther, welche zu den Domainen gehören. Daſ §. 63. 64 — Kreiscaſſen. — Daſ. §. 61. — 2) Daſ. 49. 3) Daſ. 47. 4) Daſ. 48.

§. 294.

Fortſetzung.

Folgenden Perſonen ſteht der Fiskus nach:

1. Den ihr Eigenthum zurückfordernden Privatgläubigern, oder welche durch gültige Verpfändung beweglicher oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensſtücke, ein dingliches Recht erlangt haben 1), ehe noch der Caſſen- oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat 2), oder wenn derſelbe das, während der Zeit erworbene Grundſtück, die Zubehörungen und Inventarienſtücke 3) mit ſeinem Beſitztitel zugleich ins Hypothekenbuch hat eintragen laſſen 4). Darunter ſind aber nur rückſtändige Kaufgelder, oder andere aus dem Erwerbungsvertrage entſpringende Verbindlichkeiten, Vermächtniſſe, Abgaben, Bedingungen und Leiſtungen, mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugefallenes Guth auf denſelben übergangen iſt, zu verſtehen 5).

2. Den Gläubigern, welche die Eintragung einer Schuld mit ausdrücklicher Bewilligung der vorgeſetzten höchſten Behörde erhalten haben 6).

3. Richtet ſich das Vorrecht nur nach der Höhe der beſtimmten auf das Grundſtück

---

1) Tit. 14. § 50 2) Daſ. 52. 53. 3) Daſ. 56. 4) Daſ 54 5) Daſ 55. 6) Daſ. 57.

eingetragenen Cautions-Summe. Mit dem Ueberſchuſſe ihrer Forderung ſteht die Caſſe ſämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach 1).

§. 295.

2. In dem Vermögen anderer Caſſenſchuldner.

Die Staatscaſſen [und andere mit fiskaliſchen Rechten privilegirte Anſtalten, wie z. B. die Bank 2)] genießen in folgenden Fällen in dem Vermögen ihrer Schuldner ein Vorrecht;

1. In Rückſicht der beiden letztjährigen Rückſtände 3).
2. In Rückſicht der übrigen Forderungen außer Geldſtrafen, welche nicht privilegirt ſind, genießt der Fiskus das Vorrecht der vierten Claſſe in der Concursordnung 4).
3. Der Werth von den zu confiscirenden Sachen, wenn nach beſondern Geſetzen der Werth an die Stelle der Sachen trit, gehört in die vierte Claſſe 5).
4. Bey Geldſtrafen, wenn nämlich nachgewieſen werden kann, daß eine Schuld zur Vereitelung der Strafe gemacht, und dieſes dem Gläubiger bekannt geweſen iſt 6).

---

1) Tit. 14. §. 58. — Die Concursordnung beſtimmt das Nähere Daſ. § 45. 51. 60. So wie das peinliche Recht die Beſtrafung der Mißbräuche. Daſ. 59. 2) Daſ. 72. 3) Daſ. 65. 4) Daſ. 66. 67 5) Daſ. 69. 70. 71. denn confiscirte Sachen nimmt der Fiscus mit den darauf haftenden Laſten als Eigenthum hin. 6) Daſ. 68. Ueber Ceſſionen § 74 und Verjährung §. 75. an den gehörigen Orten Uebrigens wird auch das Privilegium des Fiskus nicht ausdehnender erklärt, oder reſtendirt. Daſ. 73. 76. 77.

§. 296.

II. Privilegium bey Prozeſſen.

Der Fiskus genießt bey den Prozeſſen:

1. Einen privilegirten Gerichtsſtand.

2. Die Befreiung von Gerichtsgebühren 1). Werden Privatperſonen durch fiskaliſche Prozeſſe ohne Grund beunruhigt; ſo müſſen die Kläger aus eigenen Mitteln die Koſten erſetzen 2).

Uebrigens findet, vermöge des Hoheitsrechts, daß der Regel nach alle Staatsbürger der Beſteurung unterworfen ſind, über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, kein Prozeß 3), doch hat die Einrede des zweyjährigen Beſitzes der Freyheit Statt 4).

Ohne dieſelbe wird zwar ein jeder über Prägravation oder Equention rechtlich gehört 5); dadurch aber die Entrichtung nicht aufgehalten, ſondern das Recht vorbehalten 6).

Erſtes Kapitel.

Das Beſteurungsrecht.

§. 297.

Begriff und Regel.

Das wichtige Hoheitsrecht der Beſteurung zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, umfaßt

---

1) Tit. 14. §. 84. 2) Daſ. 85. 3) Daſ. 78. 4) Daſ. 80. 5) Daſ. 79 6) Daſ. 80. Im Uebrigen haben die fiskaliſchen Prozeſſe nichts Abweichendes. Daſ. 81–83.

alle Staatsbürger, welche für ihre Perſon, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen 1).

§. 298.

Ausnahme — Befreiung.

Möglich iſt eine Befreiung von Abgaben:

1. Durch die Provinzialgeſetze bey gewiſſen Cläſſen von Landeseinwohnern oder Beſitzungen 2).

3. Durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien bey einzelnen Landeseinwohnern, Corporationen oder Gemeine 3).

3. Durch Verjährung 4).

Dieſe Befreiung wird nach den Grundſätzen von Privilegien beurtheilt 5), und darf nicht zum Nachtheil der übrigen gereichen, und ohne den Vorwurf der Erſchleichung zu ihrem Nachtheile angeführt werden 6). Wenn über die Vertheilung der Abgaben unter den Contribuenten geſtritten wird; ſo kommen

1. die Verträge; 2. wohlhergebrachte Gewohnheiten; 3. beſondere Geſetze, endlich 4. die Regeln zur Anwendung, welche bey einer ohne ausdrücklichen Vertrag entſtandenen Gemeinſchaft eintreten 7).

---

1) Tit. 14. §. 2. 2) Daſ. 3. 3) Daſ. 4. 4) Daſ. 5. 5) Daſ. 6. 6) Daſ. 7. 8. 7) Daſ. 9.

Zweytes Kapitel.

Domainen-Rechte.

§. 299.

Begriff und Eintheilung.

Den im Römiſchen Rechte vorkommenden Unterſchied der Staatsgüter erkennt das Landrecht dadurch an, daß daſſelbe ein Beſonderes und Gemeines Staats-Eigenthum unterſcheidet.

Jenes 1) ſind die Domainen- oder Kammergüther, deren ausſchließende Benutzung dem Staats-Oberhaupte zukommt 2).

Dieſes 3) die niedern Regalien, wovon nachher im dritten Kapitel. Domainen- oder Kammergüther können nun in einzelnen Grundſtücken, Gefällen, Rechten und ſolchen Güthern beſtehen, die entweder zum Unterhalte der Familie des Landesherrn beſtimmt ſind 4), oder derſelbe durch Erſparniſſe oder auf andere Art erworben, und worüber er weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt hat 5).

§. 300.

Grundſätze.

Folgende Grundſätze haben in Beziehung auf Domainengüther Statt:

---

1) Patrimonium populi. 2) Tit. 14. §. 11. 3) Res publicæ in ſenſ. ſtricto. 4) Daſ. 12. 5) Daſ. 15. Sonſt ſind die Erſparniſſe und Erwerbungen ſowohl der Familie, als des Landesherrn Privateigenthum, wenn nicht ausdrückliche Einverleibungen, Familienverträge oder Hausverfaſſungen ein anderes beſtimmen. Daſ. 13. 14.

1. Sie können an Privatbeſitzer gültig gelangen, z. B. gegen andere Güther vertauſcht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinſen zum erblichen Beſitz vertheilt werden 1), immer aber nur gegen verhältnißmäßige Entſchädigung des Staats 2), welche vermuthet wird 3), denn ſonſt würde der Beſitzer als ein unredlicher angeſehen 4).

2. Sie ſind unverjährbar 5), es muß Titel oder Rechtsgrund angegeben werden 6) außer

a. wenn ſich die Verjährung auf den Beſitz vom Jahre 1740 gründet 7),

b. ein vier und vierzigjähriger ruhiger Beſitz bewirkt die Vermuthung eines rechtsgültigen Titels 8), verbunden mit dem Schutze in demſelben, bis entweder die Rechtloſigkeit des Titels bey der erſten Veräußerung oder die nicht geſchehene Entſchädigung nachgewieſen iſt 9).

c. Ein zwanzigjähriger Beſitz iſt, wenn gleich nicht mit Erwerbung des Eigenthums, doch mit manchen Vortheilen verknüpft, die nur ein redlicher Beſitzer genießt 10).

d. Wenn über einzelne Pertinenzſtücke, oder über Dienſtbarkeits- und andere Rechte geſtritten wird 11).

---

1) Tit. 14 § 17. 2) Daſ. 16. 3) Daſ. 18. 4) Daſ. 19 5) Daſ. 36. 6) Daſ. 37. 7) Daſ. 38. Annus decretalis ſeu normalis 8) Daſ. 39. 9) Daſ. 40. 10) Daſ. 41. 11) Daſ. 42.

c. Bey Gränzſtreitigkeiten zwiſchen einem Domainen- und Privatguthe 1).

Drittes Kapitel.

Von der Benutzung der niedern Regalien 2).

§. 301.

Begriff und Arten.

Die niedern Regalien ſind ein gemeines Eigenthum des Staats 3), und es gehören dahin die obern §. 272. angegebenen Arten 4).

§. 302.

Grundſätze.

1. Dieß gemeine Staatseigenthum iſt den Domainen gleich zu achten 5).
2. Die einzelnen Nutzungsrechte können von Privatperſonen erworben und beſeſſen werden 6).
3. Der Staat kann alſo dergleichen Rechte gegen Entſchädigung verleihen 7), alſo gegen andere Güther vertauſchen, in Erbpacht austhun, oder gegen fortwährende Zinſen zum erblichen Beſitz vertheilen. Es verhält ſich damit wie mit den Domainen 8).

Der Privatbeſitzer von Regalien kann zwar auf den Beyſtand des fiskaliſchen Amts An-

1) Tit. 14. §. 43. 2) Nützliche, zufällige Majeſtätsrechte. Accidentalia. 3) Sie könnten alſo wohl Privateigenthum ſeyn. 4) Daſ. 21-24. 5) Daſ. 25. 6) Daſ. 26. 7) Daſ. 27. 8) Daſ. 27.

ſpruch machen 1), darf aber ſeinen Beſitz auf keinen Fall ausdehnen, und er muß ſich entweder innerhalb der beſtimmten Art und den beſtimmten Gränzen halten 2); oder ſich ohne dieſe Beſtimmung die Anwendung der bey Privilegien vorkommenden Auslegung gefallen laſſen 3). So wird unter der Verleihung: mit allen Regalien: oder mit Regalien, nur die Benutzung derjenigen Regalien verſtanden, welche andern Güthern derſelben Art, in derſelben Provinz, oder in eben dem Diſtrikte, gewöhnlich beygelegt ſind 4).

4. Die Verjährung der Regalien richtet ſich nach der anderswo beſtimmten Verjährung gegen den Fiskus überhaupt 5).

Erſte Unterabtheilung.

Vom Rechte über die Land- und Heerſtraßen.

§. 303.

Begriff.

Land- oder Heerſtraßen ſind Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Poſt- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptſtrömen führen 6).

§. 304.

Rechte und Pflichten

I. des Staats. 1. Recht.

1. Land- und Heerſtraßen gehören zu den niedern Regalien, mithin ſteht nur dem

1) Tit. 14. §. 28. 2) Daſ. 29-32. 3) Daſ. 33. 4) Daſ. 34. 5) Daſ. 35. 6) Tit 15. Abſchn. 1. §. 1.

Staate darüber die Verfügung zu. Er kann ſie alſo verändern und verlegen 1), wenn die Eigenthümer der Grundſtücke entſchädigt werden 2). Wird durch eine nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommene Verlegung, einem Privatbeſitzer ein ihm ausdrücklich in Beziehung auf dieſe Straße verliehenes nutzbares Recht ganz entzogen oder ſehr geſchmälert; ſo kommen die Grundſätze von Aufhebung der Privilegien in Anwendung 3).

2. Zur Unterhaltung oder Anlegung der Wege Chauſſeen oder Dammſtraßen fordert der Staat die Hand- und Spanndienſte der Einwohner 4), welche in dem Diſtrikte, Kreiſe oder Kirchſpiele wohnen, wodurch die Straße geht, und welche zur Gemeinarbeit verpflichtet ſind 5).

§. 305.

2. Pflichten.

1. Der Staat muß für Unterhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit der Wege ſorgen 6).
2. Den dadurch entſtandenen Schaden durch diejenigen erſetzen, welchen dieſe Sorge aufgetragen iſt, dabey aber ein grobes oder mäßiges Verſehen begangen haben 7).
3. Er muß Entſchädigung leiſten, wenn er den Boden oder die darauf befindlichen

---

1) Tit. 15. §. 2-4. 8. 2) Daſ. 5. 3) Daſ. 6. 4) Daſ. 13. 17. 23. 24. 5) Daſ. 14. 6) Daſ. 11. 7) Daſ. 12.

Materialien gebraucht 1). Dazu kann er den etwa gewonnenen Boden anwenden 2), beſonders zur Entſchädigung für Grundbeſitzer in eben der Feldmark 3), wenn nur nicht der erſparte, zum ehemaligen Wege gezogene Boden im Privateigenthume geweſen iſt, wo dem Eigenthümer ſeine Rechte vorbehalten bleiben 4).

§. 306.

II. Der Privatperſonen.

1. Rechte.

1. Einem Jeden iſt der freie Gebrauch der Land- und Heerſtraßen zum Reiſen und Fortbringen ſeiner Sachen geſtattet 5).

2. Die an den Landſtraßen gepflanzten Bäume benutzt entweder der Pflanzer 6) oder derjenige, welcher ſie unterhält 7).

§. 307.

2. Pflichten.

Außer den obigen Pflichten in Beziehung auf den Staat, kommen hier nur die Pflichten in Rückſicht anderer Perſonen in Beziehung auf den Gebrauch des Weges in Betrachtung, wohin das Ausweichen auf den Straßen gehört.

In Rückſicht des Ausweichens hat folgendes Fuhrwerk den Vorzug:

1. Den ordinairen und Extrapoſten muß jedes Fuhrwerk, es mag hinter herkommen

1) Tit. 15. Abſchn. 1. § 18. 19. 2) Daſ. 20. 3) Daſ. 8. 4) Daſ. 22. 5) Daſ. 7. 6) Daſ. 9. 7) Daſ. 10.

oder begegnen, ausweichen, ſobald der Poſtillon ins Horn ſtößt 1).

2. Allen mit Sachen oder Effekten beladenen Wagen oder Kutſchen muß das ledige oder bloß mit Perſonen beſetzte Fuhrwerk ausweichen 2).

3. Begegnen ſich zwey gleichbeladene oder zwey gleichledige Wagen, ſo müſſen beide entweder auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen 3), oder doch der eine wenigſtens ganz, wenn dieß der andere nicht kann 4), und fehlt es überhaupt dazu an Raum, ſo muß ſtill gehalten werden, bis das berechtigte Fuhrwerk vorüber iſt 5).

4. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer ſteilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf; ſo iſt der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag ſchwerer beladen ſeyn oder nicht 6).

5. Bey hohlen Wegen oder engen Päſſen muß ſtill gehalten, ein deutliches Zeichen mit dem Horne oder der Peitſche gegeben und gewartet, und dieß alles bey langen Wegen wiederholt werden, bis man verſichert iſt, daß kein anderer Wagen ſich darin befindet 7).

6. Jeder vorfahrende Wagen, muß den hinter und ſchneller fahrenden auf ein gegebenes Zeichen, ſo weit als es Raum und

1) Tit. 15. Abſchn. 1. §. 26. 2) Daſ. 27. 3) Daſ. 28. 4) Daſ. 29. 5) Daſ. 30. 6) Daſ. 31. 7) Daſ. 32. 33.

Noth erlaubt, zum Vorbeyfahren ausweichen 1). —

§. 308.

Fortſetzung.

Was den durch Verabſäumung dieſer Vorſchriften verurſachten Schaden betrifft, ſo treten folgende Grundſätze ein:

1. Es kommt dabey auf die Beſchaffenheit der dem Beſchädiger zur laſt fallenden Schuld an 2).

2. Hat der Beſchädigte durch ſein eigenes Verſehen dazu Anlaß gegeben, ſo treten die Vorſchriften ein: inwiefern die Schuld des Beſchädigten den Beſchädiger vom Erſatze befreiet 3).

3. Von der Verpflichtung der Fuhrleute und Dienſtherrſchaften für den Schaden der Knechte und des Geſindes an den gehörigen Orten 4).

Erſter Titel.

Zollgerechtigkeit.

Zweyter Titel.

Poſtregal.

§. 309.

Da beide Titel auch zugleich Ausflüſſe der zweyten Unterabtheilung von dem Rechte

---

1) Tit. 15. Abſchn. 1. §. 34. 2) Daſ. 35. 3) Daſ. 36. 4) Daſ. 37.

über die Ströme, Häfen und Meerufer ſind; ſo laſſen ſie ſich am beſten erſt nach derſelben beurtheilen.

Zweyte Unterabtheilung.

Vom Rechte über die Ströme, Häfen und Meerufer.

§. 310.

Begriff.

Das Hoheitsrecht des Staats läßt ſich ſo ausdrücken, daß es darin beſteht: entweder ſchiffbare Ströme, oder auch Privatflüſſe zum gemeinen Beſten, gegen vollſtändige Entſchädigung, ſowohl zur Schiffbarmachung, als auch zum Holzflößen zu benutzen, und dadurch die Eigenthumsrechte wenigſtens zu beſchränken 1).

§. 311.

Grundſätze.

I. In Beziehung auf die Ströme oder öffentliche Flüſſe.

1. Flußwaſſer.

Der Gebrauch des Flußwaſſers 2) aus öffentlichen Strömen, durch Schöpfen, Baden und Tränken, wozu die bereits vorhandenen Tränk- und Schwimmſtätte gebraucht werden müſſen 3), iſt einem Jeden unverwehrt 4).

§. 312.

2. Waſſerleitungen.

Waſſerleitungen, Waſch- und Badehäuſer können ohne beſondere Erlaubniß des Staats nicht angelegt werden 5).

---

1) Tit. 15. Abſchn. 2. §. 38-43. 2) Res nullis ſeu communis. 3) Daſ. 45. 4) Daſ. 44. 5) Daſ. 46.

§. 313.

3. Schifffahrt.

Die Schifffahrt, für deren Sicherheit und Bequemlichkeit der Staat die nöthigen Anſtalten trifft, iſt einem Jeden erlaubt, welcher die vom Staate feſtgeſetzten Bedingungen erfüllt 1); nur mit der Einſchränkung, ſich da der Frachtſchifffahrt zu enthalten, wo Schifferinnungen und Gilden eingeführt ſind 2).

§. 314.

4. Flößungsrecht.

Unverbundenes Holz auf ſchiffbaren Strömen zu flößen, iſt nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staats, und darf, ohne Vorwiſſen deſſelben, von Privatperſonen nicht unternommen werden 3).

§. 315.

5. Fähren und Prahmen.

Dieſe kann ein jeder Anwohner eines Fluſſes zum eigenen Gebrauch halten 4), nur nicht zum Ueberſetzen für Geld 5).

§. 316.

6. Brücken.

Neue Brücken über öffentliche Ströme darf Niemand, auch auf eigenen Grund und Boden, ohne beſondere Erblaubniß des Staats anlegen 6) und die Unterhaltung derſelben liegt in der Re-

---

1) Tit. 15. Abſchn. 2. §. 47. 79. 2) Daſ. 48. 3) Daſ. 49. 4) Daſ. 50. 5) Daſ. 51. 6) Daſ. 52.

gel demjenigen ob, welcher daſelbſt die Nutzung des Stroms hat 1), ſo wie Brücken über Privatflüſſe, zum Uebergange für Reiſende beſtimmt, von denen unterhalten werden, welchen die Beſſerung des Weges obliegt 2).

§. 317.

7. Ufer.

Dieſe gehören, ſo wie die Vergrößerung durch angeſetztes Land 3) der Regel nach den unmittelbar angränzenden Eigenthümern 4), jedoch darf keine Anlage, wodurch der Lauf des Fluſſes zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeſchränkt oder ſonſt verändert wird 5), gemacht werden; und ein Waſſerbau erfordert die Genehmigung des Staats 6).

Jede Hinderung bey der Schifffahrt iſt ſchon unerlaubt; wie z. B. den Schifffahrenden der Leinpfad, die Landung, Befeſtigung oder die Ladung, wenn es die Noth erfordert, zu wehren 7), oder wegen Holzflöße Störungen zu machen 8). Beſchädigungen müſſen übrigens erſetzt werden 9), weßhalb auch wohl zur Pfändung geſchritten werden kann 10).

§. 318.

8. Dämme.

Ordinäre Befeſtigungen und Dämme, wodurch nur die zunächſt daranſtoßenden Felder gegen Ueberſchwemmung gedeckt werden ſollen,

---

1) Tit. 15 Abſchn. 2. §. 53. 2) Daſ. 54. 3) Daſ. 56. alluvio. 4) Daſ. 55. 5) Daſ. 61. 6) Daſ. 62. 7) Daſ. 57. 8) Daſ. 60. 9) Daſ. 58. 10) Daſ. 59.

müſſen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden 1). Zu Hauptdämmen, welche einer ganzen Gegend zum Schutz dienen, müſſen ſämmtliche Einwohner, der dadurch geſchützten Grundſtücke 2), entweder zu Folge der darüber vorhandenen Verträge, Damm- oder Uferordnungen, oder nach Verhältniß des drohenden Schadens beytragen 3). Gereicht der Damm bloß zum Vortheil der vom Staate gemachten Veranſtaltung, ſo muß er ſelbſt, ohne Belaſtung der Anwohner, die Koſten dazu hergeben 4).

§. 319.

9. Inſeln.

Die Provinzial-Geſetzbücher müſſen, nach Verſchiedenheit der bisherigen Obſervanz, das Eigenthum der in den Flüſſen entſtandenen Inſeln beſtimmen 5).

§. 320.

10. Flußbette.

Darnach richten ſich auch die Flußbette 6). Der Staat, ſo wie jeder Privatbeſitzer muß das ihm zugefallene Flußbette, zur Entſchädigung derjenigen anwenden, welche durch den neuen Canal des Fluſſes an ihrem Eigenthume gelitten haben 7); und wenn der Staat auch über das verlaſſene Beete, Verfügungen zu treffen, berechtigt iſt 8), ſo muß er doch immer

1) Tit. 15. Abſchn. 2. §. 63. 2) Daſ. 64. 3) Daſ. 65. 4) Daſ. 66. 5) Daſ. 67. 6) Daſ. 68. 7) Daſ. 69. 8) Daſ. 70.

diejenigen vollſtändig entſchädigen 1), welche dadurch leiden, welches auch Fiſchereyberechtigte ſeyn können 2).

§. 321.

II. Fiſcherey.

Da die Fiſcherey in öffentlichen Strömen ein Regale iſt 3), ſo kommt es auf die Verleihung an.

1. Fiſchereygerechtigkeit ohne Beſtimmung der Gränzen, berechtigt ſo weit zur Ausübung, als der Beſitz des Ufers reicht 4).

2. Fiſcherey zum häuslichen Gebrauch kann weder verpachtet, noch die Fiſche verhandelt werden 5); wenn ſie nicht auf den Grundſtücken haftet, wo ſie mit auf den Pächter übergeht 6).

Uebrigens ſind hier noch

3. die Grundſätze vom Nutzungsrechte überhaupt 7) und

4. dasjenige anzuwenden, was an einem andern Orte vom Umfange, den Gränzen und Einſchränkungen einer jeden Fiſchereygerechtigkeit geſagt iſt 8).

§. 322.

II. In Beziehung auf die Häfen und Meeresufer.

Die Häfen und Meeresufer und die Anſpülungen, oder der Auswurf, ſind nach gemei-

1) Tit. 15. Abſchn. 2. § 71. 2) Daſ. 72. 3) Daſ. 73. 4) Daſ. 74. 5) Daſ. 75. 6) Daſ. 76. 7) Daſ. 77. 8) Daſ. 78.

nen Rechten Staats-Eigenthum 1). Geſtrandete Sachen gehören den Verunglückten 2); müſſen alſo gerettet, erhalten und den Eigenthümern zurückgegeben werden 3), welche dafür die Koſten und ein billiges in den Strandungsordnungen beſtimmtes Bergelohn erſtatten 4).

Alsdann übt der Staat noch ein ſogenanntes Strandrecht aus:

1. Wenn ſich kein Eigenthümer meldet 5).
2. Als Retorſion gegen fremde Nationen, welche es gleichfalls ausüben 6).

Erſter Titel.

Von der Zollgerechtigkeit.

§. 323.

Begriff.

Die Zollgerechtigkeit beſteht darin, von denjenigen, welche ſich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewiſſe beſtimmte Abgabe zu fordern 7), und umfaßt den eigentlichen Zoll, oder die Abgabe von Sachen und Waaren; als auch das Brücken- Fähr- oder Weggeld, welches von Perſonen, dem Viehe oder Fuhrwerk entrichtet wird 8).

§. 324.

Grundſätze.

I. In Beziehung auf den Zollberechtigten.

Nur der Staat hat das Recht, die Zollabgaben nach Geld oder auf einen gewiſſen Theil

---

1) Tit. 15. Abſchn. 2. §. 80. 2) Daſ. 81. 3) Daſ. 82. 4) Daſ. 85. 5) Daſ. 86. 6) Daſ. 87. 7) Daſ. Abſchn. 3. §. 88. 8) Daſ. 89.

der Waaren 1), das Hafen-, Wege- und Brückengeld zu beſtimmen und den Tarif darüber vorzuſchreiben 2). So lange dieß noch nicht geſchehen iſt, hängt die Beſtimmung der Abgabe für das Ueberſetzen in jedem einzelnen Falle von dem Abkommen zwiſchen dem Berechtigten und dem ab, welcher ſich des Prahms bedienen will 3). Ein Prahmberechtigter, welcher noch mit keinem Tarif verſehen iſt, kann den Reiſenden nicht wehren, ſich anderer Mittel zum Ueberſetzen zu bedienen 4).

§. 325.

Fortſetzung.

Hat nun ein Privatus obiges Recht vom Staate erhalten 5), ſo treten noch beſondere Beſtimmungen und Verpflichtungen ein:

1. Ueber Privatbrücken und Wege darf kein Uebergang zum Nachtheil der Zolleinkünfte des Staats, oder der Zollberechtigten, verſtattet 6), und die angewieſene Zollſtätte darf ohne Genehmigung des Staats nicht verlegt werden 7), obgleich ſonſt wohl mit Vorwiſſen des Staats zur Bequemlichkeit der Reiſenden, ohne Nachtheil eines Dritten, Nebenzölle angelegt werden können 8).
2. Die einmal vom Staate feſtgeſetzte Abgabe darf eigenmächtig nicht erhöhet, und die geſchehene Erhöhung darf von Privatbeſitzern auf die Verleihung des Privat-

---

1) Tit. 15. Abſchn. 3. §. 92. 2) Daſ. 91. 93. 3) Daſ. 94. 95. 4) Daſ. 96. 5) Daſ. 90. 6) Daſ. 97. 7) Daſ. 107. 8) Daſ. 108. 109.

zolls oder Brückengeldes nicht angewandt werden 1), wenn nicht eine Veränderung des Münzfußes vor ſich gegangen iſt 2).

3. Für kenntliche Bezeichnung der Zollſtätte, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne 3), für promte Bedienung 4) muß geſorgt werden, wenn Zollbediente die Beſtrafung und den Erſatz des etwanigen Schadens verhüten wollen 5).

4. Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit iſt ſchuldig, die Straßen, Wege, Fähren, Brücken in ſeinem Diſtrikte auf eigene Koſten in tauglichem Stande zu erhalten 6), und den durch Verſäumung dieſer Pflicht entſtandenen, nicht bloß zufälligen Schaden zu erſetzen 7).

§. 326.

II. In Beziehung auf den Reiſenden.

Kein Reiſender darf:

1. Nebenwege einſchlagen, um die Entrichtung des Zolls-, Wege- oder Brückengelds zu verhüten 8), es müßte denn ſeyn, daß er auf dem gewöhnlichen zu ſeiner Wohnung führenden Wege die Zollſtätte nicht zu paſſiren brauchte 9).

2. Er iſt ſchuldig, auch unangefordert, ſich mit ſeinen Waaren zu melden 10).

---

1) Tit 15. Abſchn. 3. §. 98. 99. 2) Daſ. 100. 3) Daſ. 117. 122. 4) Daſ. 118. 5) Daſ. 119. 6) Daſ. 138. 7) Daſ. 139. 8) Daſ. 110. 111. 113. 114. 9) Daſ. 112. 10) Daſ. 115.

3. Zolldefraudationen begehen, oder das Wege- Fähr- und Brückengeld verfahren 1). Abgeſehen von der im Criminalrechte feſtgeſetzten Strafe und der Confiskation 2); ſo können Zolldefraudationen zum Nachtheil eines Privatberechtigten geahndet und beſtraft werden:

a. nach Vorſchrift des Privilegiums 3), welches alsdenn gleich einem Geſetze, gehörig publicirt ſeyn muß, wenn die darin beſtimmte Strafe härter iſt, als diejenige, welche die allgemeinen oder Provinzialgeſetze vorſchreiben 4).

b. nach den Provinzialgeſetzen 5).

c. mit einer Geldſtrafe, wenn der Defraudant dem Zollberechtigten die Sache nicht überlaſſen will 6); welche in den zehnfachen Betrage der zu entrichten geweſenen Abgabe beſteht 7) und der Berechtigte erhält 8). Die ſchuldige Abgabe wird vierfach nebſt dem etwannigen Pfandgelde entrichtet, wenn das Wege- und Brückengeld verfahren wird, und keine andere Strafbeſtimmung vorhanden iſt 9).

§. 327.

Fortſetzung.

Zoll- und andere Defraudationen werden nur von demjenigen nicht begangen, welcher eine

---

1) Tit. 15. Abſchn. 3. § 120. 121. 123. 2) Daſ. 124. 3) Daſ. 125. 4) Daſ. 127. 5) Daſ. 126. 6) Daſ. 126. 7) Daſ. 126. 8) Daſ. 128. 9) Daſ. 129.

Befreiung erhalten hat, obgleich auch ein ſolcher ſich beym Zollamte melden und auf Erfordern ſeine Angabe beſcheinigen muß 1).

Die Zollbefreiungen können von doppelter Art ſeyn:

1. allgemeine, welche zwar auf Privatzölle, jedoch nicht ohne Entſchädigung 2), ausgedehnt werden können 3). In der Regel und wo Provinzialgeſetze oder Verträge ein anderes beſtimmen, genießt der Staat, Landesherr und die Hofhaltung die Befreiung auch von Privatzöllen, von demjenigen, was zum eignen Gebrauch transportirt wird 4); nur darf dieſe landesherrliche Zollfreiheit an keine Privatperſonen, blos zu deren Begünſtigung mit dem Nachtheile anderer Privatzollberechtigten, abgetreten werden 5).
2. Einzelne, durch ausdrückliche Provinzialgeſetze, beſondere Privilegien oder durch Verträge begründet 6); gelten nur entweder in den Zollſtätten des Staats, wenn ſie von dieſem herkommen, nie aber zum Nachtheil anderer Privatzollberechtigten 7).

§. 328.

III. In Beziehung auf Streitigkeiten.

Die hier vorkommenden Streitigkeiten können betreffen:

---

1) Tit. 15. Abſchn. 3. §. 116. 2) Daſ. 103. 3) Daſ. 102. 4) Daſ. 104. 5) Daſ. 105. 6) Daſ. 101. 7) Daſ. 106.

1. die Berechtigung ſelbſt, wo alsdenn das Landes-Juſtiz-Collegium der Provinz unterſucht und entſcheidet 1).

2. Die Behauptung einer Befreiung, welche gleichfalls dort erörtert wird 2).

3. Die Defraudation. Hier giebt es ein doppeltes Mittel:

a. Selbſthülfe. Jeder Privatberechtigte iſt befugt, die Zolldefraudanten innerhalb ſeines Zolldiſtrikts anzuhalten, zu pfänden und zur geſetzmäßigen Strafe zu ziehen 3); auch außerhalb des Diſtrikts zu verfolgen, und ihre Verkümmerung bey den Gerichten des Orts, wo ſie betroffen werden, nachzuſuchen 4). Alle Obrigkeiten und Gerichte innerhalb ſolchen Diſtrikts ſind ſchuldig, dem Berechtigten die Pfändung der Zolldefraudanten in ihrem Gebiete zu verſtatten und ihm, gegen etwaige Widerſetzung, hülfreiche Hand zu leiſten 5).

b. Gerichtliche Hülfe.

α. Innerhalb des Zolldiſtrikts, vor den ordentlichen Gerichten des Orts, wo ſich der Zoll befindet. Denn wenn der angebliche Uebertreter die Defraudation läugnet, oder ſonſt auf rechtliches Gehör ſich beruft, ſo bleibt nur dies Mittel der gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung übrig 6).

---

1) Tit. 15. Abſchn. 3. §. 136. 2) Daſ. 137. 3) Daſ. 130. 4) Daſ. 133. 5) Daſ. 131. 6) Daſ. 132.

β. Außerhalb des Zolldiſtrikts gehört die Unterſuchung und Entſcheidung eines über die Contravention entſtandenen Streits vor die Gerichte des Orts, wo der Uebertreter betroffen wird 1), wenn der Zollberechtigte nicht verlangen ſollte, daß die Sache vor ſeine Gerichte gezogen und bey ermangelnder ſonſtigen Sicherheit, der Uebertreter zur Verwahrung im Arreſte an dieſelben ausgeliefert werden ſollte 2).

Zweyter Titel.

Vom Poſtregal.

§. 329.

Begriff vom Poſtregal.

Der Staat hat die ausſchließende Befugniß, Poſten und Marktſchiffe anzulegen und den Lauf derſelben zu ordnen 3). Gegen dieſe deßhalb vom Staate zum gemeinen Beſten zu treffende Anſtalten, und zur Schmälerung der Poſteinkünfte, darf Niemand etwas unternehmen 4); und iſt die Strafe der Poſtcontraventionen in den beſondern Poſtordnungen feſtgeſetzt 5).

§. 330.

Berechtigung der Poſten.

I. In Beziehung auf Briefe und Sachen.

Die Poſt hat ein Recht, alle verſiegelte oder verſchloſſene, oder zugenähete Briefe, und

1) Tit. 15. Abſchn. 3. §. 134. 2) Daſ. 135. 3) Daſ. Abſchn. 4. §. 141. 4) Daſ. 142. 5) Daſ. 156.

Packete von 40 Pfund, zu verſchicken 1). — Daher iſt verboten:

1. Briefe einſammeln und zum Nachtheil der Poſteinkünfte unter ſeinem Couvert verſenden zu laſſen 2); es müßte denn in eignen Geſchäften oder aus andern erheblichen Urſachen geſchehen 3).

2. An verſchiedene Empfänger, oder von verſchiedenen Verſendern an einen Empfänger, dürfen nicht mehrere Packete vom poſtmäßigen Gewicht unter einem Umſchlag zuſammengepackt und der Poſt entzogen werden 4).

3. Durch eigne Boten oder Fuhren kann man Briefe und poſtmäßige Packete abſchicken 5), aber es dürfen keine fremde Briefe und Packete zur Beſtellung bey dieſer Gelegenheit angenommen werden 6).

4. Wer ſich beſonderer Umſtände oder Urſachen wegen eines Reiſenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, zur Fortſchaffung ſeiner Briefe und Packete bedienen will, muß ſich deßhalb nach vorgängiger Anzeige mit dem Poſtamte, wegen des Porto, abfinden 7) und Reiſender, Fuhrmann oder Schiffer, müſſen von der Genehmigung überzeugt ſeyn, bevor ſie die Briefe und Packete annehmen 8). — Dieß alles wird

1) Tit. 15. Abſchn. 4. §. 143. 2) Daſ. 144. 3) Daſ. 145. 4) Daſ. 146. 5) Daſ. 147. 6) Daſ. 148. 7) Daſ. 150. 8) Daſ. 149. 151. 214.

nur verſtanden, von den Orten, wo Poſten ſind 1).

§. 331.

II. In Beziehung auf Reiſende.

Das Poſtamt hat auf eine Reiſe von mehr als einer Meile aus der Stadt ein ausſchließendes Recht 2). Ein Jeder muß zu einem gedungenen Fuhrwerke vom Poſtamte den gewöhnlichen Zettel löſen 3), da, wo die Poſt mehr als Boten hält 4), und wo man nicht mit eigenen Pferden einen Andern oder deſſen Sachen, umſonſt fortſchaffen will 5).

§. 332.

III. In Beziehung auf beſondere Vorrechte.

1. Fahrende, Reitende und Extrapoſten dürfen ſich alsdann der Neben- und Feldwege, auch ungehegter Wieſen und unbeſtellter Aecker, bedienen, wenn die ordentlichen Poſtwege gar nicht, oder doch ſchwer zu paſſiren ſind 6).

Obgleich die Eigenthümer durch Aufwerfung von Graben daran nicht hindern dürfen 7), ſo ſteht es ihnen doch frei, durch Haltung verſchloſſener Schlagbäume, ſich gegen den Mißbrauch zu ſichern, wenn ſie nur den vor- und rückwärts liegenden Poſtamte den Schlüſſel einhändigen 8). Selbſt wenn Poſtillons über gehegte Wieſen oder beſtellte Aecker fahren und mithin ſtrafbar und zur Entſchädigung verpflich-

---

1) Tit. 15. Abſchn. 4. §. 155. 2) Daſ. § 151. 3) Daſ. 152. 4) Daſ. §. 153. 5) Daſ. 154. 6) Daſ. 221. 7) Daſ. 222. 8) Daſ. 223.

tet ſind 1), ſoll die Poſt dennoch weder ange-
halten, noch gepfändet werden 2). —

2. Geräthe und Poſtpferde können Schulden halber nicht mit Arreſt belegt werden 3), und die Beſoldung der Poſtbedienten nur wegen ſolcher Schulden, welche zur Anſchaffung von Poſtpferden, Wagen, Geräthſchaften oder Futter gemacht ſind 4).

3. Das Vorrecht beym Ausweichen iſt oben berührt 5).

§. 333.

Verbindlichkeit

I. der Poſten.

1. In Rückſicht Reiſender.

Poſtmeiſter und Poſtwärter ſtehen gegen Reiſende in demſelben Verhältniſſe, wie Schiffer gegen Reiſende 6), müſſen für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, für zuverläſſige und verſtändige Schirrmeiſter und Poſtillons 7), ſo wie dafür ſorgen, daß wegen der äußern Sicherheit die nöthigen Anſtalten getroffen werden 8), wozu die commandirenden Offiziers und bürgerlichen Obrigkeiten hülfreiche Hand leiſten müſſen 9).

§. 334.

2. In Rückſicht der Sachen

A. wegen ihrer Annahme.

Die Poſtämter ſind zur Annahme, Aufbewahrung 10) und ungeſäumter und ſicherer 11)

---

1) Tit. 15. Abſchn. 4. §. 224. 2) Daſ. 225. 3) Daſ. 227. 4) Daſ. 228. 5) Daſ. 226. Syſtem. §. 307. 6) A. L. R. Anh. §. 157. 7) Daſ. 158. 8) Daſ. 159. 9) Daſ. §. 160. 10) Daſ. 172. 11) Daſ. 172.

Fortſchaffung, der ihnen vorſchriftsmäßig überlieferten Briefe und Sachen, die ſich ſonſt dazu qualificiren, verbunden 1).

Darin liegt alſo

1. Briefe und Sachen müſſen vorſchriftsmäßig überliefert ſeyn; d. h.

 a. zur gehörigen Zeit 2) wenigſtens zwey Stunden vor dem Abgange der Poſt. Geht dieſe des Nachts oder am folgenden Morgen neun Uhr ab, den vorhergehenden Abend bis acht Uhr 3).

 b. den gehörigen Perſonen, als

  α. auf dem Poſtamte, dem Poſtmeiſter oder Unterbedienten 4).

  β. den durchgehenden Schirrmeiſtern oder Poſtillons da, wo keine Poſtämter oder Poſtwärtereien ſind 5).

§. 335.

Fortſetzung.

2. Die Briefe und Sachen müſſen ſich ſonſt dazu qualificiren, alſo

 a. keine Waaren über 100 Pfund, kein Schießpulver, und keine lebendigen Thiere ſeyn 6).

 b. nur gehörig addreſſirte und verſiegelte Briefe, gehörig bezeichnete, verpackte und verwahrte Sachen 7); wogegen dann auch

---

1) Tit. 15. Abſchn. 4 §. 161. 2) Daſ 165. 3) Daſ. 166. 4) Daſ. 163. 5) Daſ. 164. 6) Daſ. 162. 7) Daſ. 170.

der Abſender von Geldern oder Juwelen einen gedruckten Empfangſchein bekommt 1).

c. Die Briefe müſſen auch alsdann frankirt ſeyn, wenn ſie an Staatsminiſter, Vorgeſetzte der Departements, Geheime Cabinetsräthe, und in Privatangelegenheiten an die Landes-Collegia gerichtet ſind 2). Mißbrauch öffentlicher Siegel zu Poſtcontraventionen wird criminel behandelt 3).

§. 336.

B. Wegen ihrer Behandlung unter Weges.

Beſchädigt oder eröffnet auf Stationen ankommende Briefe oder Sachen, müſſen vom Poſtamte, zu Verhütung weitern Schadens, in Gegenwart Reiſender oder anderer Zeugen 4), unterſucht 5), nachher beſſer verpackt, die Briefe mit dem Poſtſiegel beſiegelt 6), auf die Außenſeite Urſache und Zeugen-Gegenwart bemerkt 7); davon ſowohl die letztvorhergehende, als nachfolgende Station benachrichtiget 8); dies alles aber auf Koſten des Empfängers, wenn ſonſt kein Verſchulden von Seiten der Poſt dabey vorhanden iſt, unternommen werden 9).

§. 337.

C. Wegen ihrer Ablieferung.

Briefe und Sachen müſſen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden 10).

---

1) Tit. 15 Abſchn 4. §. 171. 2) Daſ. 167. 168. 3) Daſ. 169 4) Daſ. 174 5) Daſ. 175 6) Daſ 173. 7) Daſ. 176. 8) Daſ. 175 9) Daſ. 174. 10) Daſ. 177. 178.

Hierbey kann eintreten:

1. Daß der Empfänger die Annahme verweigert; ſo liegen die Sachen bloß auf ſeine Gefahr 1), und das Poſtamt kann ſich wegen des Porto, ſowohl an den Abſender, als an die Sachen halten 2).

2. Daß er nicht ausgeforſcht werden kann; hier wird

   a. durch Rückfrage an den Ort der Abſendung nähere Nachricht einzuziehen verſucht 3).

   b. Nach Ablauf von 14 Tagen eine darüber beſonders angefertigte Charte oder Anzeige, in oder vor dem Poſthauſe öffentlich ausgehängt 4).

   c. Nach Ablauf dreyer Monate müſſen die Briefe oder Packete dem General-Poſtamte eingeſendet 5) und

   d. Sachen, welche dem ſchleunigen Verderben unterworfen ſind, müſſen nach 8 Tagen an die Armenanſtalt des Orts abgeliefert werden 6).

§. 338.

D. Wegen ihrer Vertretung.

Die Vertretung der Poſtämter hat Statt:

1. wie bey den Schiffern 7).
2. wenn Poſtbediente und Poſtillons ein Verſehen begehen 8).

---

1) Tit. 15. Abſchn. 4 §. 179. 2) Daſ. 180. 3) Daſ. 182. 4) Daſ. 181. 5) Daſ. 183. 6) Daſ. 184. 7) Daſ. 185. 8) Daſ. 186.

3. bey dem, was wirklich bey Aufgebung auf die Poſt declarirt 1), oder dem Poſtmeiſter doch zur Eintragung in das Poſtbuch beſonders eröffnet 2), oder wovon wenigſtens nachher der Werth oder Betrag vollſtändig nachgewieſen worden 3).

4. wenn Geld oder Banknoten in Gegenwart des Poſtmeiſters oder der Poſtbedienten verſiegelt, und mit dem Poſtſiegel verſehen ſind, ſo muß alsdenn der ganze auf dem Umſchlag vermerkte Betrag vertreten werden 4), wenn auch die Eröffnung des Briefes oder Packets in Gegenwart eines Poſtbedienten des Ablieferungsorts geſchieht 5).

5. Das vom Poſtamte aufgenommene Protokoll wird bey der Vertretung zum Grunde gelegt 6); wenn Geldfäſſer, Beutel oder Packete vom Werth nach Gewicht übernommen 7), und bey der Nachwiegung vor der Ablieferung ſich ein merklicher Unterſchied findet, und die Geldfäſſer, Beutel, Packete auf dem Poſthauſe in Gegenwart des Poſtmeiſters und Empfängers, oder anderer ernannten glaubwürdigen Perſonen eröffnet und nachgeſehen ſind.

1) Tit. 15, Abſchn. 4. §. 198. 2) Daſ. 200. 3) Daſ. 202. 203. Eigentlich ſoll dergleichen ohne Angabe des beſtimmten Werths oder Betrages gar nicht angenommen werden. 4) Daſ. 193. 5) Daſ. 194. 6) Daſ. 197. 7) Daſ. 195. 196.

§. 339.

Fortſetzung.

Die Vertretung fällt weg:

1. wenn Schaden und Verluſt durch einen bloßen Zufall, oder durch ungewöhnliche, unvorherzuſehende Begebenheit, entſtanden ſind 1).

2. wenn einfache, unbeſchwerte Briefe aus dem Poſthauſe abgefordert werden, und der Poſtbediente ſeinen guten Glauben eidlich erhärten kann 2); dagegen ſoll aber derjenige, welcher anderer Correſpondenten Briefe ohne deren Vorwiſſen abfordert, oder unterſchlägt, mit einer Geldbuße von 50 bis 100 Rthlr. oder Leibesſtrafe belegt werden 3).

3. wenn ſich der Schaden erweislich auf einem auswärtigen Poſtamte zugetragen 4); in welchem Falle das Generalpoſtamt ſeinen Beyſtand nicht verſagen wird 5).

§. 340.

Fortſetzung.

4. Wenn der Empfänger Brief oder Packet wohl verwahrt und verſiegelt erhalten hat, auch das Gewicht übereinſtimmend gefunden iſt, jedoch bey der Eröffnung die auf dem Umſchlage bemerkte Summe oder Zahl der Stücke fehlt 6).

---

1) Tit. 15. Abſchn. 4. §. 187. 2) Daſ. § 188. 3) Daſ. 189. 4) Daſ. 190. 5) Daſ. 191. 6) Daſ. 192.

5. wenn weniger angegeben wird, ſo kann nur der Erſatz des an der angegebenen Summe fehlenden gefördert werden; übrigens wird der Angeber um den zehnten Theil des verſchwiegenen Werths fiskaliſch geſtraft 1).

§. 341.

II. Der Reiſenden.

Dieſe müſſen:

1. ihren Stand und Namen dem Poſtamte des Orts, von welchem ſie abgehen, richtig angeben 2), wenn ſie aufgenommen ſeyn wollen 3).
2. ſich zur gehörigen Zeit einfinden 4), weil ſie ſonſt das vorausbezahlte Poſtgeld verlieren 5).
3. Bey der ordinairen Poſt haben die zuerſt eingeſchriebenen die Wahl der Plätze 6); die Ankommenden und weiter reiſenden gehen den eingeſchriebenen vor 7); ſo wie diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, allen übrigen nachſtehen 8). Nach dieſer Beſtimmung wird bey fehlenden Plätzen ausgemittelt, wer zurückbleiben ſoll 9).
4. Während der Reiſe ſich ruhig und ordentlich betragen und nichts vornehmen, wo-

---

1) Tit. 15. Abſchn. 4. §. 199. Ein dabey vorkommender Vorſatz kann criminel behandelt werden. Daſ. §. 201. — Poſtbediente müſſen übrigens verſchwiegen ſeyn §. 204. und können nach Criminalgeſetzen beſtraft werden, wenn ſie Briefe erbrechen oder unterſchlagen. §. 205. 2) Daſ. 206. 3) Daſ. 207. 4) Daſ. 208. 5) Daſ. 209. 6) Daſ. 210. 7) Daſ. 211. 8) Daſ. 212. 9) Daſ. 213.

durch ein Aufenthalt oder Schaden entſtehen könnte 1). Selbſt einer Arretirung wegen kann der Poſtwagen nicht aufgehalten, wohl aber bis zur nächſten Station begleitet werden 2).

5. Auf ihre Sachen ſelbſt Acht haben 3), wenn ein Poſtbedienter ſich nicht dazu beſonders anheiſchig gemacht hat.

Dritter Titel.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 342.

Wer ſie ausübt.

In öffentlichen Flüſſen hat nur der Staat das Recht, Waſſer- und Schiffsmühlen anzulegen 4). Dieß Recht kann verliehen und muß alsdenn, entweder nach dem Inhalte der Vergleichung, oder nach den Mühlenordnungen, ausgeübt werden 5).

Mühlen an Privatflüſſen und Windmühlen, kann jeder Eigenthümer auf ſeinen Grund und Boden anlegen, wenn nicht Provinzialgeſetze, oder beſondere Verfaſſungen das Gegentheil beſtimmen 6); allein es darf kein Dritter dadurch leiden 7).

§. 343.

Folgerungen und Grundſätze.

Die Landespolizey-Inſtanz hat das Recht

1. von einem jeden Mühlenberechtigten, welcher eine neue Mühle bauen, oder eine

---

1) Tit. 15. Abſchn. 4. §. 215. 2) Daſ. 219. 218. 3) Daſ. 219 220. 4) Daſ. Abſchn. 5. §. 229. 5) Daſ. 230. 6) Daſ. 233. 7) Daſ. 234.

eingegangene wieder herſtellen, oder ſie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehrern Gängen verſehen will, den Plan der vorhabenden Einrichtung einzuſehen und weitere Anweiſung zu ertheilen 1).

2. Die dabey intereſſirten Perſonen darüber vorläufig zu vernehmen 2), denn

a. zum Nachtheil der Zwangsberechtigten einer ſchon vorhandenen Mühle, ſoll keine andere Veränderung zugelaſſen werden 3), es müßte denn eine Mühle ganz anderer Art ſeyn 4).

b. es darf dadurch den ſchon vorhandenen Mühlen das Waſſer 5) und

c. die freiwilligen Mahlgäſte nicht entzogen werden, wenn nämlich ſchon in einem Orte und Diſtrikte hinlängliche Mühlen zur Verſorgung des Publikums vorhanden ſind 6).

§. 344.

Fortſetzung.

Ferner können nur

d. unſchädliche, mit Zuziehung der benachbarten Intereſſenten geſchehene Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherpfahls vorgenommen werden 7).

1) Tit. 15. Abſchn. 5. §. 231. 232. 235. 2) Daſ. 236. 3) Daſ. 237. 4) Daſ. 240. 5) Daſ. 238. 246. 6) Daſ. 241. 242. 7) Daſ. 243. 244.

3. Ohne ausdrückliche Conceſſion darf ein nur mit der Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle verſehener, weder einen neuen Gang anlegen, noch ſeine Mühle in eine andere verwandeln 1).

4. Einer Windmühle darf keine Aupflanzung hoher, vorhin noch nicht dageweſener Bäume den nöthigen Wind entziehen 2).

Dritte Unterabtheilung.

Vom Rechte über herrenloſe Sachen.

§. 345.

Einleitung.

Nicht alle von Anfang an herrenloſe Sachen ſind auch ſolche, die nur der Staat in Beſitz nehmen könnte 3); obgleich ſein Recht darauf vorzüglich iſt 4). Dieſer Vorzug hat denn auch den ausdrücklichen Vorbehalt bewirkt, wornach folgende Sachen, ohne ſeine Einwilligung von einem Andern nicht beſeſſen werden können 5).

Dahin gehören unbewegliche Güter 6) — Verlaſſenſchaften 7). — Nutzbare Landthiere 8) — und unterirdiſche Schätze 9).

---

1) Tit. 15. Abſchn. 5. §. 245. 2) Daſ. 247. 3) Tit. 16. §. 7. 4) Daſ. 1. 5) Daſ 2. 6) Daſ. 3. 7) Daſ. 4. 8) Daſ. 5. 9) Daſ. 6.

Erſter Titel.

Ueber ſingulåre Sachen.

§. 346.

Begriff und Grundſåtze.

Ein Grundſtůck kann als herrenlos betrachtet werden:

1. Weil es noch keinen Herrn gehabt hat, in Niemandes Eigenthum geweſen iſt. Will der Staat ein ſolches nicht fůr ſich hinnehmen, ſo kann er es Andern zum Eigenthum oder zur Nutzung ůberlaſſen 1).

Eine ſtillſchweigende Einwilligung des Staats kann nur bey einem vier und vierzig jåhrigen ruhigen Beſitze, oder bey dem Beſitzſtande von 1740 angenommen werden 2).

Auch ohne Widerſpruch des Staats nur kurze Zeit gezogene Nutzungen werden, jedoch ohne ſonſtigen Koſtenerſatz behalten 3).

§. 347.

Fortſetzung.

Ferner kann es herrenlos ſeyn:

2. Weil es der Eigenthůmer durch ausdrůckliche oder ſtillſchweigende Willensåußerungen verlaſſen hat 4). Um zur Gewißheit des Willens in einem beſtimmten Falle zu gelangen, kann der bekannte Eigenthůmer auf Veranlaſſung des Fiskus zu einer beſtimmten Erklårung aufgefordert 5), und

---

1) Tit 16. Abſchn. 1. §. 8. 2) Daſ. 9. 3) Daſ. §. 10. 11.
4) Daſ. 12. 5) Daſ. 13.

das Guth kann in contumaciam wohl dem Fiskus durch rechtliches Erkenntniß zugeſchlagen werden 1).

Ein unbekannter Eigenthümer wird wie ein Abweſender oder Verſchollener behandelt 2).

Zweyter Titel.
Ueber universelle Sachen.

§. 348.

Genaue Beſtimmung dieſes Rechts.

Bevor der Fiskus die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen hinnimmt, läßt ſich erſt noch folgende Stufenfolge denken:

1. Das Erbrecht kann auf eine rechtsgültige Weiſe erworben ſeyn 3), wie durch Verjährung 4).

2. Milde Stiftungen haben vor dem Fiskus auf den erbloſen Nachlaß einer darin erzogenen oder verpflegten Perſon, ein Succeſſionsrecht, ſelbſt wenn der Verſtorbene mit dieſem Rechte auch nicht bekannt gemacht wäre 5).

3. Wenn Mehrere vom Landesherrn eine Sache oder ein Recht gemeinſchaftlich erlangt haben und in der Gemeinſchaft geblieben ſind, ſo beerben ſie ſich darin wechſelſeitig 6). —

Uebrigens wird

1) Tit. 16. Abſchn. 1. §. 14. 2) Daſ. 16. 3) Daſ. Abſchn. 2. § 20. 4) Daſ. 21. 5) Daſ. 22. Auch Tit. 19. §. 60. 6) Tit. 16. Abſchn. 2. §. 23.

4. ein rechtmäßiger, aber präcludirter, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfriſt ſich noch meldender Erbe wie ein Verſchollener betrachtet, der nach der Todeserklärung zurückkommt 1).

5. Unter mehrern Behörden und Privatberechtigten gebührt einem Jeden das zur Zeit des Todes in ſeinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen 2) ausgenommen ausſtehende Capitalien, welche derjenige erhält, der an dem letzten eigentlichen Wohnorte des Erblaſſers zur Einziehung erbloſer Verlaſſenſchaften berechtigt war 3).

§. 349.

Fortſetzung.

Fällt nun jede andere Dispoſition weg, wornach das Erbrecht gewiſſen Perſonen im Staate zufallen könnte 4); will oder kann alſo z. B. der ernannte Erbe nicht Erbe ſeyn, wird er ſeines Erbrechts als ein Unwürdiger für verluſtig erklärt, und iſt keiner vorhanden, der ſonſt in ſeine Stelle treten könnte 5); ſo ſuccedirt mit allen rechtlichen Folgen der Fiskus 6). Doch müſſen zuvor noch alle diejenigen, welchen daran ein Recht zuſtehen möchte, zu deſſen Angabe und Nachweiſung öffentlich aufgefordert werden 7). —

---

1) Tit. 16. Abſchn. 2. §. 27. 2) Daſ. 28. 3) Daſ. 29. 4) Daſ. 16. 5) Daſ. 17. 18. 6) Daſ. 25. 26. 7) Daſ. 24.

Beſondere Verordnungen ſetzen das Verfahren bey Einziehung der Depoſital-Gelder für die Juſtizoffizianten-Witwencaſſe feſt 1).

Dritter Titel.

Ueber bewegliche Sachen.

§. 350.

Einleitung.

Das Recht des Staats auf herrenloſe bewegliche Sachen kann theils lebendige, nutzbare Landthiere; theils lebloſe betreffen.

Jenes umfaßt das Jagdregal; dieſes das Bergwerksregal.

I.

Jagdregal.

§. 351.

Begriff.

1. von der Jagdgerechtigkeit.

Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzuſuchen und ſich zuzueignen, heißt Jagdgerechtigkeit 2).

§. 352.

2. jagdbarer Thiere.

Im Mangel anderer Beſtimmungen 3) gehören dahin vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, inſofern beide zur Speiſe pflegen gebraucht zu werden 4).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 2. §. 24. Anh. §. 146 Paalzow a. a. O Thl. 2. 690-693. 2) Tit. 16. Abſchn. 3 §. 30. 3) Daſ. 31. 36. 4) Daſ. 32.

Sind nun gleich andere wilde Thiere 1) als Wölfe, Bären und ſchädliche Raubthiere 2) ein Gegenſtand des freien Thierfanges: ſo dürfen ſie doch von demjenigen nicht aufgeſucht werden, welchen daſelbſt keine Jagdgerechtigkeit zukommt 3).

§. 353.

Eintheilung.

Wo Provinzialgeſetze keine mittlere Jagd beſtimmen, gibt es nur hohe und niedere Jagd 4), und alsdann gehören zur erſtern Hirſche, wilde Schweine, Auerochſen, Elendthiere, Phaſanen, Auerhähne und Hennen 5).

§. 354.

Verleihung.

Die niedere Jagd hat nur derjenige,

1. welche den Rittergütern gewöhnlich beygelegt 6) und
2. wer mit der Jagd überhaupt beliehen iſt 7), wenn nicht die hohe Jagd beſonders nachgewieſen werden kann 8).

Die hohe Jagd hat aber zugleich derjenige, welcher

1. mit allen Jagden, oder
2. mit allen Arten der Jagden, oder
3. mit den Jagden beliehen iſt 9).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 3. §. 33. 2) Daſ. 34. 3) Daſ. 35. 4) Daſ. 38. 5) Daſ. 37. 6) Daſ. 40. 7) Daſ. 41. 8) Daſ. 42. 9) Daſ. 43.

§. 355.

Beſchränkung der Jagd
1. in Rückſicht der Zeit —

Jeder Jagdberechtigte muß die Setz-, Schon- und Hegezeit genau beobachten 1).

Beſtimmen darüber

1. weder Provinzialgeſetze 2) noch
2. in den landesherrlichen Revieren die Landespolizey-Inſtanz etwas 3), ſo treten
3. folgende allgemeine Beſtimmungen ein:

a. Zu allen Zeiten können gejagt und geſchoſſen werden — Hirſche, Rehböcke, hauende Schweine (Keiler), Erpel oder Entriche 4), — ferner, Bären, Wölfe und andere ſchädliche Raubthiere 5) — mit Netzen und Durchtreiben.

b. Zu gewiſſen Zeiten:

α. bis zum erſten März und vom zwanzigſten Juny an, junge Haſen, Schwäne 6) — bis dahin, aber nach dem 24ſten Auguſt dauert auch der Regel nach die allgemeine Schonzeit 7).

β. Bis zum letzten April Haſelhäne — bis zum letzten May Auerhäne — bis zum 15ten Juny Birkhäne 8), — bis zum erſten May und nach dem 24ſten Juny wilde Enten, Gänſe, Schnepfen und andere Zugvögel 9). —

---

1) Tit. 16. Abſchn 3. §. 45. 2) Daſ 46. 3) Daſ. 47. 4) Daſ. 51. 5) Daſ 55. 56. 6) Daſ. 54. 7) Daſ. 48. 8) Daſ. 52. 9) Daſ. 53.

7. Bis zum erſten November und vom 24ſten Auguſt alte und tragende rothe Thiere 1). — In Wäldern, wo hoch Wild ſteht, iſt das Jagen mit ſtarken Netzen und Jagdhunden nur vom 24ſten Auguſt bis zum letzten October zuläſſig 2). — Die Eier vom jagdbaren Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden 3).

§. 356.

2. In Rückſicht der Art der Ausübung.

Auch die Jagdberechtigung iſt in Rückſicht der Art der Ausübung an verſchiedene Einſchränkungen gebunden:

1. So darf kein Jagdberechtigter Selſtgeſchoß legen 4), und Fuchseiſen oder Schlingen müſſen mit Vorſicht an abgelegenen Oertern gelegt werden, daß dadurch weder Menſchen noch Vieh zu Schaden kommen können 5).
2. Ohne beſondere Erlaubniß des Staats darf Niemand zum Schaden der Nachbarſchaft und Hemmung des Wildwechſels, verzäunte Gehege errichten, Einſprünge anlegen, oder die Gränzen nächtlich verlappen 6).
3. Außer den Dohnen ſind Schleifen und Schlingen, auch Garnſäcke zur Einfangung des Federwildes verboten 7); die Einfangung der Rebhüner durch Treibzeuge er-

1) Tit. 16. Abſchn. 3 §. 49. 2) Daſ. 50. 3) Daſ. 57. 4) Daſ. 58. 5) Daſ. 59. 6) Daſ. 60. 7) Daſ. 61.

laubt 1), wenn nur von jedem Volke oder Kette Hühner, ſo aus neun Stücken beſteht, die alte Henne und ein junger Hahn; und wenn das Volk mehr als neun Stücke ausmacht, noch ein junges Huhn freigelaſſen werden 2).

§. 357.

Fortſetzung.

Ferner darf Niemand

4. auf fremden Jagdrevieren Katzen, und ungeknüppelte Hunde laufen laſſen, wenn ſie nicht getödtet werden ſollen, wo der Eigenthümer noch das Schußgeld bezahlen muß 3).

5. Jagd- oder Windhunde, welche während der angefangenen Jagd überlaufen, werden nicht getödtet, ſondern ſofort zurückgerufen 4). — Sie können auch aufgefangen und dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von 8 Ggr. für das Stück zurückgegeben werden, wenn ſie von ungefähr über die Gränze gelaufen ſind 5).

II.

Bergwerksregal.

§. 358.

Begriff

1. an ſich.

Zum Bergwerksregal an ſich, ohne weitere Beſtimmung, gehören alle Foſſilien,

1) Tit. 16. Abſchn. 3. § 61. 2) Daſ. 63. 3) Daſ. 64. 65. 4) Daſ. 66. 5) Daſ. 67.

woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können 1). — Edelſteine und andere Steinarten 2), die weder auf den Aeckern liegen, noch durch die Pflugſchaar ausgeriſſen, noch ſonſt bey Gelegenheit anderer ökonomiſcher Arbeiten gefunden werden können 3); — alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinſalz, Salpeter, Vitriol, Alaun; auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen 4).

§. 359.

2. Was dazu gemacht werden kann.

Andere Foſſilien, die in ihrer natürlichen Geſtalt ſogleich zum ökonomiſchen Gebrauche, bey Künſten, Handwerken, oder zum Bauen pflegen genutzt zu werden, gehören dem Eigenthümer des Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derſelbe nach Provinzialgeſetzen das Vorrecht darauf hat 5). Marmor, Porphyr, Granit und Baſalt, Serpentinſtein, Kalk, Gips, Sandſtein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, ſind kein Regale 6).

Das Benutzungsrecht aller dieſer zum Regale nicht gehörenden Foſſilien kann eingeſchränkt ſeyn:

1. Durch allgemeine Berg-Polizeygeſetze 7).
2. Durch überwiegende Vortheile, welche dem Staate oder andern Bürgern dadurch ent-

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 69. 2) Daſ. 70. 3) Daſ. 74. 4) Daſ. 71. 5) Daſ. 72. 6) Daſ. 73. 7) Daſ. 76.

ſtehen können, daß dergleichen Foſſilien benutzt werden; der Eigenthümer ſie aber unbenutzt läßt, welcher nun auf andere Art abgefunden wird 1).

§. 360.

Ausübung.

1. Durch Verleihung unter Aufſicht des Bergamts.

Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von Foſſilien, die zum Regale gehören, bauen will, muß damit gehörig beliehen ſeyn 2).

Einer beſonderen Muthung und Verleihung bedürfen Waſch- und Pochwerke, Graben und Waſſerleitungen über Tage, und Waſſer verlaſſener Gruben oder Stollen 3).

Der Beliehene ſteht unter der Bergwerkspolizey und unter der dirigirenden Leitung des Bergamts 4).

§. 361.

Fortſetzung.

Hüttenwerke können nur alsdann mit Erlaubniß und unter Aufſicht des vorgeſetzten Bergamts angelegt 5) und an Privatperſonen verliehen werden 6).

1. Wenn der Staat ſich den Erzkauf nicht vorbehalten oder ſonſt rechtlich erworben hat 7).
2. Wenn die vorhandenen Hüttenwerke nicht hinreichend ſind, die in den umliegenden,

---

1) Tit 16 Abſchn. 4. §. 77. 78. 2) Daſ. 79. 3) Daſ. 80. 81. 4) Daſ. 82. 83. 5) Daſ. 85. 88. 6) Daſ. 86. 7) Daſ. 86.

nicht über drey Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten 1).

3. Wenn dadurch der Provinz das nöthige Brennholz zum Bedarf der Einwohner oder Fabriken nicht entzogen wird 2), jedoch mit Rückſicht auf Vorräthe von Torf und Steinkohlen 3). —

Uebrigens muß dem erſten Muther eines Hüttenwerks die Beleihung vorzüglich ertheilt werden 4). — Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, iſt ſchuldig, ſich zu dem vom Bergamte angewieſenen zu halten 5), wenn es nur keine drey Stunden, oder anderthalb Meilen von ſeiner Grube oder Pochwerke entfernt iſt 6). — Schmelzen mehrere, welche kein eigenes Hüttenwerk haben, zuſammen, ſo beſtimmt das Bergamt Ordnung und Erztage 7).

§. 362.

Fortſetzung.

Jede Bergwerksbeleihung geſchieht unter der Bedingung, das Bergwerkseigenthum, bey deſſen Verluſt zu benutzen 8). Daher müſſen denn auch Berggebäude ununterbrochen fortgebauet, ſo wie verliehene Schmiedeſtätte, Wäſſerläufe und dergl. zu dem verliehenen Zwecke angewandt werden 9). Sonſt fallen die dem Grundbeſitzer zum Bergbaue abgekauften Berggebäude und Räume in das landesherrliche Freie,

1) Tit 16 Abſchn. 4. §. 87. 2) Daſ. 90. 3) Daſ. 91. 4) Daſ. 89 5) Daſ. 92. 6) Daſ. 93. 7) Daſ. 94. 8) Daſ. 188. 9) Daſ. 189.

die nicht abgekauften Plätze zurück an die Grundbeſitzer 1).

Zum Gruben-Fortbaue gehört beſtändige Belegung mit Arbeitern 2), alſo nicht Arbeit über Tage, außer wenn Waſſer zu gewältigen, Wetter zu ſchaffen oder Abraum nöthig iſt 3).

Jede Fundgrube muß wenigſtens mit einem Berghauer und einem Schlepper belegt ſeyn, die täglich acht Stunden eine Schicht arbeiten und eine ordnungsmäßige Aufſicht haben 4). Iſt die Fundgrube fündig und das Feld geöffnet, daß die Waſſer auf den Strecken fortgebracht werden; ſo kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils ſeines Feldes mit einem Berghauer und einem Schlepper bauhaft erhalten 5).

In Eigenlöhnerzechen muß wenigſtens wöchentlich drey Tage, jeden Tag vier Stunden, gearbeitet werden 6).

Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eiſen gefunden wird, oder die drey Jahre nicht als ſolche gebraucht worden, ſind in das Freie gefallen 7).

So wie die ein Jahr nach der Belehnung nicht gefaßten Wäſſer 8).

§. 363.

Fortſetzung.

Soll das Eigenthum wegen unterlaſſener Belegung verloren gehen [auch in Anſehung der

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 190. 2) Daſ. 191. 3) Daſ. 192 4) Daſ. 193. 5) Daſ. 194. 6) Daſ. 195. 7) Daſ. 196. 8) Daſ. 197.

Waſſer= und Pochwerke 1)], ſo muß das Berg=amt folgende Unterſuchung anſtellen, und finden:

1. daß die Zeche in einer Woche dreymal, oder bey Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch nicht gehörig belegt ſey 2).

2. Hierüber wird eine Regiſtratur aufgenom=men und in dem Bergbuche angemerkt, daß die Zeche in das Freie gefallen ſey 3); und nun kann ein neuer Muther um die Frei=fahrung nachſuchen 4).

Das Recht kann aber noch erhalten wer=den: wenn das Bergamt, die Schuldloſigkeit des Beliehenen entdeckt, und dieſer um eine Friſt nachſucht 5).

Während dieſer Friſt kann

1. dem Beliehenen das Bergwerkseigenthum nicht entzogen 6).

2. es müſſen die Receßgelder dennoch viertel=jährig erlegt werden 7). Jedoch kann

3. dem Beliehenen angekündigt werden, daß nach Ablauf der Friſt jede Verlängerung wegfällt, wenn ein Fremder den Bau, un=geachtet des Hinderniſſes fortſetzen will 8), wo dieſer die Verleihung erhält, wenn jene Friſt fruchtlos abgelaufen iſt 9).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 199. 2) Daſ. 198. 3) Daſ. 98 4) Daſ 200. 5) Daſ. 201. 6) Daſ. 202. 7) Daſ. 203 8) Daſ. 204 9) Daſ. 205.

§. 364.

A. Vorrechte des Staats.

a. Vorkaufsrecht.

Der Staat hat wegen des ihm competirenden Münzregals auf alles von den beliehenen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber, das Vorkaufsrecht 1), welches bey andern Metallen und Mineralien wegfällt 2), jedoch muß alsdann bey nachdrücklicher Strafe die Erlaubniß des Staats nachgeſucht werden, wenn Erze, Eiſenſteine und rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erſt durch Verarbeitung Metalle oder mineraliſche Fabrikate herausgebracht werden, außerhalb Landes verfahren werden ſollen 3).

§. 365.

b. Zehent.

Von allen zum Bergwerksregal gehörenden Metallen und Mineralien ziehet der Staat den Zehent 4) ohne zu den Koſten beyzutragen 5), außer bey Produkten, welche erſt durch Zubereitung verkäuflich gemacht werden müſſen 6). Bey Bergprodukten, welche roh verkauft werden können, wird der Zehent entweder in Natur oder Gelde entrichtet 7). In Ermangelung der Provinzialordnungen genießen die Bergbauenden auf ſechs Jahr die Zehentbefreiung, Steinkohlen ausgenommen 8).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. § 95. 2) Daſ. 96. 3) Daſ. 97. 4) Daſ. 98. 5) Daſ. 99. 6) Daſ. 101. 7) Daſ. 100. 8) Daſ. 102.

§. 366.

B. Abgaben an das Bergamt.

a. Quatembergeld.

Quatembergeld wird von den gangbaren Gruben oder Stollen zur Unterhaltung des Bergamts entrichtet, und iſt in den Provinzialgeſetzen beſtimmt 1).

§. 367.

b. Receßgeld.

Von einer jeden gangbaren oder nicht gangbaren Grube, ſo wie von jedem Bergwerkseigenthume muß alle Quartal das geſetzlich vorgeſchriebene Receßgeld an das Bergamt entrichtet werden 2). Wer dieß ein ganzes Jahr hindurch der Anmahnung ungeachtet unterläßt, verliert ſein Bergwerkseigenthum 3).

§. 368.

2. Durch eigentliche Erwerbung.

Das Bergwerksregal gehört zu den niedern Regalien, und kann gleich dieſem, auf einen gewiſſen Diſtrikt oder auf ein beſtimmtes Objekt von Privatperſonen und Communen erworben und beſeſſen werden 4). Ein ſolcher Eigenthümer hat alle nicht ausdrücklich ausgenommene Rechte des Staats 5), jedoch unter Oberaufſicht deſſelben; ſo wie er den Bergpolizey-Geſetzen und Entſcheidungen des Bergamts unterworfen, und zu den vorerwähnten Abgaben an daſſelbe verpflichtet iſt 6).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 103. 2) Daſ. 104. 3) Daſ. 105. 4) Daſ. 106. 5) Daſ. 107. 6) Daſ. 108.

§. 369.

Verhältniß zwiſchen dem Bergwerksregal und dem Grundbeſitzer.

1. Verbindlichkeit.

Der Grundeigenthümer iſt gegen vollſtändige Entſchädigung 1) zu folgenden verbunden:

1. Er muß den Bergbauenden, Grund und Boden, zur Grube, Stollen, Halden, Wegen und zu den Gebäuden 2),
2. das zum Betriebe der Kunſt-, Poch-, Waſch- und Hüttenwerke erforderliche Waſſer überlaſſen 3).
3. Selbſt Teiche und Mühlen müſſen dem Bergbaue weichen 4).
4. Die bauenden Gewerke haben auf Bau- und Kohlenholz aus den grundherrlichen Forſten ein vorzügliches Kaufrecht 5); jedoch, nur für eben den Preis, wie an Fremde.

§. 370.

2. Rechte des Grundbeſitzers.

A. Entſchädigung.

Die Entſchädigung kann ausgemittelt werden:

1. Durch geſetzliche Beſtimmungen 6).
2. Durch Vereinigung zwiſchen beiden Theilen 7).
3. Durch Sachverſtändige unter Leitung des Bergamts 8).

---

1) Tit. 16 Abſchn. 4. §. 112. 2) Daſ. 109. 3) Daſ. 109. 4) Daſ. 110. 5) Daſ. 111. 6) Daſ. 114. 7) Daſ. 114. 8) Daſ. 115.

4. Durch einen förmlichen Prozeß bey den Berggerichten 1).

So kann der Eigenthümer für den abgetretenen Grund und Boden nur eine Vergütung fordern, bis der Boden wieder in ſolchen Stand geſetzt iſt, daß er gehörig genutzt werden kann 2).

Jede Vergütung fällt weg, wenn Jemand Gebäude, Waſſerleitungen, Teiche, Bleichen u. dergl. in einem Reviere, wo ein Bergbau ſchon in einer ſolchen Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung deſſelben bis zu dieſen neuen Anlagen vernünftiger Weiſe vorausgeſehen werden konnte, dennoch anlegt, ohne ſich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne Gefahr geſchehen kann, anweiſen zu laſſen 3).

§. 371.

B. Erbkux.

Der Erbkux iſt unzertrennlich vom Grund und Boden und unveräußerlich 4) und gehört dem Eigenthümer 5), in deſſen Grunde und Boden die Fundgrube ſich befindet 6), ohne deßhalb zu irgend einem Beytrage oder zu ſonſtigen Koſten und Abgaben verbunden zu ſeyn 7), es ſey denn, daß er das Recht des Mitbaues ausübt 8).

Das Eigenthum kann nur getheilt ſeyn, entweder

1. an und für ſich — ſo treten die Grundſätze vom Schatze ein 9) und in wie fern

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 116. a. 2) Daſ. 113. 3) Daſ. 166. b. 4) Daſ. 118. 5) Daſ. 117. 6) Daſ. 120. 7) Daſ. 122. 8) Daſ. 123. 9) Daſ. 119.

ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer habe, beſtimmen Provinzialgeſetze 1); oder

2. durch die Gränze, worauf die Fundgrube liegt, alſo zweier Nachbarn. Hier wird durch Erkenntniß des Bergamts der Erbkux zwiſchen beiden verhältnißmäßig getheilt 2).

§. 372.

C. Mitbau.

Nur da, wo Provinzialgeſetze es feſtſetzen, hat das Recht des Mitbaues zur Hälfte Statt 3). Der Grundeigenthümer wird vor der Beleihung, mit Feſtſetzung einer Friſt zur Erklärung von wenigſtens drey Monat darüber befragt; ob er dieß Recht wirklich ausüben wolle 4)? Nun hängt es von der Erklärung des Grundeigenthümers ab 5).

§. 373.

Grundſätze über das Bergwerkseigenthum.

1. An und für ſich.

Zum unbeweglichen Vermögen gehört jedes verliehene Bergwerkseigenthum — Bergtheile — Kuxe 6). Nach den Antheilen der Gewerke abgeſchloſſene, obgleich noch nicht erhobene Ausbeute, gehört zum beweglichen Vermögen 7). —

Das Bergwerkseigenthum kann, wie jedes andere Eigenthum, mittelbar erworben werden 8).

---

1) Tit. 16 Abſchn. 4. §. 119. 2) Daſ. 121. 3) Daſ. 124 4) Daſ. 125 126 5) Daſ. 127. 6) Daſ. 253. 7) Daſ. 254. 8) Daſ. 255.

Alle Beſitzveränderungen müſſen beym Bergamte verlautbaret, ab- und zugeſchrieben, wie in der Hypothekenordnung beſtimmt iſt 1), und ein neuer Gewährſchein darüber gelöſet 2) und darin alles vollſtändig ausgedrückt werden 3). Uebertragungen einzelner Kuxe oder einzelner Antheile braucht das Bergamt nur zu wiſſen 4), welches überhaupt dabey den Intereſſenten die beſte Art an die Hand giebt, wie es geſchehen könne 5). Ja auch ohne Zuziehung des Verkäufers kann das Ab- und Zuſchreiben erfolgen, wenn nur der Käufer einen bündigen Contract hat 6), es müßte denn bey freywilligen Veräußerungen noch Zubuße rückſtändig ſeyn, wo entweder der Verkäufer vorher dieſe berichtigen, oder der Käufer ſie übernehmen muß 7), weil auch bey Erbfolgen alsdenn die Zugewährung wegfällt 8).

§. 374.

A. Betreibung des Bergbaues.

Der Regel nach kann ein Jeder, er ſey Fremder oder Landeseinwohner, ohne Unterſchied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen 9); nur Bergbeamte bedürfen dazu, bey Strafe der Confiscation, der ausdrücklichen Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements 10), und dennoch darf dieſe Genehmigung ſich nie über den vierten Theil einer Zeche erſtrecken 11), noch darf ein Bergbeamter ſtreitige

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 257. 2) Daſ. 256. 3) Daſ. 263. 4) Daſ 258. 5) Daſ. 259. 6) Daſ. 260. 7) Daſ. 261. 8) Daſ. 262. 9) Daſ. 136. 10) Daſ. 138. 11) Daſ. 139.

Zechen und andere Berggebäude an ſich bringen 1), obgleich ſonſt jeder andere Intereſſent mehrere Kuxe beſitzen kann 2).

Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in 128 Antheile oder Kuxe vertheilt 3); — und jeder Kux kann wieder in mehrere Unterabtheilungen, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen, getheilt werden 4). Bergantheile und deren Ausbeute ſind von aller Confiskation, Abſchoß- und Abzugsgeldern frey 5). —

Außer den Antheilen werden den Grundherrn als Erbkux — der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und der Knappſchafts- und Armen-Caſſe zwey beygelegt 6). —

Wenn mehrere Perſonen oder Geſellſchaften den Bergbau betreiben 7), ſo ſind dieſe entweder

1. Eigenlöhner, welche eigene Hand anlegen 8), und wovon, da nur dieſe Geſellſchaft aus acht Perſonen beſtehen darf, wenigſtens doch vier die Arbeit mit eigener Hand verrichten müſſen 9); oder
2. eine Gewerkſchaft, — welche aus Gewerken oder Geſammteigenthümern, die ihre Lehne nicht ſelbſt bauen und verwalten 10), beſteht 11). Das Bergwerk ſelbſt heißt alsdenn Zeche oder Grube 12).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. § 140. 2) Daſ. 135. 3) Daſ. 133. 4) Daſ. 135. 5) Daſ. 137. 6) Daſ. 134. 7) Daſ. 128. 8) Daſ. 129. 9) Daſ. 130. 10) Daſ. 131. 11) Daſ. 132. 12) Daſ. 132.

§. 375.

B. Das Schürfen.

Vermöge eines vom Bergamte ausgeſtellten Erlaubnißſcheins, erhält man das Recht, zu ſchürfen 1), auch gegen den Grundeigenthümer, wenn dieſer nicht ſelbſt einen ältern Schürfſchein hat 2). Schürfſcheine ſind eingeſchränkt:

1. nur auf gewiſſe nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen möglichſt genau beſtimmte Berge und Thäler 3).

2. auf ein Jahr und ſechs Wochen von ihrer Ausfertigung an, wenn ſie nicht vor Ablauf dieſer Friſt verlängert ſind 4).

3. auf die Anzeige bey dem Eigenthümer, wenn der Schürfſchein auf fremden Grund und Boden lautet, um mit ihm ſich wegen des Orts und der Zeit zu beſprechen 5), oder bey nicht erfolgter Vereinigung die Entſcheidung des Bergamts abzuwarten 6).

4. auf Oerter, die wenigſtens vier Fuß Rheinländiſch im Umkreiſe kein Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude haben, es müßte denn dazu der Grundherr gegen Entſchädigung rechtskräftig verurtheilt ſeyn 7).

5. auf Oerter, wo keine Baum- und Kohlgärten ſind, wenn nicht der Schürfſchein darauf ausdrücklich iſt gerichtet worden 8).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 141. 2) Daſ. 142. 3) Daſ. 143. 4) Daſ. 144. 5) Daſ. 145. 6) Daſ. 146. 7) Daſ. 147. 8) Daſ. 148.

6. auf Aecker und Wieſen, wenn dadurch die Feldfrüchte keinen Schaden leiden 1).

Der Grundeigenthümer kann, zur Sicherheit ſeiner Entſchädigung, aus geſetzmäßigen Gründen den Arreſtſchlag verlangen 2); allein hat er den Schürf ohne Genehmigung des Bergamts zugeworfen, ſo muß die Wiedereröffnung auf ſeine Koſten geſchehen und er muß, zum Beſten der Bergarmen, eine Geldbuße von zehn Thalern bezahlen 3). — Er kann aber auch im Gegentheil vom Schürfer verlangen, wenn nichts entdeckt wird, die aufgeworfene Grube wieder zu füllen, den Ort eben zu machen, auch allen Schaden zu erſetzen 4). Wird hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz wirklich entdeckt, ſo bleibt der Schurf, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebauet würde, dennoch offen 5).

§. 376.

C. Recht des erſten Finders.

Ein ſolcher erſter Finder hat auf den entdeckten Ort ein Vorzugsrecht 6), von dem er jedoch bey Verluſt deſſelben binnen vier Wochen von der Entdeckung an, durch ſchriftliche Muthung beym Bergamte, Gebrauch machen muß 7). Beſtimmen Provinzialgeſetze den Umfang des zu bebauenden Feldes oder Diſtrikts nicht; ſo iſt derſelbe

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 149. 2) Daſ. 153. 3) Daſ. 152. 4) Daſ. 150. 5) Daſ. 151. 6) Daſ. 154. 7) Daſ. 155.

1. auf ſtreichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als 15 Grad beträgt, 42 Lachter Längenmaaß.

2. auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter 15 Grad beträgt, 42 Lachter ins Gevierte;

3. auf Flötzen oder Seifenwerken, ohne Unterſchied des Fallens, 50 Lachter ins Gevierte 1).

Außer ſeiner Fundgrube ſollen dem Finder auf ausdrückliches Begehren, vorzüglich zugetheilt werden:

1. auf Gränzen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als 15 Grad beträgt, und welche gangweiſe oder nach Längenmaaß vermeſſen werden, 12 Maaßen, jedes zu 28 Lachtern Feldes Länge;

2. auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter 15 Grad beträgt, und die nach geviertem Felde vermeſſen werden, 20 Maaßen, jede zu 28 Lachtern ins Gevierte;

3. auf Flötzen oder Seifenwerken, ohne Unterſchied des Fallens, ſo viel, als füglich in einem zuſammenhängenden Baue gefaßt werden kann, bis 1200 Maaßen, jede zu 14 Lachter ins Gevierte 2).

§. 377.

D. Muthung.

Der Regel nach geht der ältere Muther dem jüngern vor, welches nach dem Präſentate

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 156. 2) Daſ. 157.

des Bergamts beurtheilt wird 1). Sonſt hat der Finder des Ganges vor dem, der ihn nur überfahren hat, den Vorzug 2), und bey aufläſſigen Zechen wird der, welcher ſie frei gemacht hat, der erſte Finder 3). Finder ſowohl als Muther, müſſen mit Fleiß und unausgeſetzter Arbeit bemühet ſeyn, den gemutheten Gang, das Flötz, oder die Bank zu entblößen, d. i. ſelbige mit dem Stollen oder Schürf in vollem friſchen Anbruche zu zeigen 4).

Dazu wird, nach erheblichen und beſcheinigten Umſtänden, eine billige, ja auch wohl dreimalige Friſt, nicht leicht verſagt 5), welche bey mehrern Theilnehmern nur alsdann ertheilt wird, wenn Alle über deren Nachſuchung einig ſind 6). Das Recht geht verloren

1. wenn nach erfolgter Approbation die Arbeit binnen 4 Wochen nicht angefangen, oder nicht beſtändig fortgeſetzt iſt, auch jene Friſt weder nachgeſucht, noch dazu Gründe vorhanden ſind. Hier iſt das Werk ins Freie gefallen 7).
2. wer von den Theilnehmern ſeinen Beytrag zu den Koſten der Arbeit, nach geſchehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen 4 Wochen entrichtet, verliert ſein Recht zu Gunſten der übrigen Theilnehmer 8).

Iſt ein Gang, Flötz, oder Lager entblößt, ſo muß die Unterſuchung des Bergamts über

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 161. 2) Daſ. 159. 3) Daſ. 160. 4) Daſ. 162. 5) Daſ. 164. 165. 6) Daſ. 166. 7) Daſ. 163. 8) Daſ. 167.

die Bauwürdigkeit des Werks abgewartet werden 1).

§. 378.

E. Beleihung.

Nach dieſer Unterſuchung muß der Finder oder Muther, binnen 4 Wochen, bey Verluſt ſeines Rechts, um die Beleihung nachſuchen 2). In der Beleihung werden alsdenn die Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Gränzen, genau beſtimmt und dem Beliehenen angewieſen 3).

Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratfelde liegenden Maaßen, kann der Staat andern Bauluſtigen zur Aufnahme einer neuen Grube verleihen, wenn der Finder oder erſte Muther darauf kein Vorzugsrecht hat 4).

§. 379.

F. Vermeſſung.

Die Vermeſſung des verliehenen Feldes auf der Oberfläche kann vom Bergamte aus drey Gründen geſchehen:

1. Wenn der Beliehene darum nachſucht 5).
2. Wenn das Bergamt die Vermeſſung nöthig findet 6).
3. Wenn angränzende Gruben ihres Intereſſe wegen darum nachſuchen 7). Die jüngere

1) Tit. 16 Abſchn. 4. §. 168. 2) Daſ. 169. 3) Daſ. 170. 4) Daſ. 171. 5) Daſ. 172. 6) Daſ. 173. 7) Daſ. 174.

in Ausbeute ſtehende Grube kann zuerſt darauf antragen, wenn die ältere nicht in Ausbeute ſteht, jedoch unbeſchadet ihres Rechts 1). —

Das Erbbereiten oder feierliche Vermeſſen hängt lediglich von der Willkühr des Beliehenen ab 2).

Der Anfangspunkt des Vermeſſens der Fundgrube iſt der Punkt des Fundes. —

1. Bey Gängen, nach deren Strichen halb oberwärts, halb unterwärts 3).

2. Bey gevierten Feldern über das Kreuz winkelrecht 4). [Von dieſer Regel kann das Bergamt nur alsdann abgehen, wenn nach deſſen Ermeſſen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranſtalten iſt, und von der andern Seite keine gegründeten Widerſprüche der Feldnachbaren entgegenſtehen 5)].

3. Bey Maaßen geſchieht die Vermeſſung jederzeit an der Fundgrube 6), und hängt es von dem Gutbefinden des Beliehenen ab, ob oberhalb oder unterhalb 7). Alsdann müſſen diejenigen Gränzen für richtig angenommen werden, nach welchen die vorliegende Fundgrube vermeſſen worden, wenn Jemand nur mit Maaßen beliehen iſt 8).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 176. 2) Daſ. 175. 3) Daſ. 177. 4) Daſ. 177. 5) Daſ. 178. 6) Daſ. 185. 7) Daſ. 179. 8) Daſ. 183.

Der **Anhaltspunkt** des Vermeſſens iſt

1. der Regel nach da, wo der Gang oder Flötz zuerſt entblößt wurde. Der Lehnträger muß den Ort zeigen 1).

2. Die Mitte des Rundbaumes, wenn daſelbſt Kubel und Seil eingeworfen 2), und bey entſtehenden Zweifel wird der Lehnträger oder ein Vorſteher der Zeche zur eidlichen Beſtärkung auf den Rundbaum gelaſſen 3).

3. Das Stollen-Mundloch, wenn ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen 4).

4. Da, wo der Markſcheider den Ort des Fundes an den Tag bringt, und ihn mit einem Lochſteine bezeichnet, bey überfahrnen Gängen und Flötzen 5).

5. An den beiden Saalbändern bey Meſſung der Vierung eines Ganges 6).

6. An dem Dache und Sohle bey einem Flötze 7).

7. Die Mitte zwiſchen den Trümmen, wenn ſich der Gang in Trümmen theilt, und dieſe in der Vierung bleiben 8).

8. Der Trumm, welches der Lehnträger wählt, wenn ſie aus der Vierung fallen 9).

---

1) Tit. 16. Abſchn 4. § 180. 2) Daſ 181. 3) Daſ. 182. 4) Daſ 183. 5) Daſ 184. 6) Daſ. 186. 7) Daſ. 186. 8) Daſ. 187. 9) Daſ. 187.

§. 380.

G. Raubbau.

Niemand darf auf den Raub bauen, d. i. durch unwirthſchaftliche Aushauung der oberen Mittel und Wegnehmung der nöthigen Bergfeſten und Stollenpfeiler, wenn ſie gleich Erz enthalten, die Waſſerabführung und Wetter- auch Bergloſung erſchweren; die fernere regelmäßige Fortſetzung des Baues hindern oder gar unmöglich machen 1).

Wer ſich eines Raubbaues ſchuldig macht, wird mit dem Verluſte der dadurch erworbenen Mineralien beſtraft 2). Wiederholung zieht ſogar den Verluſt des verliehenen Rechts nach ſich 3).

Auch Sohlen unter der Stollenſtrecke dürfen ohne Erlaubniß des Bergamts nicht verhauen oder unterwerket, es muß wenigſtens ein vier bis ſechs Lachter dickes Mittel unverritzt darzwiſchen liegen bleiben oder die Sohle verſtüdert werden 4).

§. 381.

H. Verſtürzen.

Wer in einer Zeche die tiefſten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter, ſtehen laſſen, verzimmern oder verſtürzen will, muß ſeinen Entſchluß zuvor dem Bergamte anſagen und die Beſichtigung nachſuchen 5), denn ſonſt erfolgt Strafe, und der hineingeſtürzte Berg

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 206. 2) Daſ. 208. 3) Daſ. 209. 4) Daſ. 207. 5) Daſ. 210.

muß wieder herausgeſchafft werden 1). Wenn ein Beliehener Anderer Gruben oder Tagewerke zerſtört oder einwirft, Lochſteine verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen, — Erbſtufen — vernichtet; ſo kann ſogar, außer dem Schadenerſatze, nach Beſchaffenheit der Umſtände, oder Bosheit und des Schadens, die Strafe des Verluſtes zum Beſten des Fiskus erkannt werden 2).

§. 382.

I. Bergleute.

Bergleute erhalten ihren Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln, nach den Anſchnitten aus den bereiteſten Vorräthen der Grube, bey jeder Lohnung ohne Verzug 3).

Erkrankte oder beſchädigte Bergleute (ſo wie auch deren Witwen) erhalten, in Ermangelung beſonderer Vorſchrift der Provinzalgeſetze, ihren Lohn von einer Zubußzeche, von einer Frei⸗bau⸗ oder Verlag erſtattenden Zeche, auf vier Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf acht Wochen, wenn ſo lange die Krankheit dauert 4). Länger, fällt die Verpflegung der Knappſchaftscaſſe zur Laſt 5), ſo wie daraus Cur⸗ und Begräbnißkoſten beſtritten werden 6).

Obige Vortheile fallen alsdann weg, wenn das Unglück vorſetzlich oder aus groben Verſehen, außer der Bergarbeit, entſtanden iſt 7);

1) Tit. 16. Abſchn. 4. § 211. 2) Daſ. 212. 3) Daſ. 213 4) Daſ. 214. 215. 218. 5) Daſ. 216. 6) Daſ. 217. 7) Daſ. 219.

ein Dritter muß alsdenn die Knappſchaftscaſſe und Bergwerkseigenthümer entſchädigen 1).

§. 383.

K. Stollner.

Bey Verleihung eines Stollen zu Löſung fremder Zechen, wird der Ort, wo er angeſetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden ſoll, beſtimmt 2). In der Regel müſſen alle Hauptſtollen ſohlig betrieben werden, wenn nicht, in Abſicht des Anſteigens der Waſſerſeigen, beſondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen beſtimmt ſind 3).

In Rückſicht der Stollner kommen folgende Beſtimmungen vor:

1. Ein Stollner kann ſeinen Stollen von dem beſtimmten Punkte in das benannte Gebirge treiben, und denſelben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen 4).

2. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts darf er, bey Verluſt ſeines Rechts, ſeinen Stollen weder mit größerem Anſteigen, noch auch die Waſſerſeige ſo treiben, daß in derſelben Abſätze oder Stufen (Geſprenge) bleiben 5).

3. Die in den Bergbüchern angemerkte Erlaubniß zu Geſprengen, ſoll, außer beſon-

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 220. 2) Daſ. 221. 3) Daſ. 223. 4) Daſ. 222. 5) Daſ. 224.

dern Umſtänden, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige und zwar ſolche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige und höher liegende Erzanbrüche haben 1).

4. Das Feld des Stollners, wo ihm nur das Bergwerkseigenthum zuſteht 2), und in welchem er die daſelbſt brechenden Mineralien gewinnen kann, iſt fünf Viertel Lachter, von der Waſſerſeige ſeines Stollens in die Höhe, und fünf Achtel Lachter in die Breite, oder ſo weit der Stollen von dem Mundloche an geführt worden 3). Will er außer dieſen Gränzen über, unter, oder neben den Stollen ausbrechen, ſo muß er beſonders damit beliehen ſeyn 4), und vom Bergamte Erlaubniß erhalten, welche in die Bergbücher eingetragen wird 5).

5. Der Stollner kann beym Bergamte auf Unterſuchung des Bedürfniſſes durch den Augenſchein, zum Ausbrechen und zu Luftlöchern antragen 6), wenn er außerdem durch Wettermangel, oder durch beſchwerliche Förderung, an Forttreibung des Stollens gehindert würde 7); oder in Gebäude käme, die kein Tiefſtes haben, welches die Tiefe der Stollenſohle erreichet 8). Nach erhaltener Erlaubniß muß er ganz die Vorſchriften des Bergamts befolgen 9).

---

1) Tit. 16 Abſchn 4. §. 225 226. 2) Daſ. 228. 3) Daſ. 227. 4) Daſ. 229 5) Daſ 228. 229. 6) Daſ. 232. 7) Daſ. 230. 8) Daſ. 231. 9) Daſ. 233.

§. 384.

Fortſetzung.

Ferner

6. hat der Stollner an den unverliehenen Gängen und Flötzen, die er gehörig überführt, das Recht des erſten Finders 1).

7. Er iſt bey Verluſt ſeines Stolleneigenthums verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Unterſuchung, von dem Bergamte Friſt erhalten hat 2), oder die anſtehenden Stollen verſtufen läßt 3), wodurch die Befugniß zum unbedingten Forttriebe des Stollens an dieſem Orte aufgehoben wird 4). Nun trit wieder eine neue Verleihung ein 5); wobey vorliegende Gruben vor andern Muthern ein Näherrecht haben 6), und unter mehrern Gruben die nächſtliegenden 7).

Jene können ihr Vorhaben nur dem Bergamte anzeigen 8).

8. Ein ſchon verſtufter, wieder beliehener, oder weiter getriebener Stollenort kann nochmals verſtuft werden, wenn weder der zweyte Stollner noch die Gewerke entfernterer Gruben, denſelben weiter fortführen wollen 9); wo der erſte Stollner ein Näherrecht erlangt 10).

---

1) Tit. 16. Abſchn 4. §. 234. 2) Daſ. 235. 3) Daſ. 236. 4) Daſ. 237. 5) Daſ. 238. 6) Daſ. 239. 7) Daſ. 239. 8) Daſ. 240. 9) Daſ. 241. 10) Daſ. 242.

9. Wenn der Stollner den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben unterläßt, ſo ſind dieſe Gruben und andere neue Muther berechtigt, bey dem Bergamte darauf anzutragen, daß der Stollen an dieſem Orte verſtuft werde 1); welches denn auch nach fruchtlos abgelaufener Friſt geſchieht 2).

10. Aus der Verſtufung eines Stollenorts folgt noch nicht der Verluſt des Rechts auf die übrigen, unverſtuft gebliebenen 3); obgleich der Stollner, bey Verluſt ſeines Eigenthums, verpflichtet iſt, den Stollen in ſolchem Zuſtande zu erhalten, daß er nicht verbricht 4).

11. Gänzliche Unterlaſſung des Forttreibens oder Verſtufens berechtigt das Bergamt zum Befahren, Verſtufen und zur Erklärung des dadurch verlornen und im Bergbuche bemerkten Eigenthums 5). Andere treten alsdann ein 6) wo vorliegende Gruben ein Näherrecht haben 7); jedoch haben die Gruben, wenn ein ſolcher auflässiger Stollen verbrochen iſt, in welche der Stollen ſchon getrieben war, und welche älter, als der neue Stöllner beliehen ſind, das Recht, den Stollen in ihrem Felde ſelbſt zu gewältigen, und geben alsdenn den Stollner nur Waſſereinfall-Geld 8).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 244. 2) Daſ. 245. 3) Daſ 246. 4) Daſ. 252 5) Daſ. 247. 6) Daſ. 248. 7) Daſ. 249. 8) Daſ. 250. 251.

§. 385.

I. Geſammteigenthum.

a. Erlangung.

Was bergmänniſch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Geſammteigenthume beſeſſen werden 1). Der Beliehene oder Lehnträger erklärt vor dem Gegenbuche die Aufnahme der namentlich in das Geſammteigenthum anzugebenden Perſonen 2), und nur durch Eintragung des Namens in das Gegenbuch erlangt jeder Theilhaber als wahrer Eigenthümer 3) die Rechte des Geſammteigenthums, worüber zum Beweiſe ein Gewährſchein ausgefertigt wird 4).

§. 386.

b. Rechtliche Verhältniſſe.

Die Verhältniſſe der Geſammteigenthümer unter ſich, ſind entweder nach dem beſtehenden Vertrage, oder nach den Grundſätzen vom gemeinſchaftlichen Eigenthume zu beurtheilen 5). Der Lehnträger repräſentirt mit einem Worte in allen Gelegenheiten die Gewerkſchaft 6) und die Gewerke müſſen Eine in zwölfmonatliche Abſchnitte oder Spezialrechnungen abgetheilte Rechnung, darüber die Bergordnungen das Nähere enthalten 7), ablegen, und die ordnungsmäßigen Reviſions-Gebühren entrichten 8).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 264. 2) Daſ. 265. 3) Daſ. 267. 4) Daſ. 266. 5) Daſ. 268. 6) Daſ. 269-271. 7) Daſ. 273. 8) Daſ. 272.

§. 387.

α. In Anſehung der Zubuße.

Das Bergamt berechnet die Zubuße nach Erforderniß des Baues, und ſchreibt ſie nach Verhältniß der vom Gewerke vertheilten Kuxe 1) vierteljährig aus 2), oder alsdann, wenn wegen Unzulänglichkeit derſelben, eine neue Anlage gemacht werden muß 3). Die Antheile der Freikuxe werden übertragen, und jeder Intereſſent muß die ausgeſchriebene Zubuße innerhalb 4 Wochen unverweigerlich, ohne irgend einen Vorwand 4), entrichten 5); ſonſt wird der ſäumige Gewerke, nach Ablauf des dritten Quartals auf Anzeige des Schichtmeiſters, durch ein bloßes Dekret des Bergamts, ſeiner Kuxe verluſtig erklärt 6); und nur mit Einwilligung der Gewerkſchaft und gegen Erlegung der rückſtändigen Zubuße kann der vorige Inhaber wieder zum Beſitz gelangen 7).

§. 388.

Fortſetzung.

So lange das Bergamt einen ſolchen ausgefallenen Kux noch nicht, weder zum Beſten der Gewerkſchaft verkauft, noch ſonſt gegen Entrichtung der rückſtändigen Zubuße einem gehorſamen Gewerken, der allemal vorgezogen wird, überlaſſen hat 8); muß die auf ſelbigen kommende Zubuße auf die übrigen Mitglieder der Gewerkſchaft mit ausgeſchrieben werden 9) und wer

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. § 275. 2) Daſ. 274. 3) Daſ. 276. 4) Daſ 279. 5) Daſ. 277. 278. 6) Daſ. 280. 281. 7) Daſ. 283. 8) Daſ. 282. 9) Daſ. 284.

auch hier die Zubuße nicht zahlt, verliert ſein Recht darauf 1).

§. 389.

Fortſetzung.

Die ganze Grube fällt in das landesherrliche Freie und alle dinglichen Rechte werden aufgehoben und die Namen im Gegenbuche gelöſcht 2), wenn entweder eine Gewerkſchaft wegen Schwäche, die Beyträge der angefallenen Kuxe nicht mehr entrichten kann oder will, auch nicht auf andere Art unterzubringen iſt 3); oder wenn alle Gewerke ihren Antheilen entſagt, oder durch den Retardat — Saumſeligkeit in Entrichtung der Zubuße — verloren haben 4).

Die Gewerken auflässiger Zechen behalten die vor der Freifahrt über die Hängebank geſtürzten Vorräthe und die über Tage beſeſſenen Mobilien 5); wenn ſie nur vor Ablauf eines Jahrs nach der Freifahrung von der Grube geſchafft ſind, oder deßhalb um Friſt gebeten iſt 6).

Hypothekſchulden ſind nach Vorſchrift des Erſten Theils, Tit. 20. §. 43. des A. L. R. zu beurtheilen 7). Andere Grubenſchulden können von Gewerken, deren Eigenthum aufgehoben, durch perſönliche Klagen nicht zurückgefordert werden 8), außer,

1. wenn in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, oder

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 285. 2) Daſ. 286. 288. 289. 3) Daſ. 286. 4) Daſ. 287 5) Daſ. 290. 6) Daſ. 291. 7) Daſ. 295. 8) Daſ. 292.

einzelne Bergtheile durch Entrichtung der Zubuße, Verlag gethan iſt 1).

2. wenn der Schichtmeiſter auf beſondere Vollmacht der Gewerken Schulden contrahirt hat 2).

§. 390.

β. In Anſehung der Ausbeute.

Zubußzeche heißt, wenn die Koſten des Betriebes ganz oder zum Theil, noch durch Zuſchüſſe der Gewerken aufgebracht werden müſſen 3). Freibauzeche iſt vorhanden, wenn das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Produkten zur Beſtreitung der Betriebskoſten und zum weitern Fortbaue der Grube hinreicht 4).

Verlagszeche heißt eine Grube, bey welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Koſten, ein Ueberſchuß verbleibt, woraus die vorherige Zubuße und die gültig aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden 5). Die Beſtimmung der Zeit und der Größe des Verlags hängt vom Bergamte ab 6), wenn nur ein, wenigſtens ein Jahr hindurch, ausreichender Caſſenbeſtand vorhanden iſt 7). Die Freikuxe haben auf keinen Vortheil Anſpruch, ſo lange eine Zeche noch den Verlag erſtattet 8).

Ausbeutezeche hingegen iſt diejenige, welche nach wieder erſtatteten Verlage und nach

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 293. 2) Daſ. 294. 3) Daſ. 296. 4) Daſ. 297. 5) Daſ. 298. 6) Daſ. 300. 7) Daſ. 301. 8) Daſ. 306.

Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Koſten, einen reinen Ueberſchuß abwirft 1). Damit verhält es ſich übrigens, wie mit der Verlagszeche 2).

Es wird nicht früher Ausbeute unter ſämmtliche Intereſſenten, nach Verhältniß der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freikuxe, welche davon Nachricht erhält, vertheilt, bis ſelbige wenigſtens einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt 3), indem eine höhere Ausbeute die Gewerke nur erſt alsdann verlangen können, wenn nach pflichtmäßigen Ermeſſen des Bergamts anzunehmen iſt, daß mit ſolcher Vertheilung auch in der Folge, wenigſtens ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne 4).

§. 391.

7. In Anſehung der Bergleute.

Die Annahme und Entlaſſung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Bergamte zu 5). Mitglieder einer Gewerkſchaft können eben ſo wenig bey derſelben Zeche als Steiger oder Schichtmeiſter angeſetzt werden, als nahe Verwandte (Aeltern, Kinder, Brüder, Bruderſöhne) und Dienſtboten 6). Ueberhaupt dürfen dieſe Perſonen unter ſich in keinem Nachtheil bringenden Verhältniſſe ſtehen 7). Die Gewerke haben das Recht, bey jedem Berg- und Hüttenwerke, und bey jeder Grube 8) ein tüchtiges

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 299. 2) Daſ. 300. 301. 305. 3) Daſ. 302. 304. 306. 4) Daſ. 303. 5) Daſ. 307. 6) Daſ. 308. 7) Daſ. 309. 8) Daſ. 310.

Subjekt zum Schichtmeiſter in Vorſchlag zu bringen, welcher dann vom Bergamte beſtätigt wird 1).

Das Bergamt hat die Befugniß, entweder von Amts wegen, oder auf Verlangen der Gewerken, den Schichtmeiſter nach den Umſtänden wieder zu entſetzen 2).

Die Schichtmeiſter ſind als Generalbevollmächtigte der Gewerken zu betrachten 3), ſchließen in ihren Namen Contracte mit den Arbeitern und Verkäufern; — erheben Gelder; — und verkaufen Produkte u. ſ. w. 4) bezahlen und beſtreiten Ausgaben 5); ſie müſſen dem Bergamte Rechnung ablegen 6), und vertreten nur den Betrug 7), weil ſich die Gewerken wegen des durch unnütze oder übertriebene Ausgaben entſtandenen Schadens, an die Beamten, als Reviſoren der Anſchnitte oder Regiſter halten 8). —

Zur Entſagung des Eigenthums, und zur Contrahirung der Schulden auf die Grube haben ſie Spezialvollmacht nöthig 9), ſo wie ein Privaterlaß von einzelnen Gewerken ungültig iſt 10).

§. 392.

M. Verkauf.

Ein verkaufter Kux oder Bergtheil muß wenigſtens vier Wochen nach dem Vertrage im Grubenbuche zugeſchrieben werden 11), ſonſt kann

---

1) Tit. 16. Abſchn 4. §. 311. 2) Daſ. 312. 313. 3) Daſ 314. 4) Daſ. 315. 5) Daſ. 316. 6) Daſ. 318. 7) Daſ. 319. 8) Daſ. 320. 9) Daſ. 317. 10) Daſ. 321. 11) Daſ. 325.

der Verkäufer zurücktreten, wenn der Käufer nicht ein anderes nachweiſen kann 1).

Der Contract kann weder durch ein geſetzliches Verkaufs- und Näherrecht, noch durch Verletzung aufgehoben werden 2).

Der Verkäufer berichtigt die letzte Zubuße, ſo wie der Käufer die nach der Zuſchreibung abgeſchloſſene, wenn nichts anders feſtgeſetzt iſt 3).

Die vor erfolgter Zuſchreibung geſchloſſene Verlagserſtattung oder Ausbeute, bleibt, im Mangel ausdrücklicher Verabredung, dem Verkäufer 4).

§. 393.

N. Verpfändung.

Das Bergwerkseigenthum kann gültig verpfändet werden 5), und muß zur Conſtituirung eines dinglichen Rechts, die Verpfändung bey dem Bergamte verlautbaret, und nach Vorſchrift der Hypothekenordnung 6) in das Berggegenbuch eingetragen werden 7).

Beym gerichtlichen Verkaufe hat der Hypothekgläubiger eine Art Näherrecht, nämlich, wenn ſich kein Käufer findet, ſo ſoll ihm das Eigenthum für $\frac{2}{3}$ der Taxe, an Zahlungsſtatt zugeſchlagen werden 8).

Von dieſer Zuſchlagsſumme werden zuförderſt die landesherrlichen Gefälle und Bergſchulden berichtigt 9); alsdann wird er ſelbſt befriedigt, und der Ueberſchuß deponirt 10).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 326. 2) Daſ. 322. 3) Daſ. 323. 4) Daſ. 324. 5) Daſ. 328. 6) Daſ. 330. 7) Daſ. 329. 8) Daſ. 332. 9) Daſ. 333. 10) Daſ. 334.

Er verliert ſein dingliches Recht mit dem Verfall in das Freie oder in das Retardat 1).

§. 394.

O. Bergarreſt.

Arreſt auf Bergwerkseigenthum hat Statt: wegen Berghypotheken und eigentlichen Bergſchulden 2); und der Arreſtprozeß kann nur alsdann gültig durchgeführt werden, wenn auch der Arreſtleger Zubuße, Quatember- und Receßgelder bezahlt 3), bey Verluſt ſeines Rechts und der Verbindlichkeit zur Entſchädigung 4).

Sonſt wegen andern Schulden findet weder Klage beym Bergwerke, noch Arreſtlegung auf das Bergwerkseigenthum ſtatt 5); obgleich der ordentliche Richter das Bergamt wegen Verkümmerung requiriren, und dann auch wohl eine ſubſidiariſche Execution eintreten kann 6).

§. 395.

P. Concurs.

Hiernach richtet ſich nun auch der Concurs über das Vermögen eines Gewerken. Ueber das Bergwerkseigenthum und die noch nicht geſchloſſene Ausbeute 7), entſteht beym Bergamte unter den Berggläubigern ein beſonderer Liquidations-Proceß 8). Hier werden acht Claſſen gemacht 9).

1. zweyjähriges rückſtändiges Arbeitslohn,

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4 §. 331. 2) Daſ. 338. 3) Daſ. 339. 4) Daſ 340. 5) Daſ. 335. 6) Daſ. 337. 7) Daſ. 341. 8) Daſ. 342. 9) Daſ. 343.

2. Poch- und Hüttenkoſten. Eben ſo

3. Zehent und andere landesherrliche Gebühren. Gleichfalls

4. der Neunte und andere Steuern. Ebenmäßig

5. Verlagsſchulden und genehmigte Anlehne. Nur aus den letzten Jahren.

6. Eingetragene Hypotheken. Die Zeit der Eintragung entſcheidet unter ſie.

7. Zum Baue oder zu Erhaltung des Bergwerkseigenthums gelieferte Materialien, gethane Arbeiten, oder vorgeſchoſſene und dazu verwandte Gelder. Die Zeit des Vorſchuſſes oder Contracts entſcheidet.

8. Mehr als zweyjährige rückſtändige landesherrliche Gefälle.

Der Ueberſchuß wird an den Richter des allgemeinen Concurſes abgeliefert 1).

§. 396.

2. Beziehungsweiſe der Bergwerkseigenthümer unter einander.

Jede Grube und jeder Stollen ſind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken, oder Stollen, zur Förderniß, gegen eine bergamtlich beſtimmte Schacht-Strecken- oder Stollenſteuer, zu verſtatten 2).

Die bauenden Gewerkſchaften haben auf dergleichen Stollen- und Grubenwaſſer, zur Zu-

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 344. 2) Daſ. 345.

bereitung ihrer Erze und zu ihren Kunſtzeugen ein vorzügliches Recht und können ſelbige, wenn ſie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern 1), ſo wie denn immer eine Verleihung an Andere nur unter dem Vorbehalte ſich verſteht, daß ſie den Bergwerken und bauenden Gewerkſchaften unſchädlich ſey 2).

§. 397.

A. Unter mehrern Gruben.

Jeder Beliehene muß ſich genau an die ihm angewieſenen Gränzen halten, die Breite oder Vierung des Ganges genau beobachten, und die Ober- und Untermaaßen nicht nachtheilig überſchreiten 3).

In folgenden Fällen giebt das Alter im Felde beſonders den Vorzug:

1. wenn mehrere Trümmen aus dem Hauptgange herausgehen, ſo wählet (erkieſet) die Gewerkſchaft des Hauptganges und unter mehrern die älteſte, einen und ſucht darauf die Belehnung 4).
2. wenn eine Gewerkſchaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern kommt (mit ihr durchſchlägig geworden iſt) 5).
3. Wenn zwey Hauptgänge oder Flötze in Einen ſich zuſammen vereinigen (ſchaaren) 6).
4. Wenn ein Hauptgang einen andern queer durchſtreicht, (denſelben überfährt,) ſelbſt

1) Tit. 16. Abſchn 4. §. 348. 2) Daſ. 347. 3) Daſ. 349-351. 4) Daſ. 353. 5) Daſ. 354. 6) Daſ. 355.

wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo ſelbiger von dem andern überfahren worden, fortgeſetzt wäre 1).

5. Wenn die Fläche zweier Gänge ſich gegen einander neigen, und einander berühren (durchfallen) 2).

6. Wenn zwiſchen zwey Gewerkſchaften über den für beide nicht hinreichenden Gebrauch des Waſſers zur Gruben- und Pocharbeit geſtritten wird. Hier kann die jüngere nur alsdenn von Waſſerläufen Gebrauch machen, wenn die ältere des Waſſers nicht bedarf, oder es ihr wieder zurückgeführt werden kann 3).

§. 398.

Fortſetzung.

Um das Alter im Felde behaupten zu können, iſt folgendes nöthig:

1. ein rechtmäßiges, alſo gehörig beliehenes Eigenthum, wobey erweislich die Obliegenheiten erfüllt werden, welche bey Verluſt deſſelben vorgeſchrieben ſind 4).

2. ein älteres vom Tage der Belehnung an zu berechnendes Eigenthum 5).

3. Der ſtreitige Gang muß erweislich ein Theil des verliehenen Ganges oder Flötzes ſeyn 6).

4. Bey früherer Muthung, aber ſpäterer Beleihung giebt das ältere Präſentatum der

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4 §. 356. 2) Daſ. 357. 3) Daſ. 358. 4) Daſ. 359 360. 5) Daſ. 359. 361. 6) Daſ. 359.

gehörig geſchehenen Muthung den Vorzug 1).

5. Das frühere Finderrecht entſcheidet 2).

6. Das Alter erſtreckt ſich nur auf das in der Beleihung enthaltene und im Berggegenbuche verzeichnete Feld 3).

7. Der Beweis des Alters des ſtreitigen Punkts wird durch offene Durchſchläge vom Funde her, nach ordentlichen hängenden und liegenden auch kenntlichen Saalbändern geführt 4).

8. Der verdruckte und wiedergefundene Gang wird für den verdruckten gehalten und gehört dem Aeltern, wenn er in der Vierung ſeiner Streichungslinie wiedergefunden iſt 5) fällt aber der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung, ſo hat der letzte in derſelben das Alter darauf 6).

§. 399.

Fortſetzung.

Beſondere Beweisarbeit wird erfordert, wenn der Bau der Grube noch nicht bis zu den obigen Umſtänden gebracht iſt 7). Hierzu darf der Aeltere nur in ſeinem eigenen Felde anſetzen 8). Von dem Anhaltspunkte bey Trümmen darf nicht wieder abgegangen werden 9). Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrnen Gänge beweiſet der Aeltere ſein Vorrecht, wenn

1) Tit. 16 Abſchn. 4. § 362. 2) Daſ. 363. 3) Daſ. 364 4) Daſ. 365 366. 5) Daſ. 367. 6) Daſ. 368. 7) Daſ. 369. 8) Daſ. 370. 9) Daſ. 371.

er ſie in ſeinem Felde ſieben Lachter vom Tage wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichern Hängenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markſcheiders Anzeige beweiſet, daß der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrnen Gange gleiches Streichen habe 1).

§. 400.

Fortſetzung.

Verhältniß des Bergamts bey dieſen Streitigkeiten:

1. Wenn das Bergamt bey vollführtem Beweiſe entweder nach dem vorherigen Baue oder nach der geſchehenen Beweisarbeit, keinen fernern Beweis für nöthig findet; und um die Befahrung gebeten iſt; ſo muß der Beweis des Alters im Felde nachgewieſen werden, wo alsdann der Gegentheil über die Richtigkeit der angegebenen Umſtände ſich zu erklären ſchuldig iſt 2).
2. Wenn die Eigenthumsrechte des einen Theils erwieſen ſind, ſo muß dem andern Theile, wenn er im Beſitze des ſtreitigen Punkts iſt, der Bau an ſelbigem, auf Anſuchen des Gegentheils vom Bergamte unterſagt werden 3).
3. Der Regel nach kann während der Unterſuchung, der Bau entweder durch beſonders angeſtellte und verpflichtete Schichtmeiſter und Steiger fortgeſtellt, der dazu nöthige

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 372. 2) Daſ. 373–375. 3) Daſ. 376.

Vorſchuß, von beiden Theilen eingezogen und der Ueberſchuß beym Bergamte niedergelegt werden 1), oder er wird ganz eingeſtellt, und der Gegentheil hat kein Widerſpruchs-Recht 2).

4. Iſt der Bau zur Beweisarbeit nöthig, ſo geſchieht er nach Anleitung des beweisführenden Theils, jedoch nach Anordnung des Bergamts 3).

5. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamts über die Hängebank geſtürzt ſind, gehören dem, der ſie geſtürzt hat, wenn er nicht unredlicher Beſitzer geweſen; die nachher ausgeförderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des ſtreitigen Feldes zugeſprochen wird 4).

6. Antheilhabende Bergbediente müſſen ſich bey ſolchen Streitigkeiten ihres Amts enthalten, wenn nicht der Gegentheil darin willigt 5), und die Partheien können allenfalls auf Unterſuchung und Entſcheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen 6).

§. 401.

B. Unter Gruben und Stollen.

Bey allem Auslenken im verliehenen Felde ſteht den Grubenbeſitzern die Wahl zu, ob ſie dieſe Arbeit ſelbſt übernehmen wollen, oder ob das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniß ge-

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 377. 2) Daſ. 378. 3) Daſ. 379. 4) Daſ. 380. 5) Daſ. 381. 6) Daſ. 382.

ben ſoll 1). Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue im verliehenen Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf deſſen Koſten der Bau geſchieht 2). Lichtlöcher, welche mit Erlaubniß des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, gehen, bey Verleihung dieſes Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbeſitzer über 3), und dieſe ſind verbunden, dem Stollner den freien Gebrauch zu überlaſſen, und ſie ſo lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derſelben nach Erkenntniß des Bergamts benöthigt iſt 4).

§. 402.

a. Stollenrechte.

Der Stollner hat ein Recht

1. auf den ungehinderten Durchtrieb des Stollens durch die Gruben-Gebäude 5).
2. Auf den freien Gebrauch ihrer Schächte zur Ausförderung der Erze und Berge, und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er ſich dazu ſeines eigenen Kübels und Seils bedient 6).
3. Auf die Verſtattung in den Gruben-Bauen anzuſitzen, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen 7). Die Grube kann dieſes Ort ſelbſt zutreiben, muß aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 383. 2) Daſ. 384. 3) Daſ. 385. 4) Daſ. 386. 5) Daſ. 387. 6) Daſ. 388. 7) Daſ. 389.

gegen Erſatz der Gewinnungskoſten, auf ſein Verlangen überlaſſen, inſofern er zum Stollenhiebe berechtigt iſt 1).

4. Daß die gehörigen Bergfeſten ſtehen bleiben, oder daß der Stollen vor Brüchen ſicher geſtellt werde 2).

5. Daß die Gruben in Anſehung der Grubenſchächte auf eigene Koſten Anſtalten treffen, wenn die Schächte erſt nachher unter dem Stollen abgeſunken werden, und nachdem deſſen Waſſerſeige ſchon an dieſe Orte gehörig nachgebracht waren 3).

6. Daß der Durchlauf der Waſſer nicht gehindert werde, jedoch ohne Hinderniß des Grubenbaues 4).

§. 403.

Fortſetzung.

Dieſe Stollenrechte hindern aber nicht, daß die Stollner nicht verbunden ſeyn ſollten, das auf ihren Stollen kommende Waſſer aufzunehmen 5), wozu die Grube Einrichtungen zu machen berechtigt iſt 6). Jede vorliegende Grube kann die Erklärung fordern: ob der Stollner den Stollen in ihre Gebäude bringen will oder nicht 7). Erklärt er ſich verneinend, ſo kann die Grube den Stollenort verſtufen laſſen 8). Eine bejahende Erklärung berechtigt die Grube, gegen beſondern Beytrag der Koſten eine ſtär-

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 390. 2) Daſ. 391. 3) Daſ. 392. 393. 4) Daſ. 396. 397. 5) Daſ. 394. 6) Daſ. 395. 7) Daſ. 398. 8) Daſ. 399.

kere Belegung des Stollenorts, zu deſſen geſchwinderem Forttriebe zu verlangen 1), und der Stollner hat alsdann die Wahl 2). Nimmt er die Beyträge der Gruben an, ſo geben ihm dieſe in der Folge nur ſo lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beyſteuern erſetzt iſt 3). Ins Freie gefallene und aufs neue verliehene Zechen, können indeſſen dem Stollner diejenigen Beyträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen 4).

§. 404.

Fortſetzung.

Um die beſondern Stollenrechte 5) zu genießen, wird folgendes erfordert:

1. Der Stollen muß vom Bergamte gehörig verliehen, und
2. geſetzmäßig getrieben ſeyn;
3. mit der Waſſerſeige in diejenigen Tiefen der Gruben einkommen, wo die Baue auf anſtehende Erzanbrüche geführt werden.
4. Daſelbſt die Erbtaufe einbringen, und
5. den Gruben Waſſer ab- und Wetter zuführen; mithin vom Mundloche bis an jede Grube in ſolchem Stande ſeyn, daß die

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 400. 2) Daſ. 401. 3) Daſ. 402. 4) Daſ. 403. 5) Was beſondere Stollenrechte ſind, ergeben die nächſtfolgenden Paragraphen.

Waſſer ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen 1).

Unverliehene Stollen und ſolche, welche ohne Erlaubniß des Bergamts nicht vorſchriftsmäßig getrieben ſind, haben kein Stollenrecht 2). Unnöthig iſt, daß der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche ſind, in dem tiefſten Punkte einkomme, wenn er ſonſt nur die Erbteufe einbringt 3). Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte eingekommen iſt, erhält er kein Neuntes 4), jedoch alsdann von dem ganzen Felde der Gewerkſchaft das volle Neunte, ſo weit als es durchſchlägig iſt, und von dem Stollen Waſſer und Wetterloſung geſchieht, wenn er einer ganzen Zeche Waſſer ab- und Wetter zuführt; aber nur an die Orte der Grube getrieben iſt, wo die Erzanbrüche ſtehen 5).

Zur Erbteufe gehört, daß der Stollen an den gehörigen Orten zehn Lachter und eine Spanne tief einkomme 6), und dieſe Tiefe wird nicht von der obern Einfaſſung des Schachts (Hängebank), ſondern vom Raſen nieder bis auf die Waſſerſeige des Stollens berechnet 7). Ein Stollen, deſſen Mundloch nicht offen iſt, ſo daß auf demſelben nicht mehr ein- und ausgefahren werden kann; und deſſen Waſſerſeige nicht gehörig rein gehalten iſt, ſo daß ſich die Waſſer dadurch zurückdämmen, erhält von den Gruben, wo dieſes geſchieht, ſo lange der Schade dauert, keine Stollengebührniſſe 8), obgleich dem

1) Tit. 16. Abſchn. 4 §. 423. 2) Daſ. 424. 3) Daſ. 425. 4) Daſ. 426. 5) Daſ. 427. 6) Daſ. 428. 7) Daſ. 429. 8) Daſ. 430.

Stollner nicht ſchadet, wenn ihm ſein Mund⸗loch abgeht, und ſeine Waſſer mit Genehmigung des Bergamts, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen 1).

§. 405.

Fortſetzung.

Gruben, die ſich des Stollens nicht zur Abführung der Waſſer bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührniſſe be⸗freiet, zu welchen der Stollner an ſeiner Seite berechtigt iſt 2). Ein Stollen, der gehörige Erlaubniß zu Geſprengen erhalten hat, iſt da⸗durch der Stollengebührniſſe fähig 3). Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeſchla⸗gen hat, der ganzen Zeche die Waſſer ab⸗ und Wetter zuführt; deſſen Waſſerſeige aber noch nicht an die Orte gebracht iſt, wo die Erzan⸗brüche ſtehen, erhält ſo lange nur das halbe Neunte, bis die Waſſerſeige dieſe Orte erreicht 4). Hat eine Zeche in zwey Tiefſten Erzbaue, und hat der Stollen nur in Eines derſelben einge⸗ſchlagen; ſo bekommt er nur von dieſem das Neunte 5). Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefſten die Waſſer, und ſchafft ihm Wetter; ſo gebührt ihm zugleich von dieſem das halbe Neunte 6). Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht iſt; die Waſſer aber nicht durch offene Durchſchläge, ſondern durch Klüfte, oder Letter darauf fallen; ſo erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchſchlage, nur

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 431. 2) Daſ. 432. 3) Daſ. 433. 4) Daſ. 434. 5) Daſ. 435. 6) Daſ. 436.

das halbe Neunte 1). Hat ein Stollen nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeſchlagen; führt ihr aber dennoch Waſſer ab, und Wetter zu; alſo daß die Waſſer- und Wetterloſung mittelbar durch andere Gruben geſchieht; ſo bekommt der Stollen von jener Grube Waſſereinfall-Geld 2).

§. 406.

Fortſetzung.

Waſſereinfall-Geld wird alsdann entrichtet,

1. von allen Waſſern, die durch verſtufte und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, von denjenigen, welche ſolche Stollenörter getrieben haben 3).

2. Von den Gruben, denen derjenige, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, Waſſer ab- und Wetter zuführt. Dieſer kann, wie der erſte Stollner auch ein ganzes oder halbes Neuntes fordern 4).

3. Vom obern Stollen dem niedern, der ſein Waſſer abführt, und nicht von dieſem enterbt iſt 5).

Wegen der Stollengebührniſſe kommen noch folgende Beſtimmungen vor:

1. Die Halter bekommt der Stollen, welcher die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten, von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat 6).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 437. 2) Daſ. 438. 3) Daſ. 439. 4) Daſ. 440. 5) Daſ. 441. 6) Daſ. 442.

2. Die vollen aber der Stollen, welcher vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und nach verlorner Erbteufe das Tiefſte eines zweyten Schachts oder Gebäudes erreicht hat, auch am letztern Orte die Waſſer wirklich abführt, auch da, wo er keine Erbteufe einbringt 1).

3. Statt der gewöhnlichen Stollengebührniſſe erhält der Stollen eine vom Bergamte zu beſtimmende Stollenſteuer, wenn er in einer Zeche nirgend Erbteufe einbringt, ihr aber dennoch Waſſer ab- und Wetter zuführt 2).

4. Volles Stollenrecht wird durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, demjenigen gegeben, wenn Gruben durch einen Stollen an Koſten für die Aushebung der Waſſer und Zuführung friſcher Wetter beträchtlich erſparen, und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich iſt, den Stollen in einer ſolchen Tiefe anzuſitzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt 3).

5. Wenn Gruben ſich mit Stollen, welche keine Erbteufe haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen und die Verträge von dem Bergamte beſtätigt werden,

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 443. 2) Daſ. 444. 3) Daſ. 445.

ſo gelten ſie auch gegen künftige Aufneh- mer in das Freie gefallener Gruben 1).

6. Die Stollengebührniſſe fallen weg, wenn Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den vierten Pfennig geben. Sie ſind aber dafür befugt, zum Behuſe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzuſitzen 2).

§. 407.

b. Stollenhieb 3).

Der **Stollenhieb** iſt das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen, und in ſeinem Nutzen zu verwenden 4). Theilt nun ein Stollner ſeinen Stollen im verliehenen Felde einer Grube in mehrere Flügelörter, und findet in mehr als einem Flügelorte beym Stollenhiebe Erz, ſo hat er die Wahl, von welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will 5). Die übrigen muß er der Grube auf ihr Verlangen gegen Erſatz der Gewinnungskoſten überlaſſen 6); es müßte denn ſeyn, daß die Grube mehr als ein Tiefſtes hätte, und die Waſſer durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefſten abgeführt und weiter gebracht werden können, wo dem Stollner auch vor den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefſten treibt, der Stollenhieb gebührt 7).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 446. 2) Daſ. 447. 3) Jetzt folgen nun die einzelnen oder beſondern Stollenrechte. 4) Daſ. 405. 5) Daſ. 406. 6) Daſ. 407. 7) Daſ. 408.

§. 408.

c. Vierte —

Wenn der Stollenhieb nicht ausgeübt werden kann, ſo geben die Gruben dafür den vierten Theil — vierten Pfennig — der Koſten dem Stollner 1).

Zu den Koſten gehören

1. diejenigen, welche der Stollner, von dem erſten Durchſchlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verläßt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet 2).
2. Die Koſten für Lichtlöcher und Durchſchläge in die Grubenbaue 3).
3. Steiger- und Arbeitslohn, Bergmaterialien und Schmiedekoſten [aber nicht die Koſten über Tage 4)].

In Beziehung auf den vierten Pfennig ſind noch folgende Beſtimmungen:

1. Der Stollner hat da, wo er beides fordern kann, die Wahl, ob er den vierten Pfennig oder den Stollenhieb fordern will 5), welche alsdann ſtillſchweigend für den letztern erklärt wird, wenn er im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt 6), ſo wie er auch abwechſeln kann 7).
2. Nur auf Anforderung des Stollners und von dieſer Zeit an, wird er gegeben 8).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 409. 2) Daſ. 409. 3) Daſ. 410. 4) Daſ. 411. 5) Daſ. 412. 6) Daſ. 414. 7) Daſ. 415. 8) Daſ. 413.

3. Die Gruben können für den vierten Pfennig die gewonnenen Erze und Mineralien gegen Erſatz der Gewinnungskoſten zurückfordern 1).

§. 409.

d. Neunte Pfennig.

Das Neunte iſt der neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze und andere Materialien, welche der Zeche nach Abzug des landesherrlichen Zehent verbleiben 2), und nach erfolgtem Durchſchlage des Stollens in die vorgeſchriebenen Orte der Zeche über die Hängebank geſtürzt werden, wenn ſie auch vorher in der Grube gewonnen worden ſind 3). Die Abgabe des Neunten an den Stollner richtet ſich nach der Entrichtung des landesherrlichen Zehent, entweder in Natur oder Gelde 4); ſo wie die Berechnung des halben nach dem ganzen Neunten 5).

§. 410.

e. Waſſereinfall-Geld.

Dieß wird alsdann vom Bergamte dem Stollner beſtimmt, wenn wegen ermangelnder Anbrüche weder das ſchuldige halbe noch ganze Neunte gegeben werden kann 6), von der Zeit an, da der Stollner ſeinen Anſpruch mit Beweis des wirklich erlangten Rechts, Stollengebührniſſe zu fordern, ankündigt 7).

---

1) Tit. 16. Abſchn. 4. § 416. 2) Daſ. 417. 3) Daſ 418. 4) Daſ. 419. 5) Daſ. 420. 6) Daſ. 421. 7) Daſ. 422.

§. 411.

f. Waſſerſchlotten.

Wenn Jemand Waſſerſtrecken nach oder aus Kalkſchlotten treibt, damit die Waſſer in gehöriger Erbteufe den vorliegenden Zechen löſet und die übrigen Erforderniſſe des Stollners hat; ſo trit daſſelbe Verhältniß ein, wie zwiſchen Gruben und Stollen 1).

§. 412.

g. Waſſerhaltungsmaſchinen.

Wer Maſchinen, wodurch Gruben mittelſt Feuer oder anderer Waſſerhaltungsmaſchinen getrocknet werden und Wetterloſung in ihre Gebäude gebracht wird 2), auf ſeine Koſten erbauet und erhält, auch mit den aus dem Kunſtſchachten getriebenen Grund- oder Waſſerſtrecken die beſtimmte Erbteufe auf den gelöſeten Zechen einbringt, und die übrigen Erforderniſſe des Stollners hat, wird zu den Stollengebühren, nach Feſtſetzung des Bergamts, berechtigt 3). Das Neunte darf in dieſem Falle nie weniger als den neunten und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Forderung, nach Abzug des landesherrlichen Zehent betragen 4). Sollten auch entfernte und mit dem Kunſtſchachte nicht unmittelbar in Verbindung ſtehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunſtſchachte zuführende Klüfte erweisliche Waſſerloſung erhalten; ſo ſind ſie zur Entrichtnng des halben Neunten, oder zu einer von dem Oberbergamte

1) Tit 16. Abſchn. 4 §. 448. 2) Daſ. 449. 3) Daſ. 450. 4) Daſ. 451.

verhältnißmäßig feſtzuſetzenden Beyſteuer verbunden 1).

§. 413.

C. Unter mehrern Stollen.

Das Verhältniß mehrerer zuſammentreffender Stollen hängt lediglich von der Beſtimmung ab, mit welchen Eigenſchaften ſie in dem Felde jeder Grube zuſammentreffen 2).

Zwiſchen mehrern Stollen, wovon nur einer gewiſſer Stollenrechte fähig iſt, hat dieſer den Vorzug 3), und erlangt im Stollen ſolche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden, ſo ſind die andern nie zum Erſatze desjenigen gehalten, was ſie vorher genoſſen haben 4).

Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige, und zum ganzen Neunten vollkommen berechtigt iſt, kann ein zweyter Stollen nur durch Enterbung ſeine Stollengerechtigkeit entziehen 5).

Die Enterbung geſchieht dadurch, wenn der zweyte Stollen diejenigen Erforderniſſe, durch welche Stollen des Stollenhiebs, oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neuntens fähig werden, ſieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt 6), welche ſenkrecht von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den Orten gemeſſen werden, wo Stollen nach den Geſetzen einkommen ſollen 7).

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 452. 2) Daſ. 453. 3) Daſ. 454. 4) Daſ. 455. 5) Daſ. 456. 6) Daſ. 457. 7) Daſ. 458.

In allen Fällen, da ein Stollen Waſſer-einfall-Geld oder Stollenſteuer erhält, iſt er deren verluſtig, ſobald ein anderer Stollen dieſelben Waſſer in einer mehreren Tiefe abführt 1).

Werden zwey Stollen zugleich gegen einander in eine Zeche getrieben, ſo erhalten beide, bis zu erfolgtem Durchſchlage, den Stollenhieb oder Vierten Pfennig 2). Kommen ſie unter einander ein und iſt noch keiner an die gehörigen Orte gebracht, ſo entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und vierten Pfennig 3).

Wird der obere auf Verlangen oder mit Beyträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben, ſo kann er nur durch einen zweyten Stollen enterbt werden 4).

Bekommt ein oberer Stollen nur das halbe Neunte und der tiefere Stollen iſt ohne alle Mängel eingekommen; ſo kann der niedere Stollen vom Bergamte eine Friſt verlangen, binnen welcher der obere bey Verluſt jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen ſoll, wenn ihn nicht unverſchuldete Hinderniſſe davon abhalten 5).

Wenn mehrere Stollen zugleich und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in eine Zeche getrieben werden, ſo hat derjenige den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkſchaft einſchlägt 6). —

Am Ende entſcheiden die Vorrechte des Alters 7). Der verlierende Theil behält Alles,

1) Tit. 16. Abſchn. 4. §. 459. 2) Daſ. 460. 3) Daſ. 461. 4) Daſ. 462. 5) Daſ. 463. 6) Daſ. 465. 7) Daſ. 466.

was er vor dem Vorzugsrechte gewonnen, gehoben und zu fordern hatte 1).

§. 414.

D. Unter Waſſerhaltungsmaſchinen und Stollen.

Nach obigem richtet ſich auch dieß Verhältniß 2). Durch ſolche Waſſerhaltungsmaſchinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelſt derſelben die Waſſer ſieben Lachter tiefer, von der Stollenſohle bis an die Friſte der aus dem Kunſtſchachte getriebenen Grund- oder Waſſerſtrecken gemeſſen 3), gehoben, und einer Grube dadurch in dieſer Tiefe Waſſer- und Wetterloſungen verſchafft werden, auch die übrigen Erforderniſſe zu den Stollenrechten vorhanden ſind 4). Wenn ein Stollen die Waſſer der Feuermaſchine abnimmt und fortführt: ſo erhält derſelbe eine von dem Ober-Bergamte feſtzuſetzende Stollenſteuer oder Waſſereinfall-Geld 5).

§. 415.

E. Unter Gruben, Stollen und Hüttenwerken.

In Beziehung auf Hüttenwerke folgendes:

1. Daſſelbe genießt von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen oder Schlichen eine von dem Bergamte zu beſtimmende Hüttenpacht, oder Hüttenzins 6).

---

1) Tit 16 Abſchn 4. §. 467. 2) Daſ. 468. 3) Daſ. 470. 4) Daſ. 469. 5) Daſ. 471. 6) Daſ. 472.

2. Sie ſollen ſich einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfniſſe im Preiſe überſteigern 1).

3. Jeder kann ſeine Schlacken in der Hütte, darin ſie gemacht worden, ſchmelzen, oder zum Zuſatz gebrauchen 2), und werden ſie von dem Eigenthümer verlaſſen, ſo fallen ſie in das landesherrliche Freie, und Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamts ſich deren anmaßen 3).

4. Den Eigenthümern ſteht frei, ihre Zuſchläge, Holz und Kohlen, wenn ſie ſich darüber mit den Hüttenwerken nicht vereinigen können, ſelbſt anzuſchaffen 4).

5. Das Quantum der Lieferung an die Eigenthümer beſtimmen Proben 5), welche entweder

a. übereinſtimmend ſeyn können, wenn Hüttenſchreiber als Probirer der Hütte und der Bergprobirer im Gehalt übereinſtimmen, welches alsdann zur Berechnung angenommen wird 6). Oder

b. ſie weichen ab, wo eine dritte oder Schiedsprobe den Ausſchlag gibt 7), oder, wenn auch dieſe fehlſchlägt, der von der Hütte auszubringende Gehalt nach einem Durchſchnitte der beiden am nächſten übereinſtimmenden Proben feſtgeſetzt werden muß 8).

---

1) Tit. 16 Abſchn. 4. §. 473. 2) Daſ. 474. 3) Daſ. 475. 4) Daſ. 476. 5) Daſ. 477. 6) Daſ. 478. 7) Daſ 479. 8) Daſ. 480.

Vierte Unterabtheilung.

Vom Rechte in Beziehung auf Abfahrt- und Abſchoß-Geld.

§. 416.

Beſondere Grundſätze über das Eine und Andere.

I. Ueber das Abfahrts-Geld.

1. Einleitung.

Das Abfahrts-Geld gründet ſich auf die eingeſchränkte Befugniß der Unterthanen, aus dem Staate auszuwandern; welche Befugniß an das Vorwiſſen deſſelben gebunden iſt 1), indem ohne Anzeige und ohne Erlaubniß des Staats, der Ausgewanderte eine willkührliche Geld- oder Leibesſtrafe verwirkt hat 2), ſo wie das dadurch entzogene Abfahrts-Geld vierfach erſetzt werden muß 3).

Die Strafe fällt aber weg, wenn der Auswanderungsconſens nachher aus landesherrlicher Gnade ſupplirt iſt 4).

Folgende Perſonen ſind bey ihren Auswanderungen nicht eingeſchränkt, wenn ſie auch gleich ſonſt einer beſondern Erlaubniß zum Auswandern bedürfen:

1. Fremde, die ſich in hieſigen Landen, jedoch ohne Amt, Grundſtücke und Gewerbe aufhalten 5).

---

1) Tit. 17. Abſchn. 2. §. 127-130. 2) Daſ. 139. 3) Daſ. 140. 4) Daſ. 139. Anh. §. 150. Paalzow a. a. O. B. 2. S. 745. 5) Daſ. 131.

2. Ausländer, die wirklich im Lande wohnen, binnen den erſten zehn Jahren, nach vorausgegangener Anzeige 1).

3. Der Wiſſenſchaften und freien Künſte Befliſſene und andere Gewerbe treibende Perſonen, wenn ſie ſich im Auslande zu verbeſſern Gelegenheit haben 2).

4. Ins Ausland ſich verheirathende Frauensperſonen 3).

5. An Inländer verheyrathet geweſene Ausländerinnen, nach der Männer Tode 4).

Die Hausgenoſſen, Frau und Kinder, und das ins Land gebrachte Geſinde, alſo nicht einheimiſches 5), richten ſich nach dem Haupte der Familie 6).

§. 417.

2. Beſtimmung

A. in Rückſicht des Quantums.

Ein jeder, welcher, vermöge der natürlichen Freyheit oder der erhaltenen Erlaubniß, auswandern will, muß dem Staate von ſeinem inländiſchen Vermögen, der Regel nach, zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld, entrichten 7), wenn nicht beſondere Verträge und Obſervanzen ein anderes beſtimmen 8).

---

1) Tit. 17. Abſchn. 2. §. 132. 2) Daſ. 133. 135. 3) Daſ. 134. 4) Daſ. 138. 5) Daſ. 137. 6) Daſ. 136. 7) Daſ. 141. 8) Daſ. 142.

§. 418.

B. in Rückſicht der Art der Ausmittelung.

Um nun jenes Abfahrtsgeld beſtimmen zu können, muß der Auswandernde

1. ſein Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, auch wohl bey einiger Bedenklichkeit des Fiskus, nach vorausgegangener gerichtlichen Abſchätzung angeben 1). Es werden aber

2. zuvor die Schulden abgeſetzt 2), wenn er nicht auswärtiges dem Abzuge nicht unterworfenes Vermögen beſitzt, wo die Vermuthung eintrit, daß die auswärtigen Schulden in Beziehung auf dieſes Vermögen gemacht ſind 3).

§. 419.

C. in Rückſicht der Zeit.

Das Abfahrtsgeld muß ſofort bey der Auswanderung entrichtet werden, wenn nicht die Erlegung deſſelben gegen hinlängliche Sicherheit bis zur gänzlichen Ausführung des Vermögens geſtundet iſt 4).

§. 420.

3. Objekt.

A. Regel.

Abfahrtsgelder entrichten

1. angeſeſſene Vaſallen, welche ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats auswandern

1) Tit. 17. Abſchn. 2. §. 156. 157. 2) Daſ. 158. 3) Daſ. 159. 4) Daſ. 160.

und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe außerhalb Landes verzehren, von dieſen Einkünften 1). Verträge und wohlhergebrachte Gewohnheiten können eine Abänderung machen 2).

2. In hieſigen Landen verheyrathet geweſene Ausländerinnen von dem innerhalb Landes erworbenen Vermögen 3).

3. zum inländiſchen Vermögen wird auch das mit ſolchen Vermögen außerhalb Landes erworbene gerechnet 4), ſo wie der Gewinn auswärtiger mit inländiſchen Vermögen errichteter Handlungen 5), wenn nicht das Gegentheil bewieſen werden kann 6).

§. 421.

B. **Ausnahme.**

Dem Abfahrtsgelde iſt nicht unterworfen:

1. Das im Lande bleibende Vermögen 7).
2. Die Einkünfte liegender Gründe, Intereſſen, Alimentengelder und andere jährliche Hebungen 8).
3. Auswärts her in hieſigen Landen geliehene Capitalien 9).
4. Das Kaufgeld, welches Auswärtige, ohne ſich niederzulaſſen, von dem im Lande angekauften, nachher wieder verkauften Grundſtücken, gelöſet haben, ſo viel, als zu dem

---

1) Tit. 17. Abſchn. 2. §. 145. 2) Daſ. 146. 3) Daſ. 150. 4) Daſ. 151. 5) Daſ. 152 6) Daſ. 153. 7) Daſ. 143. 8) Daſ. 144. 9) Daſ. 147.

Ankaufe und zu den an der Subſtanz gemachten Verbeſſerungen, von dem auswärtigen Vermögen erweislich verwendet iſt 1).

5. Das mitgebrachte Vermögen der noch keine zehn Jahr im Lande gewohnten Fremden 2).

6. Gemeines Haus- und Wirthſchaftsgeräthe; Kleider und Wäſche; Eßwaaren und Getränke zum eignen Gebrauch 3); Bücher, Bibliotheken, Kunſt- und Naturalienſammlungen 4).

§. 422.

II. Ueber das Abſchoß-Geld.

Abſchoß-Geld, welches ſich in der Regel nach dem Abfahrts-Gelde richtet 5), wird gegeben

1. von Erbſchaften 6), Brautſchätzen, Vermächtniſſen und Schenkungen eines Landeseinwohners, welche an Auswärtige außer Landes kommen 7).

2. von dem inländiſchen Vermögen eines verſtorbenen Ausländers an einem Ausländer, in ſo weit der Erblaſſer ſelbſt, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrts-Geld hätte entrichten müſſen 8).

3. Wenn ein inländiſcher Erblaſſer eines ſeiner Kinder in auswärtigen Landen etablirt hat, ſo haftet ſein inländiſcher Nachlaß jedesmal für den Abſchoß, welchen der Staat

1) Tit. 17. Abſchn. 2. §. 148. 2) Daſ. 149. 3) Daſ. 154. 4) Daſ. 155. 5) Daſ. 165. 166. 6) Daſ. 161. 7) Daſ. 162. 8) Daſ. 163.

von den zu einem ſolchen auswärtigen Etabliſſement verwendeten Geldern zu fordern hat 1).

4. Wenn zu einem Nachlaſſe inländiſches und auswärtiges, dem Abſchoſſe nicht unterworfenes, Vermögen gehört, und inländiſche ſowohl als auswärtige Miterben daran Theil nehmen, ſo ſteht den Erben frei, ſich wegen der Auseinanderſetzung ſo zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern, und ſo umgekehrt den Inländern, angewieſen wird 2), wo alsdenn nur der inländiſche Nachlaß dem Abſchoſſe ſo weit unterworfen iſt, als davon noch etwas zur Ausgleichung unterworfen iſt, als davon noch etwas zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, aus dem Lande verabfolgt werden muß 3). —

Retorſionen ſollen nicht ſtatt haben, ſondern nur die hieſigen Geſetze entſcheiden 4); jedoch da gelten, wo fremde Staaten den ganzen Nachlaß hinnehmen 5 a). Der Abſchoß muß ſogleich bey der Willenserklärung entrichtet werden 5 b), weßhalb auch Sicherheit beſtellt wird 5 c).

§. 423.

Gemeinſchaftliche Grundſätze über Beides — (Verleihung an Privatperſonen.)

Dies Recht, als niederes Regal, kann an Privatperſonen verliehen werden 6), und wird

1) Tit. 17. Abſchn. 2. §. 167. 2) Daſ. 168. 3) Daſ. 169. 4) Daſ. 172. Anh. §. 151. 5 a) Daſ. 173. Le droit d'aubaine. 5 b) Daſ. 170. 5 c) Daſ. 171. 6) Daſ. 174. 183.

ſo beurtheilt, als wenn es dem Staate unmittelbar zuſteht 1), jedoch mit Rückſicht auf die Befugniſſe der Privatberechtigten, in ſo fern das Staatsintereſſe damit vereinbar iſt, wenn der Staat mit auswärtigen Mächten gewiſſe Verträge darüber geſchloſſen hat; woran jene allerdings gebunden ſeyn können 2). Haben Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten das Recht erlangt, ſo ſind dabey Privilegium oder rechtsverjährter Beſitz zum Grunde zu legen 3). — Nur das in der Gerichtsbarkeit liegende Vermögen 4), und die unter einer andern Gerichtsbarkeit ausgeliehenen Capitalien 5), iſt der Berechtigung der Privatgerichtsobrigkeit unterworfen, und im Streite der Obern und Niedern Gerichtsbarkeit, hat die erſtere die Vermuthung für ſich 6).

---

1) Tit. 17. Abſchn. 2. §. 177. 2) Daſ. 178. Anh. §. 152. 3) Daſ. 175 — Der §. 176. "daß diejenigen Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, welche ſich vor dem Jahre 1777. in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verjährung gegründetem Beſitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb den Königlichen Landen gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abſchoßgelder zu fordern, befunden haben, ſollen dabey noch ferner geſchützt werden", ſcheint doch durch die neue Verordnung vom 8ten September 1804 Die Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener bey Veränderung ihres Wohnſitzes innerhalb Landes vom Abfahrts-Gelde betreffend, eine Veränderung erlitten zu haben. 4) Daſ. 180. 5) Daſ. 181. 182. 6) Daſ. 179.

Zweyter Theil.
Polizey=Recht.

Erſter Abſchnitt.
Ueber die väterliche Gewalt.

Erſte Abtheilung.
Natur der väterlichen Gewalt und rechtliche Folgen derſelben.

§. 424.
Begriff der väterlichen Gewalt.

Da das Landrecht keine Definition von der väterlichen Gewalt giebt, ſo kann eine naturrechtliche zum Grunde gelegt werden. Sie beſteht in dem Rechte, die Erziehung der Kinder, und ihr davon abhängendes Freiſeyn zu beurtheilen. Dies Recht iſt in unſern Staaten modificirt durch poſitive Beſtimmungen.

---

§. 425.
Wechſelſeitige Rechte und Pflichten der Aeltern und Kinder.
I. Der Aeltern in Beziehung auf Kinder.
1. Rechte
A. in Rückſicht der Perſon
a. die Zucht im allgemeinen.

Nach dem bekannten Grundſatze: daß ein Recht des Zwecks zu den Mitteln berechtige,

dürfen die Aeltern alle zur Bildung der Kinder nöthigen und der Geſundheit unſchädliche Zwangsmittel gebrauchen 1); ja, im Fall der Unzulänglichkeit dieſer Mittel, das vormundſchaftliche Gericht zur Hülfe angehen 2), welches alsdann die Sache blos ſummariſch unterſucht 3) und allenfalls die Art und Dauer der anzuwendenden Beſſerungsmittel beſtimmt 4). Von Amtswegen kann dies Gericht ſich einmiſchen, wenn Aeltern ihre Kinder mishandeln, zum Böſen verleiten, oder ihnen den Unterhalt verſagen 5), wo ſie ſogar die Erziehung verlieren können 6).

§. 426.

b. Erziehung.

Die Anordnung der Erziehung hängt vorzüglich vom Vater ab 7), welcher für nützliche Kenntniß ſorgen muß 8).

Dahin gehört nun auch der Religions-Unterricht. Die Wahl der Kinder iſt bis zum 14ten Jahre durch die Beſtimmung beſchränkt: daß bey verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter unterrichtet werden müſſen 9) und mögliche, etwas ande-

---

1) Thl. 2. (Dritter Band) Tit 2. Abſchn. 2. §. 86. 2) Daſ. 87. 3) Daſ. 88. 4) Daſ. 89 5) Daſ 90. 6) Daſ. 91. 7) Daſ. 74. 8) Daſ. 75. 9) Daſ 76. Dieſer Paragraph iſt nachher durch eine Declaration vom 21ſten November 1803. dahin verändert: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden ſollen, und daß zu Abweichungen von dieſer geſetzlichen Vorſchrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe.

res beſtimmende Verträge, unverbindlich ſind 1). Kein Dritter hat übrigens ein Widerſpruchs-Recht 2), und die ſonſt zuſtehenden Rechte werden dadurch nicht verändert 3). Auch nach dem Tode wird, ohne Rückſicht auf eine in letzter Krankheit erfolgte Religionsveränderung 4), der Religions-Unterricht ſo fortgeſetzt 5). Hat der verſtorbene Ehegatte ein zu ſeinem Geſchlechte gehöriges Kind, wenigſtens durch das ganze letzte Jahr vor ſeinem Tode, in dem Glaubensbekenntniſſe des andern Ehegatten unterrichten laſſen, ſo muß dieſer Unterricht in eben der Art auch nach dem Tode fortgeſetzt werden 6).

Bis zum 14ten Jahre darf keine Religionsgeſellſchaft ſich einen Zwang anmaßen 7); nach dem 14ten Jahre iſt die Wahl der Kinder frei 8), obgleich dadurch die Rechte der Aeltern nicht verändert werden 9).

§. 427.

c. Wahl der Lebensart.

Die Beſtimmung der künftigen Lebensart der Söhne, hängt bis zum 14ten Jahre 10) zunächſt von dem auf Neigung, Fähigkeiten und körperliche Umſtände berechneten 11) Ermeſſen des Vaters ab 12).

Nach zurückgelegten 14ten Jahre kann der Sohn durch ſeine, gegen die vom Vater gewählte

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 2. §. 77. 2) Daſ. 78. Dieſer Paragraph iſt durch jene Declaration nicht aufgehoben. 3) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 2. §. 79. 4) Daſ. 81. 5) Daſ. 80. 6) Daſ. 82. 7) Daſ 83. 8) Daſ. 84. 9) Daſ. 85. 10) Daſ. 111. 11) Daſ. 110. 12) Daſ. 109.

Lebensart fortdauernd geäußerte Abneigung, eine beym vormundſchaftlichen Gerichte mit Zuziehung der nächſten Verwandten und Lehrer, anzuſtellende Unterſuchung veranlaſſen 1), wo alsdenn das Gericht die Neigung des Sohnes mit dem Stande und Vermögen des Vaters in Uebereinſtimmung zu bringen bemühet ſeyn muß 2).

In zweifelhaften Fällen wird nicht leicht von der Einrichtung des Vaters abgegangen, ſie müßte denn für den Sohn höchſt nachtheilig ſeyn 3).

Der Regel nach, kann der Vater die durch Veränderung der Lebensart entſtehenden größern Koſten verweigern 4); ſo wie er niemals die Koſten des Studierens wider ſeinen Willen herzugeben nöthig hat, noch auch der Sohn wider Willen zum Studieren gezwungen werden kann 5).

§. 428.

d. Einwilligung zur Heirath.

Die zur Verheirathung der Kinder erforliche älterliche Einwilligung 6), kann jedoch nicht bis zum Zwange ausgedehnt werden 7).

§. 429.

e. Auf den Gebrauch der Kräfte.

Die Aeltern können von den Kindern, jedoch unbeſchadet ihres Unterrichts und ihrer Ausbildung 8), Dienſtleiſtungen in der Wirthſchaft und bey dem Gewerbe fordern 9).

---

1) Thl. 2. Tit. 2 Abſchn. 2 §. 112. 2) Daſ. 113. 3) Daſ. 114. 4) Daſ. 116. 5) Daſ 115. 6) Daſ. 120. 7) Daſ. 119. 8) Daſ. 122. 9) Daſ. 121.

§. 430.

B. In Rückſicht der Handlungen.

Die Rechtsbeſtändigkeit der Handlung des Kindes iſt an die Einwilligung des Vaters gebunden, ſobald mit den Vortheilen auch Laſten und Verbindlichkeiten übernommen werden ſollen 1).

§. 431.

C. In Rückſicht des Vermögens.

a. des freien.

Freies Vermögen der Kinder 2) heißt dasjenige, welches dem Nießbrauche des Vaters nicht unterworfen iſt 3). Zu einer ſolchen Ausſchließung des Vaters vom Nießbrauche, ſind aber Verwandte in aufſteigender Linie, welche den Kindern den Pflichttheil ſchuldig ſind, nicht berechtigt 4).

Dahin wird gerechnet

1. der durch Fleiß und Geſchicklichkeit außerhalb des Betriebes der väterlichen Geſchäfte bewirkte Erwerb 5), oder die in dieſer Beziehung von den Aeltern oder Andern ertheilten Belohnungen 6).
2. Der Erwerb durch Krieges- oder Civildienſte, oder was gelegentlich von den Aeltern oder Andern zur Ausrüſtung oder Beyhülfe dazu gegeben wird 7).
3. Der Beſitz der Lehne 8).

---

1) Thl. 2 Tit. 2 Abſchn. 2. §. 125. 2) Peculium militare 3) Abſchn. 3. §. 147. 4) Daſ. § 155. 5) Daſ. 148. Peculium quaſi caſtrenſe. 6) Daſ. 151. 7) Daſ. 149. Peculium caſtrenſe. 8) Daſ. 150.

4. Geſchenke und Vermächtniſſe, welche die Kinder aus Erkenntlichkeit für geleiſtete Dienſte oder für erwieſene Gefälligkeiten erhalten 1).
5. Erſparniſſe von den Ausgaben oder dem Unterhalte außer dem väterlichen Hauſe 2).
6. Das ausdrücklich durch die Beſtimmung des Geldes vom väterlichen Nießbrauche ausgeſchloſſene Vermögen 3).

§. 432.

Fortſetzung.

Ueber dieß freie Vermögen, welches den Kindern ganz wie ihr Eigenthum zukommt 4), hat der Vater nur alsdann die vormundſchaftliche Verwaltung, wenn

1. die Kinder noch minderjährig ſind, oder
2. ihren Sachen nicht vorſtehen können 5), auch
3. dem Vater dieſelbe nicht durch Diſpoſition eines Dritten genommen iſt 6).

Die Nutzungen deſſelben können nach dem Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichts, zur Verpflegung und Erziehung der Kinder genommen werden 7).

§. 433.

b. des nichtfreien.

Alles übrige, was Kinder in den Dienſtgeſchäften bey ihren Aeltern 8) erwerben, oder

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 2. §. 152. 2) Daſ. 153. 3) Daſ. 154. Peculium adventitium extraordinarium. 4) Daſ. 158. 5) Daſ. 159. 6) Daſ. 160. 7) Daſ 161. 8) Daſ. Abſchn. 2. §. 123.

was ſie ſonſt durch Schenkungen 1), Erbſchaften, Vermächtniſſe oder andere Glücksfälle, erhalten, gehört zu dem nicht freien Vermögen 2).

Der Vater hat darüber, ſo lange die väterliche Gewalt dauert, Verwaltung und Nießbrauch 3) und kann, wenn die Gewalt ſonſt nicht eingeſchränkt iſt, z. B. ausſtehende Capitalien nach Gutbefinden einziehen, anderweit belegen, oder ſich ſelbſt zum Schuldner beſtellen 4).

Sogar des Vaters eigne Gläubiger können aus dieſen Einkünften ihre Befriedigung ſuchen 5). Er verliert nur alsdann Verwaltung und Nießbrauch, welches den großjährigen oder ſonſt fähigen Kindern 6), oder außerdem dem Curator unter Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts 7) anheim fällt, wenn er in Concurs oder in einen Zuſtand geräth, die Kinder nicht mehr ſtandesmäßig verpflegen oder erziehen zu können 8), jedoch bleibt ihm eine Competenz 9).

§. 434.

2. Pflichten

A. in Rückſicht der Perſon.

A Erziehung der Kinder in ſtehender Ehe.

a. Phyſiſche.

Die Mutter iſt die Verpflegerin und Erzieherin, und der Vater giebt die Erziehungskoſten her 10). Vorzügliche Sorge der Mutter iſt:

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 3. §. 157. 2) Daſ. 176. 3) Daſ. 168. 204. 4) Daſ 169. 5) Daſ. 205. 6) Daſ. 207. 7) Daſ 208. 8) Daſ 206. 9) Daſ 209. 10) Daſ. Abſchn. 2 §. 64. 65. — So ganz wie es das Naturrecht beſtimmt. S. meinen Auszug des Fichteſchen Naturrechts 1802. §. 106.

1. Die körperliche Wartung 1).

2. Das Selbſtſäugen 2), wenn ſie geſund iſt. Die Länge der Zeit beſtimmt der Vater 3), welche aber dem Gutachten der Sachverſtändigen unterworfen iſt, wenn die Geſundheit des Kindes oder der Mutter dabey leiden würde 4).

3. Die Verpflegung bis zum vierten Jahre 5), wenn es ihr ſonſt nicht an Kräften oder am Willen fehlt 6).

Ein darüber entſtehender Streit wird höchſt ſummariſch, mit Zuziehung von Verwandten oder andern Bekannten und Standesgenoſſen, unterſucht 7).

§. 435. a.

b. intellectuelle und

c. religiöſe.

Ich beziehe mich deßhalb auf obigen §. 426.

§. 435. b.

B. Bey getrennter Ehe.

Nach der Regel erzieht der unſchuldige Theil die Kinder 8). Bis zum vierten Jahre die Mutter, ohne Unterſchied des Geſchlechts, ſelbſt wenn ſie ſchuldig wäre, und nur die Scheidungsurſachen nicht von der Beſchaffenheit ſind, daß auf den Charakter der Kinder ſchädlicher Einfluß zu befürchten iſt 9). Hier übernimmt die Mutter die Koſten allein 10), welche ſie auch

---

1) A. L. R. Abſchn. 2 § 66. 2) Daſ 67. 3) Daſ. 68. 4) Daſ 69 5) Daſ. 70. 6) Daſ. 71. 7) Daſ. 72. 73. 8) Daſ. 92. 9) Daſ. 94. 10) Daſ. 105.

alsdenn trägt, wenn ſie der unſchuldige Theil iſt, jedoch der Vater die Koſten nicht aufbringen kann 1), oder wenn die Pflege der Kinder bis zu dieſem Alter Andern anvertrauet werden muß 2). Bis auf die Hälfte des erforderlichen baaren Aufwandes trägt ſie bey, wenn ſie ſchuldig iſt 3). Auf obigen Fall kann auch der ſchuldige Vater die Söhne verlangen 4), und nach vollendeten vierten Jahre, hat er ein Recht auf die Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts, wenn beide Theile für unſchuldig erklärt ſind 5), doch kann aus Gründen die Erziehung der Töchter der Mutter gelaſſen werden 6). Alle dieſe Anordnungen können in der Folge, ſelbſt auf Anrufen des einen Theils, Veränderungen leiden 7).

Die Kinder können alsdenn an einem dritten Orte erzogen werden; der Curator macht deßhalb Vorſchläge 8) und der Richter verfügt das Nöthige von Amtswegen 9). Der Zutritt zu den Kindern wird zwar den Aeltern nicht ganz verſagt 10), jedoch alles nach richterlichen Ermeſſen 11).

Hauptſächlich werden die Koſten der Erziehung auch nach der Scheidung vom Vater getragen 12).

---

1) A. L. R. Abſchn. 2 §. 107. 2) Daſ. 106. 3) Daſ. 104. 4) Daſ 93. 5) Daſ. 95. 6) Daſ. 96. 7) Daſ. 97. 8) Daſ. 98. 9) Daſ. 99. 10) Daſ. 101. 11) Daſ. 102. 12) Daſ. 103.

§. 436.

B. In Rückſicht der Handlungen

A. erlaubter.

In folgenden Fällen wird der Vater durch die Handlungen ſeiner Kinder verpflichtet:

1. in ſoweit Jemand überhaupt durch die Handlungen eines Dritten, entweder vermöge Auftrages, Genehmigung oder Verwendung verpflichtet werden kann 1).
2. Wenn das Kind ſeiner Beſtimmung gemäß außer dem Hauſe zweckmäßige Handlungen unternimmt 2).
3. Wenn dem außerhalb des väterlichen Hauſes lebenden Kinde die nothwendigſten und zweckmäßigſten Bedürfniſſe des Lebens gereicht werden 3); ja auch bey andern Bedürfniſſen, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterſtützung vom Vater ſelbſt zu erhalten 4), obgleich an ſich daraus, daß der Vater einmal die Schulden bezahlt hat, keine weitere Verbindlichkeit entſteht 5).

§. 437.

B. unerlaubter.

Nur alsdenn vertrit der Vater und auch die Mutter die Verbrechen oder unerlaubten Handlungen ihres Kindes unbedingt:

1. wenn ſie die Handlung ſelbſt veranlaßt, oder dazu verleitet haben 6), welches ver-

---

1) A. L. R. Abſchn. 2. §. 126. 2) Daſ. 127. 3) Daſ. 129. 4) Daſ. 130. 5) Daſ. 128. 6) Daſ. 139. 140. 144.

muthet wird, wenn ſie die That etwa nachher billigen 1).

2. wenn ſie ſie nicht verhütet, da ſie es konnten 2).

3. wegen gröblicher Vernachläſſigung im Unterricht, Erziehung und Aufſicht 3). Bedingt in Rückſicht der Mutter, wenn ihr nämlich die Erziehung überlaſſen geweſen 4).

§. 438.

C. In Rückſicht des nichtfreien Vermögens.

Als Nießbraucher iſt der Vater in Beziehung und der Verwaltung des nicht freien Vermögens der Kinder zu manchen verpflichtet:

1. Er iſt an die Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts gebunden

   a. wenn mit der Subſtanz des Vermögens der minderjährigen Kinder Veränderungen vor ſich gehen ſollen 5), z. B. wenn Grundſtücke oder Gerechtigkeiten aus Nothwendigkeit oder wegen erheblichen Nutzens 6), veräußert, verpfändet, oder mit andern Reallaſten belegt werden ſollen 7).

   b. Wenn er ſeine Meliorationsforderung ſichern will, in ſo weit nämlich der Nießbraucher dazu der Einwilligung des Eigenthümers bedarf 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 2. §. 141. 2) Daſ. 142. 3) Daſ. 143. 4) Daſ. 145. 5) Daſ. Abſchn. 3. §. 170. 6) Daſ. 172. 7) Daſ. 171. 8) Daſ. 175.

2. Er iſt an eine gewiſſe Verwendung der Gelder gebunden, wie z. B. für das gelöſete Kaufgeld andere Grundſtücke anzukaufen; oder auf Hypothek anzulegen, oder beſondere Caution dafür zu machen — wenn die Veräußerung blos des Nutzens wegen geſchieht 1).

3. Er muß in gewiſſen Fällen, wenn nicht die Verwaltung des Vermögens einem beſondern Curator unter Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts übergeben werden ſoll 2), beſondere Sicherheit leiſten, welche aber durch eine teſtamentariſche Diſpoſition der Mutter erlaſſen werden kann, oder auch alsdann wegfällt, wenn er aus den Verhältniſſen des Fiskus heraustrit, und dieſem eine beſtimmte Caution geleiſtet hat 3),

   a. wenn er auf Behandlung oder Indult gegen ſeine Gläubiger anträgt;

   b. wenn Auspfändung ſeiner Mobilien oder Sequeſtration ſeiner Grundſtücke verhängt iſt;

   c. wenn Wechſelexecution gegen ihn vollſtreckt wird;

   d. wenn er offenbar im Verfall ſeines Vermögens geräth 4);

   e. wenn er wegen eines Amts, d. i. einer ſolchen Bedienung, vermöge welcher er Gelder oder andere Vermögensſtücke des Fiskus oder einer andern privilegirten

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 3. § 174. 2) Daſ. 182. 3) Daſ. 181. Anh. §. 88. c. 4) Daſ. 179.

öffentlichen Anſtalt adminiſtrirt oder aufbewahrt 1) — einer Caſſe oder Pachtung — welche Vorſchrift jedoch nicht zu extendiren iſt 2) — dem Fiskus oder einer andern mit fiskaliſchen Rechten verſehenen Anſtalt verhaftet iſt; oder dergleichen Art, Caſſe oder Pachtung erſt nachher, da er das Vermögen der Kinder ſchon erhalten hat, übernimmt 3); — er müßte denn ſonſt die Bedienung nicht erlangen oder erhalten können, und gleichwohl ohne dieſelbe den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu beſorgen außer Stande ſeyn 4), wo nur die vorgeſetzte Behörde den richtigen Beſtand der Caſſe und Rechnung alljährlich atteſtiren, und der Vater das Atteſt dem vormundſchaftlichen Gerichte 5) bey Verluſt der Verwaltung vorlegen muß 6).

§. 439.

Fortſetzung.

f. wenn der Vater zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in ſeine Verwaltung gelangt, ſchon in den Dienſten einer andern öffentlichen Anſtalt ſteht, welcher die Geſetze das Vorrecht der vierten Claſſe in den Gütern ihrer Caſſenbedienten und Adminiſtratoren einräumen 7).

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 3. §. 181. Anh. §. 86. a. 2) Daſ. 181. Anh. 87. b. 3) Daſ. 180. 4) Daſ. 183. 5) Daſ. 184. 6) Daſ. 185. 7) Daſ. 181.

g. wenn der mit liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten begüterte Vater zur anderweitern Ehe ſchreitet, ſo muß er das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf dieſe Grundſtücke, mit der Wirkung einer vormundſchaftlichen Caution 1), eintragen laſſen 2). So lange der Vater nicht wieder heirathet, genügt es, wenn in der Beſtätigung des Auseinanderſetzungsrezeſſes, oder in dem Atteſte darüber ausdrücklich notirt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit beſtellt hat; der Geiſtliche, welcher eine ſolche Ehe durch Proclamation und Trauung vollziehen ſoll, iſt ſchuldig, dem vormundſchaftlichen Gerichte davon in Zeiten Anzeige zu machen 3).

§. 440.

Fortſetzung.

Die Sorge für dieſe Sicherheit, wenn die Kinder minderjährig oder ſonſt unfähig ſind, liegt folgenden Perſonen ob:

1. dem ihnen zugeordneten Curator 4);
2. der Mutter 5);
3. dem nächſten großjährigen Erben 6);
4. den fiskaliſchen Bedienten, ſo daß, wenn durch dieſe Anzeige das Vermögen der Kin-

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 3. §. 188. 2) Daſ. 187. 3) Daſ. 187. Anh. §. 89. 4) Daſ. 191. 192. 5) Daſ. 193. 6) Daſ. 193. 194.

der von einer beſorglichen Gefahr gerettet wird, dem fiskaliſchen Bedienten für ſeine Wachſamkeit aus den Nutzungen des Vermögens eine verhältnißmäßige Belohnung angewieſen werden ſoll 1).

5. Denjenigen, welche einem Andern ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen deſſelben einem geſetzmäßigen Vorrechte unterworfen wird, wenn ſie den Kindern ſelbſt nicht verantwortlich bleiben wollen 2).

6. Dem Vater hauptſächlich ſelbſt, wenn er den Nießbrauch nicht verlieren will 3).

§. 441.

II. Der Kinder in Beziehung auf Aeltern.

1. Rechte.

A. Auf eheliche Geburt.

a. In ſtehender Ehe.

Die Vermuthung, daß Kinder, während der Ehe erzeugt oder geboren, vom Manne erzeugt ſind 4), iſt ſo ſtark, daß ſie

1. durch den bloßen Nachweis, die Mutter habe in jener Zeit Ehebruch getrieben, nicht geſchwächt werden kann 5), ſo wie

2. das eigene Geſtändniß der Mutter weder für noch wider beweiſet 6). — Der Vater und Ehemann hat die Befugniß des Anerkenntniſſes mit voller Wirkung für ſeine Verwandten 7), nur nicht für Lehn-

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 3. §. 105. 196. 2) Daſ. 197. 198. 3) Daſ. 199. 200. 4) Daſ. Abſchn. 1. §. 1. 5) Daſ. 5. 6) Daſ. 6. 7) Daſ. 16.

und Fideicommiß-Erben, welchen das Anerkenntniß nicht ſchadet 1), und welche noch binnen drey Jahren nach dem Tode des Vaters die Rechtmäßigkeit des Kindes anfechten können 2).

Der Ehemann hat aber auch das Recht, jene Vermuthung zu bezweifeln.

Gründe ſind: die überzeugende Nachweiſung, der Frau in dem Zwiſchenraume vom dreyhundert zweyten bis zum dreyhundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes, nicht ehelich beygewohnt zu haben 3). Speziell kann dieß nun noch durch ein Zeugungsunvermögen 4) oder durch Abweſenheit 5) nachgewieſen werden.

Will der Vater und Ehemann dieß Recht des Zweifelns nicht verlieren, ſo muß er ſich darüber binnen Jahresfriſt nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes gerichtlich und gehörigen Orts erklären 6), und nun können auch ſeine Verwandten den Prozeß fortſetzen 7), welche denſelben ſchon anfangen durften, wenn der Vater vor Ablauf jener Friſt vor der Erklärung geſtorben war 8).

Das ordentliche Gericht ſorgt für Anſetzung eines Curators 9), und bis zur rechtskräftigen Entſcheidung gibt der Vater interimiſtiſch die Koſten her 10), die er aber nachher, wenn das Band ganz aufgehoben wird 11) von

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 1. §. 18. 2) Daſ. 17. 3) Daſ. 2. 4) Daſ. 3. 5) Daſ. 4. 6) Daſ. 7. 8. 7) Daſ. 14. 8) Daſ. 15. 9) Daſ. 9. 10) Daſ. 10. 11) Daſ. 11.

dem unehelichen Vater oder aus dem Vermögen der Mutter 1), deren Rechte übrigens ungekränkt bleiben 2) zurückfordert.

§. 442.

B. Nach dem Tode des Ehemanns.

Ein Kind, welches bis zum dreyhundert und zweyten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind deſſelben geachtet 3), es müßte denn ſeyn, daß nach der Beſchaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes und nach dem ordentlichen Laufe der Natur, der Zeitpunkt der Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemanns trifft, und die Witwe eines nach ſeinem Tode mit andern Mannsperſonen gepflogenen Umgangs überführt wird 4).

Hier ſind nun noch drey Punkte von einander zu unterſcheiden:

1. Wenn die Witwe ſich wieder vorſchriftswidrig und zu früh verheirathet, wo auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, den 270ſten Tag vor der Geburt Rückſicht zu nehmen iſt 5). Fällt dieſer in die Zeit des erſten Mannes, ſo iſt es ſein Kind 6), allein der Stiefvater muß ihm alle Pflichten eines leiblichen Vaters leiſten, weil er die Geburt zweifelhaft gemacht hat 7), obgleich die Kinder kein Erbrecht haben 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. I. §. 17. 2) Daſ. 18. 3) Daſ. 19. 4) Daſ. 21. 5) Daſ. 22. 6) Daſ. 23. 7) Daſ. 24. 8) Daſ. 25.

2. Wenn die Witwe entbunden iſt. Hier treten die Erben des Mannes ganz in ſeine Stelle was den Zweifel der ehelichen Geburt betrifft 1).

3. Wenn die Witwe ſchwanger iſt. Die Erben können die Erklärung darüber von der Witwe verlangen 2), und haben dabey folgende Rechte:

a. Die Zuordnung einer Geſellſchafterin auf ihre Koſten 3), ſelbſt bis zur Entbindung oder bis zum Ablauf des geſetzmäßigen Termins, auch auf den Fall, wenn die Wirklichkeit der Schwangerſchaft durch eine Hebamme ſchon ausgemittelt iſt 4).

b. Die Zuordnung einer ehrbaren Matrone bey der Entbindung 5), welche zu Zeiten herbeygerufen werden muß 6), wenn nicht durch ihre Abweſenheit einiger Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit des Kindes entſtehen ſoll 7), obgleich ſie allein nicht die geſetzliche Vermuthung aufheben kann 8).

Beſchaffenheit der Matrone und Geſellſchafterin.

a. Sie müſſen unbeſcholtene, vertragſame Perſonen ſeyn, die mit der Witwe nicht in Feindſchaft und Widerwillen leben 9).

---

1) Thl. 2. Tit 2. Abſchn. 1. §. 20. 2) Daſ. 26. 3) Daſ. 27. 4) Daſ 28 ; 31. 5) Daſ 32. 6) Daſ. 36. 7) Daſ. 37. 8) Daſ. 38. 9) Daſ. 33.

b. Die Eigenſchaften eines gültigen Zeugen haben 1).

c. Sie müſſen vereidet werden, wenn ſie wirklich ein Zeugniß ablegen ſollen 2).

Vorſetzliche Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft macht die Witwe des vierten Theils von demjenigen, zum Vortheil der Verwandten verluſtig, was ſie aus dem Nachlaſſe des Mannes erben würde 3).

§. 443.

C. Nach geſchiedener Ehe.

Das nachgeborne Kind hat die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum 302ten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt kommt 4), und wenn die Frau ſchon vor der Scheidung vom Manne abgeſondert gelebt hat, ſo muß ſie, ſobald ſie die Schwangerſchaft verſpürt, bey Verluſt aller ihrer ſonſtigen Vortheile und Rechte 5) dem Manne davon gerichtliche Anzeige machen 6), welcher alsdann auf obige Sicherheits-Maaßregeln anzutragen befugt iſt 7). Die unterbliebene Anzeige allein kann dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt nicht nehmen 8).

Der geſchiedene Mann hat übrigens die obigen Befugniſſe 9). Er kann die Frau durch eine vereidete Hebamme unterſuchen laſſen 10), und alsdann, zur Verhütung alles Unterſchleifs

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 1. § 34. 2) Daſ. 35. 3) Daſ. 39. 4) Daſ. 40. 5) Daſ. 46. 6) Daſ. 43. 7) Daſ. 44. 8) Daſ. 45. 9) Daſ. 41. 42. 10) Daſ. 47.

oder Unterſchlagung des Kindes, jene Maaßregeln treffen 1). Schlägt die Frau das Kind unter, ſo wird ſie als eine Betrügerin peinlich beſtraft 2).

§. 444.

B. Auf perſönliche Eigenſchaften.

Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen

1. den Namen des Vaters 3).
2. Sie erlangen Familien- und Standes-Rechte, wenn dieſe durch die Geburt fortgepflanzt werden können 4).
3. Sie ſind der Gerichtsbarkeit des Vaters, auch nach ſeinem Tode, unterworfen 5).

§. 445.

C. Auf Vermögen.

A. Auf das Freie.

Außer den Dienſten und Geſchäften, welche Kinder für ihre Eltern verrichten, können ſie Vermögen und Gerechtſame für ſich ſelbſt, auch ohne Beytritt des Vaters, erwerben 6), und über das Freie Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt ſtehenden Menſchen über ſein Eigenthum zukommen 7), wenn ſie ſchon groß-

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 1. §. 48. 2) Daſ. 49. 3) Daſ. Abſchn. 2 §. 58 4) Daſ. 59. 5) Daſ. 60. 6) Daſ. 124. 7) Daſ. Abſchn. 3. §. 158.

jährig ſind, oder die vormundſchaftliche Verwaltung ſonſt wegfällt 1). Alle Verträge darüber ſind gültig 2), nur muß ein Gläubiger ſich noch beſonders, entweder durch Eintragung ins Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligations-Inſtruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache, ſichern 3).

§. 446.

B. Auf das nicht Freie.

Die Kinder treten in Rückſicht des mütterlichen Vermögens in die Stelle der Mutter, und genießen die Vorrechte in dem Vermögen des Vaters 4). Das geſetzliche Vorrecht der vierten Claſſe genießen Kinder wegen des übrigen nicht freien Vermögens von der Zeit an, da der Vater das Vermögen der Kinder an ſich genommen hat 5).

Die großjährigen und ſonſt fähigen Kinder allein haben in gewiſſen Fällen 6) das Recht, vom Vater Sicherheit zu verlangen 7), und wenn der Vater in Concurs geräth, oder ſonſt unfähig wird, die Kinder ſtandesmäßig zu verpflegen und zu erziehen, mithin Verwaltung und Nießbrauch verliert 8), ſo fällt dieß den großjährigen und nicht unfähigen Kindern anheim 9).

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 3. §. 163. 2) Daſ. 165. 3) Daſ. 166. 4) Daſ. 176. 5) Daſ. 177. 6) Daſ. 178. 7) Daſ. 189. 190. 8) Daſ. 206. 9) Daſ. 207.

§. 447.

2. Pflichten.

A. In Beziehung auf Perſönlichkeit.

Allgemeine Pflichten der Kinder beſtehen

1. in den beiden Aeltern ſchuldigen Ehrfurcht und Gehorſam 1).

2. Sie ſtehen unter der våterlichen Gewalt 2).

3. Sie müſſen die Aeltern in Noth unterſtützen und ihnen helfen 3).

§. 448.

B. In Beziehung auf Handlungen.

Das Kind vertrit den aus Verbrechen angerichteten Schaden, wenn es eigenthümliches Vermögen beſitzt 4).

§. 449.

C. In Beziehung auf Vermögen.

Sie ſind ſchuldig, die Einkünfte ihres freien Vermögens zu ihrem eigenen Unterhalte anzuwenden, wenn es der Vater verlangt 5), beſonders wird daraus der Erſatz des durch unerlaubte Handlungen entſtandenen Schadens genommen 6).

---

1) Th. 2 Tit 2. Abſchn. 2. §. 61. 2) Daſ. 62. 3) Daſ. 63. 4) Daſ. 139. 146. 5) Daſ. Abſchn. 3. §. 164. 6) Daſ. 167.

Zweyte Abtheilung.

Ueber die Erwerbung der väterlichen Gewalt.

Erſtes Kapitel.

Durch Ehe.

Erſte Unterabtheilung.

Eingehung derſelben.

Erſter Titel.

Zur rechten Hand.

Erſter Abſatz.

Was der Ehe vorhergeht.

(Ehegelöbniſſe.)

§. 450.

Begriff.

Das Ehegelöbniß iſt ein, — wenn gleich nicht nothwendiger 1) — Vertrag zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, einander künftig heirathen zu wollen 2).

§. 451.

Form und Requiſite.

Soll ein Ehegelöbniß gültig ſeyn, ſo muß ihm weder ein Hinderniß entgegenſtehen, noch die Form fehlen.

Ehehinderniſſe ſind auch Hinderniſſe des Ehegelöbniſſes 3), ſelbſt wenn nachher das ent-

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 81. 2) Daſ. 75. 3) Daſ. 76.

gegengeſtandene Eheverbot, z. B. durch Diſpenſation gehoben iſt 1).

Hinderniſſe ſind:

1. Mangel der nöthigen Einwilligung, jedoch nur für den bedürfenden Theil 2), der andere Theil kann aber deßhalb noch nicht zurücktreten, ſondern muß die Einwilligung erwarten 3).

2. Ein ſchon vorhandenes geſetzmäßiges Ehegelöbniß in Beziehung auf ein zweytes 4). Hier trit

a. für die ſpäter verlobte und zurücktretende Perſon, wenn ihr die frühere Verlobung nicht bekannt war 5), das Recht auf Entſchädigung ein 6)

b. für die Erſtverlobte die Befugniß zum Zurücktritte und auf Entſchädigung und Abfindung 7).

§. 452.

Fortſetzung.

Was beſonders die Form betrifft, ſo kann im Allgemeinen geſagt werden: daß der Mangel der geſetzlichen Form die Ehegelöbniſſe zu bloßen Unterhandlungen macht 8), und nicht durch den Beyſchlaf 9), wohl aber durch das ein= oder zweymal mit Bewilligung beider Theile erfolgte Aufgebot 10) purificirt werden können 11).

---

1) Th 2. Tit 1. Abſchn. 2. §. 77. 2) Daſ. 78. 3) Daſ 79. 4) Daſ. 80. 5) Daſ. 134. 6) Daſ. 133. 7) Daſ. 135. 8) Daſ. 91. 9) Daſ. 93. 10) Daſ. 92. Anh §. 67. 11) Daſ. 92.

Die geſetzliche Form iſt verſchieden:

1. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederſchreiben laſſen 1).

2. Andere Perſonen, entweder

   a. gerichtlich, wofür keine Gebühren genommen werden 2), oder

   b. vor einem Juſtizcommiſſair und Notar 3).

§. 453.

Fortſetzung.

Ueberhaupt müſſen

1. Die Partheien in Perſon gegenwärtig ſeyn 4), es ſey denn, daß beide Theile ſich nicht an einem Orte befinden, ſo kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten, an dem Aufenthaltsorte der Braut, das Geſchäft vollziehen 5). Die großjährige, der väterlichen Gewalt entgangene Braut, wählt ſich einen männlichen Beyſtand 6).

2. Richter oder Juſtizkommiſſar, vor Aufnehmung des Vertrages, ſich nach den Ehehinderniſſen erkundigen 7).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 83. 2) Daſ. 84. 3) Daſ 82. 4) Daſ. 85. 5) Daſ. 86. 87. 6) Daſ. 88. 7) Daſ. 89.

§. 454.

Eintheilung.

Die Ehegelöbniſſe ſind entweder **unbedingt** oder **bedingt** geſchloſſen. Letztere ſind widerruflich, ſo lange die aufſchiebende Bedingung 1), oder der ungewiſſe Zeitpunkt noch nicht eingetroffen iſt 2).

Iſt wegen Vollziehung der Ehe gar kein Zeitpunkt beſtimmt, oder in ungewiſſen Ausdrücken; nach Möglichkeit, nach Gelegenheit, abgefaßt, oder der Willkühr des einen oder andern Theils überlaſſen, ſo braucht der eine Theil nur zwey Jahre lang auf den andern zu warten 3).

§. 455.

Wirkung, welche verſchieden ſeyn kann.

I. Beym Rücktrit.

1. Mit Grund.

Obgleich jeder einſeitige Rücktritt verboten iſt 4), auch die bloße Minderjährigkeit deßhalb nicht vorgeſchützt werden kann 5), ſo gibt es doch folgende Gründe des Rücktritts:

1. Ehetrennungs = Gründe 6) im allgemeinen.
2. Bloßer verdächtiger Umgang.
3. Geringe Thätlichkeiten.
4. Schimpfliche oder verächtliche Begegnung 7).
5. Erſt nach der Verlobung entſtandene oder bekannt gewordene Fehler in dem morali=

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn 2. § 95. 2) Daſ. 96. 3) Daſ. 97. 98. 4) Daſ. 99. 5) Daſ. 110. 6) Daſ. 100. 7) Daſ 101.

ſchen Verhalten, weßhalb Aeltern ihre Einwilligung verſagen können 1).

6. Nach der Verlobung entdeckte ekelhafte, anſteckende, veneriſche oder ſonſt unheilbare Krankheit 2).

7. Nach der Verlobung eingetretene, auffallende Häßlichkeit des Körpers, oder Ekel und Widerwillen erregendes Gebrechen 3).

8. Vermögens-Irrthum, wenn dadurch das nöthige Auskommen fehlen würde 4).

9. Jeder Betrug 5).

10. Die ſogenannte Clauſula rebus ſic Stantibus bey Veränderungen in der Perſon, oder in den perſönlichen oder Vermögensumſtänden 6).

11. Religionsveränderung in Rückſicht des andern Theils, nicht deſſen, welcher die Religion verändert hat 7).

12. Wegen Mangel der ausdrücklichen Verbindlichkeit 8).

13. Wenn ſich in der Folge Umſtände ereignen, weßhalb Aeltern, Großältern oder Vormünder ihre Genehmigung zu verſagen befugt ſind 9).

---

1) Th 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 102. 2) Daſ. 103. 3) Daſ. 104. 4) Daſ. 105. 5) Daſ. 106. 6) Daſ. 107. 7) Daſ. 108. 8) Daſ. 109. 9) Daſ. 111.

§. 456.

Fortſetzung.

Die Wirkung richtet ſich nach dem Grunde des Rücktritts.

1. Iſt der obige fünfte Grund vorhanden, ſo wird die nachher (in den folgenden §§) beſtimmte Entſchädigung und Abfindung geleiſtet 1).

2. War der Grund des Rücktritts, ohne Verheimlichung, ſchon vor der Verlobung vorhanden; ſo kann der zum Zurücktritte genöthigte nur die geringſte Entſchädigung (wovon gleichfalls nachher) fordern 2).

3. Wird das Ehegelöbniß mit beider Theile Bewilligung aufgehoben oder getrennt, ohne dem einen oder dem andern ein Uebergewicht der Schuld beyzumeſſen; ſo werden die Geſchenke von beiden Seiten zurückgegeben 3).

4. Iſt der Tod Urſach, ſo hat der Ueberlebende die Wahl, entweder die erhaltenen Geſchenke zu behalten, oder die ſeinigen zurückzufordern, und jene zurückzugeben 4).

§. 457.

2. Ohne Grund.

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbniſſes beharrlich verweigert, der muß,

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 120. 2) Daſ. 121. 3) Daſ. 122. 4) Daſ. 123.

1. Entſchädigung leiſten, welche in dem Verluſte und der Zurückgabe der Brautgeſchenke, ſo wie in Erſtattung der Koſten beſteht 1).

2. Eine Conventionalſtrafe entrichten, wenn nämlich dieſe ausbedungen iſt 2).

3. Abfindung geben, dieſe beſteht entweder

a. in dem vierten Theile der Mitgabe oder des Gegenvermächtniſſes 3), wenn dergleichen in dem Ehegelöbniſſe oder Ehevertrage feſtgeſetzt iſt. Oder

b. in dem vierten Theile der als Erbtheil beſtimmten Summe oder Sache auf den Fall des Längerlebens 4), und bey mehrern Summen nach der geringſten 5).

4. Verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißſtrafe nach dem Grade des Leichtſinns und der der Braut zugefügten Kränkung leiden 6), wenn jene Abfindung auch nicht die einwilligenden Aeltern aufzubringen im Stande ſind 7), und blos die geringſte Entſchädigung Statt hat 8).

Die Klage auf Entſchädigung und Abfindung geht nur alsdenn 1. paſſive auf die Erben, wenn der ſchuldige Theil ſeine Weigerung gerichtlich oder ſchriftlich erklärt 9), oder ſich wirklich noch an eine andere Perſon verheirathet

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 112. 2) Daſ. 113. 3) Daſ. 114. 4) Daſ 115. 5) Daſ. 116 6) Daſ. 119. 7) Daſ. 117. 8) Daſ. 118. 9) Daſ. 124. 125

hat 1); 2. active, wenn der Erblaſſer ſchon ein rechtskräftiges Erkenntniß erhalten hatte 2).

§. 458.

II. Wegen Verjährung.

Die Klage in Beziehung auf Ehegelöbniſſe verjährt und geht verloren.

1. auf Entſchädigung, wenn der Kläger früher, als der andere Theil heirathet 3).
2. Auf Herausgabe der Geſchenke binnen einem Jahre nach aufgehobenem Ehegelöbniſſe 4).
3. Auf Vollziehung der Ehe
   a. bey beſtimmter Zeit binnen einem Jahre 5).
   b. bey unbeſtimmter Zeit,
      α. wenn eine Aufforderung (Anmahnung) vorausgegangen, binnen einem Jahre von der letzten Anmahnung angerechnet 6).
      β. Ohne jene Vorausſetzung binnen zwey Jahren 7).

Zweyter Abſatz.

Was die Ehe begleitet.

A.

Möglichkeit derſelben.

(Schließung).

§. 459.

Begriff.

Die Ehe iſt eine auf Erzeugung und Erziehung der Kinder abzweckende 8), auch auf

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 126. 2) Daſ. 127. 3) Daſ. 131. 4) Daſ. 132. 5) Daſ. 128. 6) Daſ. 130. 7) Daſ. 129. 8) Daſ. 1.

wechſelſeitige Unterſtützung 1) gerichtete Verbindung 2).

§. 460.

Ehehinderniſſe.

I. Wegen Verwandſchaft.

Möglich iſt eine Ehe, wo keine Ehehinderniſſe eintreten. Dieſe laſſen ſich denken wegen Verwandſchaft.

Die Verwandſchaft kann nun von der Art ſeyn,

1. daß gar keine Dispenſation Statt hat 3), als
   a. zwiſchen Aſcendenten und Descendenten 4),
   b. zwiſchen Voll- und Halbgeſchwiſtern 5),
   c. zwiſchen Stief- oder Schwieger-Aeltern und den Kindern 6)

ſelbſt wenn auch das Band durch Tod oder Scheidung aufgehoben wäre 7).

2. Daß Dispenſation des Staats eintreten muß, welche nur aus erheblichen Gründen 8) oder in außerordentlichen Fällen ertheilt wird 9),
   a. wenn Jemand die an Jahren ältere Tante, oder noch weiter hinauf, heirathen will 10);

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 2. 2) Mutuum ad in torium. 3) Daſ. Abſchn 1. §. 10. 4) Daſ. 3. 5) Daſ. 4 6) Daſ. 5. 7) Daſ. 6. 8) Daſ. 9. 9) Daſ. 9. Anh. §. 62. 10) Daſ. 8.

b. wenn ein Ehegatte das vor der Ehe erzeugte uneheliche Kind des Andern heirathen will 1). —

Katholiſche Glaubensgenoſſen — entweder einer oder beide Ehegatten 2) — ſind nur dem Gewiſſen 3), nicht den bürgerlichen Geſetzen nach, an die Einwilligung ihrer geiſtlichen Obern gebunden 4).

3. In allen übrigen Graden der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft iſt die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispenſation 5).

§. 461.

II. Wegen Adoption.

Zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindesſtatt angenommen hat, ſo lange die Adoption dauert 6).

§. 462.

III. Wegen Vormundſchaft.

Zwiſchen dem Vormunde und deſſen Kindern und den Pflegbefohlenen, ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts 7), welches aber nicht auf Curatoren, die blos zu einem einzelnen Geſchäfte beſtellt ſind, auszudehnen iſt 8).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 9. Anh. §. 62. 2) Daſ. 12. Anh §. 62. 3) Daſ. 11. 4) Daſ. 12. 5) Daſ. 7. 6) Daſ. 13. 7) Daſ. 14. 8) Daſ. 15.

§. 463.

IV. Wegen einer andern Ehe.

Die Ehe dauert noch fort — Polygamie iſt verboten 1) oder ſie iſt aufgehoben. Hier iſt folgendes zu beobachten:

1. Die Trennung der letzten Ehe muß ſowohl dem aufbietenden als trauenden Pfarrer nachgewieſen werden 2).

2. Dieſe Nachweiſung hat auch in Rückſicht minderjähriger oder ſonſt unfähiger Kinder Statt, um die geſetzliche Abfindung oder den Erlaubnißſchein des vormundſchaftlichen Gerichts zu entnehmen 3).

3. Schwangere Wittwen oder geſchiedene Frauen müſſen vor der zweyten Ehe erſt ihre Entbindung abwarten 4).

4. Ueberhaupt iſt das ſogenannte Trauer-Jahr (auch bey geſchiedenen Frauen) auf neun Monat eingeſchränkt 5). Ausnahmen, obgleich dennoch nie vor Ablauf dreier Monate 6),

   a. wenn eine nach dem Tode ihres Mannes geſchwängerte Witwe um Diſpenſation nachſucht, vor Ablauf des neunmonatlichen Zeitraums den angeblichen Schwängerer heirathen zu wollen; inſofern nur wegen der möglichen Ungewißheit dem Kinde die Gerechtſame, ja die vortheilhafteſte Wahl, vorbehalten bleibt 7).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 2. §. 16. 2) Daſ. 16. 3) Daſ. 18. 4) Daſ. 19. 5) Daſ. 20. 6) Daſ. 23. 7) Daſ. 20. Anh. §. 64.

b. die böslich verlaſſene und deßhalb geſchiedene Perſon kann ſogleich nach rechtskräftigem Urtel heirathen 1).

c. wenn Umſtände oder das Urtheil Sachverſtändiger gegen die Schwangerſchaft ſprechen 2).

5. Das Trauerjahr des Witwers ſind ſechs Wochen 3).

§. 464.

V. Wegen Verbrechen.

Hierher gehören

1. der Ehebruch 4); es müßte denn derſelbe in dem Scheidungsprozeſſe nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden ſeyn; alsdenn verdient eine ſpäter erfolgende Anzeige keine Rückſicht 5).

2. verdächtiger Umgang und geſtiftete Mißhelligkeiten, welche zur Trennung Anlaß gegeben haben 6), jedoch mit der obigen Einſchränkung 7).

3. Damit verbundene Lebensnachſtellungen verhindern auch die Heirath, wenn gleich die vorhergehende Ehe nur durch den Tod getrennet worden iſt 8), und der Richter muß die Unterſuchung von Amtswegen verfügen 9).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 1. § 21. 2) Daſ. 22. 3) Daſ. 23. 4) Daſ. 25. 5) Daſ 27. 6) Daſ. 26. 7) Daſ. 27. 8) Daſ. 28. 9) Daſ. 29.

§. 465.

VI. Wegen des Standes.

Eheverbot

1. unter Civilperſonen. Ungleiche Ehen zur rechten Hand ſind diejenigen eines Adelichen mit einer Bäurin oder Frauensperſon aus dem geringen Bürgerſtande 1). Zum höhern Bürgerſtande werden hier gerechnet — öffentliche Beamte, nicht die geringen, dem Canton unterworfenen Subalternen — Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, große Fabrikanten und dieſen ähnliche Perſonen 2).

Zu jener Ehe iſt Diſpenſation nöthig. Dieſe ertheilt

a das Provinzial-Landes-Juſtiz-Collegium, wenn der Conſens der drey nächſten Verwandten deſſelben Namens und Standes beygebracht iſt 3).

b. der Landesherr bey fehlender Einwilligung und erfolgtem Widerſpruch 4).

2. unter Militärperſonen.

a. Wirklich dienende Offiziere haben Königliche Erlaubniß nöthig 5).

b. Unteroffiziere, Soldaten und andere, welche zur Fahne geſchworen haben, die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs 6).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 1. §. 30. 2) Daſ. 31. 3) Daſ. 32. 4) Daſ. 33. 5) Daſ. 34. 6) Daſ. 35.

§. 466.

VII. Wegen Religion.

Wegen eines nichtchriſtlichen Verhältniſſes 1).

§. 467.

VIII. Wegen des Alters.

Bey Mannsperſonen das noch nicht erreichte 18te und bey Frauensperſonen das noch nicht erreichte 14te Jahr 2), wenn nicht das vormundſchaftliche Gericht die Ehe des Curanden für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater ſich den Widerruf innerhalb ſechs Wochen nach zurückgelegtem 18ten Jahre gefallen läßt 3).

§. 468.

IX. Wegen Mangel der Einwilligung

1. der heirathenden Perſonen.

Ehe wird durch Willensäußerung beider Theile eingegangen, was alſo dieſe entkräftet, macht auch jene ungültig 4). Gültig kann aber eine, etwa durch Betrug, Zwang oder Irrthum veranlaßte, Ehe dadurch werden, wenn ſie nach erkannter Ungültigkeit entweder ausdrücklich genehmigt, oder über ſechs Wochen fortgeſetzt wird 5). Dieſe Friſt haben die Erben doppelt 6), ob ſie gleich ſonſt, ohne Rüge ihres Erblaſſers, kein Klagrecht haben 7), wenn ein Kind vorhanden iſt 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 1. §. 36. Nuptiae notiae. 2) Daſ. 37. 3) Daſ. 37. Anh §. 66. 4) Daſ. 38 : 40. 5) Daſ. 41. 6) Daſ. 44. 7) Daſ. 42. 8) Daſ. 43.

§. 469.

2. Dritter oder anderer Perſonen.

Wenn andere Perſonen, welche nachher gleich genannt werden ſollen, ihre nöthige Einwilligung verſagen, ſo müſſen ſie dazu erhebliche Gründe haben 1). Dieſe können ſeyn

1. eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt ſeyn werde 2).
2. Mangel des nöthigen Auskommens 3).
3. Verurtheilung in eine infamirende oder ſonſt ſchimpfliche Strafe 4).
4. Grobe Laſter, Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit 5).
5. Die Erklärung in dem Scheidungsurtel für den ſchuldigen Theil 6).
6. Epileptiſche Zufälle, Schwindſucht, veneriſche oder andere anſteckende Krankheiten 7).
7. Ungleichheit des Standes, wenn die Perſon minderjährig iſt 8).
8. Gröbliche Beſchimpfungen und Thätlichkeiten gegen die Aeltern und Großältern 9).
9. Heimliche Ehegelöbniſſe, Entführung oder andern Zwang durch unerlaubte Mittel 10).

Werden Aeltern oder Großältern deßhalb verklagt, ſo entſteht ein Prozeß 11), welches auch

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 1. §. 58. 2) Daſ. 59. 3) Daſ. 60. 4) Daſ. 61. 5) Daſ 62. 6) Daſ. 63. 7) Daſ 64. 8) Daſ. 65. 9) Daſ. 66. 10) Daſ. 67. 11) Daſ. 68.

der Fall iſt, wenn der Vormund beharrlich ſeine Weigerung verſagt 1), obgleich ſonſt hier der Mangel durch ein bloßes Dekret erſetzt werden kann 2). Das vormundſchaftliche Gericht ent⸗ſcheidet unter mehrern Vormündern 3).

§. 470.

A. Des Vaters.

Folgender Perſonen Einwilligung iſt nun nöthig.

In die Einwilligung des Vaters ſind ſo⸗wohl ſchon verheirathet geweſene Kinder, als auch der väterlichen Gewalt entlaſſene Söhne, ſo wie Töchter, die über 25 Jahr alt ſind, im⸗gleichen Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, gebunden 4).

Adoptiv⸗ und Pflegeväter haben gleiche Rechte mit dem natürlichen Vater 5).

§. 471.

B. Der Mutter.

Die Einwilligung der Mutter iſt bey min⸗derjährigen vaterloſen Waiſen nöthig 6).

§. 472.

C. Der Großältern.

An ihre Stelle treten die Großältern 7), unter mehrern die Erzieher 8); ſo wie die Großväter den Großmüttern, und die Großäl⸗

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 1. §. 70. 2) Daſ. 69. 3) Daſ. 72. 4) Daſ. 45. 46. 5) Daſ. 47. 48. 6) Daſ. 49. 7) Daſ. 50. 8) Daſ. 51.

kern väterlicher Seits, denen mütterlicher Seits vorgehen 1).

Leben ſie — ſo wie auch Aeltern — außerhalb Europa, ſo ergänzt das vormundſchaftliche Gericht die Einwilligung 2).

§. 473.

D. Des Vormundes.

Der Vormund ertheilt ſeinen Conſens mit Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts 3). Was von Minderjährigen gilt, paßt auch auf Verſchwender 4).

B.

Wirklichkeit derſelben.

(Vollziehung.)

§. 474.

Aufgebot.

Das Aufgebot geſchieht vor der Trauung 5) in beider Verlobten Parochie 6), oder doch an dem Wohnorte, wozu keine Parochie gehört 7); deutlich mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beider Theile und der Aeltern der Braut 8); drey Sonntage hintereinander 9).

Verſchiedene Beſtimmungen in Hinſicht vorſtehender Grundſätze als Regel:

---

1) Thl. 1. Tit. 2. Abſchn. 1. §. 52. 2) Daſ. 57. 3) Daſ. 49. 53 54. 4) Daſ. 55. 5) Daſ. Abſchn 3. §. 138. 6) Daſ. 139. 7) Daſ. 140. 8) Daſ. 150. 9) Daſ. 151.

1. Wenn kein Aufgebot vorhergegangen. Die Ehe wird zwar dadurch nicht ungültig 1); jedoch Partheien und Pfarren werden mit fiskaliſcher Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt 2).

Ausgenommen

a. wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beſchleunigt werden mußte, und weder bedenkliche Umſtände vorwalteten, noch die Verfügung der Vorgeſetzten abgewartet werden konnte 3).

b. Wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reiſe ſo ſchnell antreten muß, daß zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispenſation keine Zeit übrig iſt 4).

2. Wenn das Aufgebot auch anderswo geſchieht.

a. Wer ſich noch kein Jahr, jedoch ohne Betrachtung auf die Zeit des Etabliſſements 5), an ſeinem gegenwärtigen Wohnorte aufhält, muß auch in der Kirche ſeines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden 6).

b. Das Geſinde auch an dem Orte ſeiner Geburt 7).

c. Ein Fremder in der Parochie ſeiner Heimath 8), wenn er nicht glaubhaft durch

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 3. §. 154. 2) Daſ. 155. 3) Daſ. 156. 4) Daſ. 157. 5) Daſ. 145. Anh. 69. 6) Daſ. 141. 145. 7) Daſ. 142. 8) Daſ. 143.

gerichtliche = oder Notariats = Zeugniſſe nachweiſen kann, daß kein Ehehinderniß vorhanden 1), welche Schwierigkeiten bey den neuangekommenen Koloniſten, die noch kein Jahr in den Königl. Staaten wohnen, durch den Eid gehoben werden 2).

Fehlt ein ſolches Zeugniß, ſo muß der Pfarrer Erkundigung einziehen 3), [wie denn z. B. Königl. Civilofficianten die Erlaubniß des ihnen vorgeſetzten Chefs nöthig haben 4)], und wenn er kein Bedenken findet, bey ſeinen Vorgeſetzten anfragen 5), indeſſen das Aufgebot vollziehen, die Trauung jedoch bis dahin aufſchieben 6); dieß alles darf er bey Strafe nicht unterlaſſen 7).

3. Wenn vom Aufgebote diſpenſirt wird.

a. Zum zweymaligen Aufgebote kann nach Bewandniß der Umſtände die Obrigkeit der Braut diſpenſiren 8).

b. Zum einmaligen der Hof 9). Militäriſche Brautpaare richten ſich dabey nach den Vorſchriften des Militär = Conſiſtorialreglements 10). — Hat der Bräutigam von der lutheriſchen oder franzöſiſchen Kirche Diſpenſation erhalten, ſo hat die Braut keine mehr nöthig 11).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 3. §. 144. 2) Daſ. 144. Anh. §. 68. 3) Daſ. 146. 4) Daſ. 146. Anh. §. 70. 5) Daſ. 147. 6) Daſ. 148. 7) Daſ. 149. 8) Daſ. 152. 9) Daſ. 153. 10) Daſ. 153. Anh. §. 72. 11) Daſ. 153. Anh. 71.

§. 475.

Einſpruch.

Nur ein älteres förmliches Ehegelöbniß, oder eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung begründet den Einſpruch 1), und der Pfarrer muß mit der Trauung innehalten 2), ſo wie er ſonſt glaubhaft vor der Trauung dem Richter angezeigtes Ehehinderniß das Aufgebot 3) bis zur Hebung deſſelben oder Entſcheidung des Prozeſſes aufſchiebt 4).

Jeder ungerechte Einſpruch zieht die Strafe der Injurie nach ſich 5).

Die beſchleunigte Klage der Schwängerung wird bey der Obrigkeit, wo das Aufgebot oder die Trauung geſchehen iſt, eingereicht 6), der Prozeß aber vor dem Ehegerichte des Angeſprochenen geführt 7), und von der Erklärung: die anſpruchmachende Perſon nur abfinden, und ihr deßhalb Sicherheit beſtellen zu wollen 8), hängt das fernere Aufgebot und die Trauung 9), unbeſchadet der übrigen Rechte der Geſchwächten wegen Führung des Namens, ab 10).

§. 476.

Trauung.

Eine vollgültige Ehe wird durch die prieſterliche Trauung 11) — oder nach ſonſtigen Gebräuchen anderer im Staate geduldeten Reli-

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 3. §. 158 2) Daſ. 159 3) Daſ. 165. 4) Daſ. 166. 5) Daſ. 164. 6) Daſ. 160. 7) Daſ. 161. 8) Daſ. 162. 9) Daſ. 163. 10) Daſ. 163. Anh. §. 73. 11) Daſ. 136.

gionsverwandten 1). — bey Privatperſonen in eigener Perſon 2) von dem gehörigen Pfarrer 3), der Regel nach auf gemeinſchaftliche Koſten, wenn nicht einander verabredet oder hergebracht iſt 4), vollzogen.

Eine von dem nicht gehörigen Pfarrer vollzogene Trauung macht die Ehe ſelbſt nicht ungültig 5). — Wer ſich, um die Geſetze des Landes unwirkſam zu machen, in fremden Landen trauen läßt, hat außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer ſolchen geſetzwidrigen Ehe, auch noch eine fiskaliſche Strafe von 10 — 300 Rthlr. verwirkt 6). — Hochzeitsgeſchenke, wenn nicht ein anderes beſtimmt iſt, ſind gemeinſchaftlich 7).

Zweyter Titel.

Zur linken Hand.

§. 477.

Begriff.

Ehe zur linken Hand 8) iſt diejenige, wo die Frau nicht alle Standes- und Familienrechte einer wirklichen Ehefrau erlangt 9).

§. 478.

Form.

I. Bey der Schließung.

1. Allgemeine Erforderniſſe.

Dieſe Ehe richtet ſich im Allgemeinen nach der Ehe zur rechten Hand 10), nur daß

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 3. §. 137. 2) Daſ. 167. 3) Daſ. 168. 4) Daſ. 171. 5) Daſ. 169 6) Daſ. 170. 7) Daſ 172. 8) Negativ und relativ beſtimmt. 9) Daſ. Abſchn. 9. §. 835. 10) Daſ. 842.

a. Ungleichheit des Standes kein Ehehinderniß iſt 1); und

b. die einmahl verweigerte Einwilligung der Aeltern und Vormünder vom Richter niemahls ergänzt werden kann 2).

§. 479.

2. Beſondere Erforderniſſe.

A Landesherrliche Erlaubniß u. ſ. w.

Beſondere Erforderniſſe ſind:

a. Außerordentliche Fälle und erhebliche, ſofort beſcheinigte, gehörig unterſuchte 3) und nur allein vom Landesherrn beurtheilte Gründe, als

α. Mangel an Vermögen, ſtandesmäßig eine Familie verſorgen zu können 4);

β. wenn eine zweyte ſtandesmäßige Heirath das den Kindern erſter Ehe beſtimmte Familien-Vermögen zu ſehr belaſten oder ſchmälern würde 6).

b. Hoher Stand der Mannsperſonen 7).

c. Unmittelbare landesherrliche Erlaubniß 8).

§. 480.

B. Schriftlicher Ehecontract

Ein ſolcher Contract muß hier nothwendig vorausgeſetzt werden 9), und muß enthalten:

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 9. §. 843. 2) Daſ. 844. 845. 3) Daſ. 840. 4) Daſ. 841. 5) Daſ. 838. 6) Daſ. 839. 7) Daſ. 837. 8) Daſ. 836. 9) Daſ. 846.

a. überhaupt die Form der Ehegelöbniſſe 1),

b. eine gewiſſe, der Verlobten zugleich ſicher geſtellte 2), oder doch mit den Rechten des Gegenvermächtniſſes bey vollgültigen Ehen verſehene 3), etwa in jährlichen Verpflegungsgeldern oder in einer ein für allemahl zu entrichtenden Capitalſumme 4) beſtehende Abfindung auf dem Fall der Trennung 5). Uebrigens ſoll

1. vor Errichtung eines ſolchen Contracts die Einwilligung nicht ertheilt werden 6).

2. Beym nachherigen Rücktritt vor Vollziehung der Ehe treten die Grundſätze, wie bey gültigen Ehegelöbniſſen, ein 7), mit Beziehung auf den vierten Theil des im Ehecontract beſtimmten Capitals oder der zu Capital zu rechnenden Verpflegungsgelder 8).

§. 481.

II. Bey der Vollziehung.

1. Gerichtliche Beſtätigung.

Nach erhaltener landesherrlicher Erlaubniß, und nach vorausgegangenem ſchriftlichem Contracte, melden ſich beide Theile bey dem Provinzial-Landes-Juſtizcollegium, und legen den Contract zur Beſtätigung vor 9), bekennen ſich dazu perſönlich und geloben durch Handſchlag die Feſthaltung 10).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 9. §. 847. 2) Daſ. 850. 3) Daſ. 851. 4) Daſ 849. 5) Daſ. 848. 6) Daſ. 852. 7) Daſ. 853. 8) Daſ. 854. 9) Daſ. 858. 10) Daſ. 859.

§. 482.

2. Trauung.

Nach dieſer geſchehenen Verlautbarung und vorangegangenem Aufgebote 1), wo jedoch nur blos, ohne bey der Proklamation des Bräutigams den Namen der Braut, noch umgekehrt den Namen des Bräutigams 2), die eheliche Verbindung bekannt gemacht wird 3), wird die Ehe zur linken Hand durch die Trauung, mit der ausdrücklichen Bemerkung ins Kirchenbuch, das es keine Ehe zur linken Hand ſey 4), vollzogen 5).

§. 483.

Wirkung.

I. In Rückſicht der Ehegatten.

1. In perſönlicher Rückſicht.

Die Frau behält

1. ihren eignen Geſchlechtsnamen 6), Stamm und Rang 7) und ihre eignen Familienrechte 8). Sie wird
2. blos der Gerichtsbarkeit des Mannes unterworfen 9), jedoch auch
3. als minderjährige bis zur Volljährigkeit, der Vormundſchaft 10). Sie kann
4. alle Verbindungen 11), nur nicht perſönliche Verhaftung 12), eingehen. Sie fordert

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 9. §. 855. 2) Daſ. 857. 3) Daſ 856. 4) Daſ 871. 5) Daſ. 870. Hier iſt ein Druckfehler in beiden Ausgaben vorgefallen. Es müßte eigentlich §. 860. ſeyn. 6) Daſ. 874 7) Daſ 873. 8) Daſ 875. 9) Daſ. 876. 10) Daſ. 877. 11) Daſ. 878. 12) Daſ. 879.

5. Standesmäßigen Unterhalt 1), Cur- und ihre Perſon betreffende Prozeßkoſten 2). Sie macht aber

6. den Mann nur inſoweit verbindlich, als er durch Handlungen der Ehefrau verhaftet werden kann 3).

§. 484.

2. In Rückſicht des Vermögens.

Eine Ehe zur linken Hand hat an ſich gar keine Folgen in Beziehung auf das Vermögen, wovon die Frau die uneingeſchränkte Verwaltung behält 4), ja nicht einmahl durch Verträge die Gütergemeinſchaft eingeführt werden kann 5). Der Mann wird alſo

1. wie ein Fremder betrachtet, wenn die Frau demſelben von ihrem Vermögen etwas zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Verwaltung hingegeben hat 6).

2. Er muß das eigenmächtig Angemaaßte auch in ſtehender Ehe zurückgeben 7), und im Concurſe hat die Frau deßhalb die Rechte der Ehefrau wegen ihres vorbehaltenen Vermögens 8) und muß auch, wie ein unredlicher Beſitzer, den Werth erſetzen 9). Nur in Rückſicht beweglicher, verbrauchter oder abgenutzter Sachen, wird der Mann wie ein Leiher angeſehen 10).

---

1) Thl 2. Tit. 1. Abſchn. 9 § 880. 2) Daſ. 881. 3) Daſ. 882. 4) Daſ. § 884. 885. 5) Daſ 886. 887. 6) Daſ 888. 7) Daſ. 889. 8) Daſ. 890. 9) Daſ. 891. 10) Daſ. 892.

§. 485.

3. In Rückſicht der Handlungen.

A. In Beziehung auf Geſchenke.

Die Eheleute können ſich während der Ehe, ſo lange Descendenten aus einer vollgültigen Ehe vorhanden ſind, keine Geſchenke machen 1), und die gemachten Geſchenke gelangen auch nachher nicht durch den Tod den Abkömmlingen zur Gültigkeit 2).

Was die Frau von dem Manne an Juwelen, Koſtbarkeiten und zur Pracht erhält, wird in zweifelhaften Fällen für geliehen gehalten 3), und kann der Mann dieſe Sachen, ſelbſt von einem Dritten, zu allen Zeiten zurückfordern 4), ſo wie ſogar gültige Geſchenke, wenn die Frau vor dem Manne ohne Kinder verſtirbt, an den Mann zurückfallen 5). Kleider, Wäſche, und was ſonſt zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalt gehört, iſt der Frau unwiderrufliches Eigenthum 6).

§. 486.

B. In Beziehung auf Bürgſchaften.

Die Bürgſchaften für den Mann werden wie Bürgſchaften der rechten Ehefrau 7), in Beziehung auf Fremde wird ſie wie eine jede andere unverheirathete Frauensperſon beurtheilt 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 9. §. 893. 895. 900. 2) Daſ. 894. 3) Daſ. 896. 4) Daſ. 897. 5) Daſ. 898. 6) Daſ. 899. 7) Daſ. 901. 8) Daſ. 902.

§. 487.

II. In Rückſicht der Kinder.

Nur durch Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand, oder durch Legitimation, erlangen die Kinder auch erſt jene Rechte 1).

§. 488.

I. In ſtehender Ehe.

A. Rechte der Kinder in Beziehung auf die Aeltern.

A. In perſönlicher Hinſicht.

a. Familienrechte.

Kinder aus dieſer Ehe führen nur den Geſchlechtsnamen der Mutter 2), und treten nur an ihre, ihr zukommenden Familienrechte 3). Hat gleich der Vater über die Perſon die väterliche Gewalt; ſo erſtreckt ſie ſich doch nicht über das Vermögen 4).

§. 489.

b. Erziehung.

Unterhalt und Erziehung wird ganz dem Stande der Mutter gemäß, auch wenn ſie von bürgerlicher Herkunft ſeyn ſollte, ſelbſt in Beziehung auf Lebensart und Ausſtattung der Kinder, eingerichtet 5).

§. 490.

B. In Hinſicht des Vermögens.

a. Des väterlichen.

Die Kinder können in Beziehung auf den Nachlaß des Vaters betrachtet werden: entweder

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 8. §. 555. 556. 2) Daſ. 557-559. 3) Daſ. 560. 4) Daſ. 561. 5) Daſ. 562-565.

1. blos als Kinder. Ausſtattung und überhaupt Erziehungskoſten müſſen nach dem billigen Ermeſſen des Richters ſicher und feſtgeſtellt werden 1), und dies Recht kann ihnen durch keine Verfügung entzogen 2), jedoch alsdann durch das Daſeyn rechter Kinder geſchmälert werden, daß bey unzureichendem Nachlaſſe die rechten Kinder noch einmahl ſo viel, als dieſe, erhalten. 3). Oder

2. als Erben.

   a. Unter Vorausſetzung einer Dispoſition. Die Kinder ſind weder Notherben 4), noch iſt auch der Vater zur Pupillar-Subſtitution in ihrem eignen Vermögen berechtigt 5). Uebrigens hat die väterliche Dispoſition Gültigkeit 6).

   b. Als Inteſtaterben. Der Vater hinterläßt zugleich

      α. rechte Kinder; ſo erben dieſe Kinder gar nicht 7).

      β. Andere Verwandte, wie auch eine Ehefrau. Erſt nach Abzug der der Ehefrau gebührenden Abfindung oder Erbportion 8) erhalten drey oder weniger Kinder den dritten Theil, ſo wie mehrere die Hälfte 9).

      γ. Gar keine weitere Erben; alsdann ſuccediren dieſe Kinder ganz in den ei-

---

1) Th 2. Tit. 2. Abſchn. 8. §. 570-571. 2) Daſ 577. 3) Daſ. 572-574. 4) Daſ. 585 5) Daſ 578 6) Daſ. 576. 7) Daſ. 579. 8) Daſ. 582. 583. 9) Daſ. 580. 581.

genthümlichen freien Nachlaß des Vaters 1).

§. 491.

b. Des mütterlichen.

Sowohl dieſe, als die rechten Kinder, beerben die Mutter und mütterlichen Verwandten 2).

§. 492.

B. Rechte der Aeltern in Beziehung auf Kinder.

A. Rechte über das Vermögen.

a. Adminiſtration.

Dem Vater gebührt über das eigenthümliche Vermögen dieſer Kinder kein Nießbrauch 3), jedoch hat er bis zur Großjährigkeit die Verwaltung 4). Bis dahin iſt das Kind einem Pflegbefohlenen 5), ſo wie der Vater einem Vormunde, gleich 6).

§. 493.

b. Erbfolge.

Weder Vater noch deſſen Verwandten 7), wohl aber die Mutter und die mütterlichen Verwandten, haben ein geſetzliches Erbrecht 8).

§. 494.

B. Ueber die Handlungen.

Siehe oben §. 492. Vater und Kind ſtehen in einem vormundſchaftlichen Verhältniſſe.

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 8. §. 584. 2) Daſ. 586. 587. 3) Daſ. 566. 4) Daſ. 567. 5) Daſ. 569. 6) Daſ. 568. 7) Daſ. 588. 8) Daſ. 589.

§. 495.

2. Bey getrennter Ehe.

Die für ſchuldig erkannte Mutter muß, wie den rechten Kindern, den Pflichttheil ausſetzen 1) und der ſchuldige Vater die ihnen gebührende Ausſtattung. 2).

§. 496.

Trennung.

I. Durch den Tod.

Trauer und Beerdigung richtet ſich bey der Frau nach ihrem Stande 3). Beſtimmen Vertrag und Teſtament nichts über das Erbrecht 4), ſo hat folgendes Statt:

1. Das Erbrecht der Frau. Sie erhält die im Ehecontracte verſchriebene Abfindung, oder die Verpflegungsgelder 5), wie eine Schuld aus dem Nachlaſſe des Mannes 6), welches beides jedoch durch Descendenten, oder durch Unzulänglichkeit des Vermögens, geſchmälert werden kann 7). — Die Verpflegungsgelder behält ſie auch bey der zweyten Heirath 8); weiter hat ſie aber kein Erbrecht 9), wenn ſie es nicht durch Vertrag oder Teſtament erhalten hat, in welchem Fall ſie jedoch bey vorhandenen Kindern nie mehr, nach Abzug der Abfindung 10), als den zehnten Theil, wie ein Vermächtniß, erhalten kann 11).

---

1) Th. 2. Tit 2. Abſchn. 8. §. 590. 2) Daſ. 591. 3) Daſ. Tit. I. Abſchn. 9. § 903 904. 4) Daſ. 906. 914. 5) Daſ. 911. 6) Daſ. 909. 7) Daſ. 910. 911. 8) Daſ. 912: 9) Daſ. 913. 10) Daſ. 916. 11) Daſ. 915-917. 918. 920 921.

2. Das Erbrecht des Mannes in dem Nachlaſſe der Frau iſt gar nicht vorhanden 1); den Kindern bleibt die verſchriebene Abfindung der Mutter 2).

§. 497.

II. Durch Verwandlung in eine vollgültige Ehe.

Zu dieſer Verwandlung iſt nöthig

1. die Einwilligung, auch der Aeltern und der nächſten Verwandten, bey Ungleichheit des Standes 3).

2. landesherrliche Erlaubniß 4), welche aber wegen Verdachts verſagt werden kann, wenn die rechten Kinder, zu deren Begünſtigung die Heirath zur l. H. geſchloſſen worden, in der Zwiſchenzeit geſtorben oder ſonſt abgegangen ſind, und nur entfernt vermuthet wird, daß dieſer Abgang durch Vernachläſſigung oder üble Behandlung veranlaßt ſey 5).

3. Die perſönliche Erklärung vor dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz oder einem Commiſſair deſſelben, daß der Mann die Frau nunmehr für ſeine wirkliche Ehefrau erkenne, und ihr alle mit dieſem Stande verbundenen Rechte einräume 6), welches die Frau perſönlich annimmt 7), und darüber eine förmliche Ausfertigung erhält 8); alsdann wird dem gehörigen Pfarrer zur

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 9. §. 905. 2) Daſ. 907. 908. 3) Daſ. 919. 4) Daſ. 923. 5) Daſ. 924. 6) Daſ. 925. 7) Daſ. 927. 8) Daſ. 928.

Eintragung in das Kirchenbuch die Anzeige davon gemacht 1).

4. In Beziehung auf Kinder aus einer Ehe zur linken Hand iſt noch zu bemerken, daß dieſen die Eigenſchaft eines rechten Kindes durch landesherrliche Legitimation beygelegt werden 2), obgleich die Aufnahme in die Familie des Vaters nur durch einen Familienvertrag geſchehen kann 3).

Niemals aber werden dieſe Kinder, wenn rechte vorhanden ſind, in Rückſicht des dieſen zukommenden Pflichttheils, mitgerechnet 4).

§. 498.

III. Durch den Richter.

Es haben eben die Gründe, wie bey einer Ehe zur rechten Hand, ſelbſt noch geringere Urſachen, Statt, um dieſe Ehe zu trennen 5); jedoch muß der Richter auf die Verſchiedenheit des Standes Rückſicht nehmen, wenn die Frau über mündliche Beleidigungen oder geringere Thätigkeiten klagt 6).

Die Folgen dieſer Scheidung ſind verſchieden:

1. Die wegen ihres moraliſchen Verſchuldens geſchiedene 7) und für ſchuldig erklärte Frau verliert

a. die verſprochene Abfindung 8) und muß

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 9. §. 929. 930. 2) Daſ. Tit. 2. Abſchn. 9. § 609. 3) Daſ. 611. 4) Daſ. 610. 5) Daſ. Tit. 1. Abſchn. 9. §. 931. 932. 6) Daſ. 933. 7) Daſ. 937. 8) Daſ. 934.

b. die vorhandenen oder ſie reicher gemachten Geſchenke wieder herausgeben 1).

2. Der ſchuldige Mann muß oft

a. nach den Umſtänden das Doppelte der Abfindung erſtatten 2).

b. Die Frau behält auch nach geſchloſſener anderweiter Ehe die Verpflegungsgelder 3) und kann deßhalb die Eintragung auf des Mannes Grundſtücke verlangen 4). Auf jeden Fall hat ſie deßhalb das Vorrecht gerichtlicher Verſchreibungen 5).

Zweyte Unterabtheilung.

Wirkung der Ehe.

Erſter Titel.

Einer gültigen.

Erſter Abſatz.

In Beziehung auf das perſönliche Verhältniß.

§. 499.

Gemeinſchaftliche Rechte und Pflichten.

Dahin gehören:

1. Wechſelſeitiger Kraft-Beyſtand 6).

2. Zuſammenleben 7), außer wenn die Abweſenheit begründet iſt 8).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 9. §. 935. 936. 2) Daſ. 938. 939. 3) Daſ. 941. 4) Daſ. 942. 5) Daſ. 943. 6) Daſ. Tit. 1. Abſch. 4. §. 174. 7) Daſ. 175. 176. 8) Daſ. 177.

3. Unſchädliche Leiſtung der ehelichen Pflicht 1), wohin aber das Säugen nicht zu rechnen iſt 2).

4. Unverletzte eheliche Treue 3).

§. 500.

Beſondere Rechte und Pflichten

I. des Mannes.

Er iſt

1. das Haupt der Familie 4).

2. Zum ſtandesmäßigen, wenigſtens zum nothdürftigen Unterhalte verbunden 5), und zu den Cur- und Prozeßkoſten verpflichtet 6), nur nicht bey einer Criminal-Unterſuchung, wenn das Verbrechen ihn auf Scheidung anzutragen berechtigt 7).

3. Gerichtliche Vertheidigung der Frau, welche ohne ſeine Einwilligung mit Andern keine Prozeſſe führen darf 8).

§. 501.

II. Der Frau.

Die Frau führt

1. den Namen des Mannes 9), und nimmt an ſeinem nicht bloß perſönlichen Stande Antheil 10).

2. Sie iſt Vorſteherin des Hausweſens 11) und darf

1) Thl 2. Tit. 1. Abſchn. 4 §. 178. 179. 2) Daſ. 180. 3) Daſ. 181 - 83. 4) Daſ. 184. 5) Daſ. 185. 186. 6) Daſ. 187. 7) Daſ. 191. 8) Daſ. 188 - 190. 9) Daſ. 192. 10) Daſ. 193. 11) Daſ. 194.

3. ohne Einwilligung des Mannes kein beſonderes Gewerbe treiben 1), noch auch in Verbindungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Perſon gekränkt werden 2), welches aber auch der Mann keinem Dritten erlauben darf 3).

4. Beſondere, nicht in der Natur der Ehe liegende Verpflichtungen müſſen gerichtlich 4) unter Zuziehung eines Beyſtandes 5) und mit Vorſorge von richterlicher Seite 6), vollzogen werden.

5. In Abweſenheit des Mannes und bey ſeinem unbekannten Aufenthalte, oder bey bekannter Entfernung, aber bey der Gefahr im Verzuge 7), ſo iſt die Frau auch zur ſelbſteigenen ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung berechtigt 8).

Zweyter Abſatz.

In Beziehung auf das Vermögen.

A.

Wenn eheliche Gütergemeinſchaft vorausgeſetzt wird.

§. 502.

Grund derſelben.

Die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten wird begründet:

1. Durch Provinzialgeſetze oder Statuten 9) an dem Orte, wo die Eheleute, nach voll-

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 4. §. 195. 2) Daſ. 196. 3) Daſ. 197. 4) Daſ. 198. 199. 5) Daſ. 200. 6) Daſ. 201. 7) Daſ. 203. 8) Daſ. 202. 9) Daſ. Abſchn. 6. §. 345.

zogener Heirath, ihren erſten Wohnſitz neh⸗men 1). — Modifikationen entſtehen

a. durch eine doppelte Gerichtsbarkeit.

α. Wenn Eheleute vermöge ihres Stan⸗des der ordentlichen Orts⸗Obrigkeit nicht unterworfen ſind, ſo erſtreckt ſich die ſtatutariſche Gütergemeinſchaft nicht auf ſie 2).

β. Hat Jemand eine doppelte Gerichts⸗barkeit, wo in der einen nur dieſe Gemeinſchaft hergebracht iſt, ſo wird gar keine angenommen 3).

γ. Wenn aber unter der einen die Ge⸗meinſchaft aller Güter, unter der an⸗dern aber die Gemeinſchaft des Er⸗werbes gilt, ſo findet nur letztere Statt 4).

δ. Sind aber nur bey gleicher Art der Gemeinſchaft, verſchiedene Beſtimmun⸗gen vorgeſchrieben, ſo gelten diejeni⸗gen, welche mit den hier vorgetrage⸗nen Grundſätzen am meiſten überein⸗kommen 5).

b. Durch Veränderung des Wohnſitzes oder Gerichtsſtandes 6).

α. Die Veränderung des erſten Wohn⸗ſitzes ändert der Regel nach nichts an den Rechten 7).

---

1) Th. 2 Tit. 1. Abſchn. 6. §. 350. 2) Daſ. 346. 3) Daſ. 347. 4) Daſ. 348. 5) Daſ. 349. 6) Daſ. 353. 7) Daſ. 351.

β. Wenn Eheleute ihren Wohnſitz von einem Orte, wo keine Gemeinſchaft obwaltet, an einen andern Ort, wo ſie Statt hat, verlegen; ſo müſſen alle von ihnen an dieſem letztern Orte vorgenommenen Handlungen in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinſchaft beurtheilt werden 1).

2. Durch Vertrag vor Vollziehung der Heirath 2) oder auch nach der Heirath, wenn die Eheleute an einem Orte, wo ſie nicht Statt hatte, weg- an einem andern ziehen, wo ſie eingeführt iſt 3), — welcher gerichtlich 4) vor dem Richter des Bezirks, innerhalb welchen die Verlobten nach geſchloſſener Ehe ihren Wohnſitz nehmen 5), mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau 6), oder eines Beyſtandes 7) vollzogen, und wo im Zweifel die Gemeinſchaft des Erwerbes vermuthet werden muß 8).

§. 503.

Rechte.

I. Der univerſellen.

Folgende Grundſätze haben, wenn nicht Verträge, Statuten oder Provinzialgeſetze ein Anderes verordnen, Statt 9):

1. Anfang derſelben iſt entweder

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 6. §. 352. 2) Daſ. 354. 3) Daſ. 355. 4) Daſ. 356. 5) Daſ. 356. Anh. §. 76. 6) Daſ. 357. 7) Daſ. 358. 8) Daſ. 359. 9) Daſ. 360.

a. der Zeitpunkt nach vollzogener Trauung 1) oder

b. der Tag der gerichtlichtlichen Erklärung während der Ehe 2), wenn ſie durch Vertrag feſtgeſetzt wird.

2. Umfang. Sie erſtreckt ſich über alles, was der freien Veräußerung beider Ehegatten unterworfen iſt 3), als

a. über Grundſtücke, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo keine Gemeinſchaft gilt, oder außerhalb Landes liegen, wenn nur die Verlautbarung oder Eintragung ins Hypothekenbuch geſchehen iſt 4), weil ſonſt alle nach dem gemeinen Rechte eingerichtete Handlungen dem Dritten nicht ſchaden 5).

b. Ueber die Nutzungen auch ſolcher der Gemeinſchaft nicht unterworfenen Grundſtücke 6).

c. Ueber den Erwerb 7).

d. Ueber Zuwächſe während der Ehe, durch Glücksfälle, Geſchenke, Erbſchaften oder Vermächtniſſe 8).

§. 504.

Fortſetzung.

Davon ſind ausgenommen:

a. Nothwendige Kleidungsſtücke der Frau 9).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 6. §. 361. 2) Daſ. 362. 3) Daſ. 363. 4) Daſ. 365. 366. 368. 5) Daſ. 367. 6) Daſ. 370. 7) Daſ. 371. 8) Daſ. 372. 9) Daſ. 364.

b. Auswärtige Grundſtücke, wenn nach den Geſetzen des perſönlichen Gerichtsſtandes keine Gemeinſchaft, wohl aber nach dem Gerichtsſtande der belegenen Sache eine ſolche Statt hat 1).

c. Alles, was durch ausdrückliche Erklärung eines Dritten, der es zuwendet, etwa durch Teſtament, davon ausgeſchloſſen iſt, wenn nur für die Vermerkung ins Hypothekenbuch, oder ſonſtige Bekanntmachung, geſorgt wird 2), weil ſonſt die Ausſchließung keinen Dritten ſchadet 3).

§. 505.

Fortſetzung.

3. Dispoſitions-Rechte.

a. Gemeinſchaftliche. Aus den gemeinſchaftlichen Vermögen werden genommen und bezahlt:

α. Geldſtrafen und Unterhaltungskoſten, ſowohl des Mannes, als der Frau 4), welche jedoch bey der Aufhebung der Gemeinſchaft auf eines jeden Antheil angerechnet werden 5).

β. Einſeitige Schulden des Mannes aus den Grundſtücken und Gerechtigkeiten der Frau, wenn nämlich das übrige gemeinſchaftliche Vermögen nicht hinreicht 6).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 6. §. 369. 2) Daſ. 373-375. 3) Daſ. 376. 4) Daſ. 384. 390. 5) Daſ. 385. 6) Daſ. 386.

γ. Nothwendige Schulden der Frau 1).

δ. Gemeinſchaftliche Schulden beider Ehegatten, ſowohl während der Ehe 2), als vor vollzogener Heirath 3) obgleich in dem Falle des Uebergewichts der Schulden gegen das Vermögen der Andere binnen zwey Jahren nach vollzogener Ehe auf Abſonderung antragen kann 4), wenn ſich daran die Gläubiger halten ſollen 5), welches ſonſt wegfällt 6).

§. 506.

Fortſetzung.

b. Einſeitige

α. des Mannes.

a. Ihm gebührt die Verwaltung 7) aber nicht die einſeitige Veräußerung oder Verpfändung der Grundſtücke und Gerechtigkeiten 8), nicht die Aufkündigung oder Einziehung der auf den Namen der Frau gemeinſchaftlich geſchriebenen Capitalien 9).

b. Ihm ſtehen ſonſtige Verfügungen zu 10), als Schenkungen zu machen, in ſo fern ſie übrigens dem Widerrufe nicht unterworfen ſind 11).

---

1) Thl. 2. Tit 1. Abſchn. 6 §. 389. Was nothwendige Schulden ſind, wird nachher unten beſtimmt. 2) Daſ. 394. 3) Daſ. 391. 4) Daſ. 392. 5) Daſ. 393. 6) Daſ. 395. 7) Daſ. 377. 8) Daſ. 378. 9) Daſ. 379. 10) Daſ. 380. 11) Daſ. 381.

§. 507.

Fortſetzung.

β. Der Frau. Sie kann

a. Schenkungen des Mannes widerrufen, wenn dadurch das gemeinſchaftliche Vermögen ſo erſchöpft würde, daß die Frau nach getrennter Ehe nicht ſo viel, als ſie eingebracht, zurück erhalten würde 1).

Erfolgt kein Widerruf, ſo werden die einſeitigen Schenkungen des Mannes bey Auseinanderſetzung auf ſeinen Antheil gerechnet 2).

b. überhaupt ihren Widerſpruch ausdrücklich äußern, und die Ergänzung ihrer Einwilligung muß von dem Richter abgewartet werden 3), jedoch kann das vormundſchaftliche Gericht ſie ergänzen, wenn die Verfügung des Mannes für nothwendig oder nicht nachtheilig befunden iſt 4).

§. 508.

II. Der partikulären

Zur Gemeinſchaft des durch Verträge, Provinzialgeſetze oder Statuten feſtgeſetzten Erwerbes 5) gehört alles, was nicht ausnahmsweiſe davon ausgeſchloſſen iſt 6), als:

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 6. §. 382. 2) Daſ. 383. 3) Daſ. 387. 4) Daſ. 388. 5) Daſ. 396. 6) Daſ. 400. 401. 404. 405.

1. was gleich beym Eintritte in dieſe Gemeinſchaft in dem gerichtlich beglaubigten, oder von beiden Eheleuten, und von Seiten der Frau mit Zuziehung eines rechtskundigen Beiſtandes, unterſchriebenen 1) Verzeichniſſe, zum Behuf künftiger Auseinanderſetzung, zu einem gewiſſen Werthe angeſchlagen und ſolchem nach abgeſondert iſt 2).
2. Erbſchaften und Vermächtniſſe 3).
3. Freigebige Geſchenke 4). —

Die beſondern Schulden haften nicht auf dem gemeinſchaftlichen Erwerbe 5), und würde dieſer dadurch wirklich geſchwächt, ſo kann aus dem eigentlichen Vermögen Erſatz gefordert werden 6).

Hat der verſchuldete Ehegatte gar kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht, ſo kann der Andere binnen zwey Jahren nach eingegangener Gemeinſchaft auf die Abſonderung des Gewerbes, jedoch nur für die Zukunft, antragen 7). — Uebrigens gelten auch hier vorſtehende Grundſätze von Gemeinſchaft aller Güter 8).

§. 509.

Aufhebung.

Die eheliche Gütergemeinſchaft überhaupt kann aus folgenden Gründen ausgeſchloſſen oder aufgehoben werden:

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 6. §. 399. 2 Daſ. 397. 398. 3) Daſ. 402. 4) Daſ. 403. 5) Daſ. 406–408. 6) Daſ. 409. 7) Daſ. 410. 8) Daſ. 411.

1. vor der Heirath durch Verträge 1).

2. während der Ehe.

a. die vertragsmäßige durch Vertrag 2).

b. die geſetzliche, in Beziehung der Folgen auf künftige Succeſſion, kann zwar durch Vertrag modificirt werden 3); ſonſt nur 4)

α. durch Veränderung des Wohnſitzes

a. an einem andern Ort, wo Gütergemeinſchaft eingeführt iſt. Hier können durch Vertrag die Folgen aufgehoben werden 5), eben ſo, als wenn Eheleute

b. an einem ſolchen Ort, wo ſie nicht ſtatt hat, hinziehen 6).

β. Einſeitig

a. wenn der eine Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Ehe oder gar kein eigenthümliches Vermögen, hineingebracht hat 7);

b. bey entſtandenem Concurſe 8).

§. 510.

Fortſetzung.

Verfahrungsart dabey. —

1. Gerichtliche Verlautbarung 9); überhaupt gehörige Bekanntmachung auch in Rückſicht der veränderten Wohnſitze 10).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 6. §. 412. 2) Daſ. 419. 3) Daſ. 418. 4) Daſ 413 414. 5) Daſ. 416. 6) Daſ. 417. 7) Daſ. 420. 8) Daſ 421. 9) Daſ. 422. 10) Daſ. 425. 426.

2. Dreymalige innerhalb 4 Wochen wiederholte Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz 1).

3. Bekanntmachung auf der Börſe oder durch Kaufmannsälteſte bey Kaufleuten in Handelsſtädten; bey Zunftgenoſſen durch die Vorſteher der Zunft 2), wenn ihnen die Ausſchließung entgegen ſtehen ſoll 3).

4. Vermerkung im Hypothekenbuche bey der Gemeinſchaft ſonſt unterworfenen Grundſtücken 4), wenn die Ausſchließung einem Dritten nachtheilig ſeyn ſoll 5).

§. 511.

Fortſetzung.

Wirkung.

1. Anfang.
   a. unter Eheleuten, vom Tage der gerichtlichen Erklärung 6).
   b. in Anſehung dritter Perſonen nach Ablauf des zur Bekanntmachung beſtimmten 4wöchigen Zeitraums, wenn eine frühere Wiſſenſchaft nicht nachgewieſen werden kann 7).

2. Beſchaffenheit. — Die Rechte und Pflichten der Eheleute unter ſich und gegen andere werden nun ſo beurtheilt, als wenn gar keine Gemeinſchaft ſtatt gehabt hätte 8),

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 6. §. 422. 2) Daſ. 423. 3) Daſ. 429. 4) Daſ. 424. 5) Daſ. 430. 6) Daſ. 427. 7) Daſ. 428. 8) Daſ. 432.

obgleich auch nach der Aufhebung, den Gläubigern, deren Forderungen während derſelben entſtanden ſind, ihre Rechte an das gemeinſchaftlich geweſene Vermögen ungeändert vorbehalten bleiben 1).

B.

Wenn ſie nicht da iſt.

§. 512.

Grundſatz.

Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über 2). Eingebrachtes oder vorbehaltenes Vermögen richtet ſich nach ſeiner Beſtimmung 3). Wenn nun gleich Geſetze oder ausdrückliche Verträge hierin Abänderungen machen 4), ſo können dieſe doch den wohlerworbenen Rechten eines Dritten nicht nachtheilig ſeyn 5).

§. 513.

Arten des Vermögens, welches
I. Gemeinſeitig ſeyn oder Beziehungsweiſe gedacht werden kann.

1. Erbſchatz.

Die gewiſſe beſtimmte Summe 6), welche Aeltern, Verwandte und Freunde den Eheleuten aus ihren eigenen Vermögen, ſchriftlich 7) unter der Bedingung beſtellen 8), daß dieſelbe zum Beſten der aus dieſer Ehe erzeugten Kinder

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 6. §. 431. 2) Daſ. Abſchn. 5. §. 205. 3) Daſ. 251. 4) Daſ 206. 251. 5) Daſ. 252. 253. 6) Daſ. 280. 7) Daſ. 281. 8) Daſ. 276.

aufbewahrt werden ſoll, heißt Erbſchatz 1). Darüber gelten folgende Grundſätze:

1. Verwandte und Freunde können alles 2), Aeltern nur bis zur Mobiliarausſtattung und bis zum Pflichttheil die Summe beſtellen 3).

2. Die beſonders zu beſtellende Sicherheit des Erbſchatzes muß gerichtlich erfolgen 4). Geſchieht ſie auf Grundſtücke, ſo wird ſie ins Hypothekenbuch eingetragen, und dabey die Eigenſchaft des Erbſchatzes vermerkt 5). Iſt ein Capital Gegenſtand der Sicherheit, ſo wird dieſe Beſtimmung auf dem Inſtrumente und im Hypothekenbuche vermerkt, und dem Schuldner davon Nachricht ertheilt 6).

3. Hat der Beſteller nichts über die Aufbewahrung der über den Erbſchatz ſprechenden Inſtrumente beſtimmt 7); ſo kommt ſie dem Nießbraucher zu 8).

4. Hat der Beſteller nicht ein anderes verordnet, ſo gebührt dem Manne in ſtehender Ehe der Nießbrauch 9), welcher wegen der Verwaltung die Rechte des Ehemanns, in Anſehung der eingebrachten Capitalien, genießt 10), und kann auch nur, wie dieſer die Capitalien, den Erbſchatz 11), und wo dieſer zugleich gerichtlich verſichert, auch

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 5 §. 277. 2) Daſ. 278. 3) Daſ. 279. 4) Daſ. 282. 5) Daſ. 283. 6) Daſ. 284. 7) Daſ. 285. 8) Daſ. 286. 9) Daſ. 287. 10) Daſ. 291. 11) Daſ. 292.

nur gerichtlich mit Beſtellung der Sicherheit, einziehen 1).

§. 514.

Fortſetzung.

5. Nach getrennter Ehe fällt der Nießbrauch dem Ueberlebenden oder unſchuldigen Ehegatten zu 2), und wenn keine Kinder vorhanden ſind, auch das Eigenthum 3).

6. Der Beſteller kann zwar noch bey ſeinen Lebzeiten Modifikationen mit dem Erbſchatze vornehmen 4); ein gänzlicher Widerſpruch hat nur unter den Umſtänden ſtatt: unter welchen eine Schenkung Schulden halber, jedoch nur von den Gläubigern widerrufen werden kann 5).

7. Die Beſtellung einer beſondern Sicherheit kann nur von dem Ehemanne in dem Falle verlangt werden, wo er dergleichen für das Eingebrachte zu leiſten verpflichtet iſt 6), wo denn dieſe Verordnungen zur Anwendung kommen 7).

8. Soll nach dem Tode des Beſtellers mit dem Erbſchatze, deſſen Subſtanz übrigens unverändert bleibt 8), eine Veränderung vorgenommen werden, ſo muß der Richter auch zugleich die großjährigen Kinder oder den Curator der minderjährigen zuziehen 9). Die Hälfte des Erbſchatzes kann zur Aus-

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 293. 2) Daſ. 288. 3) Daſ. 289. 290. 4) Daſ. 294. 5) Daſ. 295. 6) Daſ. 296. 7) Daſ. 297. 8) Daſ. 298. 9) Daſ. 301.

ſtattung verwandt werden 1); ſind keine Kinder vorhanden und zu erwarten, ſo können die Eheleute den Erbſchatz gemeinſchaftlich aufheben 2).

9. Nur der in den Händen der Eheleute — des Gemeinſchuldners — ſich befindende Erbſchatz kann bey erregtem Concurſe zur Maſſe gezogen werden 3), wo dem Erbſchatze ſofort ein Curator beſtellt wird 4), welcher die Verwaltung überkömmt 5); die Einkünfte aber zur Tragung der laſten des Eheſtandes und beſonders zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder verwenden muß 6). Der Ueberſchuß gehört erſt den Gläubigern 7), welchen auch die Subſtanz gebühret, wenn dieſe in der Folge dem Gemeinſchuldner als freies Eigenthum anheim fällt 8).

Uebrigens genießt der Erbſchatz die Vorrechte des Eingebrachten 9), und reicht die Maſſe zu beiden nicht hin, ſo wird der Ueberreſt unter beide, nach Verhältniß ihres Betrages, vertheilt 10).

§. 515.

2. Schenkungen.

Sind gleich Geſchenke unter Eheleuten, wie unter Fremden gültig 11), ſo werden doch Schenkungen bey ſolchen Sachen, die der Mann der

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 299. 2) Daſ. 300. 3) Daſ. 302. 303. 4) Daſ. 305. 5) Daſ. 306. 6) Daſ. 307. 7) Daſ. 308 8) Daſ. 309. 9) Daſ. 303. 10) Daſ. 304. 11) Daſ. 310.

Frau nicht zum ſtandesmäßigen Unterhalte an Kleidern oder dergleichen, zum unwiderrufli-chen 1) freien Eigenthume gegeben hat 2), nicht vermuthet, ſondern müſſen erwieſen werden 3), wie dieß mit Juwelen, Gold, Silber, und andern prächtigen Sachen bey einer erfolgenden Abſonderung des Vermögens, der Fall ſeyn würde 4).

Eine Schenkung unter Eheleuten kann alſo nur widerrufen werden:

1. bey ſolchen Umſtänden, unter welchen auch ein fremder Geſchenkgeber dazu berechtigt ſeyn würde 5).
2. wenn der Schenker in Concurs gerathen iſt, von den Gläubigern 6); nur wenn die Schenkung
   a. binnen drey Jahren vor eröffneten Concurſe gemacht iſt; wobey
   b. die Gläubiger noch den Beweis des Verſchuldeten Vermögenszuſtandes übernehmen müſſen, wenn die Schenkung vor einem Jahre des ausgebrochenen Concurſes gemacht ſeyn ſollte; zugleich auch
   c. die Forderung älter, als die Schenkung ſeyn muß 7). — Oder auch alsdenn
   d. wenn die geſchenkte Sache noch in dem Vermögen oder in dem Beſitze des dadurch erlangten Vortheils des beſchenkten Ehegatten vorhanden iſt, und der

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn 5. §. 315. 2) Daſ. 314. 3) Daſ 317. 4) Daſ. 316. 5) Daſ. 311. 6) Daſ. 312. 7) Daſ. 312. Anh. §. 74.

Schenker zur Zeit der Schenkung noch nicht verſchuldet war 1).

§. 516.

II. Beſonderes Vermögen

1. des Mannes rückſichtlich der Rechte der Frau.

Die Frau kann

1. ohne Einwilligung des Mannes, die Rechte wegen ihres Eingebrachten auf deſſen Grundſtücke im Hypothekenbuche vermerken laſſen 2), ſonſt kann ſie ohne dringende Umſtände auf beſondere Sicherheitsbeſtellung nicht beſtehen 3).

2. ihr Eingebrachtes zurückfordern und allenfalls auf Eröffnung des Concurſes antragen 4), wenn der Mann den nothwendigen ſtandesmäßigen Unterhalt nicht mehr gewähren kann 5). Verwaltung und Nutzung des geretteten Eingebrachten fällt nun an die Frau zurück 6), jedoch bleibt dem Manne und den Kindern die Competenz 7) und erſterem bey beſſerem Vermögensumſtänden die Ausſicht, Verwaltung und Nießbrauch wieder zu erhalten 8), wenn nicht die Frau widerſpricht, weil etwa der erſte Vermögensverfall des Mannes durch ſeine nachläſſige oder verſchwenderiſche Wirthſchaft entſtanden iſt 9).

Die Frau muß aber

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 313. 2) Daſ. 254. 3) Daſ. 255. 4) Daſ 258. 5) Daſ. 256. 257. 6) Daſ. 261. 7) Daſ. 262. 8) Daſ. 264. 9) Daſ. 265.

3. Sicherheit wegen Herausgabe des Eingebrachten leiſten, wenn der verſchuldete Mann ein geſetzliches oder vertragsmäßiges Erbrecht auf das Eingebrachte erlangt hat 1), und kann ſie dieſe nicht leiſten, ſo bleibt bis zur Trennung der Ehe zu ihrer Befriedigung ein hinreichendes Capital in der Maſſe, wovon ſie die Zinſen genießt 2). Durch rechtsbeſtändige bey Schließung der Ehe gemachte Vorbehalte kann die Frau aber dieſe Vorkehrungen verhüten 3).

Die Frau genießt

4. wegen der vom Manne verſprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Morgengabe, dieſelben Rechte 4), ſo wie

5. wegen des vorbehaltenen und nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögens, deſſen Beſitz und Verwaltung der Mann in ſtehender Ehe überkommen hat, die Frau ein in der Concursordnung näher beſtimmtes Vorrecht genießt 5), nur nicht wegen zinsbarer Darlehne, wenn die Sicherheit nicht ausdrücklich bedungen iſt 6).

Dieſe Vorrechte verliert nun

6. Die Frau

a. durch gerichtliche Entſagung 7); zugleich aber mit der bey Bürgſchaften vorgeſchriebenen hinzuzufügenden Verwarnung,

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 5 §. 266. 2) Daſ. 267. 3) Daſ. 268. 4) Daſ. 269. 5) Daſ. 270. 6) Daſ. 271. 7) Daſ. 272.

wenn die Entſagung zu Gunſten eines Gläubigers geſchieht 1).

b. durch üble Verwaltung und Veranlaſſung zum Vermögensverfall, in Abweſenheit des Mannes 2);

c. durch Verleitung des Mannes zu einer verſchwenderiſchen Lebensart 3).

§. 517.

2. Der Frau

A. vorbehaltenes.

Zum vorbehaltenen Vermögen der Frau gehört, außer dem in einem förmlichen Vertrage 4) ausdrücklich vorbehaltenen 5) und außer der Morgengabe 6), alles, was nach ſeiner Beſchaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet iſt 7).

Darüber hat nun die Frau, wenn ſie ſich dieſer Rechte nicht ausdrücklich begeben hat,

1. freie Diſpoſition und Verwaltung, mit Nießbrauch verknüpft 8), außer bey Juwelen, Gold, Silber und anderen blos zur Pracht beſtimmten Sachen, wo der Mann die Pfand- oder Veräußerungsverträge der Frau wiſſen muß 9).

Jedoch darf ſich

2. die Frau keines unwirthſchaftlichen Betragens oder der Verſchwendung verdächtig

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 273. 2) Daſ. 274. 3) Daſ. 275. 4) Daſ. 209. 5) Daſ. 208. 6) Daſ. 207. 7) Daſ. 206. 8) Daſ. 221. 222. 230. 9) Daſ. 223.

machen, wenn ſie nicht durch den Mann deßhalb eingeſchränkt ſeyn will 1), — wie denn dieß durch Beſtellung eines Curators 2), welches der Mann ſelbſt ſeyn kann 3), möglich iſt.

3. Laſten und Koſten, wenn die Frau keine vorbehaltenen Capitalien oder Einkünfte beſitzt, trägt der Mann in Rückſicht des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens 4), ſo wie die Frau in Beziehung des vertragsmäßig feſtgeſetzten 5). — Insbeſondere

4. kann die Frau die einſeitig vom Manne veräußerten, und vertragsweiſe vorbehaltenen Mobilien nur in ſoweit zurückfordern, als dieß Zurückforderungsrecht jedem Eigenthümer gegen einen dritten Beſitzer zuſteht 6). Ueber die geſetzlich vorbehaltenen Mobilien iſt jede einſeitige Verfügung des Mannes nichtig 7).

§. 518.

B. Eingebrachtes Vermögen.

Eingebrachtes Vermögen der Frau iſt alles dasjenige, außer dem obigen 8), alſo

1. was ſie während der Ehe durch Erbſchaft, Geſchenke oder Glücksfälle überkommt 9) wenn keine andere Beſtimmung hinzugefügt iſt 10).

---

1) Th 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 224. 225. 2) Daſ. 226. 3) Daſ. 227. 4) Daſ. 228. 5) Daſ. 229. 6) Daſ. 250. 7) Daſ. 248. 249. 8) Daſ. 210. 9) Daſ. 211. 212. 10) Daſ. 214.

2. Die Mobilien und Koſtbarkeiten, die nicht vorbehalten ſind 1).

3. Kurz alles dasjenige, was nicht beſonders ausgenommen, oder auf den Namen der Frau geſchrieben iſt, wie dieß mit Grundſtücken und Capitalien 2) und mit den Einkünften und Erſparniſſen von dem vorbehaltenen Vermögen 3) der Fall ſeyn kann.

§. 519.

Fortſetzung.

Rechte des Mannes in Beziehung auf dieß Vermögen ſind folgende:

1. Er genießt alle Nießbrauchs-Rechte und hat auch die Pflichten 4).

2. Mit Grundſtücken, Gerechtigkeiten und Capitalien kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Frau eine bedeutende, die Subſtanz angreifende Veränderung 5), und alsdann nur vermöge einer Zwangspflicht von Seiten der Frau vorgenommen werden, wenn nothwendige, die Subſtanz betreffende und den Nießbrauch überſteigende Ausgaben, eine ſolche Verfügung erfordern 6) oder auch, beſonders bey Capitalien:

   a. wenn dieſe unſicher ſtehen 7)

   b. aufgekündigt 8); oder

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 213. 2) Daſ. 216. 219. 220. 3) Daſ. 217. 218. 4) Daſ. 231. 5) Daſ. 232. 233. 6) Daſ. 234. 7) Daſ. 235. 8) Daſ. 236.

c. höher ausgebracht werden können 1), jedoch in allen Fällen nur auf den Namen der Frau und gegen hinlängliche Sicherheit 2).

3. Er kann die verweigerte Einwilligung der Frau nach vorhergehender Unterſuchung durch das obervormundſchaftliche Gericht ergänzen laſſen 3).

4. Er wird nur ein Schuldner der Frau, weßhalb aber doch dieſe das vor andern Schulden des Mannes beygelegte Vorrecht genießt 4), wenn entweder Grundſtücke und Gerechtigkeiten während der Ehe aus dem Eingebrachten angeſchafft oder Capitalien ausgethan, und nicht auf den Namen der Frau geſchrieben ſind 5), jedoch wird er wegen der zum Eingebrachten gehörenden, ohne Einwilligung der Frau eingezogenen, Capitalien zunächſt der Frau verpflichtet 6), in ſubſidium der vorige Schuldner 7).

5. Gerichtliche, die Subſtanz des Eingebrachten betreffende Angelegenheiten, wenn ihm kein mandatum praeſumtum zur Seite ſteht 8), kann der Mann nur mit Zuziehung der Frau betreiben 9).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 237. 2) Daſ. 238. 3) Daſ. 239. 4) Daſ. 240 242. 5) Daſ. 240. 6) Daſ. 243. 7) Daſ. 244. 8) Daſ. 246. 9) Daſ. 245.

§. 520.

Rechtliche Folgerungen.

I. In Rückſicht der Schulden.

In Rückſicht der Schulden muß der Unterſchied des Vermögens zum Grunde gelegt werden:

1. Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau einſeitig mit Schulden belaſten 1), nur muß der Gläubiger, wenn er während der Ehe ſeine Befriedigung fordern will, ſich beſonders durch Eintragung in das Hypothekenbuch, durch Uebergabe des Obligations-Inſtruments, oder der beweglichen Sache, zu ſichern ſuchen 2).

2. Sind gleich, in Anſehung des Eingebrachten, die von der Frau einſeitig gemachten Schulden nichtig 3), ſo gibt es doch Fälle, wo der Mann ſie als gültig anerkennen muß:

   a. Die zu gewöhnlichen Haushaltungsgeſchäften oder Nothdurften auf Borg genommenen Waaren oder Sachen 4), obgleich der Mann alsdann aus dem Vorbehaltenen, ja aus der Subſtanz des Eingebrachten Erſatz verlangen kann, wenn er der Frau das nöthige Geld zur Wirthſchaft gegeben hat 5), jedoch kann er auch richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung nachſuchen 6).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 318. 2) Daſ. 319. 3) Daſ. 320. 4) Daſ. 321. 5) Daſ. 322. 6) Daſ. 323.

b. Zum gemeinſchaftlichen Beſten nützlich verwandte Gelder oder Sachen 1).

c. In Abweſenheit des Mannes zum übertragenen Betriebe des Gewerbes 2), auch bey mangelnder Verfügung, zum Unterhalt contrahirte Schulden 3).

§. 521.

Fortſetzung.

Hat der Mann bloß eingewilligt, und nicht gegen die Selbſthaftung ausdrücklich proteſtirt 4), wo er ſogar den perſönlichen Arreſt der Frau ſich gefallen laſſen muß 5), ſo wird ſeine Perſon und Vermögen dem Gläubiger verbindlich 6), jedoch mit dem Vorbehalte der Erſatz-Forderung 7), wenn ſich der Gläubiger nicht ein Unterpfandsrecht in das Vermögen der Frau hat beſtellen laſſen, wo auch nur dieß Vermögen haftet 8). —

Eine ganz ungültige Schuld berechtigt die Gläubiger zur Zurückforderung des noch Vorhandenen, oder nützlich Verwandten 9); ſo wie ſie die Execution in ihr bereiteſtes Vermögen, und gegen die Perſon nachſuchen können 10), wenn die Frau in ihrem eigenen Gewerbe, welches Credit und Verlag erfordert, Schulden macht 11); und hat ſie ſich die Einkünfte eines ſolchen Gewerbes nicht ausdrücklich vorbehalten,

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 324. 2) Daſ. 325. 3) Daſ. 326 327. 4) Daſ. § 330. 5) Daſ. 331. 6) Daſ. 329. 7) Daſ. 333. 8) Daſ. 332. 9) Daſ. 334. 10) Daſ. 336. 11) Daſ. 335.

ſo wird auch der Mann den Gläubigern verhaftet 1).

Die Gläubiger können ſich nun zwar ohne Einſchränkung an die Perſon und das Vermögen der Frau halten, wenn die Frau vor der Heirath Schulden gemacht 2) und verſchwiegen, oder wiſſentlich fremde Sachen eingebracht hat 3), jedoch fordert der Mann Erſatz, ſobald das Eingebrachte dadurch vermindert wird 4).

§. 522.

II. In Rückſicht der Bürgſchaften.

Die Bürgſchaften einer Ehefrau richten ſich nach den der Frauensperſonen überhaupt 5), nur muß bey Verhaftung des Eingebrachten der Mann einwilligen 6); und die Handlung gerichtlich und mit Zuziehung eines rechtskundigen 7), oder auch eines andern erfahrnen Beyſtandes 8) unter der vorgeſchriebenen Verwarnung 9) vollzogen werden.

Zweyter Titel.

Einer geſetzwidrigen.

§. 523.

Begriff.

Eintheilung.

Geſetzwidrige Ehen ſind theils

1. nichtige, welche wegen ihrer Geſetzwidrigkeit niemals beſtehen können 10); theils

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 5. §. 337. 2) Daſ. 338. 3) Daſ. 339. 340. 4) Daſ. 339. 5) Daſ. 341. 6) Daſ. 342. 7) Daſ 343. 8) Daſ. 343. Anh. §. 75. 9) Daſ. 344. 10) Daſ. Abſchn. 10. §. 945.

2. ungültige, welche in der Folge durch Hebung des Hinderniſſes noch geſetzmäßig werden können 1).

§. 524.

I. Nichtige Ehen.

Dahin gehören

1. Ehen im verbotenen Grade 2).
2. Das verſchuldete Daſeyn einer andern Ehe 3), wäre auch gleich die Ehe getrennt, jedoch damit das Verbot der Wiederverheirathung für den einen Theil verknüpft 4).
3. Ohne Einwilligung geſchloſſene Ehen der Militärperſonen 5).
4. Wegen eines Religions-Hinderniſſes 6).
5. Wegen Ungleichheit des Standes ohne vorhergegangene Dispenſation 7).

§. 525.

Fortſetzung.

Folgerungen ſind:

1. Nichtige Ehen werden als ſolche nie gültig, und wenn auch das Hinderniß gehoben wäre; ſo muß doch erſt eine feierliche geſetzmäßige Vollziehung erfolgen 8), welches der Anfang der Ehe iſt 9).
2. Nichtige Ehen muß der Richter von Amtswegen durch den Fiskal trennen laſſen 10).

---

1) Thl. 2 Tit. 1. Abſchn. 10. §. 946. 2) Daſ. 947. 3) Daſ. 948. 954. 957. 4) Daſ. 949. 5) Daſ. 950. 6) Daſ 951. 7) Daſ. 952. 8) Daſ. 958. 9) Daſ. 959. 10) Daſ. 962. 963.

3. Sie ſind ganz ohne Wirkung 1).

4. Der Mann wird in Rückſicht des Vermögens als ein Verwalter fremder Sachen angeſehen 2), legt jedoch von den gehobenen Nutzungen keine Rechnung ab 3), welche mit dem Unterhalte der Frau compenſirt werden 4), er müßte denn das Ehehinderniß gewußt haben, der Frau aber unbekannt geweſen ſeyn, wo er als unredlicher Beſitzer 5) nur das zum Nutzen der Frau erweislich verwandte abziehen kann 6). Die Frau erhält das Vorzugsrecht der fünften Claſſe 7). Im umgekehrten Falle, wenn ihm das Ehehinderniß unbekannt, der Frau aber bekannt war, haftet jene nur für ein grobes Verſehen 8).

5. Der betrüglich Handelnde muß den Unſchuldigen nach Maßgabe der Eheſcheidungsſtrafen 9) und dem höchſten Satze 10) entſchädigen 11), wenn nicht der Unſchuldige nachher ſelbſt Handlungen begeht, die Trennung und Eheſcheidungsſtrafen nach ſich ziehen würden 12). — Nur bey Nichtigkeit der Ehe wegen Ungleichheit des Standes hat der Unſchuldige die Wahl, die Diſpenſation abzuwarten, oder ſogleich auf die Strafen der Eheſcheidung anzutragen 13).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 10. §. 964. 2) Daſ. 965. 3) Daſ. 966. 4) Daſ. 967. 5) Daſ. 968. 6) Daſ. 969. 7) Daſ. 970. 8) Daſ. 971. 9) Daſ. 976. 10) Daſ. 977. 11) Daſ. 975. 12) Daſ. 979. 13) Daſ. 978.

6. Einem Dritten kann daraus kein Nachtheil erwachſen 1), wenn er ſich redlicher Weiſe mit einem oder dem andern der vermeinten Eheleute in Geſchäfte eingelaſſen hat 2), ſo wie auch dadurch die Rechte des erſten und wahren Ehegatten nicht gekränkt werden können 3).

§. 526.

II. Ungültige Ehen.

Zu den ungültigen Ehen werden gerechnet:

1. Wenn die vorige Ehe aus einem unverſchuldeten Irrthume, z. B. wenn der wirklich noch nicht erfolgte Tod des vorigen Ehegatten geſetzmäßig beſcheinigt war; oder wenn die vorige Ehe durch ein richterliches, aber nichtiges Erkenntniß für getrennt erklärt worden 4), — für getrennt angeſehen, und ſo zur ſpätern Ehe Anlaß gegeben hat 5). Dieſe ſpätere Ehe kann durch Hebung des Hindesniſſes als von Anfang an gültig werden 6).

2. Die ohne Erlaubniß des Staats und ohne erhaltene Dispenſation mit des Vaters oder der Mutter ältern Schweſter, oder einem weitern Verwandten in aufſteigender Linie geſchloſſene Ehe 7).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 10. §. 972. 2) Daſ. 973. 3) Daſ. 974. 4) Daſ. 956. 5) Daſ. 954. 6) Daſ. 955. 7) Daſ. 960.

3. Wegen vormundſchaftlichen Verhältniſſes, ohne Erlaubniß des vormundſchaftlichen Gerichts 1).

4. Mit einer adoptirten Perſon, ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption 2).

5. Mit einer unmannbaren 3).

6. Mangelnde freie Einwilligung von der einen Seite 4).

7. Wenn der erforderliche Conſens dritter Perſonen fehlt 5).

§. 527.

Fortſetzung.

Wenn ungültige Ehen nicht auf Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniß zu rügen hat, binnen der geſetzlich beſtimmten Friſt 6) als nichtig aufgehoben 7), wo alsdann die Grundſätze von abſolut nichtigen Ehen angewendet werden 8), ſo wird das Ehehinderniß dafür angeſehen, als wenn es wirklich gehoben wäre, und die Ehe als von Anfang an gültig angeſehen 9).

§. 528.

III. Sonſt beſchränkte Ehen.

Sonſt beſchränkte Ehen kann man diejenigen nennen, welche zwar nicht ungültig ſind, aber doch gewiſſe nachtheilige Folgen haben. Als

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 10. §. 980. 2) Daſ. 981. 3) Daſ. §. 982. 4) Daſ. 983. 5) Daſ. 984. 6) Daſ. 988. 1024. 7) Daſ. 985. 1023. 8) Daſ. 986. 9) Daſ. 987.

1. wenn Jemand zur fernern Ehe ſchreitet, ohne ſich zuvor mit ſeinen Kindern auseinandergeſetzt zu haben 1). Hier verliert der Vater

   a. Verwaltung und Nießbrauch bis zum erforderlichen Unterhalte der in ſeiner Verpflegung ſich befindenden Kinder 2). Bey minderjährigen Kindern wird die Auseinanderſetzung von Amtswegen betrieben 3).

   b. Der neue Ehegatte kann in den Gütern des Andern keine Rechte zum Nachtheil dieſes Vermögens der Kinder aus voriger Ehe erlangen, ſo lange daſſelbe noch nicht gehörig nachgewieſen, ausgeantwortet, oder verſichert iſt 4), und inſofern die Kinder aus dem Vermögen ihrer leiblichen Aeltern ihre Befriedigung nicht erhalten können, haftet das eigene Vermögen der Stiefältern 5).

2. Wenn verwitwete oder geſchiedene Perſonen geſetzwidrig früher heirathen 6). Hier bleiben dem noch ungebornen Kinde alle ſeine Rechte vorbehalten 7).

§. 529.

Wirkung.

1. Im Allgemeinen.

Die Strafen gegen die Uebertreter der Ehegeſetze können treffen:

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 10. §. 1013. 2) Daſ. 1014. 3) Daſ. 1015. 4) Daſ. 1016. 5) Daſ. 1017. 6) Daſ. 1018. 7) Daſ. 1019.

1. Die Contrahenten ſelbſt. Der wiſſentlich Schuldige hat

a. zugleich dabey ein Verbrechen begangen; ſo bleibt es bey der in den Geſetzen beſtimmten Strafe 1).

b. Bloß die Ehegeſetze übertreten, wo Umſtände, Grad der Moralität und Beurtheilung des Schadens in Betrachtung kommen, und eine fiskaliſche Geldbuße von 10 — 300 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe Statt haben kann 2).

2. Die Prediger, welche Strafe nachher beſtimmt werden ſoll 3).

§. 530.

II. Insbeſondere.

1. Wegen vormundſchaftlichen Verhältniſſen.

Der Vormund wird ſofort der Vormundſchaft entſetzt, und ein anderer beſtellt 4). Nun kommt es darauf an:

a. ob die Ehe fortgeſetzt wird. Das vormundſchaftliche Gericht prüft mit dem neuen Vormunde die pflegbefohlene Perſon und die Zuträglichkeit der Ehe 5). Die Frau iſt

α. noch minderjährig. Hier bleibt das Vermögen bis zur Volljährigkeit un-

1) Thl 2. Tit. 1. Abſchn. 10. §. 1021. 2) Daſ. 1022. 3) Daſ. 1025. 4) Daſ. 989. 5) Daſ. 990.

ter der Verwaltung des neuen Vormundes 1) und der Mann kann darauf nur in Rückſicht des ſtandesmäßigen Unterhalts der Frau nach dem Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichts Anſpruch machen 2). Alle Dispoſitionen der minderjährigen Frau ſind ungültig 3).

β. Volljährig, wo es von dem freien Entſchluſſe der Frau abhängt, was ſie von ihrem Vermögen dem Manne einbringen will oder nicht 4).

b. Ob ſie getrennt wird. Dieß geſchieht bey wirklicher Abneigung der Pflegbefohlenen oder bey einem unüberwindlichen Nachtheile, durch förmliche Nichtigkeitserklärung 5). Ja eine ſolchergeſtalt geſetzwidrig verheirathete Perſon kann ſelbſt noch binnen 6 Monaten nach der Volljährigkeit die Ungültigkeit der Ehe rügen 6).

§. 531.

2. Wegen Adoption.

Die obigen Grundſätze werden angewendet 7), auch die volljährige adoptirte Perſon kann die Ungültigkeit der Ehe noch binnen 6 Monaten nach deren Vollziehung rügen 8). Der Adoptiv-Vater verliert mit der Ehe alle Rechte 9), die Adoptirte hingegen behält ihre

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 10. §. 992. 2) Daſ. 993. 3) Daſ. 994 4) Daſ. 995. 5) Daſ. 991. 6) Daſ. 996. 7) Daſ. 997. 8) Daſ. 998. 9) Daſ. 999.

Anſprüche 1) und wird eine ſolche Ehe in der Folge gültig, ſo werden alle Adoptiv-Rechte als erloſchen angeſehen 2).

§. 532.

3. Wegen des Alters.

Eine ſolche Ehe kann gültig werden, wenn der Mangel nicht innerhalb 6 Monaten nach Zurücklegung des mannbaren Alters, gerügt wird 3), welches auch der von Amtswegen beſtellte Vormund thun kann, wenn die ſo verheirathete Perſon, weder der väterlichen noch vormundſchaftlichen Gewalt unterworfen iſt 4).

§. 533.

4. Wegen Mangel der Einwilligung

A. der heirathenden Perſon ſelbſt.

Hier haben die oben §. 468. vorgetragenen Grundſätze wieder ihre Anwendung 5).

§. 534.

B. Dritter Perſonen.

Das verheirathete Kind hat

1. einen Vater, und ſteht
   a. noch unter deſſen Gewalt, ſo muß dieſe Ehe binnen 6 Monaten gerichtlich gerügt werden 6), ſonſt bleibt ſie gültig 7); obgleich der Vater das ungehorſame Kind

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 10. §. 1000. 2) Daſ. 1001. 3) Daſ. 1002. 4) Daſ. 1003. 1004. 5) Daſ. 1005. 6) Daſ. 1006. 7) Daſ. 1007.

bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben kann 1).

b. Dieſe Gewalt iſt aufgehoben, ſo iſt zwar die Ehe des majorennen Kindes gültig 2), jedoch bleibt es bey der Befugniß in Entziehung des Pflichttheils 3).

2. Das Kind iſt vaterlos; ſo treten die obigen Grundſätze ein, welche beym Vormunde und der pflegbefohlenen Perſon gelten 4). Auch die Mutter hat das Recht in Beziehung auf die Schmälerung des Pflichttheils 5).

Dritte Unterabtheilung.

I. Aufhebung der Ehen.

Erſter Titel.

Durch den Tod.

§. 535.

Begräbniß.

Der Ueberlebende muß den Verſtorbenen anſtändig, aus dem Nachlaſſe, oder aus eigenem dazu hinreichenden Vermögen, beerdigen laſſen 6).

§. 536.

Trauer.

Das ganze Trauerjahr der Witwe, ſo wie das halbe des Witwers wird durch eine früher

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 10. §. 1008. 2) Daſ. 1009. 3) Daſ. 1010. 4) Daſ. 1011. 5) Daſ. 1012. 6) Daſ. Abſchn. 7. §. 434. 435.

erfolgte anderweite Verheirathung auch früher beendigt 1). Iſt eine Todt-Erklärung durch Urtel und Recht erfolgt, ſo kann der andere Ehegatte ſogleich wieder heirathen, und die Ehe beſteht, wenn auch der Verſchollene wieder zurückkehrt 2); ſo wie bey nicht erfolgter Wiederverheirathung in dieſem Falle die Ehe für fortdauernd angeſehen würde 3).

§. 537.

Erbfolge. Sie kann beſtimmt ſeyn:

I. Durch Erbverträge.

Die Erbfolge des überlebenden Ehegatten, möge der andere wirklich geſtorben, oder durch Urtel und Recht für todt erklärt ſeyn 4), kann durch Erbverträge — letztwillige Verordnungen — Geſetze beſtimmt werden 5).

Erbverträge können Eheleute ſowohl vor, als nach der Verheirathung ſchließen 6), und die Grundſätze über Verträge unter Verlobten oder Eheleuten finden hier Anwendung 7), obgleich die gerichtliche Schließung nur alsdann nothwendig iſt, wenn die Frau dadurch an den nach den Geſetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren ſoll 8).

Von dem Erbvertrage kann abgegangen oder derſelbe kann aufgehoben werden:

1. Durch wechſelſeitige, und zwar alsdann gerichtlich erklärte Bewilligung, wenn die

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 436. Anh. §. 77. 477. 2) Daſ. 666. 3) Daſ. 667. 4) Daſ. 665. 5) Daſ. 438. 6) Daſ. 439. 7) Daſ. 440. 8) Daſ. 441.

Frau dabey im Verhältniſſe gegen die in dem Vertrage ihr zugeſicherten Rechte etwas verlieren ſoll 1), weil ſonſt, wenn auch gleich Kinder erzeugt, die aber wieder geſtorben ſind, der Vertrag beſteht 2). Uebrigens finden, wenn Kinder vorhanden ſind, und über ſie nichts beſtimmt iſt, die bey Teſtamenten geltenden Vorſchriften Anwendung 3).

2. Durch die Wahl des Uebertretenden, entweder die vertragsmäßige oder geſetzliche Erbportion zu nehmen, jedoch nur alsdann, ſonſt nicht 4), wenn

a. dieſe Wahl ausdrücklich vorbehalten iſt 5).

b. Wenn über den Nachlaß des Verſtorbenen zum Beſten einer gewiſſen beſtimmten Perſon ausdrückliche Verordnungen in dem Vertrage gemacht ſind, dieſe Perſon aber zur Zeit des eintretenden Sterbefalles nicht mehr vorhanden iſt 6).

Zweifelhafte Erbverträge werden ſo ausgelegt:

1. Daß die Vermuthung für eine Abfindung, und nicht für ein Vorausʒhinzunehmendes ſtreitet 7).

2. Wenn der Verſtorbene verſchiedenartige Vermögen, — z. B. Lehne und Allodium — beſaß, und der Vertrag nur die eine Art

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 442. 2 Daſ. 443. 3) Daſ. 444. 4) Daſ. 448. 5) Daſ. 449. 6) Daſ. 450. 7) Daſ. 445.

enthält, ſo iſt dadurch das Succeſſions-recht in der andern nicht aufgehoben 1).

3. Ein wechſelſeitiges Teſtament wird weit eher, als ein Erbvertrag vermuthet 2).

4. Auch ein Vertrag, worin Eheleute aus eigenem Vermögen einen Erbſchatz beſtellen, gilt nur wie ein Erbvertrag 3).

§. 538.

Fortſetzung.

Die Frau beſonders erlangt wegen der im Vertrage ihr ausgeſetzten Vortheile folgende Rechte:

1. Sicherheitsbeſtellung wie wegen ihres Eingebrachten zu fordern 4).

2. Sie genießt beym Concurſe gewiſſe Vorrechte 5), wenn der Mann damals noch nicht erweislich verſchuldet war 6), auch müſſen dieſe Vortheile keinen partem quotam ausmachen, weil alsdenn bey entſtehenden Zahlungs-Unvermögen, der Anſpruch wegfällt 7).

§. 539.

Dabey können vorkommen:

I. Ehevermächtniſſe.

Ehevermächtniß iſt der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 446. 2) Daſ. 447. 3) Daſ. 478. 479. 4) Daſ. 465. 5) Daſ. 466. 6) Daſ. 467. 7) Daſ. 468.

den Todesfall feſtſetzt 1), wobey der Mann während des Lebens beider Eheleute keine beſondern Rechte genießt 2).

In Beziehung auf die Erben der Frau, wird der Mann betrachtet

1. als Legatar, wenn die im Vertrage ausgeſetzte Sache oder Summe beſtimmt iſt 3).
2. als Miterbe, wenn es pars quota war 4).

§. 540.

2. Gegenvermächtniß.

Gegenvermächtniß iſt, was der Mann der Frau aus ſeinem Vermögen auf den Todesfall zum freien und unwiderruflichen Eigenthum feſtſetzt 5). Im Zweifel finden hier folgende Auslegungsregeln ſtatt:

1. iſt die Summe des Gegenvermächtniſſes, nicht aber die Abſicht des gleichen Verhältniſſes mit dem Eingebrachten beſtimmt; ſo iſt das Gegenvermächtniß bis auf die Hälfte des Eingebrachten feſtzuſetzen 6).
2. Fällt dieſe Vergleichung weg, ſo wird das Gegenvermächtniß dem Ehevermächtniß gleich geſetzt 7).
3. Fällt auch dieß weg, ſo iſt das unbeſtimmte Gegenvermächtniß ohne Wirkung 8).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 452. 2) Daſ. 453. 3) Daſ. 454. 4) Daſ. 455. 5) Daſ. 456. 469. 6) Daſ. 459. 7) Daſ. 460. 8) Daſ. 461.

§. 541.

3. Leibgeding.

Leibgeding heißt der Nießbrauch der Frau aus gewiſſen Gütern oder von gewiſſen Capitalien 1). Es hört auf, wenn die Frau nämlich ihr Eingebrachtes nicht in der Erbſchaftsmaſſe des Mannes zurück laſſen muß 2);

1. mit dem Tode der Frau, wo es an die Erben des Mannes fällt 3).
2. mit einer zweyten Heirath 4); und das verlorne Recht lebt nicht wieder auf 5).
3. bey einer zum öffentlichen Aergerniß geführten, gerichtlich überwieſenen liederlichen Lebensart 6).

Ueberhaupt kann, nach Maßgabe der Erklärung der Frau das in der Zwiſchenzeit aus dem Nachlaſſe des Mannes Erhaltene, auf das Leibgeding angerechnet werden 7).

§. 542.

4. Witthum.

Witthum iſt die jährliche Summe, welche die Frau während ihres Witwenſtandes aus dem Nachlaſſe des Mannes zu ihrem Unterhalte empfängt 8). Der Richter kann die unbeſtimmt gebliebene Summe nach Verhältniß des Standes, des Unterhalts und eignen Vermögens beſtimmen 9); immer aber kann die Frau den vierten

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 457. 2) Daſ. 474. 3) Daſ 470. 4) Daſ. 471. 5) Daſ. 473. 6) Daſ. 472. 7) Daſ. 477. 8) Daſ. 458. 9) Daſ. 462.

Theil der richterlich ausgemeſſenen Summe fordern 1) und wenn eine beſtimmte, auf die Nutzungen eines Grundſtücks oder auf die Zinſen eines Capitals angewachſene Summe nicht hinreicht, ſo muß das Fehlende aus dem übrigen Nachlaſſe des Mannes ergänzt werden 2). Im übrigen treten obige beym Leibgedinge vorkommenden Grundſätze ein 3).

§. 543.

II. Durch letztwillige Verordnungen.

Nur Eheleute dürfen und ſollen wechſelſeitige Teſtamente in Einem Inſtrumente errichten 4), ohne Rückſicht, wer den Aufſatz ſelbſt gefertigt hat, wenn ſie von beiden Theilen unterſchrieben und dem Gerichte übergeben ſind 5). Sie verlieren ihre Kraft, werden modificirt, oder vernichtet:

1. durch ausdrücklichen Widerruf 6), ſchon des einen Ehegatten
2. durch Handlungen (ſtillſchweigend)
   a. durch Errichtung eines andern Teſtaments 7).
   b. durch andre Handlungen. In dieſem Falle beſtehen aber die Vermächtniſſe, welche andern als ſolchen Perſonen, die bloß mit dem Widerrufenden als Verwandte oder beſondere Freunde verbunden ſind, ausgeſetzt ſind 8).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 463. 2) Daſ. 464. 3) Daſ. 470. 471 - 477. 4) Daſ. 481-483. 5) Daſ. 484. 6) Daſ. 485. 7) Daſ. 486. 8) Daſ. 486.

3. Einſeitige, zum Nachtheil der überlebenden Ehegatten abzielende 1) Aenderungen und Zuſätze bey Vermächtniſſen und andern dergleichen Verfügungen, machen dieſe ungültig 2).

4. durch Eheſcheidung 3).

5. Durch Entſagung nach dem Tode 4) und durch die Wahl der Annahme oder Ausſchlagung 5); jedoch kann der letztlebende, wenn er die Erbſchaft aus dem Teſtamente annimmt, von ſeinen eignen Verordnungen nicht wieder abgehen, ſobald aus der Faſſung oder den Umſtänden erhellet, daß der Erſtverſtorbene ihm ſeinen Nachlaß in Rückſicht auf dieſe Verfügungen zugewendet hat 6), welches hauptſächlich bey ſolchen, zum Beſten der gemeinſchaftlichen Kinder, oder der Verwandten und Freunde des Erſtverſtorbenen abzielenden Verordnungen der Fall iſt 7).

6. durch ausdrückliche Begebung des Widerrufs, weil nun dieſe Teſtamente als Erbverträge angeſehen werden 8).

§. 544.

III. Durch Partikulär-Geſetze.

Der letzte perſönliche Gerichtsſtand des Verſtorbenen, und bey veränderten Wohnſitze die Wahl des überlebenden 9) und die in demſel-

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 487. 2) Daſ. 488. 3) Daſ. 489. 4) Daſ. 491. 5) Daſ. 490. 6) Daſ. 492. 7) Daſ. 493. 8) Daſ. 494. 9) Daſ. 496.

den geltenden Statuten oder Provinzialgeſetze entſcheiden, ohne Rückſicht auf die Lage des unbeweglichen Vermögens 1), die Erbfolge 2).

Der Regel und Vermuthung in zweifelhaften Fällen nach, kann dieſer geſetzliche oder ſtatutariſche Erbtheil durch Dispoſitionen weder geſchmälert noch genommen werden 3), wenn nicht der Ueberlebende durch Handlungen, die eine Scheidung begründen, ſelbſt Veranlaſſung dazu gegeben hat 4).

§. 545.

IV. Durch das gemeine Recht.

1. Abſonderung des verſchiedenartigen Vermögen

A. des Allodiums.

Tritt die Succeſſion nach gemeinem Rechte ein, ſo werden die verſchiedenartigen Vermögen, und zuförderſt das Allodium vom Lehne und von den Fideicommiſſen, abgeſondert 5).

§. 546.

B. Der Gerade, der Stiftel und des Heergeräthes.

Allgemeine Grundſätze.

1. Auf den Grund des gegenwärtigen Landrechts ſollen dieſe Arten von Vermögen in Provinzen, wo ſie bisher nicht üblich geweſen, nicht eingeführt werden 6).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 495. Anh. §. 78. 2) Daſ. 495. 3) Daſ. 497. 498. 4) Daſ. 499. 5) Daſ. 500. 501. 6) Daſ. 539.

2. Provinzial- und ſtatutariſche Geſetze leiden keine Ausdehnung 1) und die Dunkelheit derſelben wird nach den vorliegenden Beſtimmungen gelöſt 2).

3. Letztwillige Verordnungen können in Beziehung auf ſie das Erbrecht nicht entziehen 3), wohl aber Verfügungen unter den Lebendigen 4) welche nicht angefochten werden können 5), ſo daß auch nicht der Werth an die Stelle des Veräußerten tritt 6).

4. Verloren geht das Recht durch Nichtausübung binnen Jahresfriſt nach erfolgtem Anfalle 7).

5. Die Beerbung richtet ſich nach der Vererbung 8).

6. Es hat Retorſion ſtatt 9) und wenn das Vermögen nicht verabfolgt wird, ſo bleibt es im Nachlaſſe 10); und Schulden, welche das Vermögen erſchöpfen, erſchöpfen auch dieß 11).

§. 547.

Fortſetzung.

Beſondere Grundſätze. — Das Heergeräth begreift unter ſich:

1. das beſte Pferd
2. den Degen, deſſen ſich der Verſtorbene zum gewöhnlichen Gebrauche bedient hat.

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 537. 2) Daſ. 538. 536. 3) Daſ. 313. 4) Daſ. 514. 5) Daſ. 515. 6) Daſ. 516. 7) Daſ. 517. 8) Daſ. 518. 9) Daſ. 519. 10) Daſ. 520. 11) Daſ. 522.

3. einen vollſtändigen Anzug von den täglichen Kleidern;
4. ein Bette nächſt dem Beſten, aus Ober- und Unterbette, einem Pfühl, zwey Kopfkiſſen, nebſt dazu gehörigen Ueberzügen und zwey Bettlaken beſtehend;
5. ein Tiſchtuch nebſt drey Servietten;
6. zwey Schüſſeln von Zinn oder anderem gemeinen Metalle 1);
7. das vorhandene und gewöhnliche Geräthe der Militärperſonen bey ihrem Dienſte, ſoweit es nicht beym Regiment zurückbleiben muß 2). Das Heergeräthe kann nur eine Perſon männlichen Geſchlechts vererben, und nur der nächſte männliche Anverwandte von männlicher Seite erben 3). Unter mehrern männlichen gleich nahen Anverwandten hat der im Kriegsdienſten ſtehende den Vorzug 4); ſonſt der ältere den Jahren nach 5). Katholiſche Geiſtliche, proteſtantiſche Prediger in wirklichen Amte, (nur nicht Mitglieder geiſtlicher, auch catholiſcher Ritterorden, die nicht ſelbſt Prieſter ſind 6) —) ſind activ und paſſiv ausgeſchloſſen 7).

§. 548.

Fortſetzung.

Die (volle) Gerade umfaßt:

1. die zum wirklichen Gebrauche allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsſtücke, Wäſche,

1) Th. 2. Tit. 1 Abſchn. 7. §. 523. 2) Daſ. 524. 3) Daſ. 503 4) Daſ. 504. 5) Daſ. 505. 6) Daſ. 507. 7) Daſ. 506.

Koſtbarkeiten nebſt den dazu gehörigen Behältniſſen 1).

2. Alles, was zur Leibwäſche oder Kleidungsſtücken zugeſchnitten, in Arbeit gegeben oder genommen iſt 2).

3. die zum alltäglichen Gebrauche in der Hauswirthſchaft beſtimmten Mobilien 3).

4. Alle Leinwand, Flachs, Garn, ſo weit dieſe Sachen zum Wirthſchaftsgebrauche beſtimmt ſind 4).

5. Vorräthe an Eßwaaren 5).

6. Bey Adlichen, Kutſche und Pferde zum gewöhnlichen Gebrauche 6). — Die Gerade nimmt die Witwe aus dem Nachlaſſe des Mannes 7) und unter mehrern Stücken hat ſie die Wahl 8).

§. 549.

Fortſetzung.

Die Stiftel (Stiftelgerade) umſchließt die oben §. 548. unter Nr. 1 und 2. aufgeführten Stücke 9) und wird von einer Frauensperſon einer andern verlaſſen, welche mit ihr durch Weiber am nächſten verwandt iſt 10) und unter mehrern gleich nahen zu gleichen Theilen 11). Eheliche Töchter haben vor allen Andern den Vorzug 12), obgleich die uneheliche Geburt in

---

1) Thl 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 528. 2) Daſ. 528. 3) Daſ. 529. 4) Daſ 530. 5) Daſ. 531. 6) Daſ. 534. 7) Daſ 508. 8) Daſ. 535. 9) Daſ. 525. 526. 10) Daſ. 509. 11) Daſ. 510. 12) Daſ. 511.

aufſteigender Linie keinen Anſpruch auf Stiftel begründet 1).

Der ausgefallene Antheil wächſt den übrigen zu 2).

§. 550.

C. Des Erbſchatzes.

Der von dem Nachlaſſe abgeſonderte Erbſchatz 3) wird zwar weder der Subſtanz noch den Nutzungen nach 4) dem überlebenden Ehegatten auf ſein geſetzmäßiges Erbtheil angerechnet 5) wohl aber alsdann bey Beſtimmung des Witthums darauf Rückſicht genommen, wenn die Frau bei eigenen Mitteln, ſich den nothdürftigen Unterhalt zu verſchaffen, dennoch den vierten Theil der richterlich ausgemeſſenen Summe aus dem Nachlaſſe des Mannes zu fordern berechtigt iſt 6).

§. 551.

D. Des eigenthümlichen Vermögens.

In Beziehung

a. auf das vorbehaltene.

Im Zweifel kommt bey Abſonderung des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten 7) dem Manne, deſſen Erben oder Gläubigern die Vermuthung zu ſtatten, daß das Vorhandene zu ſeinem Vermögen gehöre 8). Uebrigens wird das vorbehaltene Vermögen der Frau

1) Thl. 2. Tit. I. Abſchn. 7. §. 512. 2) Daſ. 521. 3) Daſ. 540. 4) Daſ. 541. 5) Daſ. 541. 6) Daſ. 542. 7) Daſ. 543. 8) Daſ. 544.

1. der Regel nach in dem zur Zeit der Trennung der Ehe ſtatt gehabten Zuſtande angenommen 1).
2. Der Mann wird wie ein unredlicher Beſitzer angeſehen, wenn er wider Wiſſen und Willen der Frau ſich Verfügungen darüber angemaaßt hat 2). Wenn aber
3. die Frau dem Manne dies Vermögen übergeben hat, ſo werden die Grundſätze vom Eingebrachten angewandt 3).

§. 552.

b. auf eingebrachte Gelder und Capitalien.

Die Zurückgabe oder Zuguterechnung geſchieht in gleicher Münzſorte 4) und der Mann oder deſſen Erben ſind nur zur Ausantwortung der über die Capitalien vorhandenen Urkunden verpflichtet 5). Die Verzinſung geſchieht nur nach Ablauf des letzten Quartals, in welchem die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgt iſt 6).

Bey Ausleihung der Gelder ſind drey Fälle zu unterſcheiden:

1. Wenn Capitalien gemeinſchaftlich auf den Namen beider Eheleute ausgeliehen ſind, ſo ſind ſie als Miteigenthümer anzuſehen 7) und von der Hälfte der Frau gilt aber das, was wegen eines ganzen auf ihren al-

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 545. 2) Daſ. 546. 3) Daſ. 547. 4) Daſ. 548. 5) Daſ. 553. 6) Daſ. 549. 7) Daſ. 557.

einigen Namen ausgeliehenen Capitals verordnet iſt 1).

2. Hat der Mann die baar eingebrachten Gelder oder eingezogenen Capitalien auf ſeinen Namen ausgeliehen, ſo trifft ihn oder ſeine Erben jeder Verluſt 2).

3. Hat endlich der Mann das baar eingebrachte Geld oder die eingezogenen Capitalien auf den Namen der Frau ausgeliehen 3), ſo wird dabey ein mäßiges Verſehen 4) mit Rückſicht auf die perſönlichen Fähigkeiten und Einſichten des Mannes 5) präſtirt, und die Frau oder deren Erben haben die Wahl der baaren Rückforderung oder der Uebernahme des Capitals 6) und das ausdrücklich mit Bewilligung der Frau, bey einem beſtimmten Schuldner, wenn auch außergerichtlich, in ſtehender Ehe ausgeliehene Capital wird einem eingebrachten gleich geachtet 7).

§. 553.

c. auf Mobilien.

Wegen der eingebrachten oder von dem vorbehaltenen Vermögen angeſchafften und zum gemeinſchaftlichen Gebrauche hergegebenen 8) Mobilien kommt es darauf an:

1. ob dabey irgend ein Preis oder Werth beſtimmt iſt, und die Mobilien ſind dafür

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 558. 2) Daſ. 556. 3) Daſ. 552. 4) Daſ. 554. 5) Daſ. 555. 6) Daſ. 550. 7) Daſ. 551. 8) Daſ. 562.

a. dem Manne ausdrücklich verkauft, ſo kann nur der rückſtändige Kaufpreis gefordert werden 1).

b. nur angeſchlagen, ſo haben Frau oder Erben die Wahl 2) auch wenn nur gewiſſe einzelne Stücke veranſchlagt ſind 3).

Werden die Mobilien gewählt, ſo kann die Wahl nur die erweislich noch vorhandenen, an deren Stelle angeſchafften, treffen, wobey nur Vorſatz oder grobes Verſehen geleiſtet wird 4).

Wird der Werth gefordert, ſo findet wegen Verluſtes der Mobilien, kein Abzug ſtatt 5). Die Frau müßte denn dabey Vorſatz oder grobes Verſehen begangen haben 6).

2. Ob das nicht der Fall iſt; ſo tritt dasjenige ein, was ſo eben geſagt iſt, wenn die Wahl auf die veranſchlagten Mobilien fällt 7).

§. 554.

d. auf Grundſtücke und Gerechtigkeiten.

Der Mann hat nach dem Tode der Frau die Wahl, das Grundſtück zurückzugeben, oder den Werth dafür zu bezahlen 8). Dieſer kann beſtimmt ſeyn:

1. durch einen gewiſſen bey der Einbringung gemachten Anſchlag 9);
2. durch die Erben 10).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 563. 2) Daſ. 564. 3) Daſ. 568. 4) Daſ. 565. 5) Daſ. 566. 6) Daſ. 567. 7) Daſ. 559 ſ 561. 8) Daſ. 570. 9) Daſ. 571. 10) Daſ. 572 ſ 574.

Dieſen ſteht es frey, zu ihrer Information von dem Werthe des Grundſtücks eine gerichtliche Taxe aufnehmen zu laſſen; und der Mann iſt ſchuldig, den Taxatoren die vorhandenen Nachrichten und Rechnungen auf Erfordern mitzutheilen 1), jedoch können die Erben den Werth höher oder niedriger beſtimmen 2). Wenn mehrere Miterben uneinig ſind, muß eine gerichtliche Taxe aufgenommen werden 3), welche zur Richtſchnur dient 4). Jene Aufnahme geſchieht auch ſchon von Amtswegen, wenn die Erben länger als ſechs Wochen nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung mit der Beſtimmung des Werths zögern 5), und dagegen finden keine Ausſtellungen ſtatt 6). —

Die Frau hat nach dem Tode des Mannes gleichfalls die Wahl 7), wenn ſie nicht mit der Zurücknahme zufrieden ſeyn muß, im Fall das Grundſtück nicht veranſchlagt iſt 8). Die Erben der Frau ſind aber demnächſt nicht an dieſen Anſchlag gebunden 9), und wenn dieſen ein Grundſtück zurückgegeben werden ſoll, ſo kommt es auf den Zeitpunkt der getrennten Ehe an 10).

§. 555.

2. Gegenforderung

A. wegen Verbeſſerung

a. wenn das Grundſtück zurückgegeben wird.

Der Mann oder deſſen Erben haben die Rechte eines Nießbrauchers.

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 575. 2) Daſ. 576. 3) Daſ. 577. 4) Daſ 578. 5) Daſ. 579. 6) Daſ. 580. 7) Daſ. 581. 8) Daſ. 582. 9) Daſ. 584. 10) Daſ. 585.

1. wegen gemachter Verbeſſerungen 1);

2. wegen der aus eignen Mitteln von dem Manne bewirkten Befreiung des Grundſtücks von den darauf haftenden Capitalien oder andern Reallaſten 2).

3. wegen der über den Betrag des Nießbrauchs verwendeten Erhaltungskoſten 3).

Die Rechte eines redlichen Beſitzers treten ein, wenn ausdrücklich durch eine dem Manne zugedachte landesherrliche Gnade, Verbeſſerungen auf dem Gute veranſtaltet worden ſind 4). —

Wiedervereinigte Grundſtücke oder Gerechtigkeiten erheiſchen den Erſatz der Koſten 5), hat aber der Mann ohne Einwilligung der Frau neuen Ankauf unternommen, ſo haben er oder ſeine Erben die Wahl des Zurücklaſſens, wo nur der wahre Werth des zugeſchlagenen Guts an und für ſich betrachtet, ohne Verbindung mit dem Hauptgute, erſtattet wird 6); — oder des Zurücknehmens 7). —

Die Einwilligung der Frau an eine zu machende Verbeſſerung muß gerichtlich oder doch ſchriftlich mit Zuziehung eines nahen Verwandten oder andern kundigen Beyſtandes geſchehen 8) und der grundlos verweigerte Conſens kann auf Anrufen des Mannes durch das vormundſchaftliche Gericht ergänzt werden 9).

1) Thl. 2 Tit. 1. Abſchn. 7. §. 586. 2) Daſ. 589. 3) Daſ. 590. 4) Daſ 591. 5) Daſ. 592. 6) Daſ. 594. 7) Daſ 593. 8) Daſ. 587. 9) Daſ. 588.

§. 556.

b. Wenn der Werth erſtattet wird.

Die Erſtattung geſchieht

1. in der bedungenen Münzſorte, oder in dem zur Zeit der Veranſchlagung im Gange geweſenen Courantgelde 1). Dabey

2. begründen weder Verbeſſerungen, noch von dem Manne erworbene und zugeſchlagene Pertinenzſtücke eine Erhöhung des Werths 2), wohl aber wird die dem eingebrachten Grundſtücke zugewachſene neue Gerechtigkeit, oder das für ſich ſelbſt beſtehende Grundſtück, wie ein Eingebrachtes betrachtet 3), und die Frau oder deren Erben haben die Wahl, entweder den Zuwachs zurückzunehmen, oder ihn dem Manne oder deſſen Erben mit dem Hauptgute zu überlaſſen 4) wo alsdann der Werth nach einer aufzunehmenden Ertragstaxe, über den Anſchlag des Hauptguts vergütet wird 5); jedoch an und für ſich, ohne Rückſicht auf deſſen Verbindung mit dem Hauptgute 6); eben ſo wie bey einem Pertinenzſtücke 7).

2. Verringerungen können nur alsdann zum Abzuge berechtigen, wenn ein Theil der Subſtanz ohne grobes oder mäßiges Verſehen des Mannes verloren gegangen iſt 8).

3. Verbeſſerungen fordert aber der Mann dann, wenn er das zuvor nicht veranſchlagte,

---

1) Th. 2 Tit. 1. Abſchn. 7. §. 601. 2) Daſ. 602. 603. 3) Daſ. 604. 4) Daſ. 605. 5) Daſ. 606. 6) Daſ. 607. 7) Daſ. 610. 8) Daſ. 608.

aber nachher zu einem gewiſſen Werth beſtimmte Grundſtücke annimmt 1).

4. Wegen der Uebergabe oder Uebernahme muß Gewähr geleiſtet werden 2), und ſie geſchieht beym Landgute mit dem Vieh̨e und Ackergeräthe 3).

§. 557.

B. Wegen Verringerung.

Auch hier haben die Grundſätze vom Nießbrauche Statt 4). Beſteht die Verringerung

1. in einem mit Einwilligung der Frau veräußerten Pertinenzſtücke, ſo kann nur der dafür gelöſete Werth gefordert werden 5).

2. Iſt die Veräußerung ohne Conſens geſchehen, ſo haben Frau oder Erben die Wahl, entweder das Pertinenzſtück zu vindiciren, oder den erweislich wahren Werth zur Zeit der Veräußerung zu fordern 6), jedoch hat Compenſation wegen der zum Nutzen der Frau geſchehenen und ſie reicher gemachten Verwendungen Statt 7), ſo wie der Mann oder deſſen Erben Beytrag zur Entſchädigung wegen des dritten Beſitzers fordern können 8), und dieſer kann ſogar von der Frau oder aus ihrem Nachlaſſe Schadloshaltung fordern 9).

---

1) Th 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 609. 2) Daſ. 611. 3) Daſ. 612. 4) Daſ. 595. 5) Daſ. 596. 6) Daſ. 597. 7) Daſ. 598. 8) Daſ. 599. 9) Daſ. 600.

§. 558.

3. Nießbrauch.

Der Tod macht dem Nießbrauche ein Ende 1) und alles findet hier Anwendung, was wegen der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Nießbräucher und Eigenthümer verordnet iſt 2); doch müſſen aus den Einkünften eines Landguts die Zinſen ſolcher, auch nicht auf dem Gute haftender, in Beziehung auf den Mann aber gültiger Capitalſchulden der Frau bezahlt werden, wenn die übrigen Einkünfte des Eingebrachten nicht hinreichen 3).

Dem überlebenden Ehegatten wird bis zum Ablaufe des nächſten Vierteljahres nach demjenigen, in welchem der Sterbefall erfolgte, die Wohnung im Hauſe gelaſſen 4).

§. 559.

4. Bezahlung der Schulden.

Auch die Schulden werden noch vor der Theilung abgeſetzt 5). Die Gläubiger der Frau, welche einſeitig auf ihr vorbehaltenes Vermögen Schulden gemacht hat, können ſich nur auf das bey ihrem Ableben vorhandene vorbehaltene Vermögen halten 6); wenn nicht die Frau mit Vorwiſſen und ohne Widerſpruch des Mannes ein beſonderes Gewerbe getrieben; ſo können die ihr deßhalb Creditgebenden Gläubiger ſich auch an das Eingebrachte halten, wenn das Vorbehaltene nicht zureicht 7).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 614. 2) Daſ. 615. 3) Daſ. 616. 4) Daſ. 617. 5) Daſ. 618. 6) Daſ. 619. 7) Daſ. 620.

§. 560.

5. Succeſſionsordnung.

Iſt nun auf vorſtehende Weiſe der reine Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten ausgemittelt, ſo geht die Theilung vor ſich nach folgender Succeſſionsordnung 1).

Der überlebende Ehegatte kann ſuccediren

1. ohne Concurrenz mit Andern. Dieß iſt der Fall

 a. beym Voraus. Dazu gehört

  α. alles im gewöhnlichen Gebrauche geweſene Bett- und Tiſchzeug 2),

  β. Möbeln und Hausgeräthe, die keine Pertinenzſtücke ſind 3).

Reicht der übrige Nachlaß nicht hin, ſo müſſen auch von dieſen Stücken Schulden bezahlt werden 4).

 b. Beym Pflichttheile, oder der Hälfte der durch das Geſetz beſtimmten Erbportion 5), welcher nur wegen Scheidungs-Urſachen geſchmählert oder entzogen werden kann 6).

 c. Sind gar keine nahe Verwandten, welche von dem Erblaſſer nicht weiter als im ſechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernt ſind 7), vorhanden, ſo

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 621. 2) Daſ. 628. 3) Daſ. 629. 4) Daſ. 630. 5) Daſ. 631. 6) Daſ. 632. 633. 7) Daſ. 622.

erbt der Ueberlebende den ganzen Nachlaß 1).

2. Mit Concurrenz

a. in abſteigender Linie;

α. wenn mehr als drey vorhanden ſind. Der Ueberlebende erbt Kindes Theil 2),

β. weniger als drey — den vierten Theil 3).

b. in aufſteigender Linie, oder mit Geſchwiſtern, oder Geſchwiſter Kindern erſten Grades. — Ein Drittel 4).

c. Mit Verwandten entfernterer Grade — die Hälfte 5).

§. 561.

V. Durch die eheliche Gütergemeinſchaft

1. der Güter ſelbſt.

Abſonderung der nicht-gemeinſchaftlichen vom gemeinſchaftlichen 6); und hier wieder Abſonderung der einen Hälfte als Eigenthum 7) und der andern als eigentlicher Nachlaß 8).

Was die Succeſſionsordnung in dieſem Nachlaſſe betrifft, ſo ſind obige Rückſichten zu nehmen. Der Ueberlebende ſuccedirt

1. ohne Concurrenz mit Andern.

a. Beym Voraus, wohin die zu ſeinem eigenen perſönlichen Gebrauche beſtimmten

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 627. 2) Daſ. 624. 3) Daſ. 623. 4) Daſ. 625. 5) Daſ. 626. 6) Daſ. 634. 635. 7) Daſ. 636. 637. 8) Daſ. 638.

Kleidungsſtücke, Betten und Leibwäſche 1) und Effekten gehören 2).

b. Wenn keine nahe Verwandten vorhanden ſind, ſo bleibt ihm das ganze gemeinſchaftliche Vermögen eigenthümlich 3).

2. Mit Concurrenz.

a. Mit Kindern, welche

a. noch nicht abgefunden ſind; ſo erhalten dieſe auch ein Voraus 4), und der Ueberlebende muß ſich mit ſeiner Hälfte begnügen 5);

b. ſchon abgefunden ſind. Dieſe haben mit den Seitenverwandten des erſten gleiche Rechte 6).

b. Mit andern Verwandten. Hier theilt zwar der Ueberlebende die den Nachlaß ausmachende Hälfte mit des Verſtorbenen nahe Blutsverwandten nach obigen Vorſchriften des gemeinen Rechts 7), jedoch behält er den Nießbrauch des gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens auf Lebenslang 8) und die Ausantwortung der Erbtheile kann erſt nach dem Tode gefordert werden 9).

§. 562.

Fortſetzung.

Es iſt noch folgendes zu bemerken:

1. Sind in dem zu theilenden gemeinſchaftlichen Vermögen Grundſtücke oder Gerech-

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. § 640. 2) Daſ. 643. 3) Daſ. 647. 4) Daſ. 641. 5) Daſ. 639. 6) Daſ. 644. 7) Daſ. 642. 8) Daſ. 645. 9) Daſ. 646.

tigkeiten vorhanden, ſo hat der Ueberlebende die Wahl, ſie für eine von den übrigen Erben zu ſetzende Taxe zu übernehmen 1). Dieß kann auch bey den zum täglichen Gebrauche beſtimmten und nicht zum Voraus gehörenden Mobilien der Fall ſeyn 2), wenn ſie nicht öffentlich verkauft werden ſollen 3). —

2. Die Miterben legen die Theile und der Ueberlebende wählt 4), und die auf der Miterben Theil kommenden Mobilien müſſen ihnen ſofort ausgeantwortet werden 5).

3. Bis zur Auseinanderſetzung herrſcht Miteigenthum 6), ſo daß alſo die Maſſe durch Zuwachs vergrößert und durch Abnahme verringert werden kann 7), jedoch bleibt der Ueberlebende allein im Beſitze und in der Verwaltung 8), wovon er aber Rechnung ablegt 9).

4. Die bey Trennung der Ehe ſchon angefangenen Geſchäfte werden nach den Geſetzen der Handlungsgeſellſchaft fortgeführt und beendigt 10).

5. Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke oder andere Glücksfälle, welche immer den Ehegatten nach getrennter Ehe zu Theil werden, und wobey es auf den Tag des Anfalls, nicht der Bekanntwerdung ankommt 11),

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 648. 2) Daſ. 649. 3) Daſ. 650. 4) Daſ. 651. 5) Daſ. 652. 6) Daſ. 653. 7) Daſ. 654. 8) Daſ. 656. 9) Daſ. 657. 10) Daſ. 655. 11) Daſ. 659.

gehören eben ſo wenig zum gemeinſchaftlichen Vermögen 1), als daß dasjenige Vermögen, was der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Verſtorbenen ohne Rückſicht auf den Beſitz der Erbſchaftsmaſſe erwirbt, zur Theilung kommen ſollte 2).

6. Wegen der auf dem gemeinſchaftlichen Vermögen haftenden Schulden, ſo wie wegen der Befugniß der Gläubiger, ſich nach verfolgter Auseinanderſetzung an die einzelnen Intereſſenten zu halten, hat das Verfahren bey Erbtheilungen überhaupt, Anwendung 3).

7. Setzt ſich der Vater nach dem Tode ſeiner Ehefrau mit ſeinen Kindern auseinander, ſo kann ihm das Eigenthum des auf ſeinen Namen eingetragenen Grundſtücks, ohne gerichtliche Abſchätzung oder Subhaſtation überlaſſen werden, wenn er

   a. den Erwerbungspreis in die zu theilende Maſſe einwirft, und

   b. den Vorbehalt macht, daß bey einem höhern Verkaufe dieſes Grundſtücks das Mehrere der gemeinſchaftlichen Maſſe zuwachſen ſolle 4).

§. 563.

2. Des Erwerbes.

Hier wird nach obigen Grundſätzen abgeſondert und in Anſehung des Erwerbes nach den vorgetragenen Vorſchriften verfahren 5).

---

1) Thl 2. Tit. 1. Abſchn. 7. §. 658. 2) Daſ. 660. 3) Daſ. 661. 4) Daſ. 648. Anh. §. 79. 5) Daſ. 662-664.

Zweyter Titel.

Durch richterlichen Ausſpruch.

§. 564.

Einleitung.

Eine Ehe kann auch durch richterlichen Ausſpruch, nach vorhergegangener und auf erheblichen Urſachen beruhenden Eheſcheidungsklage getrennt werden 1).

§. 565.

Statthaftigkeit —

I. wegen Ehebruch.

Dem wirklichen Ehebruche werden gleich gehalten:

1. Sodomiterey und andere unnatürliche Laſter 2).
2. Unerlaubter, die Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründender Umgang 3).
3. Schon einmal verbotener, aber dennoch fortgeſetzter vertrauter Umgang mit der verdächtigen Perſon 4) alſo nicht bloßer Verdacht 5).

Die Einrede des Ehebruchs oder der Compenſation hat nicht ſtatt, wenn der Mann auf die Scheidung klagt, und ihm ein gleiches Vergehen zur Laſt fällt 6).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 668. 669. 2) Daſ. 672. 3) Daſ. 673. 4) Daſ. 675. 676. 5) Daſ. 674. 6) Daſ. 671.

§. 566.

II. Bösliche Verlaſſung.

Dahin gehört auch: die auf ergangene richterliche Verfügung fortgeſetzte beharrliche Weigerung der Frau 1), dem Manne an ſeinen neuen Wohnort zu folgen 2) ausgenommen:

1. wenn ſich der Mann begangener Verbrechen wegen, oder ſonſt geſetzwidrig aus den königlichen Landen entfernt 3).

2. Wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geſchloſſenen Vertrag erlaſſen worden 4).

Der Mann darf ſich aber auch nicht ohne hinreichenden Grund beharrlich weigern, die ihm folgende Ehefrau anzunehmen 5). —

Verläßt die Frau den Mann, ſo iſt entweder

1. ihr Aufenthalt bekannt und im Lande, alsdenn hält ſie der Richter zur Rückkehr an 6) und bleibt dieß ohne Wirkung, ſo kann auf Trennung geklagt werden 7). Oder

2. ihr Aufenthalt iſt unbekannt oder außerhalb Landes, ſo, daß keine richterliche Wiedervereinigung ſtatt finden kann; ſo müßen

   a. ſolche Umſtände der Entfernung beſcheinigt ſeyn, welche wenigſtens die Ver-

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 680. 2) Daſ. 679. 3) Daſ. 681. 4) Daſ. 682. 5) Daſ. 683. 684. 6) Daſ. 685. 7) Daſ. 686.

mutḣung des Vorſatzes der Verlaſſung begründen 1).

b. Unterdeſſen und binnen einem Jahre nach bemerkter Entfernung muß der zurückbleibende alle Mühe anwenden, den Aufenthalt des Weggegangenen auszuforſchen 2). Alsdenn aber wird

c. die öffentliche Vorladung, und wenn auch dieſe fruchtlos bleibt,

d. die Scheidung verfügt 3).

§. 567. a.

Fortſetzung.

Einige Ausnahmen:

1. Eine Soldaten Frau kann ſogleich auf Scheidung der Ehe antragen, welches bey dem Soldaten, wenn ſich die Frau entfernt hat, nur in beſondern Fällen, und bey obwaltenden vorzüglich dringenden Umſtänden geſchehen ſoll 4).

2. Erhellet aus den Umſtänden, daß der abweſende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen ſich entfernt hat, ſo muß ein zehnjähriger Zeitraum abgewartet, und alsdenn auf Todeserklärung angetragen werden 5).

3. Die Klage auf Trennung hat von der bemerkten Entfernung an, und nach fruchtlos angeſtellter Bemühung, nach zwey Jah-

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 689. 2) Daſ. 690. 691. 3) Daſ. 688. 4) Daſ. 690. Anh. §. 80. 5) Daſ. 692.

ren ſtatt, wenn die eigentlichen Gründe der Entfernung nicht hinlänglich ausgemittelt werden können 1). —

Uebrigens iſt die rückkehrende Frau ſchuldig, durch glaubhafte Zeugniſſe ihren unterdeſſen geführten unbeſcholtenen Lebenswandel nachzuweiſen 2).

§. 567. b.

III. Verſagung der ehelichen Pflicht.

Sie muß aber halsſtarrig und fortdauernd ſeyn 3), alsdenn wird ſie der böslichen Verlaſſung, ſo wie ihr ſelbſt das Betragen gleich geachtet, wenn ein Ehegatte bey oder nach der Beywohnung die Erreichung des geſetzmäßigen ehelichen Zweckes vorſätzlich hindern will 4).

§. 567. c.

Unvermögen.

Dem, auch während der Ehe erſt entſtandenen, gänzlichen und unheilbaren Unvermögen zur Leiſtung der ehelichen Pflicht 5) kommen andere unheilbare körperliche, Ekel und Abſcheu erregende, oder die Erfüllung des Zweckes des Eheſtandes gänzlich hindernde Gebrechen gleich 6).

§. 568.

V. Vernunftloſigkeit.

Raſerey und Wahnſinn müſſen aber über ein Jahr ohne wahrſcheinliche Hoffnung der Beſſerung gedauert haben 7).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 693. 2) Daſ. 687. 3) Daſ. 694. 4) Daſ. 695. 5) Daſ. 696. 6) Daſ. 697. 7) Daſ. 698.

§. 569.

VI. Nachſtellung nach dem Leben.

Hierher gehören überhaupt:

1. wirkliche Lebens-Nachſtellungen.
2. Leben oder Geſundheit in Gefahr ſetzende Thätlichkeiten 1).
3. Grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre oder der Freiheit 2).
4. Blos mündliche Beleidigungen oder Drohungen und geringe Thätlichkeiten unter Eheleuten aus dem mittlern oder höhern Stande, wenn
   a. dazu keine dringende Veranlaſſung vorhanden war, und
   b. die Handlung muthwillig und wiederholt iſt 3).
5. Bis zum Nachtheil des Lebens oder der Geſundheit geſtiegene Unverträglichkeit und Zankſucht 4).

§. 570.

VII. Grobe Verbrechen.

Dahin gehören:

1. harte und ſchmähliche Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe 5).
2. fälſchliche Beſchuldigung ſolcher Verbrechen, welche der eine Ehegatte dem andern vor Gericht vorwirft 6).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 699. 2) Daſ. 700. 3) Daſ. 701. 702. 4) Daſ. 703. 5) Daſ. 704. 6) Daſ. 705.

3. vorſätzliche und unerlaubte Handlung des einen Ehegatten, wodurch der andere in Gefahr geräth, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren 1).
4. Ergreifung eines ſchimpflichen Gewerbes 2).

§. 571.

VIII. Unordentliche Lebensart.

Erſt wenn die richterlichen Verfügungen und Veranſtaltungen der unordentlichen Lebensart, als der Trunkenheit, Verſchwendung u. ſ. w. vorzubeugen nicht fähig ſind 3), kann die Ehe bey fortdauernder beharrlicher Unordnung getrennt werden 4).

§. 572.

IX. Verſagung des Unterhalts.

Der Unterhalt der Frau

1. mangelt; ſo müſſen Verbrechen, Ausſchweifungen oder unordentliche Wirthſchaft dieſen Mangel bewirkt haben 5).
2. er wird ihr vom Manne verſagt, ſo kann, wenn die Zweckſmittel deßhalb fruchtlos ſind 6) die Frau zur Eheſcheidung wohl gelaſſen werden 7).

§. 573.

X. Veränderung der Religion.

Wenn nämlich der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß iſt 8).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 706. 2) Daſ. 707. 3) Daſ. 708. 709. 4) Daſ. 710. 5) Daſ. 711. 6) Daſ. 712. 7) Daſ. 713. 8) Daſ. 715.

§. 574.

XI. Unüberwindliche Abneigung.

Wenn die Ehe

1) kinderlos iſt; ſo iſt ſchon gegenſeitige, weder durch Leichtſinn, Uebereilung, noch heimlichen Zwang herbeygeführte Einwilligung hinreichend 1).

2. Wenn Kinder da ſind; ſo muß der Widerwille tief und heftig eingewurzelt, und keine Hoffnung ſonſt mehr übrig ſeyn 2), alsdenn wird aber der ohne eigentlich geſetzmäßigen Grund auf Scheidung beharrende Ehegatte für den ſchuldigen Theil erklärt, und in die Eheſcheidungsſtrafen verurtheilt 3).

§. 575.

Unſtatthaftigkeit.

I. Wegen Compenſation.

Compenſation tritt ein, und die Klage fällt weg, wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den Andern, welcher die Ehe fortſetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch ſein unſittliches Betragen ſelbſt veranlaßt hat 4).

§. 576.

II. Wegen Remiſſion.

Beleidigungen können ausdrücklich 5), oder dadurch verziehen ſeyn, wenn der beleidigte Ehe-

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 716. 2) Daſ. 718. a. 3) Daſ. 718. b. 4) Daſ. 719. 5) Daſ. 720.

gatte nach erhaltener überzeugender Kenntniß, die Ehe ein Jahr hindurch fortgeſetzt hat 1). Zu der ſtillſchweigenden Verzeihung gehört aber nicht die Leiſtung der ehelichen Pflicht 2).

§. 577.

Wirkung der Klage.

I. Während des Prozeſſes.

Während des Scheidungsprozeſſes darf:

1. kein Theil wider Willen des Andern ſich eigenmächtig abſondern 3) wenn nicht ſolche einigermaßen beſcheinigte Gründe vorhanden ſind, welche eine dem Leben oder der Geſundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten 4) wo alsdenn die Frau die Verpflegung außer dem Hauſe verlangen kann 5).
2. Die Prozeßkoſten muß der Mann auf Verlangen der Frau aus ihrem Eingebrachten, und in deſſen Ermangelung aus eignen Mitteln vorſchießen 6).
3. Iſt die Scheidung aus minder wichtigen Gründen nachgeſucht 7), und beym Sühnverſuch noch einige Hoffnung einer künftigen Verſöhnung bemerkt, ſo kann die Publikation des Erkenntniſſes wohl ein Jahr ausgeſetzt 8), und während dieſer Zeit den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben 9).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 721. 2) Daſ. 722. 3) Daſ. 723 4) Daſ 724. 5) Daſ. 725. 6) Daſ. 726. 7. Dahin gehören die §§ 565 Nr 3. 569. Nr. 4. 5. 571. 572. Nr. 1. des Syſtems. 8) Daſ. 727. 9) Daſ. 728.

Der Richter ſetzt auch nach billigem Ermeſſen, und den Umſtänden gemäß, ohne Prozeß, interimiſtiſch den Unterhalt der Frau, die Erziehung und Verpflegung der Kinder, ſo wie die Sicherung des Vermögens feſt 1). Nach Verlauf der beſtimmten Friſt wird ein nochmaliger Sühnverſuch von Amtswegen angeſtellt, und wenn auch dieſer fruchtlos verſtrichen iſt, das Erkenntniß ohne weitern Verzug eröffnet 2); alsdenn beſtimmt die Rechtskraft des Scheidungsurtels die Trennung des Ehebündniſſes 3).

§. 578.

II. Nach Endigung deſſelben.

1. In Beziehung auf die Ehegatten ſelbſt.

A. In Rückſicht des perſönlichen Verhältniſſes.

Da auf bloße Scheidung von Tiſch und Bette nicht erkannt werden ſoll, ſobald nur Einer der Ehegatten der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt 4), und wenn es unter der aufſchiebenden Bedingung einer verhofften Wiederausſöhnung dennoch geſchieht, dieß als eine temporäre Separation betrachtet, und weßhalb ein Interimiſtikum regulirt wird 5). — Da die beſtändige Separation bey Katholiken alle bürgerliche Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung hat 6), und die etwaige Wiederverheirathung ſeinem Gewiſſen überlaſſen bleibt 7); ſo kommen alſo auch nur die Wirkungen einer gänzlichen Trennung in Betrachtung, welche in Be-

---

1) Thl. 2 Tit. 1 Abſchn. 8. §. 729. 2) Daſ. 730. 3) Daſ 731. 4) Daſ. 733. 5) Daſ. 734. Anh. 81. 6) Daſ. 734. 7) Daſ. 735.

ziehung auf das perſönliche Verhältniß folgende ſeyn können.

1. Iſt die Wiederverheirathung mit einer beſtimmten Perſon 1) unzuläſſig, ſo muß die anderweitige Verheirathung überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß, geſtattet werden 2), welche aber ſofort ertheilt wird, wenn erhellet, daß die Perſon, welche der geſchiedene Theil heirathen will, nicht diejenige ſey, auf welche das angeführte Eheverbot Anwendung findet 3).

2. In der Regel hat die geſchiedene, beſonders unſchuldige 4) Frau die Wahl: den Namen, Stand und Rang des Mannes beyzubehalten 5), oder dieß alles mit ihrem vorigen Zuſtande zu verändern 6), wenn ſie wirklich nicht für ſchuldig erklärt wird, wo die Wahl nur von dem Willen des Mannes abhängt 7).

§. 579.

B. In Rückſicht des Vermögens.

A. Ohne Vorausſetzung der ehelichen Gütergemeinſchaft.

Wegen der Auseinanderſetzung des Vermögens iſt folgendes zu bemerken;

1. ſie gehört, wenn ſie gerichtlich erfolgen ſoll, vor dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtand des Mannes 8).

---

1) Mit welcher z. B. Ehebruch getrieben. 2) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8 §. 736. 3) Daſ. 737. 4) Daſ. 740. 5) Daſ. 738. 741. 6) Daſ. 741. 7) 739. 742. 8) Daſ. 744.

2. Die Schuld oder Unſchuld gehört mit zur Unterſuchung 1), oder bey gleicher Schuld das Uebergewicht 2).

Um dieß zu beſtimmen, muß

a. die Gleichheit, und

b. das Uebergewicht der Schuld feſtgeſetzt ſeyn

a. Gleiche Vergehungen ſind die §. 565. Nr. 1. 2. — §. 566 — 567. b. — 567. c. — §. 569. Nr. 1. 2. 3. — 570. 1 — 3. des Syſtems vorkommenden Eheſcheidungsurſachen 3).

b. Das Uebergewicht wird alſo beſtimmt

α. dadurch, daß der Eine die aus dem Ehebündniß entſpringenden beſondern Pflichten unmittelbar, der Andere nur mittelbar verletzt hat 4), mithin

β. ſind obige Vergehungen ſchwerer wie andere 5), oder

γ. bey gleicher Art, können überlegter Vorſatz gegen Leichtſinn oder Uebereilung ein Uebergewicht geben 6).

§. 580.

a. Wenn kein Theil der Schuldige iſt.

Hier fällt

1. die oben §. 554. d. S. vorkommende Wahl weg, und die Frau nimmt die ihr

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 745. 2) Daſ. 746. 3) Daſ. 748. 4) Daſ. 747. 5) Daſ. 749. 6) Daſ. 750.

zukommenden Vermögensſtücke ſelbſt zurück 1);

2. der Mann wird wegen der Verbeſſerungen oder Verringerungen als ein redlicher Beſitzer betrachtet 2).

3. Jeder Theil behält die Geſchenke; — die Hochzeitgeſchenke werden für gemeinſchaftlich angeſehen 3).

4. Wird die Ehe wegen Wahnſinn, Raſerey, oder wegen unverſchuldet zugeſtoſſenen Unvermögens zur Leiſtung der ehelichen Pflicht, oder wegen anderer körperlichen Gebrechen 4) getrennt, ſo muß der andere Ehegatte die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung wenigſtens ſubſidiariſch übernehmen 5).

5. Iſt ein Erbſchatz beſtellt; ſo ſind

a. Kinder vorhanden. Dieſe erhalten das Eigenthum, der Nießbrauch bleibt aber den Eheleuten gemeinſchaftlich 6).

b. Keine Kinder da; hier iſt

α. der Erbſchatz hauptſächlich zu Gunſten des einen Ehegatten beſtellt, welches ſogar vermuthet wird, wenn die Beſtellung von einem Verwandten geſchehen iſt 7); ſo überkommt dieſer Ehegatte das Ganze, und der Andere nur den Nießbrauch der Hälfte 8).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 752. 2) Daſ. 753. 3) Daſ. 754. 4) Daſ. 760. 5) Daſ. 759. 6) Daſ. 761. 7) Daſ. 765. 8) Daſ. 764.

b. Iſt dieß aber nicht der Fall, und

α. der Beſteller lebt noch, ſo kann dieſer darüber verfügen 1).

β. Iſt dieſer geſtorben, ſo fällt das Eigenthum des Erbſchatzes den geſchiedenen Eheleuten zur Hälfte zu 2).

§. 581.

b. Wenn der eine Theil für ſchuldig erklärt iſt.

Es tritt alsdenn folgendes ein:

1. der Unſchuldige genießt alle Begünſtigungen, welche das Geſetz dem überlebenden Ehegatten beylegt 3), nur wenn der Mann das Grundſtück wählt, ſo muß eine gerichtliche Taxe die Einwerfung beſtimmen 4).

2. der Nießbrauch des Mannes endigt ſich, ohne Rückſicht auf ungegründete Rechtsmittel 5) mit Publikation des Scheidungsurtels 6).

3. Er behält die empfangenen Brautgeſchenke und fordert die vorhandenen zurück 7); und kann auch die während der Ehe gemachten Geſchenke, wegen begangener Undankbarkeit des Schuldigen widerrufen 8), jedoch werden die von einem Dritten gemachten Schenkungen als gemeinſchaftlich angeſehen, wenn nicht ein anderes erhellet 9). Wegen ver-

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. § 762. 2) Daſ. 763. 3) Daſ. 767. 4) Daſ. 768. 5) Daſ. 770. 6) Daſ. 769–771. 7) Daſ. 773. 8) Daſ. 775. 9) Daſ. 776.

wendeter Hochzeitskoſten findet kein wechſelſeitiger Anſpruch ſtatt 1).

4. Er bekommt vom Erbſchatze:

a. Eigenthum und Nießbrauch zugleich, wenn keine Kinder vorhanden ſind und der Beſteller geſtorben iſt 2).

b. Blos den Nießbrauch

α. wenn Kinder vorhanden ſind 3), obgleich auch dieſer ſubſidiariſch zu ihrer Verpflegung verwandt werden muß 4).

β. wenn der Erbſchatz zu Gunſten des Schuldigen beſtellt iſt 5).

5. Der ſchuldige Mann muß ſich in Rückſicht der eingebrachten Grundſtücke die Wahl der Frau gefallen laſſen, ob ſie dieſe bis zum Ablaufe des Wirthſchaftsjahrs ſelbſt verwalten, oder auf Koſten des Mannes durch einen Andern verwalten laſſen will 6).

6. Iſt er unſchuldig, ſo behält er die verſprochene Morgengabe, ſo wie er die ſchon gegebene von dem Vermögen der Frau abzieht 7).

§. 582.

B. Mit jener Vorausſetzung.

Es kommt auch hierbey auf Schuld und Unſchuld an.

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 777. 2) Daſ. 781. 3) Daſ. 778. 4) Daſ. 779. 5) Daſ. 782. 6) Daſ. 772. 7) Daſ. 774.

1. Iſt kein Theil für den Schuldigen erklärt; ſo nimmt ein Jeder ſein in die Ehe gebrachtes, oder während derſelben durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke, oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beide gleich vertheilt 1). Im Zweifel wird alles für gemeinſchaftlich angeſehen 2) und die Rechte der Gläubiger bleiben ungekränkt 3). Uebrigens kommt es auf den Tag des Anfalls, nicht der Bekanntwerdung an 4).

2. Iſt aber die Schuld ausgemittelt, ſo hat der Unſchuldige die Wahl 5)

   a. entweder auf Abſonderung der Güter anzutragen; ſo erfolgt ſie nach obigen Vorſchriften 6), auch beym Erwerbe 7), welcher zur Hälfte dem Vermögen beygerechnet wird, woraus der Unſchuldige die geſetzliche Abfindung erhält 8). Aus dem beſondern Vermögen des ſchuldigen Theils gebührt alſo dem Unſchuldigen die Abfindung 9),

   b. oder er fordert die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens, ſo fällt die Abfindung weg 10); doch erhält er das oben §. 561. Nr. 1. a. des S. beſtimmte Voraus 11), und wegen der übrigen Effekten bleibt ihm die daſ. §. 562. Nr. 1. gelaſſene Wahl 12).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 755. 2) Daſ. 756. 3) Daſ. 757. 4) Daſ. 758. 5) Daſ 811. 6) Daſ. 812. 7) Daſ. 812. Anh. §. 82. 8) Daſ. 821. 822. 9) Daſ. 813. 10) Daſ. 814. 11) Daſ. 815. 12) Daſ. 816.

Der Werth der Grundſtücke und Gerechtigkeiten wird, wenn gütliche Vereinbarung wegfällt, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe in Anſchlag gebracht 1), wo alsdenn der Unſchuldige

α. dieſe Güter gegen die Taxe annehmen; oder

β. dem Schuldigen überlaſſen 2), oder endlich

γ. auf Privatverſteigerung antragen kann 3)

Von dem gemeinſchaftlichen Vermögen werden zur Laſt des unſchuldigen Theils nur ſolche Schulden abgezogen, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entſtanden ſind 4).

§. 583.

C. In Rückſicht der Abfindung und Entſchädigung.

Durch die Abſonderung kommt das reine Vermögen heraus. Aus dieſem reinen Vermögen des Schuldigen, wobey alſo Lehen Fideicommiſſe, oder was ſonſt der fernern Veräußerung nicht unterworfen iſt, nicht mit in Anſchlag kommt 5), und nur die zur Zeit der Scheidungsklage ſchon vorhandenen Schulden abgerechnet werden 6), wird der Unſchuldige wegen der künftigen Erbfolge abgefunden 7) und angenommen, der Tag des rechtskräftigen Urtels ſey auch der Todestag des Schuldigen 8).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 817. 2) Daſ. 818. 3) Daſ. 819. 4) Daſ. 820. 5) Daſ. 780. 6) Daſ. 783. 7) Daſ. 787. 8) Daſ. 784.

Zur Beſtimmung der Abfindung gehört, daß Mobilien, Grundſtücke und Gerechtigkeiten, wenn keine gültige Vereinbarung ſtatt hat, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe gerechnet 1), und der ſchuldige Theil kann niemals gezwungen werden, blos zur Ausmittelung des Werths ſolche Vermögensſtücke zu verkaufen 2).

Der Erbſchatz wird niemals auf die Abfindung angerechnet 3).

§. 584.

Fortſetzung.

Es giebt nun vier Fälle für den Unſchuldigen, in Beziehung auf ſeine Abfindung oder Entſchädigung, zu beurtheilen:

1. Wenn die künftige Erbfolge durch Verträge beſtimmt iſt.
2. Wenn keine Verträge vorhanden ſind.
3. Wenn ſtatt der Abfindung Verpflegung gewählt wird.
4. Wenn der Schuldige zu entſchädigen unfähig iſt.

§. 585.

Fortſetzung.

Verträge, wenn die Abfindung beſtimmt iſt, ſind zwar gültig 4), jedoch können dadurch weder die Rechte der Gläubiger, noch der Kin-

---

1) Th 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 788. 2) Daſ. 789. 3) Daſ. 791. 4) Daſ. 825.

der geſchmälert werden 1), und ſie ſind alsdenn unverbindlich, wenn ſich der unſchuldige Ehegatte, der in der geſetzlichen Abfindung außergerichtlich begeben wollte 2). Der unſchuldige Ehegatte erhält nun:

Alles dasjenige, was ihm auf den Todesfall des Schuldigen beſtimmt iſt 3), obgleich derſelbe die höhere geſetzliche Abfindung fordern kann, wenn die vertragsmäßige geringer iſt 4), und keine Kinder vorhanden ſind 5), ſo wie umgekehrt, und in dieſem Falle nur die geſetzliche gewählt werden kann 6). Selbſt aber alsdenn, wenn keine Kinder vorhanden ſind 7), kann doch dem Schuldigen nie mehr, als höchſtens die Hälfte von der Subſtanz oder dem Nießbrauche ſeines Vermögens genommen werden 8).

§. 586.

Fortſetzung.

Sind keine Verträge vorhanden, ſo trit die geſetzliche Abfindung ein. Dieſe kann beſtehen:

a. in dem vierten Theile von dem Vermögen des Schuldigen, wenn die Ehe wegen grober Vergehungen getrennt iſt 9),

b. in dem ſechſten Theile bey minder ſchweren Urſachen 10).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 826. 2) Daſ. 824. 3) Daſ. 792. 4) Daſ. 793. 5) Daſ. 794. 6) Daſ. 795. 7) Daſ. 796. 8) Daſ. 797. 9) Daſ. 785. S. Syſt. §. 579. Buchſt. a. 10) Daſ. 786.

§. 587.

Fortſetzung.

Die Frau kann auch ſtatt der geſetz⸗ oder vertragsmäßigen Abfindung bis an ihren Tod ſtandesmäßige Verpflegung fordern 1), nach folgenden Beſtimmungen:

a. Der Richter ſetzt dieſen Unterhalt feſt, und richtet ſich dabey

α. nach dem Gewerbe, Verdienſte oder ſonſtigen Einkünften des Mannes. 2).

β. nach dem Befunde des etwa von beiden Theilen zugezogenen Beyſtandes 3).

b. Der Frau werden die Einkünfte des zurückgenommenen Vermögens, und der Nießbrauch des Erbſchatzes mit angerechnet 4).

c. die Verpflegungsgelder werden aus dem bereiteſten Vermögen des Mannes angewieſen und verſichert 5), und bey verbeſſerten Vermögensumſtänden kann auch eine beſſere Sicherheit gefordert werden 6).

d. Nicht durch eine zweyte Heirath gehen die Verpflegungsgelder verloren 7), wohl aber muß die Frau bey ihrer einmal getroffenen Wahl bleiben 8); doch kann ſie dieſelbe alsdenn noch einmal beym Ableben des Mannes ändern; wenn die Ver⸗

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 798. 2) Daſ. 799. 3) Daſ. 800. 4) Daſ. 801. 5) Daſ. 802. 6) Daſ. 803. 7) Daſ. 805. 8) Daſ. 804.

pflegungsgelder mehr als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlaſſes ausmachen. Hier kann ſie ſich entweder die Herunterſetzung bis auf die Hälfte gefallen laſſen, oder ſie wählt die geſetzliche Abfindung aus der Subſtanz des Nachlaſſes 1), wo

α. entweder der Betrag des bey der Scheidung vorhandenen Vermögens, oder der des Nachlaſſes, je nachdem einer oder der andere geringer iſt, zum Grunde gelegt wird 2),

β. der Frau aber, die bis zum Tode des Mannes genoſſenen Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden dürfen 3).

c. Auch der unſchuldige Mann kann aus dem Vermögen der ſchuldigen Frau, ſtatt der ihm gebührenden Abfindung ſtandesmäßige Verpflegung wählen, wenn ihn Alter, Krankheit oder andere Unglücksfälle ſeinen Unterhalt nicht verdienen laſſen 4).

§. 588.

2. In Beziehung auf die Erben.

Rechte der Erben:

a. des unſchuldigen und beleidigten Ehegatten. Die Scheidungsklage wird mit obigen Wirkungen auf ſie transferirt:

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 806. 2) Daſ. 807. 3) Daſ. 808. 4) Daſ. 809. 810. 5) Daſ. 829.

a. zum Behuf der Auseinanderſetzung des Vermögens, wenn der Erblaſſer nach fruchtlos angeſtellten Sühnverſuche geſtorben iſt 1),

b. auf Herausgabe des geſammten Vermögens alsdenn, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblaſſers verurſacht, oder ihn durch gewaltſame Mittel zu klagen verhindert hat 2),

c. auf Abfindung, wenn dieſelbe bey Lebzeiten zuerkannt, und nach dem Tode rechtskräftig, oder in den folgenden Inſtanzen beſtätigt iſt 3), mit Vorbehalt der bey der Gütergemeinſchaft zuſtehenden Wahl 4).

d. auf Verpflegungsgelder nur die etwaigen Rückſtände 5)

b. des ſchuldigen Ehegatten. Sie können aus letztwilligen Verordnungen, wenn er vor rechtskräftig entſchiedenen Prozeſſe ſtirbt, ſo weit dieſelben auf Schmälerung des dem Unſchuldigen geſetzlich oder vertragsmäßig zukommenden Erbtheils abzielen, keinen Vortheil ziehen, und dieſe Dispoſitionen ſind unkräftig 6).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 8. §. 827. 2) Daſ. 828. 3) Daſ. 830. 4) Daſ. 831. 5) Daſ. 832. 6) Daſ. 833.

Zweytes Kapitel.

Durch Legitimation.

§. 589.

Rechte in Beziehung nicht legitimirter Kinder.

I. Verpflegung und Erziehung.

1. Succeſſive Verbindlichkeit

A. für den Vater.

Der Vater iſt immer, und auf jeden Fall, ſelbſt wenn die Mutter gar keine, oder nur die geringſte Entſchädigung fordern könnte 1), verpflichtet, dem unehelichen Kinde Unterhalt und Erziehung zu geben 2). Dabey wird ſo verfahren:

a. dem Kinde wird von Amtswegen ein Vormund beſtellt 3), welches auch der mütterliche Großvater ſeyn kann, wenn die Mutter noch in väterlicher Gewalt iſt 4). Dieſer nimmt nun

b. die Rechte des Kindes unter Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts wahr 5), und trifft mit den Aeltern wegen Erziehung und Verpflegung des Kindes die nöthigen Einrichtungen, worauf er halten muß, daß ſie befolgt werden 6).

c. Er muß den Prozeß, wenn der Vater läugnet, ſelbſt alsdenn führen, wenn es die Mutter auf dieſen Prozeß nicht ankommen laſſen will 7), und er hat die

---

1) Th. 2. Tit 2. Abſchn. 9. §. 613. 2) Daſ. 612. 3) Daſ. 614. 4) Daſ. 614. Anh. §. 95. 5) Daſ. 615. 6) Daſ. 616. 7) Daſ. 617.

Wahl, unter mehrern Beyſchläfern einen zu wählen 1), ja nachher noch die übrigen Zuhalter zu belangen 2).

§. 590.

Fortſetzung.

Wenn

d. die Verpflegungs- und Erziehungskoſten nach Gelde beſtimmt werden, ſo iſt nur auf das zu rechnen, was Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebſt dem Schul- Lehrgelde, mit Rückſicht auf eines jeden Orts gewöhnliche Preiſe, und auf die zunehmenden Bedürfniſſe 3), koſten würde 4).

e. Die Mutter hat und behält unmittelbar die Verpflegung und Erziehung

a) auf Koſten des Vaters

α. bis zum vierten Jahre des Kindes 5),

β. nach dem vierten Jahre; wenn das vormundſchaftliche Gericht dem Vater aus Beſorgniß die Erziehung nicht anvertrauen will 6),

b. auf alleinige Koſten, wenn die Mutter dieſe übernehmen will 7).

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 9. §. 619. 2) Daſ. 620. 3) Daſ. 627. 4) Daſ. 626. 5) Daſ. 621. 6) Daſ. 624. 7) Daſ. 622. 623.

f. Kann die Erziehung Keinem von Beiden anvertrauet werden, ſo muß ſie von einem Curator am dritten Orte beſorgt werden 1).

§. 591.

B. Für die väterlichen Großältern.

Dieſe Pflicht geht ſubſidiariſch, wenn der Vater dieß nicht vermögend iſt, auf die väterlichen Großältern über 2).

§. 592.

C. Für die Mutter und deren Aeltern.

Alsdenn, und wenn auch jene unfähig ſind, die Mutter und mütterliche Aeltern 3). Jedoch iſt die Mutter auch ſchon unmittelbar dazu verbunden:

1. wenn ſie ohne Abbruch ihres eignen Unterhalts dazu ſoviel eigentliches Vermögen beſitzt. Dieſe Verbindlichkeit trit ſogleich nächſt der väterlichen ein 4);
2. wenn der Vater nicht ausgemittelt werden kann 5).

§. 593.

D. Für den Staat.

Am Ende beſorgt der Staat durch ſeine Armenanſtalten die Erziehung und Verpflegung 6).

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 9. §. 625. 2) Daſ. 628. 3) Daſ. 629 4) Daſ. 630. 5) Daſ. 631. 6) Daſ. 632.

§. 594.

2. Dauer.

Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder — welche übrigens reciprok iſt 1) — erſtreckt ſich in folgenden Fällen über das 14te Jahr hinaus 2):

a. wenn der Sohn ein Handwerk oder Profeſſion lernt, ſo muß noch das fernere Lehr- und Losſprechegeld bezahlt werden 3).

b. wenn das vom Vater gewählte Gewerbe noch einen fortgeſetzten Unterhalt erfordert 4);

c. wenn Krankheit, Gebrechlichkeit, oder Gemüthsſchwachheit die Kinder vom Erwerbe ihres Unterhalts abhält 5).

§. 595.

II. Familienrechte.

In Beziehung auf den Vater haben uneheliche Kinder

1. gar keine Familien- oder dergleichen Rechte 6), jedoch ſind

2. die Kinder eines Kanton- und dienſtpflichtigen Soldaten, wenn auch die Mutter zu einem kantonfreien Orte gehört, dem Regimente oder Bataillon des Vaters obligat, welches auch über die Lebensart beſtimmt 7).

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 9 § 638. 2) Daſ. 633. 634. 3) Daſ. 635 4) Daſ. 636. 5) Daſ. 637. 6) Daſ. 639. 7) Daſ. 640. Anh. §. 96.

3. Die Kinder eines chriſtlichen Vaters werden bis zum 14ten Jahre in der chriſtlichen Religion erzogen, wenn die Mutter eine Nichtchriſtin iſt 1).

4. Sie ſtehen nur unter der vormundſchaftlichen Gewalt 2), von der auch die Wahl der Lebensart abhängt 3), mithin gehen die väterlichen (älterlichen) Rechte nicht weiter, als der Zweck der Erziehung geht 4).

In Beziehung auf die Mutter haben ſie zwar

1. keine Familienrechte 5), führen jedoch

2. ihren Namen und Stand, den ſie zur Zeit der Geburt hatte 6), nur nicht, wenn ſie von adelicher Herkunft iſt 7),

3. die Kinder werden bis zum 14ten Jahre in ihrer Religion erzogen 8).

§. 596.

III. Erbrechte

1. der Kinder in Beziehung auf Aeltern

A. auf den väterlichen Nachlaß.

Die unehelichen Kinder ſind

a. noch nicht erzogen, und

α. es ſind keine ehelichen Kinder vorhanden. Alsdenn fordern jene das Fehlende aus dem Nachlaſſe 9), ja erfor-

---

1) Thl. 2. Tit 2. Abſchn. 9 §. 643. 2) Daſ. 644. 3) Daſ. 646. 4) Daſ. 645. 5) Daſ. 639. 6) Daſ. 640. 7) Daſ. 641. 8) Daſ 642. 9) Daſ. 647.

derlichen Falls ſelbſt aus der Subſtanz 1),

b. ſind eheliche Kinder vorhanden, ſo darf dieſer Ausſatz die Nutzung des Nachlaſſes nicht überſteigen 2), und wenn die ehelichen Kinder ſelbſt noch unerzogen ſind, und der Nachlaß nicht hinreicht, ſo muß den ehelichen noch einmal ſo viel, als den unehelichen ausgeſetzt werden 3).

b. ſchon erzogen, und

a. ſie ſind allein, ſo können ſie zwar keinen Pflichttheil fordern 4), jedoch gebührt ihnen, wenn ſonſt keine Dispoſition vorhanden iſt, der ſechſte Theil des Nachlaſſes 5), nach den oben vorkommenden Beſtimmungen (Syſtem. §. 490. Nr. 2. litr. β. Note 8. 9.), wenn ſie nur entweder ein freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters, oder ein rechtskräftiges Urtel, wodurch ihnen noch bey Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, nachweiſen können 6). Dieſe Nachweiſung muß in einem jeden Falle, und ohne irgend eine Ausnahme geſchehen 7). Hat aber die Mutter zu gleicher Zeit mit mehrern Mannsperſonen zugehalten, ſo können die

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 9. §. 649. 2) Daſ. 648. 3) Daſ. 650. 4) Daſ. 655. 5) Daſ. 652. 6) Daſ. 654. 7) Daſ. 654. Anh. §. 98.

Kinder dieſes Erbtheil nicht fordern 1). Uebrigens hat die Wahl zwiſchen geſetzlichen oder verſprochenen Alimenten und dem Nachlaſſe ſtatt, jedoch können die Kinder nicht zugleich die geſetzlichen und verſprochenen Alimente fordern 2).

b. concurriren ſie mit Kindern aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand, ſo fällt jedes Erbrecht weg 3).

§. 597.

B. auf den mütterlichen Nachlaß.

Das uneheliche hat mit dem ehelichen Kinde ein gleiches Erbrecht 4), ſelbſt bey der Gütergemeinſchaft, wenn der Mann vor der Heirath auf die Abſchichtung des unehelichen Kindes, welches ſeine Frau hatte, nicht beſtanden 5).

Die ehelichen Kinder erhalten nur ein Voraus, von dem, was die Mutter ſonſt vom Vater oder den Aſcendenten durch Verträge, oder auf andere Weiſe erhalten hat 6).

§. 598.

2. Der Kinder in Beziehung auf älterliche Verwandte.

Zwiſchen ihnen findet kein Erbrecht ſtatt 7).

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn 9 §. 653. 2) Daſ 652. Anh §. 97. 3) Daſ. 651. 4) Daſ. 656. 5) Daſ. 656. Anh. §. 99. 6) Daſ. 657. 7) Daſ. 660. 661.

§. 599.

3. Der Aeltern in Beziehung auf Kinder.

Der Vater hat kein Erbrecht 1), wohl aber die Mutter 2).

§. 600.

Rechte legitimirter Kinder
Fünffache Legitimation
I. durch richterlichen Ausſpruch.

In den Fällen, wo der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers beygelegt werden, erhalten auch die Kinder vollgültige Rechte 3), nur nie den Namen des Vaters 4). Die Weigerung des Vaters, die Ehe vollziehen zu wollen, ſchadet den Rechten nicht 5), wohl aber die Verſäumniß der Mutter, binnen der geſetzlichen Friſt (binnen 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft) auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt zu haben 6), obgleich die Kinder den bereits angeſtellten Prozeß fortſetzen können 7). Der Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen, iſt der Tag der Klage 8).

§. 601.

II. Durch Heirath.

Nur die durch beſondere Geſetze ausdrücklich ausgenommenen Rechte werden dadurch nicht erworben 9). Den Anfang beſtimmt die Trauung 10) und das vor der Heirath verſtorbene un-

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 9. §. 658. 2) Daſ. 659. 3) Daſ. 592. 4) Daſ. 592. Anh. §. 94. 5) Daſ. 593. 6) Daſ. 594. 7) Daſ. 595. 8) Daſ. 599. 9) Daſ. 596. 10) Daſ. 598.

eheliche Kind vererbt ſogar ſeine Rechte auf ſeine eheliche Descendenz 1).

§. 602.

III. Durch gerichtliche Erklärung des Vaters.

Brautkinder erhalten von der gerichtlichen Erklärung des Vaters an die Rechte ehelicher 2).

§. 603.

IV. Durch obrigkeitliche Deklaration.

Dieß iſt die landesherrliche Legitimation, die Legitimation bey Hofe 3), wobey

1. eine Unterzeichnung über die Zuträglichkeit, oft mit Zuziehung eines Curators, über das minderjährige Kind ſtatt hat 4).
2. Das Kind erhält dadurch alle 5) nur keine Familienrechte 6), welche durch einen Familienvertrag auch bey der Mutter feſtgeſetzt werden müſſen 7).
3. Sie werden in Beziehung auf eheliche Kinder Halbgeſchwiſter von einem Vater 8).
4. In Rückſicht des Pflichttheils werden ſie nicht mitgerechnet 9).

§. 604.

V. Zum bloßen Behuf des beſſern Fortkommens.

Haben nun gleich uneheliche Kinder in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens mit den

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 9. §. 600. 2) Daſ. 597. 598. 3) Daſ. 601. Legitimatio per rescriptum principis. 4) Daſ. 602. 5) Daſ. 603. 6) Daſ. 604. 7) Daſ 605. 608. 8) Daſ. 606. 9) Daſ. 607.

ehelich gebornen oder legitimirten gleiche Rechte 1), ſo kann doch des beſſern Fortkommens wegen die Ausfertigung einer ſolchen Legitimation bey dem Obergerichte der Provinz nachgeſucht werden 2), wodurch in dem übrigen Verhältniſſe nichts geändert wird 3).

Anhang.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs.

§. 605.

Einleitung.

Um die Materien nicht zu ſehr zu zerſtückeln, auch des Zuſammenhanges wegen, will ich hier ſogleich die rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs anknüpfen 4).

§. 606.

Die Schwängerungsklage ſetzt voraus.
I. Das Daseyn des Beyſchlafs, welches 1. bewieſen. —

Unter die Beweismittel gehört auch der Eid. Ein nothwendiger iſt allemal einem zugeſchobenen vorzuziehen, wenn jenen nur einige Vermuthungen unterſtützen 5). Um dem richterlichen Schwanken zwiſchen der Wahl der nothwendigen Eide zu Hülfe zu kommen, obgleich immer eher im Zweifel auf den Erfüllungs- als

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 9. §. 662. Legitimatio ad adopergendam levis notae maculam. 2) Daſ. 663. 664. 3) Daſ. 665. 4) Daſ. Tit. 1, Abſchn. 11. 5) Daſ. 1104. 1105.

Reinigungseid zu erkennen iſt 1), wo denn aber nur die erſte Art der Entſchädigung, und eine minder beträchtliche Ausſtattung geleiſtet werden würde 2), kann ſich der Richter an folgende Umſtände halten 3):

A. Auf den Erfüllungseid wird erkannt, wenn

a. die Klägerin von unbeſcholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber ſo beſchaffen iſt, daß man ſich der That wohl zu ihm verſehen kann, übrigen ein vertrauter Umgang zwiſchen beiden Theilen nachgewieſen iſt 4),

b. bey einem außergerichtlichen Zugeſtändniſſe des Beklagten 5).

c. Wegen Abfindung gepflogener Privathandlungen, wenn der bisherige Lebenswandel beider Theile dieſe Vermuthung unterſtützt 6).

d. Berühmung unzüchtiger Vertraulichkeiten 7), ohne auf den Einwand des Scherzes dabey zu achten 8).

§. 607.

Fortſetzung.

B. Auf den Reinigungseid kann erkannt werden, wenn es

a. mit der Aufführung umgekehrt iſt 9) und die Klägerin wohl ſchon eines mit

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1118.. 2) Daſ. 1119. 3) Daſ. 1106. 1107. 4) Daſ. 1108. 5) Daſ. 1109. 6) Daſ. 1110. 7) Daſ. 1111. 8) Daſ. 1112. 9) Daſ. 1113.

Andern vorhin gepflogenen unehelichen Beyſchlafs überführt iſt 1).

b. der Beſuch unzüchtiger, oder der Hurerey verdächtiger Häuſer ohne Beruf 2).

c. das öftere Betreffen mit verdächtigen Perſonen an einſamen Orten 3).

d. wenn unverſtändige, freche Reden, Gebärden oder Handlungen zur Gewohnheit geworden ſind 4).

§. 608.

2. Vermuthet werden kann.

Eine Vermuthung für die Paternität und eine einſtweilige Verurtheilung des Vaters tritt ein, wenn derſelbe nach angemeldeter Schwängerungsklage heimlich entwichen iſt 5).

Sein zurückgelaſſenes Vermögen wird daher bis zum Beweiſe vom Gegentheil oder bis zur erfolgten Genugthuung in Beſchlag genommen 6), welche nach dem Tode aus ſeinem Nachlaſſe erfolgt 7).

Iſt der Vater ein Deſerteur, ſo fällt ſein Vermögen der Invalidencaſſe anheim, wovon auch dieſe Alimente gleich andern Schulden abgezogen werden 8).

§. 609.

II. Die Identität der Zeit.

Wird bloß die Angabe der Zeit, welche der 210te und 285ſte Tag iſt 9), ſo werden obige

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1114. 2) Daſ. 1115. 3) Daſ 1116. 4) Daſ. 1117. 5) Daſ. 1129. 6) Daſ. 1130. 7) Daſ. 1131. 8) Daſ. 1130. Anh. §. 85. 9) Daſ. 1089 Oder die 30te Woche — 7te Monat

Vermuthungen hier gleichfalls benutzt 1), beſonders wird alsdenn auf den Erfüllungseid erkannt, wenn der Beklagte des anfänglich von ihm geläugneten Beyſchlafs oder verdächtigen Umgangs nachher überführt, oder gar von ihm eingeſtanden wird 2).

§. 610.

Sie kann zur Folge haben.

I. Entſchädigung im weiten Sinne.

1. Statthaftigkeit derſelben überhaupt.

A. Erſte Art.

Die erſte Art der Entſchädigung beſteht,

a. in der Ernährung des Kindes;

b. in der Erſetzung der Tauf- und Entbindungs- oder Niederkunfts-Koſten

c. in der ſechswöchentlichen Verpflegung 3) endlich

d. auch in andern unvermeidlich geweſenen Koſten 4).

Der Betrag dieſer Entſchädigung

aa. iſt verſchieden. Wenn der Vater

α. eine Civilperſon iſt, ſo bleibt es bei der obigen Beſtimmung 5): Syſtem §. 590. lit. d. Not. 3. 4.)

---

14 Tage als terminus a quo. Oder: 36 Wochen, 3 Tage. 9 Monat 3 Tage als terminus ad quem.

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1120. 2) Daſ. 1121. 3) Daſ. 1028. 4) Daſ. 1029. 5) Daſ. 1027. Anh §. 83. Nr. 1.

β. bey einer Militärperſon aber werden die Verpflegungs- und Erziehungskoſten monatlich

a. bey einem gemeinen Soldaten auf 16 Ggr.

b. bey einem Unteroffizier auf 20 Ggr.

c. bey einem Offizier nach Unterſchied des Ranges auf 2 bis 4 Thlr. feſtgeſetzt 1).

Hat der gemeine Soldat oder Unteroffizier kein Vermögen, ſo findet kein Abzug an ſeinem Solde ſtatt, ſondern die Mutter muß für die Ernährung des Kindes ſorgen, und ſich bis zu beſſern Ausſichten gedulden 2).

Ad b und c betragen bey einem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten, wenn er außer dem Solde eignes Vermögen hat 3) 1 Thlr. 8 Ggr. bis 2 Thlr. 4).

§. 611.

Fortſetzung.

Dieſe Entſchädigung fordert

1. eine jede Geſchwächte, auch wenn ſie den Beyſchlaf mehrern geſtattet hat 5). Sogar
2. die außer der Ehe ſchon einmal Geſchwängerte 6),
3. die von ihrem Manne getrennt lebende Ehefrau 7),

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1027. Anh. §. 83. Nr. 1. 2) Daſ. 1027. Anh. §. 83. Nr. 3. 3) Daſ. 1027. Anh. §. 83. Nr 4. 4) Daſ. 1027. Anh. §. 83 Nr. 2. 5) Daſ. 1028. 1036. 6) Daſ. 1041. 7) Daſ. 1042.

4. die vormalige Hure, oder wegen eines unzüchtigen lebenswandels Berüchtigte 1).

Anſpruch können aber darauf nicht machen:

1. Frauensperſonen, die ſich in öffentlichen Hurenhäuſern aufhalten 2).

2. Welche ſich die Wolluſt bezahlen laſſen 3).

3. Ehefrauen 4).

4. Die Verführerinnen, wenn ſie vermögend ſind 5). Um nun die Verführung auszumitteln, können obige §. 607. und 608 des Syſtems vorkommende Vermuthungen angewendet werden 6). Beſonders aber ſtreitet für den Verklagten die Vermuthung der Verführung, wenn

a. die Klägerin ſchon volljährig 7), oder

b. bey gleichem Alter doch immer, wenigſtens ein Jahr älter iſt 8).

c. Der Beyſchlaf in des Verklagten Wohnung, ohne erhebliche Veranlaſſung des Erſcheinens, von Seiten der Klägerin, vollzogen iſt 9).

§. 612.

Fortſetzung.

Noch folgende Beſtimmungen:

1) Der Schwängerer trägt die Begräbnißkoſten, wenn die unvermögende Geſchwächte

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1043. 2) Daſ. 1037. 3) Daſ. 1038. 4) Daſ. 1039. 5) Daſ. 1040. 1076. 6) Daſ. 1123. 7) Daſ. 1124. 8) Daſ. 1125. 9) Daſ. 1126.

während der Wochen ſtirbt 1), und wenn das uneheliche Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden geweſen iſt, geſtorben, ſo muß er der Mutter die ausgelegten Begräbnißkoſten erſtatten 2).

2. Dieſe erſte Art der Entſchädigung kann noch vor der Niederkunft eingeklagt 3) und wenn ſonſt nichts im Wege ſteht, durch ein vorläufiges Dekret feſtgeſetzt werden 4), wobey jedoch der Beklagte die Freyheit hat, den Betrag bis zur Entbindung gerichtlich niederzulegen 5), um die Summe etwa wieder fordern zu können, wenn

a. in der geſetzmäßigen Zeit keine Entbindung erfolgt iſt 6), oder

b. wegen Abſterbens der Mutter oder des Kindes, die Koſten nicht gebraucht ſind 7).

§. 613.

B. Zweyte Art.

Die zweyte Art der Entſchädigung beſteht im Allgemeinen in der möglichſt vollſtändigen Genugthuung 8). Insbeſondere muß die Ausſtattung, um den Betrag der Entſchädigung auszumitteln, nach dem Stande der Geſchwächten, und dem Vermögen des Schwängeres be-

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1030. 2) Daſ. 1030. Anh. §. 84. 3) Daſ. 1031. 4) Daſ. 1032. 5) Daſ. 1033. 6) Daſ. 1034. 7) Daſ. 1035. 8) Daſ. 1044.

ſtimmt werden 1), ſo, daß erſtere die Hoffnung einer ſtandesmäßigen Heirath erhalte 2).

Die Höhe der Ausſtattung kann ſich nach verſchiedenen Umſtänden richten, als

1. nach der beharrlichen Weigerung, die Geſchwächte zu heirathen 3),
2. wenn kein lebendiges Kind erfolgt 4),
3. nach dem höchſten Satze der Eheſcheidungsſtrafen, welchen auch die höchſte Ausſtattung nicht überſteigen darf 5). Kann
4. die Geſchwächte nicht hinreichend ausgeſtattet werden, ſo muß der Schwängerer aus ſeinen ſicherſten und bereiteſten 6) Einkünften oder Gewerbe einen jährlichen verhältnißmäßigen Beytrag 7) in beſtimmten Antheilen, und zwar zu Anfange eines jeden Termins praenumerando 8) entrichten, welchen Beytrag die Geſchwächte mit der Heirath nicht verliert 9) und wobey ihr die Hoffnung der Erhöhung bleibt, wenn ſich die Vermögensumſtände beſſern 10).

Dieſe Entſchädigung fordern unbeſcholtene ledige Frauensperſonen 11), gleichviel ob Jungfrauen, Witwen 12), oder geſchiedene Frauen, wenn nur nicht Ehebruch Grund der Scheidung war 13).

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1077. 2) Daſ. 1078. 3) Daſ. 1079. 4) Daſ. 1080. 5) Daſ. 1081. 6) Daſ. 1085. 7) Daſ. 1083. 8) Daſ. 1084. 9) Daſ. 1086. 10) Daſ. 1087. 11) Daſ. 1044. 12) Daſ. 1045. 13) Daſ. 1046.

Die Aeltern des Schwängerers ſind als-denn beyzutragen verbunden, wenn die Geſchwächte ſeinen Namen zu führen berechtigt iſt, welches ſie ſich nicht gefallen laſſen wollen 1).

Ob übrigens die erkannte Ausſtattung ſogleich zu verabfolgen, oder gerichtlich ſicher zu ſtellen ſey, bleibt richterlichen Ermeſſen vorbehalten 2).

§. 614.

2. Unſtatthaftigkeit.

Entſchädigung überhaupt, beſonders aber, und vorzüglich die Ausſtattung fällt weg.

1. Wegen zu früher, oder zu ſpäter Niederkunft 3). — Syſtem. §. 609, — wo alſo das Alter der Frucht nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, mit der Zeit des Beyſchlafs nicht übereinſtimmt 4).

2. Wegen nachheriger Handlungen, welche eine Trennung der Ehe zu bewirken im Stande wären 5).

3. Wegen nachheriger Verheirathung 6)

4. wegen Weigerung der Geſchwächten, die Ehe zu vollziehen 7), wenn nur der Schwängerer ſelbſt keinen Anlaß zur gültigen Abneigung gegeben hat 8)

5. Wegen Verjährung der Klage binnen 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft 9), je-

1) Thl. 2. Tit. I. Abſchn. 11. §. 1088. 2) Daſ. 1082. 3) Daſ. 1089. 4) Daſ. 1090. 5) Daſ. 1091. 6) Daſ. 1092. 7) Daſ. 1093. 8) Daſ. 1094. 9) Daſ. 1095.

doch kommt der Klägerin bey verändertem Wohnorte des Schwängerers die Unwiſſenheit des Aufenthaltes zu ſtatten 1), wenn ſie nur den Tag der Wiſſenſchaft eidlich angeben kann 2). Sie kann aber auch in dem vorigen Gerichtsſtande des Schwängerers klagen 3).

Die Schwängerungsklage geht active nur auf die Erben, wenn die Ausſtattung bereits in einer Capitalſumme rechtskräftig zuerkannt iſt 4), paſſive aber immer 5).

§. 615.

II. Vollziehung der Ehe.

1. Statthaftigkeit

A. wegen wirklichem Eheverſpruchs.

Wenn ſich der Schwängerer weigert, die unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwächte zu ehelichen 6), ſo erhält ſie durch das abzufaſſende Erkenntniß

1. alle Rechte einer geſchiedenen für unſchuldig erklärten Ehefrau, den Namen, Stand und Rang des Schwängerers 7) mit voller Wirkung für das bürgerliche Leben 8). Es werden ihr
2. und zwar nach richterlichem Ermeſſen, entweder die auf dem vierten oder ſechsten

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1097. tempus utile ratione initii. 2 Daſ. 1098. 3) Daſ. 1099. 4) Daſ. 1100. 5) Daſ. 1101. 6) Daſ. 1047. 1048. 7) Daſ. 1049. (S. Syſtem §. 600). 8) Daſ. Landr. §. 1050.

Theil zu beſtimmenden geſetzlichen Eheſcheidungsſtrafen zuerkannt 1).

§. 616.

B. Wegen Nothzucht.

Wahre Nothzucht wird einem unter dem Verſprechen der Ehe vollzogenen Beyſchlafe gleich gehalten 2), und die Geſchwächte kann ſogar, wenn ſie die Ehe mit ihm nicht vollziehen will oder kann, den höchſten Satz der Eheſcheidungsſtrafen fordern 3).

§. 617.

2. Unſtatthaftigkeit.

A. wegen entgegenſtehender Ehehinderniſſe.

a. Ueberhaupt.

Die Geſchwächte hat

1. das Ehehinderniß nicht gewußt, und daſſelbe kann an ſich

a. gehoben werden; ſo erhält der Schwängerer dazu eine verhältnißmäßige Friſt 4), kann oder will er die Hebung nicht bewirken 5), alsdann

a. muß die Geſchwächte abgefunden werden 6). Sie bekommt

b. durch das Urtel alle Rechte einer rechtmäßig geſchiedenen Ehefrau 7) und trägt bis zur wirklichen Verheirathung den

1) Th 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1051. 1052. 2) Daſ. 1127. 3) Daſ. 1128. 4) Daſ. 1071. 1053. 1054. 5) Daſ. 1055. 6) Daſ. 1056. 7) Daſ. 1058. 1059.

Namen des Schwängerers 1), wenn ſie nur nicht adlichen Standes iſt 2); in welchem Falle aber, ſo wie überhaupt, wo der Geſchwächten der Name des Schwängerers nicht beygelegt werden kann, dieſelbe außer der Abfindung noch beſonders entſchädigt werden muß 3).

b. Es kann nicht gehoben werden, ſo tritt das obige unter a. und b. ein 4), obgleich bey zu naher Verwandtſchaft 5) oder bey einer ſchon geſchehenen anderweiten Verheirathung die Führung des Namens wegfällt 6).

Hat ſie aber

2. das Ehehinderniß gewußt, ſo muß ſie ſich mit einer bloßen Abfindung begnügen 7).

§. 618.

V. Wegen Ungleichheit des Standes.

Beſteht das Ehehinderniß blos in der Ungleichheit des Standes, ſo muß der Schwängerer binnen einer zu beſtimmenden Friſt erklären: ob er die landesherrliche Erlaubniß zu einer Ehe zur linken Hand nachſuchen könne und wolle 8); wo alsdenn wie oben (Syſtem zweyt. Tit. §. 477. f.) vorgeſchrieben, verfahren wird 9).

Kann oder will der Schwängerer dieſe Erlaubniß nicht nachſuchen; oder ſie wird ihm

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1057. 2) Daſ. 1064. 3) Daſ. 1065. 4) Daſ. 1060. 1061. 5) Daſ. 1062. 6) Daſ. 1063. 7) Daſ. 1072. 8) Daſ. 1066. 9) Daſ. 1067.

verſagt; oder die Geſchwächte weigert ſich; ſo muß er den ſechſten Theil ſeines Vermögens 1) als Eheſcheidungsſtrafe entrichten; die Geſchwächte erhält alle Rechte einer geſchiedenen Ehefrau und bekommt dafür, daß ſie den Namen nicht führen darf, noch eine beſondere Entſchädigung 2). Auch hier wird Unbekanntſchaft dieſes beſondern Ehehinderniſſes vorausgeſetzt 3).

§. 619.

B. Aus andern Gründen.

Dieſe andern Gründe können ſeyn

1. wenn der Schwängerer bey mangelnden Verſprechen die Geſchwächte nicht heirathen will 4);
2. wenn das Kind nicht lebendig geboren 5) oder die Frucht in der Geburt oder binnen 24 Stunden nach derſelben geſtorben 6);
3. wenn die Geſchwächte nachher Handlungen begeht, welche eine Trennung der Ehe bewirken könnten 7);
4. wenn ſich die Geſchwächte vor angeſtellter Klage mit einem Andern verheirathet 8);
5. wenn ſie ſich die Ehe zu vollziehen weigert 9);
6. wenn der Schwängerer ſchon zwey Jahre den Unterhalt der Geſchwächten, ohne daß

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1070. 2) Daſ. 1068. 1069. 3) Daſ. 1071. 4) Daſ. 1073. 5) Daſ. 1074. 6) Daſ. 1075. 7) Daſ. 1091. 8) Daſ. 1092. 9) Daſ. 1093.

dieſe auf Vollziehung der Ehe beſtanden, beſorgt hat 1);

7. bey mehrern Klagen hat der frühere Beyſchlaf den Vorzug 2);

8. wegen mangelnden Beweiſes, obgleich die Klägerin, vornehmlich alsdann zum Erfüllungseide zuzulaſſen iſt, wenn der Beklagte ſie für ſeine Braut ausgegeben oder gegen Andere ſich hat verlauten laſſen, ſie heirathen zu wollen 3).

In den Fällen ad 1. 2. 6. 7. hat bloße Abfindung ſtatt; welche aber ad 3. 4. 5. wegfällt.

Drittes Kapitel.

Durch Adoption.

§. 620.

Form der Adoption.

Sie erfordert:

1. einen ſchriftlichen Vertrag 4), welcher
2. dem Provinzial-Obergerichte des Annehmenden zur Prüfung und Beſtätigung 5) vorgelegt, und alsdenn
3. mit einer Berichts-Erſtattung an das Lehnsdepartement zum Immediatvertrage verbunden werden muß 6), wenn
   a. der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft iſt;

---

1) Th. 2. Tit. 1. Abſchn. 11. §. 1096. 2) Daſ. 1102. 3) Daſ. 1122. 4) Daſ. Tit. 2. Abſchn. 10 §. 666. 5) Daſ. 667. 6) Daſ. 667, Anh. §. 100 Nr 1. 2.

b. wenn zugleich mit der Adoption die Wirkung verknüpft ſeyn ſoll, auch einen adlichen Namen und Wappen zu führen und anzunehmen.

§. 621.

Subjective Verhältniſſe

1. des Adoptirenden.

Die Befugniß, an Kindesſtatt anzunehmen, kann ſeyn

1. uneingeſchränkt. Dahin gehören alle kinderloſe Perſonen und unverheirathete Weiber über 50 Jahr 1);
2. beſchränkt. So ſind
   a. Perſonen unter 50 Jahren an die beſondere landesherrliche Erlaubniß gebunden, wenn ihre körperliche Beſchaffenheit die Erzeugung nicht vermuthen läßt 2). So bleibt
   b. den Aeltern des Annehmenden, welche nicht eingewilligt haben, ihr Recht auf den Pflichttheil in dem Nachlaſſe des Adoptirenden vorbehalten 3);
   c. verheirathete Weiber an die Einwilligung des Mannes gebunden 4). Die Ehefrau behält
   d. ihr Erbrecht in dem Nachlaſſe des Mannes unverändert, wenn dieſer ohne ihre Einwilligung adoptirt hat 5).
3. ganz aufgehoben bey denen

---

1) Thl. 2. Tit. 2 Abſchn. 10. §. 668. 674. 2) Daſ. 669. 3) Daſ. 672. 673. 4) Daſ. 675. 5) Daſ. 676.

a. welche vermöge ihres Standes zur Eheloſigkeit verpflichtet ſind 1);

b. welche eheliche Deſcendenten am Leben haben 2).

§. 622.

II. des Adoptirten.

Aus dem obigen folgt ſchon

1. daß er jünger als der Adoptiv-Vater ſeyn muß 3);

2. der Volljährige muß dabey frey einwilligen 4);

3. der Minderjährige iſt an die vormundſchaftliche Genehmigung des Gerichts 5) ſo wie

4. der Sohn an die ſeines Vaters gebunden 6).

§. 623.

Wirkung.

I. Wenn ſonſt kein beſonderer Vertrag voraus geſetzt wird

1. in Rückſicht perſönlicher Verhältniſſe. — Familienrechte.

Wenn der Regel nach zwiſchen dem annehmenden Vater [der Mutter 7)] und angenommenen Kinde, die Rechte und Pflichten, wie zwiſchen leiblichen Aeltern und Kindern entſtehen 8); ſo laſſen ſich folgende Verhältniſſe ſehr leicht begreifen.

a. Der Adoptirte führt den Namen 9) und Stand ſeines Vaters [ſeiner Mutter 10)]

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 10. §. 670. 2) Daſ. 671. 3) Daſ. 677. 4) Daſ. 678. 5) Daſ. 680. 6) Daſ. 679. 7) Daſ. 690. 8) Daſ. 681. 9) Daſ. 682. 10) Daſ. 688.

und wenn jener von bürgerlicher Herkunft iſt; ſo muß erſt noch beſondere landesherrliche Begnadigung hinzukommen 1), ſo wie er umgekehrt, wenn er von Adel iſt, außer den Namen des Adoptirenden, zugleich ſeinen adlichen Familiennamen beybehält 2). Den Namen und Stand des geweſenen Mannes kann den Adoptirten nur unter beſondern, die Beſorgniß eines Widerſpruchs von der Familie des Mannes ausſchließenden Umſtänden und durch ausdrückliche landesherrliche Begnadigung beygelegt werden 3).

b. Gegen die Frau ſeines Adoptir-Vaters iſt der Adoptirte Stiefkind 4), wenn die Adoption nicht gemeinſchaftlich geſchehen ſeyn ſollte 5).

c. Die Deſcendenz des Adoptirten verhält ſich zu den annehmenden Aeltern wie Blutsverwandte in abſteigender gegen aufſteigende Linie 6).

d. Weiter erſtreckt ſich das Famlienverhältniß nicht 7), ſelbſt nicht unter den nach der Adoption erzeugten natürlichen Kindern des Annehmenden und den Adoptirten 8); es müßte denn ſonſt durch einen beſondern Famlienvertrag eine Familienverbindung errichtet ſeyn 9).

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 10 § 683. 684. 2) Daſ. 685. 3) Daſ. 689. 4) Daſ. 686. 5) Daſ. 687. 6) Daſ 707. 7) Daſ. 708. 8) Daſ. 709. 9) Daſ. 710.

c. Der Adoptirte verliert aber nicht ſeine natürlichen Familienrechte 1) und um die Verdunkelung dieſer Rechte zu verhüten, behält er auch ſeinen Familien-Namen bey 2).

§. 624.

2. In Rückſicht des Vermögens.

A. des Adoptirenden.

Der Adoptirte erlangt in dem Vermögen der adoptirenden Aeltern die Rechte wahrer Kinder 3), auch wenn dieſe erſt nach der Adoption erzeugt wären 4), mithin Recht auf Verpflegung, Erziehung, Ausſtattung und Erbfolge 5).

§. 625.

B. Des Adoptirten.

Der Adoptir-Vater erlangt kein Recht 6), kann alſo die Extradition des Vermögens nicht verlangen, jedoch kann die Majorennitäts-Erklärung zum Behuf eignen Etabliſſements nachgeſucht werden 7). Der Vater kann, wenn das vormundſchaftliche Gericht ihn annimmt 8), Vormund über den Adoptirten werden, deſſen natürlicher Vater nach der Adoption geſtorben iſt 9).

Der volljährige Adoptirte bekommt ſein eigenes Vermögen zur freien Verwaltung und Nutzung 10), und der Minderjährige bleibt unter

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 10. §. 711. 712. 2) Daſ. 713. 3) Daſ. 691. 4) Daſ. 693. 5) Daſ. 692. 6) Daſ. 694. 7) Daſ. 694. Anh. §. 101. 8) Daſ. 700. 9) Daſ. 699. 10) Daſ. 695.

den bisherigen Verhältniſſen 1), obgleich der natürliche Vater den Nießbrauch verliert 2) und nur lediglich zum Beſten des Kindes die Verwaltung führt 3). Das Erbrecht behält er aber 4), ſo wie umgekehrt der Adoptirte 5).

§. 626.

II. Unter dieſer Vorausſetzung.

Durch Vertrag können vorſtehende geſetzliche Beſtimmungen abgeändert werden 6), jedoch hat derſelbe nicht die Wirkung

1. da Abänderungen zu beſtimmen, wo landesherrliche Rechte eintreten 7);
2. kann das Weſentliche des Geſchäfts dadurch nicht aufgehoben 8), und
3. Vermögens-Beſtimmungen eines adoptirten Minderjährigen müſſen vom vormundſchaftlichen Gerichte geprüft 9), endlich
4. kann nur einem Großjährigen der Pflichttheil von dem Nachlaſſe ſeiner Ältern entzogen werden 10).

§. 627.

Aufhebung.

Da die Adoption ſich in allen nach den natürlichen Verhältniſſen richtet, ſo kann ſie auch in Beziehung auf väterliche Gewalt eben ſo, wie

1) Thl. 2 Tit. 2. Abſchn. 10. §. 696. 2) Daſ. 697. 3) Daſ. 698. 4) Daſ. 01. 5) Daſ. 02. 6) Daſ. 703. 7) Daſ. 703. Anh. §. 102. 8) Daſ. 704. 9) Daſ. 705. 10) Daſ. 706.

die natürliche 1), übrigens aber ſo, wie ſie zu Stande gekommen, aufgehoben werden 2).

Erſter Anhang.

Von der Einkindſchaft.

§. 628.

Begriff.

Einkindſchaft iſt ein Vertrag der Ehegatten, auch in der dritten und folgenden Ehe, wodurch Familienverhältniſſe und Succeſſionsrechte zwiſchen ihnen und den Stiefkindern, jedoch ohne Verletzung des Pflichttheils, hervorgebracht werden ſollen 3).

§. 629.

Form.

Ein ſolcher, entweder gleich bey der Heirath oder nachher zu ſchließender 4), Vertrag muß

1. gerichtlich vollzogen und beſtätigt werden 5).

Es müſſen

2. einwilligen

a. die Aeltern, auch die Aſcendenten überhaupt 6). Wird dieſe Einwilligung der Aſcendenten nicht beygebracht, ſo bleibt ihnen ihr Anſpruch auf den Pflichttheil

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 10. §. 716 2) Daſ. 714. 715. 3) Daſ. Abſchn. 11. § 717–720. Anh. §. 103. 4) Daſ. 722. 5) Daſ. 721. 6) Daſ. 723.

vorbehalten 1), welches auch bey geſchiedenen Ehegatten der Fall ſeyn kann 2);

b. die zuſammenzubringenden Kinder 3) und die Minderjährigen durch den Curator unter dem vormundſchaftlichen Gerichte 4).

§. 630.

Beſtimmung des Voraus.

Die Aeltern ſind ſchuldig, eine gewiſſe, lediglich durch ihre eigne bloße Angabe zu beſtimmende 5), wenigſtens die Hälfte des von ihnen in die neue Ehe zu bringenden Vermögens betragende Summe 6), aus ihren Vermögen auf den Todesfall zum Voraus feſtzuſetzen 7).

§. 631.

Wirkung.

I. In Beziehung der Stiefältern und Stiefkinder.

1. Rechte der Stiefältern.

A. In Rückſicht perſönlicher Verhältniſſe.

Obgleich die rechtlichen Folgen der Einkindſchaft durch den Inhalt des Vertrages beſtimmt werden können 8); ſo laſſen ſich doch allgemeine Grundſätze aufſtellen. —

So erlangen die Stiefältern über die Perſon der Stiefkinder alle Rechte leiblicher Aeltern 9).

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn II. §. 729. 2) Daſ 730. 3) Daſ 723. 4) Daſ. 724 5) Daſ 727. 6) Daſ. 726. 7) Daſ. 725. 8) Daſ. 731. 9) Daſ. 732.

§. 632.

B. In Rückſicht des Vermögens

A. unter Lebendigen.

Der Stiefvater erwirbt auf das Vermögen ſeiner Stiefkinder nicht die Rechte unter Lebendigen, eines leiblichen Vaters 1).

§. 633.

B. Auf den Todesfall.

(Erbrechte.)

Sterben die Stiefkinder ohne Deſcendenz 2), ſo beerben ſie die Stiefältern mit Ausſchluß anderer Blutsverwandte 3); jedoch ſuccediren ſie nur in das in die Einkindſchaft gebrachte, ſonſt freie 4) Vermögen 5), weil in das übrige Vermögen nur die gemeine geſetzliche Erbfolge eintritt 6).

§. 634.

2. Rechte der Stiefkinder.

Die Stiefkinder beerben die Stiefältern, mit Ausſchluß aller übrigen Verwandten 7), wenn den Aſcendenten nicht der Pflichttheil zukommt 8), mit den leiblichen Kindern zu gleichen Theilen 9), mit Vorbehalt des den Kindern aus voriger Ehe ausgeſetzten Voraus 10).

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 11. §. 733. 2) Daſ. 743. 3) Daſ. 744. 4) Daſ. 735. 5) Daſ. 745. 6) Daſ. 736. 746. 7) Daſ. 741. 8) Daſ. 742. 9) Daſ. 737. 740. 10) Daſ. 738. 739.

§. 635.

II. In Beziehung der zuſammengebrachten Kinder.

Durch die Einkindſchaft entſteht weder Verwandtſchaft, noch Erbrecht, noch ſonſtige Verhältniſſe mit ihren wechſelſeitigen Familien, unter den zuſammengebrachten Kindern 1).

§. 636.

Aufhebung.

I. durch letztwillige Verfügungen.

Durch letztwillige Verfügungen kann die durch den Vertrag begründete Erbfolge, zum Schaden des Andern, nicht aufgehoben werden 2), alſo können nur Aeltern auf dieſe Weiſe über das ausdrücklich vorbehaltene und Kinder über das nicht in die Einkindſchaft gekommene Vermögen disponiren 3).

§. 637.

II. Durch Enterbung.

Es treten hier die Enterbungsurſachen, wie unter leiblichen Aeltern und Kindern, ein 4).

§. 638.

III. Durch Trennung der Ehe.

Wird die Ehe durch richterlichen Spruch getrennt, ſo hört auch die Einkindſchaft ganz auf 5).

§. 639.

IV. Durch Einwilligung.

Die Einwilligung muß gerichtlich und vor ſämmtlichen Intereſſenten einſtimmig erklärt ſeyn 6).

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 11. §. 752. 2) Daſ. 747. 3) Daſ. 748. 4) Daſ. 749. 5) Daſ. 750. 6) Daſ. 751.

Zweyter Anhang.
Von Pflegekindern.

§. 640.
Bestimmung.

Wennn Jemand ein fremdes Kind, außer dem Falle der Hülfloſigkeit, zur Verpflegung und Erziehung übernimmt, ſo müſſen ſeine Verhältniſſe gegen daſſelbe hauptſächlich nach dem Inhalte des darüber geſchloſſenen Vertrages beurtheilt werden 1), weil ſie ſich ſonſt nur bis zum unmittelbaren Zwecke der Erziehung erſtrecken 2).

Von dieſem Falle iſt noch der Fall der Hülfsbedürftigkeit verſchieden, wenn Jemand ein von ſeinen Aeltern verlaſſenes Kind in ſeine Pflege nimmt, alſo in die Stelle leiblicher Aeltern tritt 3); und vor vollendeter Erziehung ſeinen Beyſtand nicht wieder zurücknimmt 4). Davon jetzt.

§. 741.
Rechte und Pflichten der Pflegeältern.
1. In Rückſicht der Perſon.
1. Erziehung und Unterhalt.

Die Pflegeältern beſtimmen bis zum 14ten Jahre die Religion des Kindes 5), führen daſſelbe zu einem nützlichen Gewerbe an 6) und ſind überhaupt ſchuldig, wenn ſie mit den leiblichen Ael-

---

1) Thl 2. Tit. 2. Abſchn. 12 §. 772. 2) Daſ 773. 3) Daſ. 753. 4) Daſ. 771. 5) Daſ. 754. Anh. §. 104. 6) Daſ. 754

tern einen gleichen oder höhern Stand haben, das Kind, wie ein eigenes zu verpflegen und zu erziehen 1). Iſt aber der Stand der leiblichen Aeltern geringer oder unbekannt, ſo hängt die Art des Unterhalts und der Erziehung vom Pflegevater ab 2).

§. 642.

2. Beſtimmung der Lebensart.

Auch hier hat der Pflegevater die Rechte der leiblichen 3).

§. 643.

3. Einwilligung in die Heirath.

Nur ſeine Einwilligung iſt erforderlich 4), welche auch nicht verſagt werden kann, weil etwa die Dienſtzeit noch nicht geendigt iſt 5).

§. 644.

4. Dienſtleiſtungen.

Die Pflegeältern können von den Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft Dienſtleiſtungen zur Entſchädigung fordern 6), und das Kind muß nach zurückgelegtem 14ten Jahre, ſo viel Jahre ohne Lohn dienen, als es verpflegt worden iſt 7). Es bekommt während dieſer Zeit, gleich andern dienenden Perſonen, den Lebensunterhalt 8), jedoch ſind ſie blos perſönlich, und dürfen nicht an Fremde überlaſſen werden 9). Sie hören mit dem Tode 10), und

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 12 §. 755. 2) Daſ. 757. 3) Daſ. 757. 4) Daſ. 758. 5) Daſ. 768. 6) Daſ. 464. 7) Daſ. 765. 8) Daſ. 766. 9) Daſ. 767. 10) Daſ. 768.

durch Nießbrauch der Rechte in Rückſicht des Lebens, der Geſundheit, Ehre, Sitten und Gewiſſensfreiheit des Kindes auf 1).

§. 645.

II. In Rückſicht des Vermögens.

Der Pflegevater erlangt in Beziehung auf das Vermögen nur das Recht eines Adoptir-Vaters 2). Es entſtehen keine geſetzliche Erbrechte 3), jedoch beerben die Aeltern das Kind, wenn Verwandte da ſind, welche ſich wiſſentlich und vorſätzlich geweigert haben, das verlaſſene Kind anzunehmen 4). Sie nehmen auch die noch verſchiedenen Geſchenke zurück 5).

Dritte Abtheilung.

Ueber die Beendigung der väterlichen Gewalt.

§. 646.

Gründe und Arten.

I. Aufhebung

1. auf gewöhnliche Weiſe

A. bey einem Sohne, welcher

A. großjährig iſt

a. durch abgeſonderte Wirthſchaft.

Außer dem natürlichen und bürgerlichen Tod des Vaters 6) kann die väterliche Gewalt auch noch auf andere Weiſe aufgehoben werden. Es gehört dahin die eigene, abge-

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 12. §. 770. 2) Daſ. 759. 760. 3) Daſ. 761. 4) Daſ. 762. 5) Daſ. 763. 6) Daſ. Abſchn. 4. §. 720.

ſonderte Wirthſchaft des großjährigen Sohnes 1), welche Aufhebung nur durch die gerichtliche Erklärung des Vaters verhindert werden kann, daß ſein Sohn ein Verſchwender ſey 2).

§. 647.

b. durch eigenes Gewerbe.

Dabey macht die fortwährende Unterſtützung des Vaters keinen Unterſchied 3), obgleich er alsdenn zur Entlaſſung verbunden iſt, wenn auch der Sohn von ſeinem Gewerbe allein leben kann 4). Der Offizier muß aber einen ſolchen Poſten bekleiden, wo er der väterlichen Hülfe nicht mehr bedarf, wie dieß bey einem Rittmeiſter oder Capitain, oder bey demjenigen der Fall iſt, welcher eine Compagnie oder Esquadron erhält, und das mit der Charge verknüpfte Gehalt bekommt 5).

§. 648.

c. durch öffentliches Amt.

Derſelbe Fall wie oben 6).

§. 649.

B. minderjährig iſt.

Ein minderjähriger Sohn unter zwanzig Jahren kann nicht entlaſſen werden 7), über zwanzig Jahr darf er entlaſſen werden 8), und wenn der Vater ſeinen Willen, mit Beyſtim-

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 4. §. 210. 2) Daſ. 211. 3) Daſ 212. b. 4) Daſ. 213. 5) Daſ. 212. b. Anh. §. 90. 6) Daſ. 212. a. 212. b. 7) Daſ. 214. 8) Daſ. 215.

mung des Sohnes, beym vormundſchaftlichen Gerichte verlautbaret, ſo hat dieſes, jedoch ohne analogiſche Anwendung auf Töchter 1), die Wirkung einer Majorenitäts-Erklärung 2), worüber dem Sohne ein beglaubtes Zeugniß ausgefertigt wird 3); dieß muß auch hinzukommen, wenn der minderjährige Sohn ein öffentliches Amt bekleidet 4), weil er ſonſt nur in Beziehung auf ſein Amt frei ſeyn würde 5). Daher der Sohn, welcher eine Caſſenbedienung, oder ihr ähnliche annehmen will, zuvor entlaſſen werden muß 6).

Auch ſelbſt der entlaſſene Minderjährige darf nur, mit Beytrit ſeines Vaters, Grundſtücke und Gerechtigkeiten verpfänden und veräußern 7). — Die erlangte Volljährigkeit iſt alsdenn zugleich der Zeitpunkt der aufgehobenen väterlichen Gewalt, wenn der minderjährige Sohn bis dahin, ohne Widerſpruch des Vaters, die eigne Wirthſchaft fortgeſetzt hat 8). Uebrigens iſt es Vorſicht für einen Dritten, bey den Geſchäften mit einem minderjährigen Sohn, ſich genau nach der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Entlaſſung zu erkundigen 9).

§. 650.

B. Bey einer Tochter.

Die verheirathete großjährige Tochter wird ganz frey 10); über die minderjährige Frau behält

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 4. §. 216. Anh. 91. 2) Daſ. 216. 3) Daſ. 217. 4) Daſ. 219. 220. 5) Daſ. 221. 6) Daſ. 222 7) Daſ 226. 227. 8) Daſ. 225. 9) Daſ. 218. 223 224. 10) Daſ 228.

der Vater noch bis zur Majorennität vormundſchaftliche Rechte 1), und eine großjährige unverheirathete Tochter kann nur durch ausdrückliche Erklärung entlaſſen werden 2).

§. 651.

2. Auf ungewöhnliche Art

A. durch Verbrechen.

Daher gehören grobe Verbrechen des Vaters, weßhalb er zu einer harten und ſchmählichen Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängniſſe, oder zur Landesverweiſung verurtheilt iſt 3).

§. 652.

B. Durch Verſchwendung.

Die Erklärung für einen Verſchwender muß gerichtlich erfolgt ſeyn 4).

§. 653.

C. durch Entweichung.

Wenn der Vater nämlich ohne Vorwiſſen des Staats, und in der Abſicht aus den königlichen Landen entweicht, um ſich dadurch ſeinen Unterthanspflichten zu entziehen 5).

§. 654.

D. durch Verlaſſung.

Sowohl in den obigen drey Fällen, als auch alsdenn, wenn der Vater die Kinder vorſätzlich, hülflos und ohne Aufſicht verläßt 6),

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 4. §. 229. 2) Daſ. 230. 3) Daſ. 255. 4) Daſ. 256. 5) Daſ. 257. 6) Daſ. 258.

erlangt er, ſelbſt bey wiederaufgehobenem Grunde, die väterliche Gewalt nicht wieder 1).

§. 655.

II. Beſchränkung

1. In Anſehung der Erziehung

A. durch Mißhandlung

B. Verleitung zum Böſen, und

C. Verſagung des Unterhalts.

Hier und in dieſem Falle kann die väterliche Gewalt blos in Beziehung auf **Erziehung eingeſchränkt** werden 2).

§. 656.

2. In Anſehung der Adminiſtration.

Die Verwaltung des Vermögens verliert der Vater, wenn er die beſondere geſetzlich zu beſchaffende Sicherheit nicht leiſten kann oder will 3).

§. 657.

3. In Anſehung des Nießbrauchs.

Auch den Nießbrauch verliert er zugleich, wenn er in Concurs oder einen unvermögenden Zuſtand verfällt, ſeine Kinder nicht mehr ſtandesmäßig erziehen zu können 4).

§. 658.

Wirkung

I. der Aufhebung.

1. In Rückſicht wechſelſeitiger Rechte und Pflichten.

Dahin gehören wechſelſeitige, ſtandesmäſſige Unterſtützung bey unverſchuldetem Unver-

---

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 4. §. 259. 2) Daſ. 266. 3) Daſ. 267. 4) Daſ. 268.

mögen 1), ſo wie bey verſchuldetem nothdürftigem Unterhalt 2), und die auf dieſe Weiſe noch ernährten Kinder ſind zu Dienſtleiſtungen verbunden 3), ſo wie der Vater in keinem Falle ſeine Pflichten verliert 4).

§. 659.

2. In Rückſicht einſeitiger Rechte und Pflichten.

A. Pflichten der Aeltern.

A. Herausgabe des Vermögens.

Nach aufgehobener väterlicher Gewalt iſt der Vater ſchuldig, dem Kinde das bisher unter ſeiner Verwaltung geſtandene eigenthümliche Vermögen deſſelben herauszugeben 5).

§. 660.

B. Ausſtattung.

Zur Einrichtung der Wirthſchaft und Anſchaffung unentbehrlicher Geräthſchaften gehört eine Ausſtattung, welche der Sohn bey Anſtellung einer beſondern Wirthſchaft, und die Tochter bey ihrer Verheirathung fordert 6), und welche aus der Subſtanz des eigenen Vermögens 7), in deſſen Ermangelung aber aus dem Vermögen des Vaters 8), und wenn dieſer nicht mehr am Leben, oder vermögend iſt, aus dem Vermögen der Mutter genommen wird 9).

Die Willkühr der Aeltern, die Ausſtattung zu beſtimmen 10), kann durch das vormund-

---

1) Th. 2. Tit. 2. Abſchn. 4. §. 251. 252. 2) Daſ. 253. 3) Daſ. 254. 4) Daſ. 269. 5) Daſ. 231. 6) Daſ. 232. 233. 7) Daſ. 234. 8) Daſ. 235. 9) Daſ. 236. 10) Daſ. 237.

ſchaftliche Gericht eingeſchränkt ſeyn 1), welches, jedoch ohne Prozeß 2), mit Zuziehung zweyer Verwandten, oder Standes- und Zunftgenoſſen des Vaters, die Sache zwar unterſucht 3), allein am Ende doch der Verſicherung der Aeltern trauet und die Kinder zur Ruhe verweiſet 4).

Schon einmal ausgeſtattete Kinder können nicht noch einmal eine Ausſtattung fordern 5). Haben Aeltern ſogar noch außer derſelben den Kindern noch eine Mitgabe oder einen Brautſchatz gegeben, wozu ſie eigentlich auch ſelbſt, wenn ſie im Falle verſprochen ſeyn ſollte 6), nicht verbunden ſind 7), ſo wird vermuthet, dieß ſey aus dem eigenen Vermögen der Kinder 8), und erſt im ſubſidium aus dem des Vaters 9), und alsdenn aus dem Vermögen der Mutter 10) genommen.

Nur bey der Gemeinſchaft der Güter ſtreitet die Vermuthung für die Kinder, und das aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Brautſchatz gefloſſen ſey 11).

§. 661.

B. Rechte der Aeltern.

Auch nach aufgehobener Gewalt fordern die Aeltern Ehrfurcht 12) und haben die Befugniß, ihre Einwilligung in die Heirath zu geben 13).

---

1) Thl. 2. Tit. 1. Abſchn. 4. §. 238. 2) Daſ. 240. 3) Daſ. 239 4) Daſ 241. 5) Daſ. 242. 6) Daſ. 241. 7) Daſ. 243. 8) Daſ. 245. 9) Daſ 246. 10) Daſ. 247. 11) Daſ. 248. 12) Daſ. 249. 13) Daſ. 250.

§. 662.

II. Der Beſchränkung.

Es giebt Fälle, wo die Beſchränkung der väterlichen Gewalt darin beſteht, daß ſie ruhet, wo denn nach aufgehobenen Gründen, dieſelbe wieder, jedoch nur bey minderjährigen Kindern wirkſam wird 1), als

1. wenn der Vater auf länger als zwey, aber unter zehn Jahre zum bürgerlichen- oder Feſtungsgefängniſſe verurtheilt iſt 2),

2. wenn der Vater raſend oder blödſinnig wird 3), den Minderjährigen wird nun interimiſtiſch ein Vormund beſtellt 4), und der überflüſſige Nießbrauch wird zur Subſtanz geſchlagen 5).

Zweyter Abſchnitt.

Ueber Vormundſchaften und Curatelen.

Erſte Abtheilung.

Ueber Vormundſchaften und Curatelen überhaupt.

§. 663.

Einleitung.

Vaterloſe Perſonen 6), welche nicht für ſich ſorgen können, ſtehen unter der beſondern Aufſicht des Staats 7). Dieſe Aufſicht kann der Staat unmittelbar ausüben laſſen.

1) Thl. 2. Tit. 2. Abſchn. 4. §. 262. 263. 2) Daſ. 260. 3) Daſ. 261. 4) Daſ. 263. 5) Daſ. 264. 6) Thl. 2. Band 4. Tit. 18. §. 2. 7) Daſ. 1.

1. Durch **Vormünder**, welche alle Angelegenheiten des Pflegbefohlenen beſorgen 1).
2. Durch **Curatoren**, welche nur entweder blos die perſönliche Aufſicht und Erziehung, oder nur die Beſorgung gewiſſer Geſchäfte und Angelegenheiten haben 2).
3. Durch **Beyſtände**, welche gewiſſe Geſchäfte, die Jemand für ſich allein, entweder nach geſetzlichen Vorſchriften nicht vornehmen darf, oder vorzunehmen ſich nicht getrauet, übernehmen 3).

Erſtes Kapitel.

Ueber das Dreyfach bey der Vormundſchaft concurrirende Subjekt.

Erſte Unterabtheilung.

Wem ſind Vormünder (Curatoren) zu beſtellen?

§. 664.

Vormünder erhalten

I. Minderjährige überhaupt.

Vaterloſe 4), minderjährige Perſonen, mögen ſie Kinder oder Unmündige ſeyn 5), erhalten Vormünder vom Staate 6).

§. 665.

II. des Verſtandes Beraubte.

So auch vom Richter mit Zuziehung Sachverſtändiger Aerzte 7), als wahn- und blöd-

---

1) Th. 2. (Band 4). Tit. 18. §. 3. 2) Daſ. 4. 3) Daſ. 5. 4) Daſ. Abſchn. 1. §. 8. 5) Daſ. 6. 6) Daſ. 7. 7) Daſ. 13.

ſinnig erkannte Perſonen, die weder einen Va-ter, noch einen Ehemann haben 1).

§. 666.

III. Verſchwender.

Wenn ſie gerichtlich dafür erklärt ſind 2).

§. 667.

IV. Taubſtumme.

Es ſtehen unter Vormundſchaft die Taub- und Stummgebornen, von dem 14ten Jahre ſo Gewordene 3), auch nach dem 14ten Jahre, wenn ſie ſich nämlich durch allgemein verſtändliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher zu Geſchäften unfähig ſind 4).

§. 668.

V. Abweſende.

Abweſende erhalten einen Vormund,

1. wenn ſie auch gleich einen Bevollmächtigten haben, alsdenn
   a. wenn dieſer innerhalb dreyer Jahre keine Nachricht von ſeinem Machtgeber erhalten hat 5), und der Bevollmächtigte nicht durch einen rechtsgültigen Vertrag zum Erben des Abweſenden ernannt iſt 6);
   b. wenn in der Perſon des Bevollmächtigten ſelbſt Urſachen vorgehen, welche die Zurücknahme der Vollmacht veranlaſſen

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 1. §. 12. 2) Daſ. 14. 3) Daſ. 15. 4) Daſ. 16. 5) Daſ. 25. 6) Daſ. 26.

würden, als, wenn er ſtirbt, die Vollmacht aufkündigt; das Vermögen übel verwaltet 1).

2. Ohne zurückgelaſſenen Auftrag Abweſender,

a. bey unbekanntem Aufenthalte, auch ſchon vor Ablauf des erſten Jahrs 2), wenn die keinen Aufſchub leidende Wichtigkeit des Geſchäfts einen Vormund verlangt 3),

b. bey bekanntem Aufenthalte nur, wenn Nachrichten oder Vermuthungen vorhanden ſind, daß der Abweſende wider ſeinen Willen an der eigenen Beſorgung ſeiner Angelegenheiten verhindert werde 4).

§. 669.

Curatoren bekommen

I. die Leibesfrucht.

Sobald eine Schwangerſchaft vorhanden iſt, oder vermuthet wird 5), in Fällen, wo es das Intereſſe erfordert 6).

§. 670.

II. Abweſende.

Wenn ſie zwar einen Bevollmächtigten zurückgelaſſen haben 7), deſſen Vollmacht jedoch nicht auf gewiſſe Vorfälle und Angelegenheiten gerichtet iſt 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 1. § 27. 2) Daſ. 19 20. 3) Daſ. 21. 4) Daſ 22. 5) Daſ. 11. 6) Daſ. 10 Nasciturus pro nato habetur ſimulac de ejus commodo quaeſtio eſt. 7) Daſ. 23. 8) Daſ. 24.

§. 671.

III. Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen.

Wenn

1. die Kinder ſelbſt mit dem Vater (den Aeltern) in Colliſion gerathen, welches bey allen Geſchäften und Handlungen der Fall ſeyn kann, wo ihr Intereſſe in Frage kommt, als bey Verträgen, Vermögensauseinanderſetzungen oder Veränderungen oder Sicherheitsbeſtellungen 1).

2. Wenn die Aeltern ſelbſt collidiren, z. B. wenn zwiſchen ihnen ein Eheſcheidungsprozeß entſteht, die Kinder noch minderjährig ſind 2), und die Aeltern, oder Einer von ihnen der Verſchwendung oder Vernächläſſigung der Erziehung verdächtig ſind 3).

§. 672.

IV. Volljährige Ehefrauen.

Der Mann iſt eigentlich Vormund 4) der Frau, obgleich das vorbehaltene Vermögen nicht unter ſeiner Verwaltung ſteht 5), es muß daher in allen Colliſions-Fällen, und wo das Intereſſe der Hausfrau in Betrachtung kommt, für die Bevormundung 6) geſorgt werden, wobey auch wohl auf den Mann ſelbſt Rückſicht genommen wird 7).

So wird alſo der Frau ein Curator beſtellt, wenn wegen des Eingebrachten Verfü-

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 1. §. 28. Beyſpiele geben die §§. 29. 30. 31. 34 36 37. 2) Daſ. 33. 3) Daſ Anh. §. 153 4) Daſ. 39. 40. 5) Daſ. 43. 6) Daſ. 42. 44. 7) Daſ. 45.

gungen getroffen werden, wozu die Geſetze die ausdrückliche Einwilligung der Frau erfordern 1).

§. 673.

V. Bevormundete Perſonen.

In folgenden Fällen:

1. bey eignen Verhandlungen zwiſchen dem Vormunde und Pflegbefohlenen 2),

2. bey Angelegenheiten, welche eine vom Vormunde nicht zu erwartende, vorzügliche Sachkenntniß vorausſetzen 3),

3. wenn mehrere Pflegbefohlene eines gemeinſchaftlichen Vormundes in Colliſion gerathen; ſo kann wohl ein Jeder einen Curator erhalten 4).

§. 674.

VI. Unbekannte oder verhinderte Intereſſenten 5).

Auch ein ſchon bekannter Intereſſent irgend einer Sache oder eines Geſchäfts, alsdenn, wenn daſſelbe keinen Aufſchub leidet, und dennoch der Intereſſent ſelbſt ſeine ſchleunig wahrzunehmenden Rechte nicht betreiben kann 6).

§. 675.

Von den Beyſtänden.

Die Auswahl oder Annehmung eines Beyſtandes hängt der Regel nach von dem Bedür-

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 1. §. 41. 2) Daſ. 46. 3) Daſ. 47. 4) Daſ. 48. 5) Daſ. 49. 6) Daſ. 50.

fenden ſelbſt ab 1), ſie geſchieht ohne beſondere Feierlichkeit 2), bey den in den Geſetzen beſtimmten Fällen und Angelegenheiten 3), und braucht nicht immer auf einen Rechtskundigen zu fallen 4).

Folgende Perſonen können nur gewiſſe Angelegenheiten mit Zuziehung eines Beyſtandes vornehmen 5):

1. Frauensperſonen, welche
   a. volljährig und unverheirathet, oder
   b. verheirathet ſind, und weder eines Vormundes noch Curators bedürfen.
2. Blinde und beſtändig kranke 6) Perſonen.
3. Taubſtumme, welchen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken, und die Beſorgung ihrer Angelegenheiten nur erſchwert 7), bey ihren gerichtlichen Verhandlungen 8).
4. Schreibens und leſens Unkundige.

Zweyte Unterabtheilung.

Wer beſtellt ſie? und was iſt dabey Rechtens?

§. 676.

Antrag auf Bevormundung.

Auf Bevormundung müſſen durch Anzeige antragen:

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 1. §. 54. 2) Daſ. 55. 3) Daſ. 52. 4) Daſ. 53. 5) Daſ. 51. 6) Morbus ſonticus. 7) Daſ. 17. 8) Daſ. 18.

1. der Richter des Wohnorts, wenn er nicht zugleich der Vormundſchaftsrichter iſt, und mit dieſem an einem Orte wohnt 1),
2. die Verwandten, Ehegatten 2), der überlebende Theil der Aeltern 3),
3. Prediger und Dorfgerichte 4),
4. Zunftälteſte, Handlungsgeſellſchafter, oder die ſonſt in Verbindung geſtanden haben 5).
5. Diejenigen, welche ohne richterlichen Auftrag gewiſſe Angelegenheiten der Pflegbefohlenen auf ſich nehmen 6). Ein ſolcher kann auch wohl auf eigne Beſtätigung antragen 7).

Die Anzeige kann bey Unbekanntſchaft der eigentlichen Behörde einem jedem Richter gemacht werden 8), und der eine Anzeigende befreiet die Uebrigen 9).

§. 677.

Fortſetzung.

Aus dieſer Pflicht-Vernachläſſigung entſteht Schaden-Erſatz nach folgenden Beſtimmungen:

1. Unter den Verwandten haftet der Nähere vorzüglich, und mehrere gleich nahe, haften zu gleichen Theilen 10). Iſt der Vernach-

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 2. §. 90 91. 2) Daſ. 104. 3) Daſ. 92. 4) Daſ. 93. 5) Daſ. 94. 6) Daſ. Abſchn. 4. §. 227. 7) Daſ. 228. 8) Daſ. Abſchn. 2 §. 95. 96. 9) Daſ. 106. 10) Daſ. 97. 98.

läſſigte ein Wahnſinniger, ſo muß auch der von ihm einem Dritten zugefügte Schaden erſetzt werden, inſofern Schaden-Erſatz überhaupt ſtatt findet, und der Beſchädigte dazu auf andere Art nicht verholfen werden kann 1). — Entferntere Verwandte — weiter als im vierten Grade — oder die nicht mit dem Pflegebefohlenen an einem Orte leben, haften nur für den Vorſatz 2).

2. Die Mutter, welche den längſten ſechswöchigen Zeitraum nach des Mannes Tode verſäumt 3), verliert ohnedem noch den Anſpruch auf die Vormundſchaft 4).

3. Iſt derjenige, welcher ohne richterlichen Auftrag ſich gewiſſen Geſchäften unterzogen hat (Oben §. 676. Nr. 5.) zugleich ein beſonders zur Anzeige Verpflichteter, ſo haftet er nicht blos für das angefangene Geſchäfte 5), ſondern wie die Uebrigen, für allen Nachtheil 6).

§. 678.

Fortſetzung.

Außer dem Schaden-Erſatze werden noch mit einer fiskaliſchen Strafe — von 5-50 Rthlr. belegt:

1. obige — §. 676. — unter Nr. 3. und 4. vorkommende Perſonen 7).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 2. §. 99. 2) Daſ. 100. 3) Daſ. 101. 4) Daſ. 102. 5) Daſ. Abſchn. 4. §. 229. 6) Daſ. 230. 7) Daſ. Abſchn. 2. §. 105.

2. Jeder Richter, wenn er auch nur Unterrichter ſeyn ſollte 1).

§. 679.

Beſtellung des Vormundes.

I. über Minderjährige.

Der perſönliche Gerichtsſtand des Vaters iſt auch das kompetente Forum der Bevormundung 2) und bei einem doppelten aber ungleichen Gerichtsſtande gebührt dem Obergerichte der Vorzug 3); ſo wie bey gleicher Qualität der Gerichtsſtand des letzten Wohnorts vorgeht 4), wenn der Vater geſtorben iſt; lebt er aber noch und tritt der Fall einer Curatel ein, ſo kann der Antrag eine Prävention bewirken 5), wenn nicht der Gerichtsſtand der belegenen Sache bey einer bloßen Verwaltung eines Grundſtücks vorgezogen wird 6).

Die Bevormundung über Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, oder welche die Rechte wahrer Kinder nicht erhalten haben, kommt dem Gerichte zu, unter welchem die Mutter für ihre Perſon ſteht 7). Die Bevormundung ausgeſetzter Kinder unbekannter Aeltern beſorgt das Untergericht des Orts, wo ſie gefunden werden 8).

§. 680.

II. Ueber andere Perſonen.

Tritt der Fall einer Bevormundung über andere, als minderjährige Perſonen ein; ſo iſt

1) Thl. 2. Tit. 18 Abſchn. 2. § 107. 108. 2) Daſ. 56. 3) Daſ. 57. 4) Daſ. 58. 5) Daſ. 59. 6) Daſ. 60. 7) Daſ. 61. 8) Daſ. 62.

die Regel, daß ſie in dem gewöhnlichen perſönlichen Gerichtsſtande des Pflegbefohlnen, oder in dem Forum des Wohnorts geſchieht 1) außer

1. bey doppelten ungleichen Gerichtsſtande — das Obergericht 2)
2. wenn ſich der Pflegbefohlene gerade damals an einem dritten Orte aufhielt; ſo kann bey einem doppelten Forum 3)
   a. der frühere Antrag Prävention bewirken; auch
   b. der Gerichtsſtand der belegenen Sache eintreten.
3. wenn die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Perſonen, die an ſich einen privilegirten perſönlichen Gerichtsſtand haben, für beſtändig einem Untergerichte aufgetragen iſt, ſo gebührt auch dieſem die Bevormundung 4).

§. 681.

III. Ueber Fremde.

Der Gerichtsſtand des wirklichen Aufenthaltsorts entſcheidet gewöhnlich die Bevormundung über Fremde 5), obgleich die Pflicht eines ſolchen Curators nur in der einſtweiligen Obſorge beſteht, bis entweder das Gericht des auswärtigen Wohnorts 6), oder das Provinzial-Obergericht des Eximirten weitere Verfügung getroffen hat 7). Sonſt und übrigens, wenn der Frem-

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 2. §. 63. 65. 2) Daſ. 64. 3) Daſ. 66. 4) Daſ. 67. 5) Daſ. 71. 6) Daſ. 72. 7) Daſ. 73. 74.

de im Begriff ſteht, ſich niederlaſſen zu wollen, bevormundet das Obergericht der Provinz 1), wenn daſſelbe die Bevormundung nicht einem Untergerichte überträgt 2), oder wenn der Fremde nicht ſchon deutlich den Ort der Niederlaſſung beſtimmt hat, wo alsdenn dieſem Gerichte die Bevormundung zukommt 3).

§. 592.

IV. Bey Militärperſonen.

Der Vater vom Militärſtande, iſt

1. ſchon geſtorben und zwar
   a. im Felde, ſo beſorgt das Kriegsgericht einſtweilen die Verwaltung des mitgenommenen Vermögens, bis daſſelbe oder der Werth dem Civilgerichte, welchem die Bevormundung obliegt, mit Sicherheit ausgeliefert werden kann 4). Die Militärgerichte ſind deßhalb an die Vorſchrift des Reglements vom 30ten November 1772 und an die Gerichtsordnung gewieſen 5);
   b. außer dem Felde beſorgt die Bevormundung das Civilgericht, unter welchem der Vater geſtanden haben würde, wenn er ſeine Dimiſſion erhalten hätte 6).
2. noch am Leben, ſo beſorgen zwar die Kriegsgerichte die Beſtellung eines Curators 7), jedoch concurrirt dabey das berechtigte Ci-

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 2. §. 68. 2) Daſ. 69. 3) Daſ. 70. 4) Daſ. 80. 5) Daſ. 80. Anh. §. 155. 6) Daſ. 75. 76. 7) Daſ. 77.

pilgericht, wenn damit eine Vermögensadminiſtration verknüpft iſt 1), wählt einen Curator aus, und ſchlägt ihn dem Militärgerichte zur Verpflichtung vor 2). Beſonders hat die Concurrenz beider Gerichte in dem Falle ſtatt, wenn die Kinder Grundſtücke erhalten, von deren Adminiſtration der Vater ausgeſchloſſen iſt 3).

§. 683.

Verpflichtung.

Der vom Richter gewählte oder genehmigte Vormund muß zu ſeinem Amte mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt verpflichtet werden 4) nachdem die Bekanntmachung ſeiner Obliegenheiten vorangegangen iſt 5).

§. 684.

Beſtallung deſſelben.

Obgleich auch ſchon ein blos ernannter Vormund unaufſchiebliche Angelegenheiten beſorgen muß 6); ſo erhält doch eigentlich erſt durch die ſchriftliche 7) Beſtallung der Vormund zu Ausübung ſeines Amts die Berechtigung 8) welcher die Cautions-Berichtigung, wenn ſie erfordert wird, nachfolgen kann 9).

Die Beſtallung enthält 10)

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn 2. §. 78. 2) Daſ. 79.
3) Daſ 78. Anh § 154. 4) Daſ Abſchn. 4. §. 220.
5) Daſ. 221. 6) Daſ 226. 7) Daſ. 222. 8) Daſ. 225.
9) Daſ. 224. 10) Daſ. 223.

1. den Grund der Vormundſchaft;
2. den Namen des Pflegbefohlenen und ſein beſcheinigtes Alter;
3. die Hauptobliegenheit des Vormundes nebſt den etwaigen Modifikationen.

§. 685.

Direktion der Vormundſchaft.

Der Regel nach hat auch das vormundſchaftliche Gericht, ohne Rückſicht auf nachherige Veränderung mit dem Wohnorte oder des Gerichts 1), die ganze Direktion 2), ſelbſt über die etwa angeordnete Curatel 3). Die Lage der Güter oder des Vermögens bewirkt zugleich noch die Anordnung eines Curators 4) und ganz auswärtige Richter werden deßhalb requirirt, wenn das Retorſionsrecht nicht entgegen iſt 5).

Dritte Unterabtheilung.

Wer kann dazu beſtellt werden?

§. 686.

Zu Rückſicht der Anzahl. Es kann

I. Einer —

Selbſt für mehrere Geſchwiſter iſt die Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Vormundes hinreichend 6).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 2. §. 85. 86. 88. 2) Daſ. 81. 3) Daſ. 87. 89. 4) Daſ. 82. 5) Daſ. 83. 84. 6) Daſ. Abſchn. 3. §. 112.

§. 687.

Es können
II. Mehrere dazu beſtellt werden.

Die Anordnung des Richters beſtimmt die Führung des Geſchäfts 1); welches unter den Vormündern

1. getheilt ſeyn kann. Hier iſt auch
   a. Befugniß und Verbindlichkeit getheilt 2);
   b. die mehreren Vormünder ſtehen gegen einander in dem Verhältniſſe, als Ehrenvormünder 3). So heißt derjenige, welcher blos die Aufſicht hat 4).
   c. Jeder von ihnen ſoll alſo wechſelſeitig über den andern wachen, und wenn es nöthig iſt, das Betragen anzeigen 5).
2. gemeinſchaftlich betrieben wird. Alsdenn
   a. ſtellen dieſe nur eine moraliſche Perſon vor 6).
   b. Sie handeln nur in ſolidum 7).
   c. Nicht Mehrheit der Stimmen, ſondern das vormundſchaftliche Gericht entſcheidet 8).
   d. durch eigne Theilung wird ihr Verhältniß nicht geändert 9). — Dieß alles gilt auch von Curatoren 10), welche zu

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 113. 114. 2 Daſ. 119. 3) Daſ. 121. 4) Daſ. 120. tutor honorarius. 5) Daſ. 122. 6) Daſ. 115. 7) Daſ. 116. 8) Daſ. 117. 9) Daſ. 118. 10) Daſ. 123.

einem und demſelben Geſchäfte beſtellt ſind 1).

§. 688.

In Rückſicht der Fähigkeit.

Einige Perſonen ſind —

Die Annahme einer Vormundſchaft gehört zu den Bürgerpflichten 2); und die Auswahl trifft der Richter 3), welcher ſich von den Anverwandten oder Zunftälteſten Subjecte vorſchlagen laſſen 4), und den ohne erhebliche und gegründete Urſache ſich Weigernden durch Geldſtrafe dazu anhalten kann 5). Der Weigernde, welcher ſeinen Prozeß verliert 6), muß

1. allen Schaden vergüten 7), ſogar
2. das Honorar bezahlen, welches der ſtatt ſeiner gewählte Vormund erhält, und ſich die Eintragung einer Caution auf ſeine Grundſtücke gefallen laſſen 8).
3. Auch ohne Caution haftet er als Bürge 9).

§. 689.

I. vorzüglich zu wählen; als

1. dazu beſonders berufene Perſonen.

Aeltern 10), ſo wie ein Jeder Anderer, welcher dem Pflegebefohlenen etwas zuwendet 11), können durch eine Erklärung unter Lebendigen oder von Todeswegen, ohne beſondere Feierlich-

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 124. 2) Daſ 109. 3) Daſ. 110. 4) Daſ. 111. 5) Daſ 202. 6) Daſ. 203. 7) Daſ. 204. 8) Daſ 205. 206. 9) Daſ. 207. 10) Daſ. 173. 174. 11) Daſ. 175.

keit 1) einen Vormund ernennen 2), obgleich wohl ein ſolcher Vertrag vom Ernennenden wiederrufen werden kann 3).

Dieſe Ernennung kann eine jede Mannsperſon treffen, auch die Mutter und Großmutter 4); ſo wie ſie denn auch Ausſöhnung mit der ernannten Perſon, mit welcher Feindſchaft beſtand, beweiſen kann 5).

Der Richter muß nun zwar auf die ernannte Perſon vorzügliche Rückſicht nehmen 6), ſo daß der Uebergangene einen Prozeß anfangen kann 7), jedoch iſt er zur Uebergehung berechtigt, wenn er findet

1. daß das beſondere Verhältniß des Ernannten, z. B. ſeine verſchiedene Religion; ſein fremder oder anderer Gerichtsſtand; weil er Gläubiger oder Schuldner vom Pflegbefohlnen iſt 8), dem Erblaſſer zur Zeit der Ernennung unbekannt geweſen 9).
2. Wenn die Beſtellung nachtheilig oder gefährlich ſeyn würde 10), wobey denn vorzüglich die Mutter gehört werden muß 11).

§. 690.

2. die Mutter.

In Ermangelung eines vom Vater ernannten Vormundes nimmt der Richter auf die ſonſt fähige und willige Mutter Rückſicht 12); ſo daß

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 177. 2) Daſ. 176. 3) Daſ. 178. 4) Daſ. 181. 183 5) Daſ. 182. 6) Daſ. 172. 7) Daſ. 200. 8) Daſ. 179. 9) Daſ. 180. 10) Daſ. 184. 11) Daſ. 185. 12) Daſ. 186.

ſie, wenn ſie ohne Grund übergangen würde 1), klagen könnte 2). Sie verliert aber die Vormundſchaft: durch eine anderweite Heirath 3), welches auch der Vater nicht abändern kann 4); ſelbſt wenn dieſe Ehe wieder getrennt iſt, jedoch aus ihr Kinder vorhanden ſind 5).

§. 691.

3. Verwandte.

Bey den Blutsverwandten iſt der Richter aber weder an ein gewiſſes Subject 6), noch ſonſt an die Nähe des Grades gebunden 7), obgleich unehelichen Kindern nicht leicht Verwandte, ſondern vielmehr Fremde, zu Vormündern beſtellt werden 8), und Kinder wohl Vormünder ihrer wahn- oder blödſinnigen, aber nicht ihrer verſchwenderiſchen Aeltern ſeyn können 9).

§. 692.

4. Zunftgenoſſen.

Nächſt jenen kommen vorzüglich dieſe an die Reihe 10).

§. 693.

II. unfähig.

1. Beſchaffenheit der Unfähigkeit.

A. abſolut.

In Anſehung aller Vormundſchaften, oder abſolut unfähig ſind folgende Perſonen 11).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 187. 2) Daſ. 201. 3) Daſ. 188. 4) Daſ. 189. 5) Daſ. 190. 191. 6) Daſ. 192. 195. 7) Daſ. 194. 8) Daſ. 197. 198. 9) Daſ. 196. 10) Daſ. 199. 11) Daſ. 129.

1. Welche unfähig ſind, ihren eignen Sachen vorzuſtehen 1).

2. Minderjährige, wenn ſie gleich für großjährig erklärt 2) oder vom Vater dazu ernannt ſind 3).

3. Ordensgeiſtliche 4).

4. Grobe Verbrecher oder Leute, die ein bekanntlich ruchloſes oder ſchändliches Leben führen 5).

5. Diejenigen, welche wegen Untreue oder grober Fahrläſſigkeit der Vormundſchaft entſetzt ſind 6).

§. 694.

B. Reſpectiv.

A. In objectiver Hinſicht.

Von gewiſſen Vormundſchaften ſind ausgeſchloſſen:

1. Chriſten und Nichtchriſten wechſelſeitig 7), außer zu Curatoren in gewiſſen, das Vermögen betreffenden Angelegenheiten 8).

2. Die Stiefväter, es müßte denn für die Stiefkinder ein erheblicher Vortheil zu erwarten ſeyn 9).

3. Die Ehemänner, außer wenn der Fall der Bevormundung der noch nicht volljährigen Ehefrau erſt nach vollzogener Heirath eingetreten, und das Vermögen geſichert iſt 10).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 130. 2) Daſ. 131. 3) Daſ. 132. 4) Daſ. 134. 5) Daſ. 135. 6) Daſ 136. 7) Daſ. 137. 8) Daſ. 138. 9) Daſ. 139. 10) Daſ. 140.

4. Die ausdrücklich vom Vater ausgeſchloſſenen 1), welches Recht auch einem jeden andern zuſteht, der dem Pflegbefohlenen mehr, als den ihm ſchuldigen Pflichttheil hinterläßt 2).

5. Frauensperſonen, wenn ſie auch Mütter und Großmütter ſind, von allen andern Vormundſchaften, außer denen über ihre Kinder und Enkel 3).

6. In öffentlicher Feindſchaft mit den Pflegbefohlenen, oder deſſen Aeltern lebende Perſonen 4). Eine ſolche Feindſchaft wird durch gerichtliche Anſchuldigung grober Verbrechen; durch verübte Thätlichkeiten; ehrenrührige Schmähungen, und durch Prozeſſe über einen beträchtlichen Theil des Vermögens muthmaslich begründet 5). Die vor mehrern Jahren vorgefallenen Zwiſtigkeiten ſind blos dem richterlichen Ermeſſen unterworfen 6).

7. Gläubiger und Schuldner 7) und überhaupt diejenigen, deren Rechte mit den Rechten des Pflegbefohlenen collidiren 8). Wenn die gegenſeitigen zweifelhaften Anſprüche erſt nach übernommener Vormundſchaft entſtehen, ſo wird den Pflegbefohlenen dazu ein beſonderer Curator beſtellt 9).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. § 141. 2) Daſ. 142. 3) Daſ. 143. 4) Daſ 144. 5) Daſ. 145. 6) Daſ. 146. 7) Daſ. 149. 8) Daſ. 147. 9) Daſ. 148.

§. 695.

Fortſetzung.

8. Fremde, aus einer andern Jurisdiktion 1), wenn nicht erhebliche Urſachen vorhanden ſind, als

a. Verwandſchaft oder gemeinſames Intereſſe 2).

b. Mangel an tauglichen Perſonen in eigner Jurisdiktion 3).

9. Eigentliche Feinde, die im Lande keinen ordentlichen Gerichtsſtand haben, wenn nicht überwiegende Gründe, und die Genehmigung des Juſtizdepartements vorhanden ſind 4), auch haben ſolche Perſonen alsdenn noch die Einwilligung ihres eignen auswärtigen Richters nöthig 5).

§. 696.

B. In ſubjektiver Hinſicht, weil

a. dazu eine Erlaubniß nöthig —

Erlaubniß haben nöthig:

1. Großjährige Hausſöhne, (die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen) die Einwilligung des Vaters 6).

2. Diejenigen, welche außerhalb Landes eine Vormundſchaft übernehmen wollen, die Genehmigung des inländiſchen ordentlichen Richters, weil ſie ſonſt in eine fiskaliſche Geldſtrafe fallen 7).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 150. 2) Daſ. 151. 3) Daſ. 152. 153. 154. 4) Daſ. 156. 5) Daſ. 157. 6) Daſ. 133. 7) Daſ. 155.

3. Königliche und prinzliche Domainen⸗Pächter und Beamte und ihnen ähnliche Verwalter ꝛc., die ausdrückliche Erlaubniß ihrer Behörde 1), welche auch nur alsdenn vom vormundſchaftlichen Gerichte angenommen wird, wenn mit der Vormundſchaft gar keine Vermögensadminiſtration verknüpft iſt, oder ſonſt dafür eine hinlängliche und freie Caution geleiſtet werden kann 2).

4. Militairperſonen den Conſens ihres Chefs oder Kommandeurs 3); Generäle und Staabsoffiziere bey Curatelen die unmittelbare Erlaubniß des Königs 4).

5. Civilbediente die Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgeſetzten 5), als

 a. Räthe die Erlaubniß, des dem Collegio vorgeſetzten Departements

 b. Dirigenten und Bürgermeiſter in den Städten die Erlaubniß des Landescollegiums 6).

Auf Curatelen einzelner Handlungen oder Geſchäfte erſtrecken ſich obige Vorſchriften nicht 7).

§. 697.

b. dabey eine Entſchuldigung möglich iſt.

Folgende Perſonen ſind privilegirt, ſich entſchuldigen, oder zu einer Vormundſchaft nicht gezwungen werden zu können 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 158. 2) Daſ. 159. 3) Daſ. 160. 4) Daſ. Anh. §. 156. 5) Daſ 161. 6) Daſ. 162. 7) Daſ. 163. 8) Excuſationes voluntariae. Daſ. 208.

1. Alle in wirklichen königlichen Militairdienſten ſtehende Perſonen.
2. Räthe, die Sitz und Stimme haben.
3. Dirigenten und Bürgermeiſter in den Städten.
4. Königliche Domainen-Pächter und Beamte.
5. Wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Caſſen.
6. In öffentlichen Angelegenheiten außer Landes Abweſende, auch wenn ſie noch nicht über ein Jahr von dergleichen Verſendung zurückgekommen ſind, oder nur verſendet zu werden in Begriff ſtehen.
7. Ordentliche Lehrer bey Schulen, Gymnaſien und Univerſitäten, Seelſorger bey Vormundſchaften fremder Perſonen, oder die keine Amtsgenoſſen ſind 1).
8. Diejenigen, welche fünf oder mehr lebendige, noch in väterlicher Gewalt ſtehende unverſorgte Kinder aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand haben 2). Söhne, die in königlichen Militairdienſten ſtehen, oder ihr Leben vor dem Feinde verloren haben, werden zum Beſten des Weigernden mitgerechnet 3).

§. 698.

Fortſetzung.

9. Ueber 60 Jahr alte Perſonen 4).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 213. 2) Daſ. 210. 3) Daſ. 211. Excuſationes quae privilegio nituntur. 4) Daſ. 208. Nr. 7.

10. Durch anhaltende Krankheit geſchwächte 1),

11. Welche wirklich zwey Vormundſchaften, oder auch nur eine führen, die mit ſehr vielen und wichtigen Geſchäften verbunden iſt 2).

§. 699.

2. Verfahrungsart dabey.

Wenn vorſtehende Perſonen II. A. B. A. B. a. dennoch zur Vormundſchaft aufgefordert werden, ſo müſſen ſie den Grund ihrer Unfähigkeit anzeigen 3), und iſt er dennoch dazu beſtellt worden, ſo muß dem Unfähigen die Vormundſchaft wieder abgenommen werden, und er giebt alle gezogenen Vortheile oder Belohnungen zurück 4).

In Rückſicht der Schuld können dabey concurriren:

1. der Unfähige ſelbſt

a. vorſätzlich. Hier haftet er

α. für das geringſte Verſehen 5), und

β. wenn die vorſätzlich verſchwiegene Unfähigkeit in dem Verhältniſſe als Gläubiger lag, ſo verliert er ſeine Forderung zum Beſten der Pflegbefohlenen 6), ſo wie er

γ. ſeine Einwendungen verliert, und eine der richtigen Forderung gleiche Sum-

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 209 2) Daſ. 212. Excuſationes quae ob impotentiam conceduntur. — Alles römiſche Begriffe. 3) Daſ. 164. 4) Daſ. 165. 5) Daſ. 166. 6) Daſ. 167.

me als fiskaliſche Strafe entrichten muß, wenn er Schuldner war 1).

b. nicht gefliſſentlich; alsdenn findet willkührliche Strafe bis zum zehnten Theil der Forderung ſtatt 2),

2. der gröblich handelnde Richter haftet für allen Schaden 3), ſo wie

3. derjenige, welcher einen Unfähigen wiſſentlich vorſchlägt, als Bürge haftet 4).

§. 700.

Fortſetzung.

Wenn jene Perſonen, d. §. 697. 698. ſich ſchriftlich zu Uebernehmung einer Vormundſchaft verbunden haben; ſo fällt der Entſchuldigungs-Grund weg 5), und die beſondere Erlaubniß bedürfenden Perſonen müſſen dieſelbe nachſuchen 6).

Obige Entſchuldigungen kommen auch dem vom Erblaſſer Ernannten 7), ſo wie einem Jeden zu, welcher gewiſſe Umſtände anzuführen im Stande iſt, die ihm zum Vormund untüchtig machen 8).

Ein im Teſtamente ernannter Vormund und Legatar hat die Vermuthung für ſich, daß ihm das Legat in Beziehung auf die Vormundſchaft vermacht ſey 9), ſo wie er daſſelbe verliert, wenn er ſich der Vormundſchaft nicht unterzieht 10).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 3 § 168. 2) Daſ. 169. 3) Daſ. 170. 4) Daſ. 171. 5) Daſ. 214. 6) Daſ 215. 7) Daſ. 216. 8) Daſ. 217. 9) Daſ. 218. 10) Daſ. 219.

§. 701.

In Rückſicht der Dauer.

Vormünder werden der Regel nach nicht auf eine gewiſſe Zeit beſtellt 1), obgleich der Richter nicht leicht und nur aus erheblichen Gründen von den Vorſchriften des Vaters (oder auch eines Andern 2) abgeht, welcher einen Vormund nur bis zu einer gewiſſen Zeit oder Begebenheit 3), oder von einer ſolchen an 4) beſtellt hat.

Zweytes Kapitel.

Ueber die vormundſchaftlichen Rechtsverhältniſſe.

Erſte Unterabtheilung.

Im allgemeinen.

§. 702.

In Beziehung auf den Pflegbefohlenen.

I. Sorge, Pflichten und Rechte.

Die Sorge des Vormundes

1. für die Perſon des Pflegbefohlenen erſtreckt ſich
   a. auf ſein körperliches und
   b. auf ſein moraliſches Wohl 5),
2. für das Vermögen geht
   a. auf Sicherſtellung,
   b. Erhaltung,

1) Th 2. Tit. 18. Abſchn. 3. §. 125. 2) Daſ. 128. 3) Daſ. 126. In certum tempus. 4) Daſ. 127. A certo tempore. 5) Daſ. Abſchn. 5. §. 231. 232.

c. Verwaltung und

d. Verbeſſerung 1).

In Colliſion geht jene dieſer vor 2).

§. 703.

Fortſetzung.

Die Rechte und Pflichten des Vormundes beſtehen darin:

1. Vom Pflegbefohlenen Ehrerbietung, Gehorſam und Folgſamkeit zu fordern 3), weil Vormünder Aeltern Stelle vertreten 4). Mit den Pflegbefohlenen ſelbſt kann daher der Vormund, ohne Curator 5) keine Verträge ſchließen, wodurch Erſterer verpflichtet werden ſoll 6). Der Schrankenlos handelnde Vormund kann jedoch beym vormundſchaftlichen Gerichte angeklagt werden 7).

2. Der Pflegbefohlene, welcher über 18 Jahr alt iſt, kann verlangen, daß ihm von erheblichen Vorfällen, welche die Subſtanz ſeines Vermögens, oder Hauptveränderungen in deſſen Verwaltung betreffen, ſeine Meynung darüber abgenommen werde 8), weil ihm ſonſt frey ſteht, dem vormundſchaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen 9), obgleich der Vormund aber doch auch nicht an dieſe Meynung gebunden iſt 10).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 5. §. 233. 2) Daſ. 234. 3) Daſ. 241. 4) Daſ. 240. 5) Daſ. 254. 6) Daſ. 253. 7) Daſ. 242. 243. 8) Daſ. 244. 9) Daſ. 246. 10) Daſ. 245.

3. Ohne Zuthun des Vormundes kann ſich der Pflegbefohlene einem Dritten nicht verpflichten 1), jedoch kann auch der weigernde Vormund beym vormundſchaftlichen Gerichte belangt, und ſeine Beyſtimmung ergänzt werden 2).

4. Der Vormund verbindet den Pflegbefohlenen, wenn er als ſolcher gehandelt 3). Hat er in eigenem Namen gehandelt, jedoch der Dritte wohl bemerkt, daß es ein vormundſchaftliches Geſchäft ſey, ſo hat dieſer die Wahl, an den Vormund, oder an den Pflegbefohlenen ſich zu halten 4).

So iſt es auch umgekehrt mit Erwerbung der Rechte 5).

§. 704.

II. Honorarium.

Der Vormund kann

1. Schadenvergütungen aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen verlangen, wenn er nur ſelbſt kein grobes oder mäßiges Verſehen dabey begangen hat 6).

2. Reiſekoſten, Diäten 7), und überhaupt ſolche Koſten berechnen, welche, ohne Rückſicht auf den Erfolg 8), nur nützlich verwendet ſind 9).

3. Landübliche Zinſen von ſolchen Auslagen, nur ſo weit verlangen, als damals kein

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 5. §. 247. 2) Daſ. 248. 3) Daſ. 250. 4) Daſ. 251. 5) Daſ. 252. 6) Daſ. 255. 256. 258. 7) Daſ. 257. 8) Daſ. 260. 9) Daſ. 259.

hinreichender Vorrath an baarem Gelde ohne ſeine Schuld vorhanden war 1).

4. Andere Dienſte, welche er mit ſeiner Wiſſenſchaft, Kunſt oder Gewerbe geleiſtet, ſich bezahlen laſſen 2).

5. Ein Honorar kann er aber nur alsdenn fordern:

a. wenn er durch vorzüglich kluge und mühſame Adminiſtration das Vermögen der Pflegbefohlenen vergrößert, oder die Einkünfte vermehrt hat 3),

b. wenn die Verwaltung weitläuftig und beſchwerlich iſt, und von den Einkünften nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungskoſten, ein Anſehnliches übrig bleibt 4).

Die Höhe des Honorars kann beſtimmt ſeyn

1. durch eine überwiegende Stimmen-Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des vormundſchaftlichen Gerichts 5). An die Genehmigung des Pupillencollegiums ſind aber die Untergerichte gebunden, wenn ſie mehr als 5 Thlr. zubilligen wollen 6),

2. durch Feſtſetzung bey Hofe 7),

3. durch Verordnung des Erblaſſers 8), wenn es kein Legat iſt 9), und wenn es der Vor-

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 5. §. 261. 2) Daſ. 262. 3) Daſ. 264. 4) Daſ. 265. 5) Daſ. 266. 6) Daſ. 268. 7) Daſ. 267. 8) Daſ. 269. 9) Daſ. §. 270. Spſt. §. 700.

mund nicht auf die richterliche Beſtimmung ankommen laſſen will 1).

4. Bey Güterverwaltungen kann daſſelbe von Eins bis Drey, und bey Capitalsadminiſtrationen bis auf Eins vom Hundert der Einkünfte beſtimmt werden; wenn es die Vormundſchaft eines Abweſenden, oder Wahn- und Blödſinnigen betrifft 2), und von den Einkünften des Vermögens nach Abzug der Ausgaben noch ein reiner Ueberſchuß verbleibt 3).

§. 705.

III. Vertretung.

Es iſt die Rede von der Vertretung

1. des Vormundes ſelbſt,

A. eines Einzigen. Die Regel iſt für die Vertretung eines mäßigen Verſehens 4), für ein geringes haftet er

a. wenn er ſeine Unfähigkeit wiſſentlich verſchwiegen hat 5),

b. bey eigenmächtiger alleiniger Unternehmung beſondere Sachkenntniß erfordernder Geſchäfte 6), ſelbſt wenn auch er Sachverſtändiger iſt 7).

c. Bey Geſchäften, wo er beym vormundſchaftlichen Gerichte anfragen mußte, und es nicht gethan hat 8); ſo wie,

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 5. §. 271. (Landr. 2) Daſ. 272. 3) Daſ. 272. 273. 4) Daſ. 275 276. 5) Daſ. 277. 6) Daſ. 278. 7) Daſ. 279. 8) Daſ. 280.

wenn er ganz ohne allen Auftrag ſich als Vormund geirrt 1).

Für ein grobes, wenn er das vom Vater oder Erblaſſer 2), oder dem abgegangenen Vormunde 3) angefangene Geſchäft fortgeſetzt, und ſolche Umſtände eintreten, die zur Abänderung Anlaß geben; der Vormund aber dieſe Maasregeln nicht ergreift 4).

Für den Zufall nur in ſo weit, als er ſich in einem groben oder mäßigen Verſehen gründet 5).

§. 706.

Fortſetzung.

B. Mehrerer Vormünder. Die Führung der Vormundſchaft iſt

a. getheilt,

α. durch ein Privatabkommen; ſo haftet der Eine nur für den Andern 6) in ſo weit der das Verſehen begangene Mitvormund den Schaden nicht vergüten kann 7)

β. vom Erblaſſer ſelbſt; alsdenn vertrit ein Jeder die ihm angewieſenen Geſchäfte 8).

γ. Vom Richter. Hier vertreten ſie nur (ſo wie die Ehrenvormünder) ein grobes Verſehen 9), und in ſo

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 5. §. 281. Protutor. 2) Daſ. 283. 3) Daſ. 285. 4) Daſ. 284. 5) Daſ 282. 6) Daſ. 286. 7) Daſ. 287. 8) Daſ. 290. 9) Daſ. 291.

weit der Pflegbefohlene von dem verwaltenden Vormunde nicht entſchädigt werden kann 1).

2. der Erben. Pflegbefohlene haben in dem Vermögen der verwaltenden 2), Vormünder ein geſetzlich beſtimmtes Vorzugsrecht der vierten Claſſe 3), und die ausgemittelten Defecte können auch ohne Einwilligung auf die unbeweglichen Güter eingetragen werden 4).

Das Vorzugsrecht nimmt bey wirklichen Vormündern vom Tage ihrer Verpflichtung, bey Andern vom Tage der wirklichen Beſorgung den Anfang 5).

Die Erben vertreten nur ein grobes Verſehen 6), alsdenn aber eben den Grad der Schuld, wie der Erblaſſer, wenn die Klage noch bey deſſen Lebzeiten angeſtellt, und von ihm beantwortet iſt 7).

§. 707.

In Beziehung auf das vormundſchaftliche Gericht.

1. Oberaufſicht.

Da die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats anzuſehen ſind 8) ſo müſſen ſie ſich ſorgfältig nach den Geſetzen richten, und dem dirigirenden vormundſchaftlichen Gerichte von einer jeden wichtigen Veränderung Anzeige machen 9).

1) Thl. 2 Tit. 18. Abſchn. 5. §. 292. 2) Daſ. 298. 3) Daſ 295. 4) Daſ. 296 5) Daſ. 297. 6) Daſ. 293. 7) Daſ. 294. 8) Daſ. 235. 9) Daſ. 236. 237. 239.

Dieſe allgemeine Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts kann durch keine entgegenſtehende Verordnung aufgehoben 1), wohl aber können vom Erblaſſer einſchränkende Modificationen in Beziehung auf Adminiſtration gemacht werden 2). Dieſe Befreiung, welche ſich auch beym Vater auf das Vermögen erſtreckt, das den Kindern von andern, jedoch vor ſeinem Tode zugefallen, und worüber ihm die Adminiſtration nicht genommen iſt 3), kann nur gerichtlich erklärt, oder in einem gerichtlichen Teſtamente 4) nur von ſolchen Perſonen verordnet werden, welche dem Pflegbefohlenen mehr als den ſchuldigen Pflichttheil zuwenden 5).

§. 708.

Fortſetzung.

Wirkung einer ſolchen Befreiung:

1. Bey angezeigten Veräuſſerungen unbeweglicher Güter 6) prüft zwar das vormundſchaftliche Gericht den Grund der Veräuſſerung, (Nothwendigkeit oder Nützlichkeit) und die Art derſelben muß geſetzlich beſtimmt werden 7), haftet jedoch nicht für die Richtigkeit des angegebenen Grundes 8).
2. Bey entſtehender Unſicherheit des Vermögens muß das vormundſchaftliche Gericht für die Sicherheit des Pflegbefohlenen ſorgen 9); z. B. wenn der Vormund unor-

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 679. 680. 684. 685. 2) Daſ. 681. 3) Daſ. 681. Anh. §. 166. 4) Daſ. 682. 5) Daſ. 683. 6) Daſ. 686. 7) Daſ. 687. 8) Daſ. 687. Anh. §. 168. 9) Daſ. 691.

dentlich, unbeſonnen oder unredlich handelt 1) — in Vermögensverfall geräth, oder eine königliche Caſſenbedienung, Domainen-Adminiſtration oder Pachtung erhält 2). Jedoch vertritt dabey das Gericht nur ein grobes Verſehen 3). —

3. Die dem überlebenden Ehegatten eingeräumte freie Diſpoſition des Vermögens begreift aber nicht die Verminderung der Subſtanz in ſich, wobey alſo das vormundſchaftliche Gericht allerdings concurriren muß; der Mutter wird ein Ehrenvormund, dem Vater aber nur alsdenn an die Seite geſetzt, wenn der Richter dazu beſondere Gründe hat 4).

4. Die einem Teſtamentsvormunde ertheilten Befreiungen kommen an ſich ſeinem Nachfolger nicht zu ſtatten 5).

5. Die Befreiung von Herausgabe eines offnen Privatinventariums hat die Befreiung von Rechnungsablegung zur Folge 6), jedoch nicht von den übrigen Obliegenheiten 7).

6. Die Befreiung von Rechnungsablegung befreien jedoch nicht von der Nachweiſung, welche über die Subſtanz des Vermögens alsdenn alljährig beygebracht werden muß, wenn dem Vormunde die Einkünfte des Vermögens gegen die Erziehungs- und Verpflegungskoſten in Pauſch und Bogen überlaſſen ſind 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 688. 2) Daſ. 689. 3) Daſ. 690. 4) Daſ. 689. Anh. §. 167. 5) Daſ. 692. 6) Daſ. 693. 7) Daſ. 693. Anh. 169. 8) Daſ. 694.

§. 709.

II. Vertretung.

Der Richter — das vormundſchaftliche Gericht — vertritt,

1. alle allein unternommene, oder aber vom Vormunde widerſprochene Handlungen 1),
2. ein mäßiges Verſehen 2), jedoch ſubſidiariſch 3), wenn weder die verwaltenden noch Ehrenvormünder, noch Erben und Bürgen entſchädigen können 4).
3. Die Erben des Richters werden wie die Erben des Vormundes beurtheilt 5).
4. Die Nachfolger im Amte haften nur ſubſidiariſch 6), wenn ſie ſelbſt entweder bey der Entdeckung oder Abwendung der ſchädlichen Folgen ein grobes Verſehen begangen haben 7).

Zweyte Unterabtheilung.

Insbeſondere.

Erſter Titel.

In Rückſicht der Perſon.

§. 710.

Der Minderjährigen.

I. Unterhalt.

Unvermögende Pflegbefohlene werden entweder von den Verwandten 8), oder vom Staate aus der Armencaſſe unterhalten 9).

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 5. §. 299. 300. 2) Daſ. 301. 3) Daſ. 302. 4) Daſ. 303. 5) Daſ. 304. 6) Daſ. 307. 7) Daſ. 306. 8) Daſ. Abſchn. 6. §. 309. 9) Daſ. 10.

§. 711.

II. Erziehung.

Minderjährige Pflegbefohlene müſſen eine ihrem Stande, Vermögen und Fähigkeiten angemeſſe Erziehung erhalten 1). Die deßfalls von den Aeltern getroffenen Maasregeln werden befolgt 2), wenn nicht die Umſtände eine Abänderung nöthig machen 3).

Nach dem Tode des Vaters gebührt der Mutter 4), nach ihr den Großältern, und nach ihnen den Seitenverwandten 5), die Erziehung; wobey das vormundſchaftliche Gericht nicht nöthig hat, ſich an die Nähe des Grades zu binden 6), ſo wie denn überhaupt daſſelbe Abänderungen treffen kann 7), und nur ſeiner vorgeſetzten Behörde davon auf Erfordern Rechenſchaft zu geben braucht 8). Der Vormund behält immer ein wachſames Auge auf die Erziehung 9), und ſtattet darüber wenigſtens einmal im Jahre Bericht ab 10). Religionsverſchiedenheit unter Chriſten an ſich iſt aber kein Grund zur Abweichung 11).

Nach dem Verhältniß der Erziehung werden die Koſten beſtimmt 12), und wenn dazu die jährlichen Einkünfte des Vermögens nicht hinreichen, ſo wird die Subſtanz angegriffen 13). Der Vormund darf bey eigener Verantwortlichkeit den feſtgeſetzten Beytrag nicht überſchreiten 14).

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 6. §. 311. 2) Daſ. 312. 316. 3) Daſ. 313. 314. 4) Daſ. 315. 5) Daſ. 318. 6) Daſ. 319. 7) Daſ. 320. 325. 8) Daſ. 321. 9) Daſ. 326. 10) Daſ. 327. 11) Daſ. 322. 12) Daſ. 335. 13) Daſ. 337. 14) Daſ. 336.

§. 712.

III. Wahl der Lebensart.

Hat der Vater die Lebensart beſtimmt, ſo findet das Obige ſtatt 1).

Wählt das vormundſchaftliche Gericht die Lebensart; ſo muß daſſelbe ſich dabey nach der Neigung und Fähigkeit des Kindes, ſo wie nach dem Stande und dem Vermögen des Vaters richten 2), und den Vormund, oder die Mutter, oder die Großältern, oder die Zunftälteſten darüber hören 3). Beym Studiren des Pflegbefohlenen werden die Lehrer vernommen 4).

§. 713.

IV. Einwilligung in die Heirath.

Die Einwilligung des Vormundes iſt nothwendig 5). Die Ausſtattung richtet ſich nach den Erziehungskoſten 6). Verwandte ſind dazu mit beyzutragen verpflichtet 7).

§. 714.

Der Wahn- und Blödſinnigen.

Für die Unſchädlichkeit ſolcher Perſonen ſorgt der Vormund 8). Die Aufſicht führen diejenigen, welchen die Erziehung zukommt 9). Zur Aufſicht über Raſende kann keiner gezwungen werden 10); dafür muß der Staat ſorgen 11).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 6. §. 330. 2) Daſ. 331. 3) Daſ. 332. 333. 4) Daſ. 334. 5) Daſ. 338. 6) Daſ. 339. 7) Daſ. 340. 8) Daſ. 342. 9) Daſ. 342. 10) Daſ. 343. 11) Daſ. 344.

Mit den Unterhaltungs- und Heilungskoſten verhält es ſich wie mit den Erziehungskoſten 1).

§. 715.

Der Verſchwender.

Sie ſtehen unter Aufſicht des Vormundes 2), welcher ſogar bey fortdauernder ausſchweifenden Lebensart, unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, das Recht zu Zwangsmitteln hat 3).

Zweyter Titel.

In Rückſicht des Vermögens.

§. 716.

Ausmittelung des Vermögens.

I. Siegelung.

Sobald der Fall einer Bevormundung vorhanden iſt, ſo wird das bewegliche Vermögen durch Siegelung in die Sperre genommen 4). Dazu iſt jeder Richter, wenn er auch nicht der vormundſchaftliche ſeyn ſollte 5), berechtigt. Dorfgerichte nur in Abweſenheit des Gerichtshalters 6), und Notarien nur nach Auftrag, oder wenn kein Richter in der Nähe iſt, und ſie darum requirirt ſind 7). Civilgerichte ſind bey Militärperſonen nur ſubſidiariſch dazu verpflichtet 8).

---

1) Thl. 2 Tit. 18. Abſchn. 6. §. 345. 346-348. 2) Daſ. 349. 3) Daſ. 350. 4) Daſ. Abſchn. 7. §. 354. 5) Daſ. 361. 6) Daſ. 355. 356. 7) Daſ. 357. 8) Daſ. 358-360.

Auch der ſiegelnde nicht vormundſchaftliche Richter kann in ſchleunigen Fällen wohl Vorkehrungen und Verfügungungen über den Nachlaß treffen 1). — Dem Verderben ausgeſetzte, oder nur mit ſchweren Koſten aufzubewahrende Sachen veräußern 2) u. ſ. w.

Das vormundſchaftliche Gericht erhält ſo fort Nachricht 3). — Eine zum Nachlaſſe gehörige Handlung darf der Richter nicht verſiegeln, ſondern muß deren Fortführung dem von dem Erblaſſer oder vom Richter angenommenen Disponenten überlaſſen 4), welcher alsdann vereidet wird 5).

Die Befugniß zur Siegelung iſt beſchränkt:

1. wenn ein Ehegatte im Sterbehauſe iſt; ſo muß dieſer darein willigen 6).
2. wenn ſie ſchriftlich oder im Gericht mündlich zu Protokoll unterſagt iſt 7), obgleich der Richter auf ein ſolches Verbot keine Rückſicht nimmt, wenn ſich Umſtände hervorthun, wornach der Nachlaß einer von dem Erblaſſer nicht vorher geſehenen Gefahr ausgeſetzt iſt 8): z. B. wenn der Erblaſſer die Siegelung mit ausdrücklicher Beziehung auf eine gewiſſe Perſon, welcher die Obſorge und Aufſicht über den Nachlaß von ihm anvertraut worden, verboten hat, dieſe Perſon aber nicht zugegen iſt 9).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 363 367. 2) Daſ. 365. 366. 3) Daſ. 364 4) Daſ. 368. 369. 5) Daſ. 370. 6) Daſ. 371. 7) Daſ. 372. 373. 8) Daſ. 374. 9) Daſ. 375.

§. 717.

II. Verzeichnung.

1. Inventur.

Die Anordnung der Inventur gebührt allein dem vormundſchaftlichen Gerichte 1) wofür ſofort der Vormund 2) oder ein dazu beſonders beſtellter Curator zu ſorgen hat 3). Iſt das vormundſchaftliche Gericht weder mittelbarer noch unmittelbarer Richter über den Nachlaß, ſo wird der gehörige Richter requirirt 4), welcher das Inventarium alsdenn einſchickt 5). In Fällen, wo das Civilgericht die Bevormundung hat, gebührt demſelben auch die Inventur über den Nachlaß verſtorbener Militärperſonen 6). Vormünder und Miterben können bey der Inventur zugelaſſen werden 7).

§. 718.

2. Privatverzeichniß.

Die gerichtliche Inventur fällt weg:

a. wenn ſich der überlebende Ehegatte im Beſitze der Erbſchaft befindet, und darüber ein Privatverzeichniß aufnehmen und vorlegen will 8);

b. wenn ſonſt ein anderer naher Verwandter die Erbſchaft beſitzt, oder etwa der Nachlaß nicht beträchtlich iſt 9);

c. bey einer Handlung 10), weil das Innere der Handlung zum Nachtheil der

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 378. 2) Daſ. 376. 3) Daſ 377. 4) Daſ. 379. 5) Daſ 380. 6) Daſ 381. 7) Daſ. 382. 8) Daſ. 383. 9) Daſ. 384. 10) Daſ. 385. 386.

Pflegbefohlenen nicht öffentlich kund werden darf 1);

d wenn ſie unterſagt iſt 2), welches ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll, auch wohl nur blos zum Vortheil einer gewiſſen Perſon 3), geſchehen ſeyn kann 4). Unter dem Verbote der gerichtlichen Siegelung iſt das Verbot der gerichtlichen Inventur mit begriffen 5).

§. 719.

Fortſetzung.

Das Privatverzeichniß muß erforderlichen Falls, entweder ſogleich oder nach einiger Zeit, wie die Umſtände ſind 6), eidlich beſtärkt 7), und dieſe eidliche Beſtärkung kann nur alsdenn unterſagt werden, wenn der Erblaſſer dem Pflegbefohlenen mehr als den ſchuldigen Pflichttheil nachgelaſſen hat 8), und dem Richter keine Vermuthungen einer Unrichtigkeit bekannt ſind 9).

Das Verbot, kein Privatverzeichniß aufzunehmen 10), kann nur die Wirkung haben, daſſelbe verſiegelt ins Gericht legen zu dürfen 11), nachdem die Einſiegelung in Gegenwart des vormundſchaftlichen Gerichts oder eines Juſtizcommiſſarii und Notars geſchehen iſt 12), welche ſich davon überzeugt haben 13). Das vormundſchaftliche Gericht iſt berechtigt, von dem Deponenten

---

1) Thl. 2 Tit. 18. Abſchn. 7. §. 387. 2) Daſ. 395. 3) Daſ. 398. 4) Daſ. 396. 5) Daſ 397. 6) Daſ. 390. 391. 392. 7) Daſ. 398. 8) Daſ. 393. 9) Daſ. 394. 10) Daſ. 399. 404. 11) Daſ. 400. 12) Daſ. 401. 13) Daſ. 402.

die Verſicherung an Eidesſtatt zu fordern, daß auch bey Aufnahme des Verzeichniſſes gehörig verfahren ſey 1).

In folgenden Fällen darf der Richter ein verſchloßnes Privatverzeichniß eröffnen:

1. wegen Verdachts der Verkürzung im Pflichttheile 2);
2. wenn der Beſitzer des Nachlaſſes denſelben ſchlecht verwaltet oder verſchwendet 3);
3. wenn die Gütergemeinſchaft aufgehört hat und die Auseinanderſetzung erfolgen ſoll 4);
4. wegen Andringens der Gläubiger 5).

Sonſt bleibt es ſo lange verſchloſſen aufbewahrt, bis der letzte der Pflegbefohlenen der Vormundſchaft entlaſſen wird 6).

§. 720.

III. Auseinanderſetzung.

Hierauf erfolgt, entweder im Wege der Güte unter Direktion des vormundſchaftlichen Gerichts 7) oder bey entſtandenem Rechtsſtreite vom Richter des perſönlichen Gerichtsſtandes des Erblaſſers 8) die Auseinanderſetzung mit den Intereſſenten 9).

Der Vormund kann bey Gemeinſchaft der Güter, wenn deren Fortſetzung vom Erblaſſer verordnet iſt, davon nicht einſeitig 10) abgehen 11)

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 403. 2) Daſ. 405. 3) Daſ. 405. 4) Daſ. 406. 5) Daſ. 407. 6) Daſ. 408. 7) Daſ. 410. 8) Daſ. 420. 9) Daſ. 409. 10) Daſ. 416. 11) Daſ. 415.

und gegen den Antrag der Mutter auf Fortſe- tzung derſelben mit den noch nicht abgefundenen Kindern ſich nur alsdenn auflehnen 1),

1. wenn die Mutter zur andern Ehe ſchrei- tet 2);
2. wenn die Töchter heirathen oder die Söhne eine eigne Wirthſchaft anſtellen 3);
3. wenn die Mutter verſchwendet oder ſchlecht wirthſchaftet 4);
4. wenn bey einem gemeinſchaftlichen Grund- ſtücke auch die Veräußerung deſſelben ſtatt hat 5).

§. 721.

Sicherung deſſelben.

Die Art der Mitwirkung des vormund- ſchaftlichen Gerichts bey den treffenden Siche- rungsanſtalten kann ſich äußern:

1. nur mittelbar, durch den dirigirenden Vor- mund, wenn der Erblaſſer in Erbſchafts- fällen, wo Pflegbefohlene mit andern Mit- erben concurriren, Teſtamentsexecutoren er- nannt hat, und er den pflegbefohlenen Mit- erben entweder keinen Pflichttheil ſchuldig war, oder ihnen mehr als denſelben hin- terläßt.

Hier kann die Diſpoſition die Mitwirkung beſtimmen, weil ſonſt ohne Beſtimmung alles zur Competenz des Executors gehört 6).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 410. 2) Daſ. 411. 3) Daſ. 412. 4) Daſ. 413. 5) Daſ. 418. 6) Daſ. 421. Anh. §. 157.

2. unmittelbar in den gewöhnlichen Fällen. Zur Sicherſtellung gehört folgendes:

a. Dem Vormunde darf in der Regel von dem Vermögen nur ſo viel in Händen gelaſſen werden, als zum Unterhalte, zur Erziehung und zur Fortſetzung der Adminiſtration nöthig iſt 1).

b. Die Schuldinſtrumente werden in gerichtliche Verwahrung genommen 2).

c. Der Vormund muß verhältnißmäßige 3) gehörige 4) Caution durch Bürgen, Pfänder oder gerichtliche Eintragung auf Grundſtücke 5), jedoch nicht bis auf die erſte Hälfte des Werths derſelben, wenn der Vormund nicht will 6), beyſchaffen.

Der Bürge muß innerhalb der erſten zwey Drittel des Werths ſeine Grundſtücke eintragen laſſen 7). Unbeſtimmte Cautionen braucht kein Vormund zu leiſten 8). In der Zwiſchenzeit bis zur Beſtimmung muß auf andere Art 9) ſo wie wenn der Vormund von Cautionsleiſtung frey iſt 10), geſorgt, und die deßhalb nöthigen Maaßregeln müſſen in der vormundſchaftlichen Beſtallung ausgedrückt werden 11).

Frey ſind von Caution

1. die von dem Erblaſſer ernannten Vormünder, wenn ſie ſich nicht durch unordentliche Lebensart verdächtig machen, oder die Ab-

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 422. 2) Daſ. 423. 3) Daſ. 424. 4) Daſ. 426. 5) Daſ. 425. 6) Daſ. 427. 428. 7) Daſ. 430. 8) Daſ. 431. 9) Daſ. 432. 10) Daſ. 436. 11) Daſ. 437.

legung der Rechnung 6 Monat über die Zeit verſäumen 1).

2. rechtſchaffne und unbeſcholtene Männer, wenn ſie Caution zu machen unfähig ſind 2) obgleich bey gleichem Grade der Tüchtigkeit unter Mehrern derjenige vorzuziehen iſt, welcher Caution beſtellen kann 3).

§. 722.

Verwaltung

I. des Aktiv-Vermögens,

1. des Beweglichen.

A. der Mobilien.

Sind keine Diſpoſitionen vorhanden 4), ſo muß der Vormund Vorſchläge thun 5). — Sachen, die ohne Nachtheil der Subſtanz nicht füglich aufbehalten werden können, oder deren Werth vermindert würde, oder die der Pflegbefohlene vielleicht lange noch nicht brauchen kann, müſſen verauctionirt 6), oder ſonſt einem Andern aus freier Hand vortheilhaft zugeſchlagen werden 7). Die gerichtlich aufgenommene Taxe beſtimmt den Preis 8), welcher erreicht werden muß, wenn der Zuſchlag einem Andern, außer der Mutter oder einem majorennen Miterben 9) geſchehen ſoll 10).

Juwelen, Koſtbarkeiten, Gold- und Silbergeſchirr, können nach dem Befinden des vormundſchaftlichen Gerichts entweder verauctionirt oder ſubhaſtirt werden 11), wenn

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 433. 2) Daſ. 434. 3) Daſ 435. 4) Daſ. 439. 5) Daſ. 440. 6) Daſ. 441. 7) Daſ. 442. 448. 8) Daſ. 443. 9) Daſ. 442. 10) Daſ. 444. 11) Daſ. 447.

1. das Vermögen des Pflegbefohlenen mit Schulden belaſtet iſt, die auf andere Art nicht getilgt werden können 1);
2. darin ein beträchtliches Capital ſteckt, wovon der Pflegbefohlene entweder nie, oder doch noch nicht binnen 5 Jahren Gebrauch machen wird 2).

Sonſt werden ſie im Depoſito aufbewahrt 3), wenn nicht der Vormund auf den ganzen Betrag der gerichtlichen Taxe Caution beſtellt hat, wo ihm unter dem gerichtlichen Siegel die Aufbewahrung überlaſſen werden kann 4). —

Solche Stücken, wovon der Pflegbefohlene Gebrauch machen kann, ſind ihm unter Aufſicht, zu verabfolgen 5). Iſt die pflegbefohlene Perſon verheirathet, ſo muß der Ehemann mit dem Vormunde für die Conſervation ſorgen 6).

§. 723.

B. der Gelder.

a. der baaren.

Die baaren Gelder müſſen, bis ſie ſonſt untergebracht oder nützlich verwandt ſind, in gerichtlicher Verwahrung gehalten 7); es können aber auch gegen das cursmäßige Aufgeld für Rechnung der Pflegbefohlenen Pfandbriefe acquirirt 8), oder unbewegliche Güter dafür angekauft werden 9). Dabey aber Vorſicht nö-

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 445. 2) Daſ. 446. 3) Daſ. 449. 4) Daſ. 450. 5) Daſ. 451. 6) Daſ. 452. 453. 7) Daſ. 454. 8) Daſ. 454. Anh. §. 158. 9) Daſ. 597.

thig 1), indem ſonſt eine ſichere zinsbare Unterbringung vorzuziehen iſt 2).

§. 724.

B. der Capitalien.

Ueber die Verwaltung der Capitalien und zwar I. der ſchon ausſtehenden, folgende Grundſätze:

1. Der Vormund muß die Sicherheit oder Unſicherheit ausſtehender Capitalien prüfen und dem vormundſchaftlichen Gerichte davon zur fernern Beurtheilung Anzeige machen 3). Unſicher ſind unverpfändete oder unverhypothecirte 4) oder unzinsbar ausſtehende Forderungen 5).

2. Der Verordnung des Erblaſſers wird zwar nachgelebt 6), beſonders wenn keine Verletzung im Pflichttheile vorhanden iſt 7), jedoch die bemerkte Unſicherheit angezeigt 8) und ſobald es die eigne unumgängliche Nothdurft erfordert, werden auch ſolche Capitalien eingezogen 9).

3. Der Vormund haftet bey Capitalien, die der Erblaſſer auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgethan hat, nur für ein grobes 10) und für ein mäßiges Verſehen alsdenn zugleich mit dem vormundſchaftlichen Gerichte 11), wenn nach angetretener Vor=

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. § 598. 2) Daſ. 599. 3) Daſ. 455 4) Daſ. 456. 5) Daſ. 457. 6) Daſ. 458. 7) Daſ. 460. 8) Daſ. 459. 9) Daſ. 461. 10) Daſ. 462. 11) Daſ. 465.

mundſchaft die Umſtände des Schuldners oder des Unterpfandes ſich verſchlimmert haben 1). Das vormundſchaftliche Gericht hat ſonſt nur die Sicherheit der vom Erblaſſer ausgeliehenen Capitalien nach rechtlichen Grundſätzen zu beurtheilen, und haftet dabey nur für ein grobes Verſehen, wenn der Erblaſſer ſelbſt ein Rechtsverſtändiger war 2).

4. Wenn der Erblaſſer Capitalien auf Actien ſolcher Inſtitute belegt hat, welche durch ausdrückliche von dem Könige ſelbſt vollzogene Bekanntmachung, Darlehne von Privatperſonen aufzunehmen, autoriſirt ſind; ſo können dergleichen Capitalien ſo lange ſtehen bleiben, bis ſie zu höhern Zinſen gegen Sicherheit unterzubringen ſind 3).

§. 725.

Fortſetzung.

Was II. die Unterbringung oder Ausleihung der vorhandenen oder eingegangenen Capitalien betrifft; ſo müſſen die Vormünder

1. dafür, inſofern ſie nicht ſelbſt zu nothwendigen oder nützlichen Ausgaben erforderlich ſind, Sorge tragen 4).
2. Sie dürfen kein Darlehn auf Wechſel oder bloße Schuldverſchreibungen 5) bey eigner Verhaftung 6) und ſofortigen Wiedereinzie-

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 463. 2) Daſ. 464. 3) Daſ. 457. Anh. §. 159. 4) Daſ. 466. 5) Daſ. 467. 6) Daſ. 479.

hung 1) ohne Rückſicht auf die wiſſentlich dabey handelnden Schuldner 2) hingeben.

3. Auch bey vorhandener Sicherheit, müſſen ſie dieſe mit der Obrigkeit, aufmerkſam wie ein Hausvater prüfen 3), und dabey gemeinſchaftlich handeln 4). — Ein aus den Beſtänden entſtandenes Activum wird nicht dem General-Depoſito, ſondern dem Pflegbefohlenen acquirirt 5).

4. Auch nach geſchehener Ausleihung muß der Schuldner aufmerkſam beobachtet werden 6). Bey Beurtheilung der Vertretung des mäßigen Verſehens 7), wobey das vormundſchaftliche Gericht vorzüglich haftet, wenn gegen rechtliche Grundſätze gehandelt iſt 8), wird auf den Zeitpunkt der Ausleihung geſehen 9), obgleich der Vormund für die nachherige Unſicherheit einſtehen muß, wenn auch dabey ein mäßiges Verſehen begangen iſt 10).

5. Hat der Vormund vollſtändige Sicherheit gemacht, ſo kann er allein Capitalien ausleihen 11), ſo wie die Depoſitalordnung Vorſchriften an die Hand giebt wegen der unmittelbar aus dem Depoſito von dem vormundſchaftlichen Amte ſelbſt ausgeliehenen Capitalien 12).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 468. 2) Daſ. 469. 3) Daſ. 472. 4) Daſ. 471. 5) Daſ. 472. Anh. §. 160. 6) Daſ. 473. 7) Daſ. 474. 8) Daſ. 475 476. 9) Daſ. 477. 10) Daſ. 478. 11) Daſ. 479. 12) Daſ. 480.

§. 726.

Fortſetzung.

Obige Grundſätze ſind auch alsdenn anzuwenden, wenn das Erbtheil bey einem der Miterben ſtehen bleiben ſoll 1), und wenn Aeltern oder majorenne Geſchwiſter zum fernern Betriebe ihres Gewerbes oder Fortſetzung des Amts die Auseinanderſetzung ablehnen, ſo muß deßhalb Sicherheit angenommen werden 2).

§. 727.

Fortſetzung.

Der Vormund kann nicht Schuldner des Pflegbefohlenen werden 3). Eigene Benutzung der Gelder zieht ſofortige Zurückzahlung und Verzinſung 8 von 100 nach ſich 4). War er ſchon Schuldner, ſo kommt es auf die zu beſtellende Sicherheit an 5), ſo wie es von der Beurtheilung des Richters abhängt, ob dieſes Verhältniſſes wegen, ein beſonderer Curator zu beſtellen ſey 6).

§. 728.

Fortſetzung.

In Rückſicht der Verzinſung hat folgendes ſtatt:

1. Es wird auf den bey dem Capitalsverkehr auf Grundſtücke in der Provinz gewöhnlichen Zinsſatz geſehen 7).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 481. 482. 2) Daſ. 483. 484. 3) Daſ. 485. 4) Daſ. 486. 5) Daſ. 487. 6) Daſ. 488. 7) Daſ. 489.

2. An Privatperſonen ſollen dergleichen Capitalien zu niedrigen Zinſen als 4 Procent, ohne beſondere Genehmigung, nicht ausgeliehen werden 1).

3. Im Zweifel geht eine beſſere Sicherheit höheren Zinſen vor 2).

4. So wie der Vormund ſaumſelige Zinszahler ſofort belangt, und dem Gerichte davon Anzeige macht 3), ſo zieht er, der Regel nach, die Zinſen ſelbſt ein 4), wenn nicht ein anderes ausdrücklich bekannt gemacht iſt 5), wo er ſich alsdann bey der Rechnungsablegung darnach erkundigen muß 6). So ſorgt die Obrigkeit für Einziehung der Zinſen von Capitalien, welche unmittelbar aus dem Depoſito verliehen ſind 7).

§. 729.

Fortſetzung.

In Anſehung des Schuldners ſind Capitalsaufkündigungen des Vormundes gültig 8), die Obrigkeit muß ſie approbiren und genehmigen 9). Die Auszahlung geſchieht aber nur an ihn, wenn er dazu autoriſirt iſt 10), weil es ſonſt die Obrigkeit beſtimmen muß 11).

§. 730.

C. Eigentlicher Revenüen.

Wenn der Vormund einer verheiratheten Frauensperſon rathſam findet, mit Genehmi-

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 490. 2) Daſ. 491. 3) Daſ. 493. 4) Daſ. 492. 5) Daſ. 494. 6) Daſ. 495. 7) Daſ. 496. 8) Daſ. 497. 9) Daſ. 498. 10) Daſ. 499. 11) Daſ. 500.

gung des Vormundſchaftsamts, ihr eine Penſion aus einer öffentlich angeordneten Witwen-Verpflegungsanſtalt zu verſichern, ſo muß ihr Ehemann ſich die Leiſtung des Beytrages aus den Einkünften ihres Vermögens gefallen laſſen 1), wenn er ihr nicht eine gleich gute und ſichere Verſorgung auf andere Art anweiſen will 2).

§. 731.

2. des Unbeweglichen

A. ſingulären

a. eigenthümlichen Vermögens

In Anſehung der Verwaltung der Grundſtücke muß der Vormund, um nur den Grundſatz, mit Uebergehung der einzelnen Beyſpiele hier aufzuſtellen: alles dasjenige thun, was zur Sicherheit des Beſitzes derſelben gehört 3) — was die wirthſchaftliche Benutzung derſelben betrifft 4) — und was die Einziehung der Einkünfte von denſelben angeht 5).

Ob der Vormund dabey allein handelt, oder unter Autorität des vormundſchaftlichen Gerichts, hängt vorzüglich von der Wichtigkeit des Geſchäfts und deſſen Einfluſſe auf die dadurch bewirkte Veränderung mit dem Grundſtücke ab 6).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 609. 2) Daſ. 601. 3) Z. B. Verlautbarung und Eintragung § 528 529. — Tilgung des ſchon erloſchenen. § 530 4) Daſ 531. 5) Daſ. 541 - 543. Unterbringung der Ueberſchüſſe § 545. bey Strafe der landüblichen Verzinſung. § 547. 6) Daſ. 532. Verwandlung der Adminiſtration in Pacht § 533. — Holzſchlag §. 534. — Hauptreparaturen §. 536 — über funfzig Thlr. §. 538. — Bewilligung von Remiſſionen §. 539 - 544. 545. — Auflegung neuer Laſten §. 549.

§. 732.

Fortſetzung.

Zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegbefohlenen gehören 1).

1. wichtige Urſachen, als

A. Nothwendigkeit

a. wegen Schulden, die weder aus dem übrigen Vermögen bezahlt, noch ſonſt durch ein Indult aufgehalten werden können 2).

b. Verfall des Gutes, welches nur durch Verſchuldung über $\frac{2}{3}$ ſeines Werths erhalten werden konnte 3),

c. wenn überhaupt durch die Beybehaltung ein beträchtlicher Abbruch entſtände 4),

d. wenn ein volljähriger Miteigenthümer auf die Theilung dringt 5), oder der Vormund ſelbſt die Gemeinſchaft ſchädlich findet 6).

§. 733.

Fortſetzung.

B. Nützlichkeit. Sollen Grundſtücke, oder ſonſt unbewegliche Sachen, im rechtlichen Sinne, wie z. B. Juwelen und Koſtbarkeiten 7), der Nützlichkeit wegen ver-

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. Wie nach römiſchen Rechten, justa cauſa — cauſae cognitio — decretum de alienando. 2) Daſ. 551. 3) Daſ. 552. 4) Daſ. 553. 5) Daſ. 556. Anh. §. 162. b. §. 566. 6) Daſ. 567. 7) Daſ. 550. 554. 555.

äußert werden, ſo muß noch manches hinzukommen, was ſonſt nicht nöthig iſt.

a. Es iſt dazu noch die Genehmigung, außer dem Dekrete der vormundſchaftlichen Gerichts, der dieſem Gerichte unmittelbar vorgeſetzten höhern Behörde erforderlich 1), ſelbſt wenn ein Lehn- oder Fideicommißgut gegen ein anderes nur vertauſcht werden ſoll 2). Dieſe höhere Behörde haftet aber dabey nur für ein grobes Verſehen 3).

b. Bey adelichen Gütern muß noch das Gutachten von zwey der nächſten Anverwandten hinzukommen 4).

c. Iſt der Pflegbefohlene ſchon über 18 Jahr alt, ſo muß er mit ſeiner Erklärung gehört werden 5), und er kann der Veräußerung widerſprechen 6).

d. Landgüter können nicht zerſtückt werden, wäre die Zerſtückung auch noch ſo nützlich 7).

Eine jede Veräußerung heißt alsdenn nützlich, wenn der Vortheil die nach wirthſchaftlichen Grundſätzen aufgenommene Taxe um ein Viertel überſteigt 8).

§. 734.

Fortſetzung.

Zur Veräußerung gehört ferner:

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 556. 2) Daſ. 556. Anh. §. 161. a. 3) Daſ. 557. 4) Daſ. 558. 559. 5) Daſ. 560. 6) Daſ. 561. 7) Daſ. 562. Anh. §. 163. 8) Daſ. 563.

2. Unterſuchung, ſelbſt wenn der Erblaſſer die Veräußerung erlaubt hat 1). Sie fällt weg:

a. wenn der Erblaſſer die Veräußerung verordnet hat 2),

b. wenn das vormundſchaftliche Gericht die vom Vormunde angetragene Veräußerung eines gemeinſchaftlichen Grundſtückes 3) genehmigt hat 4).

§. 735.

Fortſetzung.

Es gehört dazu

3. die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts (das Dekret) 5). Endlich

4. die öffentliche Subhaſtation nach aufgenommener Taxe 6) nach folgenden Modificationen.

a. Taxe und Subhaſtation fallen weg, wenn der Erblaſſer das Gut einer gewiſſen Perſon für einen beſtimmten Preis zugeſchlagen hat, und dieſe Perſon es dafür annimmt 7); jedoch muß darunter keine Verkürzung im Pflichttheil verborgen liegen 8), weil ſonſt der Begünſtigte, der Taxe zu Folge, den Pflichttheil ergänzen, oder ſich gefallen laſſen muß, daß das Gut meiſtbietend ſubhaſtirt werde 9).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 565. 2) Daſ. 564. 3) Daſ. 567. 4) Daſ. 568. 5) Daſ. 550. 6) Daſ. 585. 7) Daſ. 569. 8) Daſ. 570. 9) Daſ. 571.

b. Hat der Erblaſſer ohne Beſtimmung des Werths den Verkauf befohlen, und die Subhaſtation verboten, ſo darf nur das Grundſtück nicht unter der Taxe verkauft werden 1), und wenn die Veräußerung aus freier Hand nicht thunlich iſt, erfolgt die Subhaſtation 2).

c. Die Subhaſtation iſt nicht nothwendig, wenn bey einer Theilung unter mehrern Miterben, die keine Pflegbefohlene ſind 3), das Grundſtück ſelbſt von den Pflegbefohlenen übernommen werden ſoll 4); oder wenn der Miterbe das Grundſtück entweder für die Taxe annehmen will, und dabey dem Pflegbefohlenen Vortheile anbietet, welche derſelbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat 5), oder auch unter der Taxe, wenn die Vortheile den Unterſchied zwiſchen Gebot und Taxe an Erheblichkeit überſteigen 6).

§. 736.

Fortſetzung.

Die Subhaſtation fällt ferner weg.

d. Wenn der im Pflichttheil auf eine gewiſſe Summe eingeſetzte Erbe auf Theilung anträgt 7), ein anderes iſt es, wenn die Summe des Pflichttheils ungewiß iſt 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 572. 2) Daſ. 573. 3) Daſ. 575. 4) Daſ. 574. 5) Daſ. 576. 6) Daſ. 577. 7) Daſ. 574. Anh. §. 164. 8) Daſ.

e. Wenn mehrere majorenne Miterben ſich vereinigen, das Grundſtück entweder ſich ſelbſt, oder einem Dritten aus freier Hand zuzuſchlagen 1), ſo muß der Vormund die Taxe ſorgfältig prüfen 2), und kann alsdenn auf Subhaſtation dringen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, oder andere Umſtände einen Nachtheil begründen 3). Findet ſich nun dabei in der Folge, daß der Uebernehmer des Guts noch heimlich Nebenvortheile den übrigen Intereſſenten zugeſtanden habe, ſo muß er dem Pflegbefohlenen das Doppelte davon vergüten 4), ſonſt verlieren die Intereſſenten den Vortheil 5).

f. Nützliche Veräußerungen können durch einen vom Erblaſſer beſtimmten Preis, wenn dieſer nicht erreicht wird, verhindert 6), nothwendige aber nie aufgehalten werden 7).

g. Obgleich der Regel nach jede Veräußerung unbeweglicher Güter ohne Subhaſtation nichtig iſt 8), ſo kann dennoch das Juſtizdepartement wohl davon in außerordentlichen Fällen diſpenſiren 9).

§. 737.

Fortſetzung.

Wirkung der Veräußerung:

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 578. 2) Daſ. 580. 3) Daſ. 579. 4) Daſ. 581. 5) Daſ. 582. 6) Daſ. 583. 7) Daſ. 584. 8) Daſ. 585. 9) Daſ. 586.

1. der gültigen. Dadurch wird ein unwiderrufliches Eigenthum übertragen, wenn auch ſonſt gefehlt ſeyn ſollte 1), und dem Pflegbefohlenen bleibt nur der Regreß an denjenigen, welcher dabey pflichtwidrig gehandelt hat 2).

2. Der nichtigen

a. Verhältniß zwiſchen den Pflegbefohlenen und dem Erwerber. Wenn der Pflegbefohlene das Recht des Widerrufs nicht verloren hat, ſo nimmt derſelbe

α. das Gut zurück, und erſtattet nur das nützlich verwandte Kaufgeld 3).

β. Nutzungen, Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen richten ſich nach der Güte des Beſitzes 4).

γ. Jeder andere Schaden bleibt ihm gegen den Veräußerer vorbehalten 5).

Verloren geht das Recht

α. durch ausdrückliche Genehmigung nach entlaſſener Vormundſchaft 6)

β. ſtillſchweigend, beſonders dadurch, wenn der Pflegbefohlene die Kaufgelder annimmt, oder die Sache ſogar wieder pachtet 7),

γ. durch Verjährung binnen 10 Jahren 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 587. 2) Daſ. 588. 3) Daſ. 589. 4) Daſ. 590. 5) Daſ. 591. 6) Daſ. 593. 7) Daſ. 594. 8) Daſ. 595.

b. Das Verhältniß zwiſchen dem Inhaber und dem veräußernden Vormunde iſt nach den Regeln des Schadenerſatzes und der Gewährleiſtung 1) ſelbſt alsdann zu beurtheilen, wenn auch der Pflegbefohlene Erbe des Vormundes geworden wäre 2).

§. 738.

B. des gepachteten.

Kein Pflegbefohlener ſoll Pachtungen übernehmen 3), er müßte denn über 20 Jahre alt ſeyn, und deßhalb ſich für majorenn erklären laſſen wollen 4). Eine vom Vater angefangene Pachtung kann Contracts- oder geſetzmäßig fortgeſetzt werden 5).

§. 739.

B. univerſellen

A. faktiſch 6). —

Hierher gehört der Fall mit einer Kaufmanns-Handlung, wobey folgende Umſtände unterſchieden werden:

1. Ob eine ſolche Handlung angelegt, oder
2. ob ſie fortgeſetzt werden ſoll.

Zu 1. Dazu ſoll das Vermögen nicht verwandt werden 7).

Zu 2. Der Erblaſſer hat

A. die Fortſetzung ausdrücklich verordnet; ſo gilt ſeine Diſpoſition, wenn nicht

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 592. 2) Daſ. 596. 3) Daſ. 602. 4) Daſ. 604. 5) Daſ. 603. 6) Univerſitas facti ſeu hominis. 7) Daſ. 605.

a. neue Umſtände ein anderes verlangen 1), oder wenn

b. der Pflegbefohlene nur den Pflichttheil erhalten hat 2).

B. ausdrücklich aufgehoben, ſo bleibt es dabey 3).

C. nichts darüber verfügt, ſo wird ſie

a. dennoch beliebt, oder

b. ſie wird aufgehoben.

§. 740.

Fortſetzung.

a. Sie wird beliebt. Das Urtheil iſt aber erſt alsdann gefället, wenn das Vormundſchaftsamt einen oder zwey redliche Sachverſtändige [Beyſtände 4)] ernannt und beſonders verpflichtet hat 5), welche mit Zuziehung des Vormundes 6) und eines oder zweyer der nächſten am Orte oder in der Provinz befindlichen Verwandten [der Mutter 7)], die Umſtände genau prüfen und darüber ihr Gutachten abgeben 8). Dabey wird ſowohl auf den Zuſtand und die Verfaſſung der Handlung ſelbſt, als auf das Alter und die Fähigkeit des Pflegbefohlenen 9), ſo wie auf die Eigenſchaften und übrigen Umſtände des Vorſtehers des Disponenten geſehen 10). Eine Stimmen-Ungleichheit macht die Wahl anderer Sachkundiger und die Wiederho-

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 612. 2) Daſ. 613. 3) Daſ. 614. 4) Daſ. 607. 609. 610. 611. 616. 5) Daſ. 611. 6) Daſ. 606. 7) Daſ. 608. 8) Daſ. 615. 9) Daſ. 617. 10) Daſ. 618. 624. 626.

lung der Prüfung nothwendig 1), wo alsdenn entweder die Meinung des Vormundes 2) oder der Verwandten den Ausſchlag giebt 3), je nachdem die neuen Sachkundigen den vorigen beytreten oder mit den Verwandten übereinſtimmen.

Der Vormund revidirt nun die Bücher und hält Aufſicht über den Disponenten 4), holt auch in wichtigen Fällen das Gutachten der Beyſtände und die Genehmigung des Gerichts ein 5), als z. B. bey einer Hauptveränderung mit dem Disponenten oder der Handlung — bey einem ungewöhnlichen Riſiko — bey Verſtärkung des Handlungscapitals 6). — Bey Aufnehmung fremder Capitalien 7).

§. 741.

Fortſetzung.

b. Sie wird aufgehoben. Deßhalb

α. weil bey deren Fortſetzung aus der jährlich einzureichenden Balance ſich der Schaden ergiebt 8). Oder deßhalb

β. weil ſie nicht beliebt 9). Hier wird ein vollſtändiges Hausinventarium aufgenommen und vereidete Sachverſtändige würdigen die Waaren und die ausſtehenden Schulden 10), alsdenn kann ohne weitere Solennität mit Approbation des vormundſchaftlichen Gerichts die Handlung

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 619. 620. 2) Daſ 621. 3) Daſ. 622. 4) Daſ 627. 5) Daſ. 628. 6) Daſ. 629. 7) Daſ. 630-632. 8) Daſ. 623. 9) Daſ. 633. 10) Daſ. 634.

ſogar mit den Grundſtücken 1) überlaſſen werden 2). Findet ſich kein Unternehmer, ſo geſchieht alles ſtückweiſe 3), wobey überhaupt kaufmänniſch verfahren werden muß 4).

Bey einer Compagniehandlung geben Inhalt der Verordnung, des Contracts oder der Geſetze die Vorſchriften an die Hand 5).

§. 742.

B. juridiſch ſogenannten Vermögens 6).

Soll eine Erbſchaft vom Vormunde ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten, oder ganz abgelohnt werden, ſo bedarf es dazu der Approbation des vormundſchaftlichen Gerichts 7). Sucht die Mutter als Vormünderin für ihre Kinder darum nach, ſo müſſen Umſtände und Gefahr genau geprüft und die zu beſtellende Sicherheit regulirt werden 8).

§. 743.

3. der Gerechtſame

A. der Prozeſſe.

Der Vormund tritt

I. in erſter Inſtanz

1. als Kläger und

A. ohne Dekret auf; ſo iſt der Regel nach die ganze Verhandlung nichtig, er muß

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 636. 2) Daſ. 635. 3) Daſ. 637. 4) Daſ. 638. 5) Daſ. 639. 640 ⸗ 642. 6) Universitas juris. 7) Daſ. 643. 644 ⸗ 646. 8) Daſ. 644 Anh. §. 165.

Schadenerſatz leiſten, und das Gericht verliert die Gebühren 1); ausgenommen

a. bey Proceſſen gegen ſäumige Zinszahler 2);

b. in Arreſtſachen und andern ſchleunigen Fällen braucht nur das Dekret nachher beygebracht zu werden 3). Es wird zwar dem Vormunde

c. verſtattet, wider Willen des vormundſchaftlichen Gerichts, einen Prozeß zu führen 4); allein auf eigne Gefahr 5). Denn andere Bürger ſollen durch ſolche unnütze und offenbar ungegründete Prozeſſe nicht beläſtigt werden 6), weßhalb auch die Folgen das vormundſchaftliche Gericht treffen können 7).

B. nach vorausgegangenen Dekrete iſt er nur wegen eines groben Verſehens verantwortlich 8), ſo wie das vormundſchaftliche Gericht dabey ein mäßiges vertrit 9).

2. als Beklagter oder Intervent bedarf er zwar zur Einlaſſung keines Dekrets 10), jedoch muß er dem vormundſchaftlichen Gerichte davon Anzeige machen 11) und bey dem Gerichte, wenn dieſes von jenem verſchieden iſt, wo der Prozeß geführt wird, die Beſcheinigung deßhalb beybringen 12).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 502. 2) Daſ. 501. 3) Daſ. 503. 4) Daſ. 515. 5) Daſ. 516. 6) Daſ. 517. 7) Daſ. 518-520. 8) Daſ. 513. 9) Daſ. 514. 10) Daſ. 504. 11) Daſ. 505. 12) Daſ. 506.

II. In den fernern Inſtanzen bedarf es wegen der Rechtsmittel keiner beſondern Approbation 1), wohl aber einer nachherigen Anzeige 2), ſelbſt wenn er ſich beym erſten Urtel beruhigen will 3). Er macht ſich ſonſt verantwortlich 4), indem ihm alsdenn die nähere Anweiſung abgeht 5).

§. 744.

B. der Vergleiche.

Ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts kann kein Vormund gültige Vergleiche ſchließen noch auf Compromiſſe ſich einlaſſen 6).

§. 745.

II des Paſſiv-Vermögens.

Der Vormund will

1. neue Darlehne machen; ſo kann er dieß unter Approbation des vormundſchaftlichen Gerichts 7), auch wenn er ſelbſt Gläubiger wird 8). Ohne Approbation wird den Gläubiger das Vermögen nur ſo weit verhaftet, als das Geld in den Nutzen deſſelben erweislich verwandt worden 9).

2. alte Schulden bezahlen 10). Hier muß er die am meiſten läſtigen zuerſt abführen 11) und bey einer beträchtlichen Schuldenlaſt die Maßregeln des Gerichts abwarten 12).

---

1) Th 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 507. 2) Daſ. 508. 3) Daſ. 511. 4) Daſ. 509. 510. 5) Daſ. 508. 512. 6) Daſ. 521. 7) Daſ. 525. 8) Daſ. 527. 9) Daſ. 526. 10) Daſ. 522. 11) Daſ. 523. 12) Daſ. 524.

§. 746.

Rechnungslegung.

1. Jeder verwaltende Vormund muß jährlich und ſpäteſtens innerhalb dreyer Monate nach dem Ablaufe des Rechnungsjahrs ſeine Rechnung dem vormundſchaftlichen Gerichte einreichen 1). Dabey haben folgende Ausnahmen ſtatt:

a. bey geringen Vormundſchaften kann der Termin nach dem erſten Jahre auf zwey bis drey Jahre in Eins zuſammengezogen werden 2).

b. Sind die Einkünfte des Vermögens der Mutter oder einem Dritten, oder auch dem Vormunde ſelbſt, gegen die Erziehungs- und Verpflegungskoſten in Pauſch und Bogen überlaſſen, ſo vertritt ein alljährig beyzukommender Nachweis von der Subſtanz des Vermögens die Stelle der Rechnung 3).

c. Bey Handlungen braucht nur dem Richter 4) eine von einem vereideten Buchhalter aus den Büchern gezogene, vom Vormunde revidirte und als richtig atteſtirte Balance eingereicht zu werden 5).

2. Concurriren mehrere Vormünder, und zwar

a. auch Ehrenvormünder. Der Ehrenvormund iſt berechtigt, die Rechnung nachzuſehen, Bemerkungen zu machen und da-

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 647. 2) Daſ. 651. 3) Daſ. 652. 4) Daſ. 654. 5) Daſ. 653.

bey das Beſte des Pflegbefohlenen zu beobachten 1);

b. verwaltende,

α. gemeinſchaftlich. Die Rechnung wird gemeinſchaftlich eingereicht, ſelbſt wenn ſie unter ſich eine Theilung vorgenommen hätten 2);

β. getheilt. Ein Jeder über ſeinen Theil 3), oder aus den Specialrechnungen wird die Hauptrechnung formirt 4).

§. 747.

Fortſetzung.

3. Die Formirung der Rechnung richtet ſich

a. nach dem Inventarium oder Verzeichniß als der Grundlage 5) und nach etwaigen Theilungsreceſſen 6).

Sie muß enthalten

b. ein vollſtändiges Verzeichniß aller 7) Einnahme und Ausgabe 8), von Belägen, Quittungen und Beſcheinigungen begleitet 9).

4. Die Abnahme der Rechnung erfolgt

a. nach ſorgfältig angeſtellter Prüfung 10) ſowohl in Rückſicht der Richtigkeit nach den Regeln der Rechenkunſt als des Inhalts 10) und der Defekte 11), weßhalb ſofort die Exekution verfügt werden kann,

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 664 ‑ 666. 2) Daſ. 648. 3) Daſ. 649. 4) Daſ. 650. 5) Daſ. 655. 6) Daſ. 656. 7) Daſ. 658. 659. 8) Daſ. 657. 9) Daſ. 660. 10) Daſ. 662. 11) Daſ. 663. 12) Daſ. 667.

wenn der Vormund die Defekte anerkennt 1).

b. abgeſondert, wenn eine Vormundſchaft über mehrere Pflegbefohlene zugleich geführt wird, die aber nicht mehr in ungetheilten Gütern leben 2), weil ſonſt bei noch vorhandenen gemeinſchaftlichen Vermögen auch eine gemeinſchaftliche Rechnung abgelegt werden muß 3). Gehört zu dem Vermögen ein in einer andern königlichen Provinz belegenes Grundſtück 4), ſo muß der Vormund in der Vormundſchaftsrechnung darauf mit Rückſicht nehmen 5), und der Richter der Sache die abgenommene Wirthſchaftsrechnung dem vormundſchaftlichen Gerichte zuſchicken 6), welches alsdenn eine nochmalige Prüfung anſtellen kann 7). Endlich wird

c. wenn alles richtig befunden, oder gehoben iſt, eine ſchriftliche Quittung ausgeſtellt 8).

Drittes Kapitel.

Ende und Modifikation der Vormundſchaft.

§. 748.

Begründet durch die Perſon des Pflegbefohlenen

I. durch Ablauf eines gewiſſen Zeitraums, weil ſie

1. volljährig geworden.

Mit dem vier und zwanzigſten Jahre wird der Minderjährige volljährig 9). Dieß iſt die

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 7. §. 669. 670. 671. 2) Daſ. 672. 3) Daſ. 673. 4) Daſ. 674. 5) Daſ. 675. 6) Daſ. 676. 7) Daſ. 677. 8) Daſ. 678. 9) Daſ. Abſchn. 8. §. 696.

Regel 1), und darüber erhält der von der Vormundſchaft Befreite zu ſeiner eigenen Legitimation 2), um den Verkehr im bürgerlichen Leben feſtzuſetzen, ein ſchriftliches Zeugniß 3).

Ausnahmen und Einſchränkungen ſind folgende:

1. wenn eine frühere Volljährigkeit eintritt. Dieß kann der Fall ſeyn, in den Provinzen, in welchen dieſe Vorſchrift des A. L. R. noch nicht eingeführt iſt. Hier iſt den nächſten Verwandten und Vormündern verſtattet, auf Verlängerung der Vormundſchaft bis zum 24ſten Jahre anzutragen, inſofern dazu Veranlaſſung vorhanden iſt; welche das Vormundſchaftskollegium unterſucht, dem Pflegbefohlenen die Diſpoſition über die Einkünfte ertheilt, über die Subſtanz aber ſelbſt bis zum 24ſten Jahre beſchränkt. Dieß alles wird durch dreymalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht 4).

2. Wenn die Minderjährigkeit verlängert wird. Gegen eine ſolche angeordnete Verlängerung, die übrigens öffentlich bekannt gemacht werden muß 5), kann der Pflegbefohlene gehört werden 6), und darüber ein Prozeß entſtehen 7).

Sie kann nur verlängert werden

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 697. 2) Daſ. 706. 3) Daſ. 705. 4) Daſ. 696. Anh. §. 170. 5) Daſ. 704. 6) Daſ. 702. 7) Daſ. 703.

a. weil es der Vater zum Beſten des Pflegbefohlenen verordnet hat. Dieß kann jedoch nicht weiter als 6 Jahre über den Termin geſchehen 1).

b. Hat ein fremder Erblaſſer eine ſolche Diſpoſition gemacht, ſo müſſen die geſetzmäßigen Gründe geprüft 2), und dahin können gerechnet werden.

α. Verſchwendung 3).

β. Gemüthsſchwäche 4).

3. Wenn die Diſpoſition über die Zuwendungen, wenn mehr als der Pflichttheil vermacht iſt, eingeſchränkt 5), welche aber nicht ausgedehnt wird 6). Dergleichen und zwar Grundſtücke betreffende Einſchränkungen werden im Hypothekenbuche, oder wenn ſie auf Capitalien ſich erſtrecken, den Schuldnern bekannt gemacht 7), auch in dem zu ertheilenden Zeugniſſe bemerkt 8).

§. 749.

2. Für volljährig erklärt iſt.

Die Majorennitätserklärung

A. hat ſtatt:

a. wenn der Pflegbefohlene ſeine Fähigkeit und den Vortheil der Aufhebung nachweiſen kann 9). Dieſe Umſtände werden genau unterſucht und geprüft 10), ſelbſt

---

1) Thl. 2 Tit. 18. Abſchn. 8. §. 698. 2) Daſ. 699. 3) Daſ. 700. 4) Daſ. 701. 5) Daſ. 707. 6) Daſ. 708. 7) Daſ. 709. 8) Daſ. 710. 9) Daſ. 713. 10) Daſ. 714.

wenn der Vater die Abkürzung gewollt hat, jedoch der Vormund zur Fortſetzung der Vormundſchaft erhebliche, das Beſte des Pflegbefohlenen bezielende Gründe anführt 1). Der Vater muß nur nicht ausdrücklich ſeinen Willen, daß ſie nicht ſtatt haben ſollen, erklärt haben 2).

b. der männliche Pflegbefohlene muß 20, und der weibliche 18 Jahr alt ſeyn 3).

B. wird ertheilt

a. vom vormundſchaftlichen Gerichte in Provinzen, wo Perſonen des Bürger- oder Bauernſtandes nach bisherigen Rechten, die Volljährigkeit mit zurückgelegtem ein- und zwanzigſten Jahre erreicht haben 4).

b. entweder von dem Juſtitzdepartement oder von einem Landescollegium (dieß ſoll in den Provinzialgeſetzbüchern näher beſtimmt werden) wenn

α. der Pflegbefohlene von Adel iſt

β. wenn in der Provinz das 25ſte Jahr der Termin war 5). Uebrigens hat dabey

c. der Stand, welchen die Perſon zur Zeit der angeordneten Vormundſchaft hatte, Einfluß 6),

C. ſie hat die Wirkung, wie die wirklich erreichte Volljährigkeit 7), wenn nicht wegen

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 715. 716. 717. 2) Daſ. 718. 3) Daſ. 719. 4) Daſ. 720. 5) Daſ. 721. 6) Daſ. 723. 7) Daſ. 724.

Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Grundſtücke, Einſchränkungen, welche alsdenn eingetragen werden, vorkommen 1), wozu alſo der Pflegbefohlene Genehmigung bedarf 2). Auf nach erfolgter Majorennitätserklärung erworbene Güter gehen dieſe Einſchränkungen nicht 3).

§. 750.

2. das zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat.

Der Regel nach iſt die Vormundſchaft bis zur Volljährigkeit nicht beſchränkt 4), jedoch kann einem jeden Pflegbefohlenen nach zurückgelegtem zwanzigſten Jahre

a. der verbleibende Ueberſchuß zur eignen Verwendung und Verwaltung überlaſſen 5), ſo wie

b. auf ſein Begehren die Verwaltung der Vermögensſubſtanz ſelbſt übertragen werden 6).

Demungeachtet bleibt der Pflegbefohlene erforderlichen Falls der Aufſicht des Vormundes und des Gerichts unterworfen 7).

§. 751.

II. Durch Verheirathung

1. eines Pflegbefohlenen.

Durch Heirath eines Pflegbefohlenen wird eigentlich in den vormundſchaftlichen Verhält-

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. § 725. 2) Daſ. 727. 3) Daſ. 726. 4) Daſ. 731 - 735. 5) Daſ. 728. 6) Daſ. 729. 7) Daſ. 730.

niſſen nichts geändert; ſogar wird die Vormundſchaft auf das eigne Vermögen der Kinder des Pflegbefohlenen, nur nicht auf ihre Perſon 1), ausgedehnt 2).

§. 752.

2. einer Pflegbefohlenen

A. zur linken Hand.

Auch hier wird nichts geändert, was das Vermögen betrifft 3), und bey der Abfindung muß er ihr Beſtes beſorgen 4).

§. 753.

B. zur rechten Hand,

A. wenn Erbverträge geſchloſſen werden.

Dabey beſorgt der Vormund das Intereſſe des Pflegbefohlenen unter Genehmigung des Gerichts 5), jedoch ohne Verantwortung, wenn die geſetzlichen Verordnungen beobachtet ſind 6), ſelbſt wenn Gericht und Vormund die Entſagung eines Vortheils genehmigen, ſobald der Nutzen, welcher aus dieſer Entſagung vernünftiger Weiſe zu erwarten ſteht, den Vortheil überwiegen werde 7). (Dieſe Grundſätze können auch bey einem Pflegbefohlenen ſtatt haben.)

§. 754.

B. Wenn dieß nicht geſchehen, jedoch

a. mit Vorausſetzung der Gemeinſchaft der Güter.

Wird die Ehe während der Vormundſchaft geſchloſſen 8), ſo bleibt die Gemeinſchaft bis nach

---

1) Thl 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 806. 2) Daſ. 802. 805. 3) Daſ 800. 4) Daſ. 801. 5) Daſ. 776. 6) Daſ. 777. 7) Daſ. 778. 779. 8) Daſ. 780. 781. 782.

erfolgter Aufhebung der Vormundſchaft ausge=ſetzt 1), doch kann ſich der Vormund zum Be=ſten der Pflegbefohlenen, und mit Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, ohne öffentli=che Bekanntmachung 2), derſelben begeben 3).

Nach aufgehobener Vormundſchaft werden dem Pflegbefohlenen, unter Aſſiſtenz ihres ge=weſenen Vormundes, oder eines andern Bey=ſtandes 4), wegen der ausgeſetzten Gemeinſchaft Vorſtellungen gemacht 5), und von ihrer Erklä=rung, welche in dem zu ertheilenden Zeugniſſe ausgedrückt 6), und auch ſonſt wohl bekannt ge=macht wird 7), hängt die Ausſchließung 8), oder der Anfang, jedoch mit rückwirkender Kraft 9) ab 10). Ihre Einwilligung wird ſtillſchweigend angenommen, wenn drey Monat ohne irgend eine Erklärung verfloſſen ſind 11).

Der Ehegatte hat kein Recht des Wider=ſpruchs 12):

Können nun weder Vormund, noch das Gericht eine Gütergemeinſchaft durch Vertrag, ohne einen offenbaren Vortheil für die Pfleg=befohlene eingehen 13), ſo können ſie doch dieſelbe mit Wirkung ausſchließen 14). Haben ſie die Erklärung zu fordern, verabſäumt, und leidet die Pflegbefohlene dadurch Schaden, ſo müſſen ſie ihr Gewähr leiſten 15). Trennung der Ehe wäh=rend der Vormundſchaft entkräftet jede Gemein=

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. § 782. 2) Daſ. 784. 3) Daſ. 783. 4) Daſ. 787. 5) Daſ. 785. 786. 6) Daſ. 788. 7) Daſ. 789. 8) Daſ. 789. 9) Daſ. 790. 10) 789 790 11) Daſ. 791. 12) Daſ. 792. 13) Daſ. 799. 14) Daſ. 793. 15) Daſ. 794. 795.

ſchaft 1), ſo wie ſie nach aufgehobener Vormundſchaft angenommen wird, wenn nicht das Gegentheil erhellet 2).

§. 755.

b. ohne dieſe Vorausſetzung

a. mit einem Kaufmanne

Hier ſind drey Fälle zu unterſcheiden:

1. Der Mann will erſt mit dem Vermögen der Frau eine Handlung anfangen, wo er nur gegen vollſtändige Sicherſtellung die Ausantwortung deſſelben verlangen kann 3).
2. Er will die der Frau zugehörige Handlung fortſetzen, welches nach beygebrachten Zeugniſſen von ſeiner Fähigkeit und Wirthſchaftlichkeit wohl zu verſtatten iſt 4), ſo wird er als Diſponent angeſehen 5).
3. Er iſt ſchon Kaufmann, und ſteht in gutem Rufe, ſo kann er ohne beſondere Sicherheit die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien verlangen 6), wenn er
   a. eine Balance über den Zuſtand ſeiner Handlung anfertigt,
   b. dieſelbe nachweiſet 7) und
   c. von Sachverſtändigen geprüft iſt 8).

So lange die Vormundſchaft dauert, hört auch die Aufſicht des Vormundes nicht auf 9),

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 796. 2) Daſ. 697. 3) Daſ. 773. 4) Daſ. 774. 5) Daſ. 775. 6) Daſ. 764. 7) Daſ. 765. 8) Daſ. 766. 767. 9) Daſ. 768-770.

und die jährliche Balance muß verſiegelt beym Gerichte niedergelegt werden 1). Jede drohende Gefahr muß angezeigt 2), und dabey auf ſchickliche Vorkehrungs-Mittel gedacht werden 3).

§. 756.

b. mit einer andern Perſon

Da durch die Verheirathung einer Pflegbefohlenen an ſich die Vormundſchaft nebſt ihren Folgen nicht aufgehoben wird 4), ſo bedarf es hier nur einer Aufzählung der Befugniſſe, welche dem Ehemanne als ſolchen zukommen, und alſo die Vormundſchaft modificiren.

1. Ihm gebührt Nießbrauch 5) und Verwaltung 6), folglich auch als Beyſpiel — das Recht, unbewegliche Güter zu bewirthſchaften; zu verpachten 7); einen Wald forſtmäßig zu benutzen 8); Zinſen zu erheben 9).

2. Er hat das Recht bey einer vorzunehmenden Veränderung der Subſtanz, jedoch ohne Entſcheidung 10), ſein Gutachten abzugeben 11); auch die Rechnungen einzuſehen, und Ausſtellungen dagegen zu machen 12).

3. Er kann gegen hinlängliche Sicherheit mit Grundſtücken 13), oder gegen gerichtliche Eintragung von Aktivforderungen 14), unter Obſorge des Vormundes und Gerichts 15), die

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. § 769. 2) Daſ. 771. 3) Daſ. 772. 4) Daſ. 736. 738. 741. 5) Daſ. 737. 6) Daſ. 742. 7) Daſ. 743. 8) Daſ. 744. 9) Daſ. 745. 10) Daſ. 748. 11) Daſ. 746. 747. 12) Daſ. 749. 13) Daſ. 751. 14) Daſ. 750. 15) Daſ. 752.

baaren Gelder und ausſtehenden Capitalien verlangen 1).

4. Ein Caſſenbedienter, der ſich nicht anders ernähren kann 2), würde eine Caution aus dem Vermögen der Frau zu fordern befugt ſeyn 3), wenn er
   a. ſonſt in Rückſicht ſeiner Perſönlichkeit nichts wider ſich hat 4) und
   b. die Caution nur immer auf eine beſtimmte Summe geleiſtet iſt 5).

   Dabey muß der Vormund
   a. ſich einen kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten 6),
   b. ſich alljährlich die Ablegung der Rechnung und Quittung nachweiſen laſſen 7); mit einem Worte
   c. den Ehemann immer controlliren, um mögliche Gefahren mit Hülfe des vormundſchaftlichen Gerichts vorzubeugen 8).

5. Der Ehemann hat ein Recht auf Unterſtützung und deßfalſige Verwendung der Subſtanz, wenn unverſchuldete Unglücksfälle ihn zurückgebracht haben 9). Bey beſſern Umſtänden muß er nach Möglichkeit dieſen Abgang ergänzen 10).

§. 757.

III. durch Anſtellung bürgerlicher Gewerbe.

Ein Minderjähriger an ſich, ſo wie ein Verſchwender 11), können gültig und verbind-

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 750. 2) Daſ. 754. 3) Daſ. 753. 4) Daſ. 755. 5) Daſ. 756. 6) Daſ. 757. 7) Daſ. 758. 8) Daſ. 759–761. 9) Daſ. 762. 10) Daſ. 763. 11) Daſ. 812.

lich 1), kein bürgerliches Gewerbe treiben 2). Die, welche ihn aufgenommen haben, ſetzen ſich der Regreßklage aus 3).

Amtsübertragung macht in Rückſicht der Amtshandlungen volljährig 4).

§. 758.

IV. durch Adoption.

Der Regel nach wird dadurch die Vormundſchaft nicht aufgehoben 5).

§. 759.

V. durch Wiederherſtellung der Geſundheit

1. des Verſtandes.

Das vormundſchaftliche Gericht 6), muß mit dem Vormunde, den Sachverſtändigen und den Verwandten, oder dem beſonders dazu beſtellten Curator 7) unterſuchen, ob der Raſende, Wahn- oder Blödſinnige den völlig freien Gebrauch ſeines Verſtandes wieder erhalten hat 8).

§. 760.

2. der Sinne.

So wie oben, wird auch hier bey den Taubſtummen 9), die Unterſuchung über die Fähigkeit, ihren Sachen vorzuſtehen, angeſtellt 10).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 808. 2) Daſ 807. 3) Daſ. 809. 4) Daſ. 810. 811. 5) Daſ. 814. 6) Daſ. 816. 7) Daſ. 817. 8) Daſ. 815. 9) Daſ. 820. 10) Daſ. 818. 819. Durch eine Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1805. iſt wegen Aufhebung der Curatel der Taub- und Stumm-Gebornen folgendes feſtgeſetzt:

§. 761.

VI. Durch Todeserklärung bey Abweſenden.

Ein Abweſender, wenn er nicht zurückkehrt, auch von ſeinem Leben, Aufenthalte oder Tode 1) binnen zehn Jahren keine Nachrichten eingegangen ſind 2), und er folglich keinen Bevollmächtigten beſtellt oder nachgelaſſen hat 3), iſt ein Verſchollener, auf deſſen Todeserklärung angetragen werden kann 4).

Auf Todeserklärung können antragen:

1. Die nächſten Verwandten des Abweſenden 5) auch wohl auf Anforderung des vormundſchaftlichen Gerichts 6).
2. Der Vormund, wenn jene wegfallen 7), welcher der kompetenten Behörde, der das Vermögen als herrenlos zufallen würde, Nachricht davon giebt 8).

§. 762.

Fortſetzung.

Berechnung des zehnjährigen Zeitraums.

Wenn vom vormundſchaftlichen Collegio, unter Zuziehung des Vormundes, dafür gehalten wird, daß der Taub- und Stumm-Geborne nach erlangter Majorennität ſeine Verſtandeskräfte vollkommen zu gebrauchen, und ſich durch allgemeine verſtändliche Zeichen auszudrücken im Stande iſt, derſelbe der Curatel zu entlaſſen, und ihm die Verwaltung ſeines Vermögens frey zu geben, jedoch mit der Einſchränkung, daß ihm bey gerichtlichen Verhandlungen ein Beyſtand beyzuordnen.

1) Landr. Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 821. 2) Daſ. 823. 3) Daſ. 822. 4) Daſ. 823. 5) Daſ. 824. 6) Daſ. 825. 7) Daſ. 826. 8) Daſ. 827.

Der Abweſenheit

1. iſt ſchon bekannt und der Abweſende iſt

A. in der Minderjährigkeit verſchollen

a. wirklich. Der zehnjährige Zeitraum wird vom Tage, wo er majorenn geworden iſt, gerechnet 1);

b. muthmaßlich, wenn ſein Alter unbekannt und nur eine Vermuthung ſeiner damahligen Minderjährigkeit vorhanden iſt. Es wird ein funfzehnjähriger Zeitverlauf abgerechnet 2).

B. In der Volljährigkeit

a. vor dem fünf und ſechzigſten Jahre. Entweder von dem Tage der letzten Nachricht oder der Abweſenheit 3).

b. in oder nach jenem Jahre. Hier kann die Todeserklärung nach Verlauf von fünf Jahren erfolgen 4).

2. wird erſt bey Gelegenheit einer dem Abweſenden zugefallenen Erbſchaft bekannt; ſo iſt, wenn kein anderer Zeitpunkt ausgemittelt werden kann, der Todestag ſeines Erblaſſers anzunehmen 5).

§. 763.

Fortſetzung.

Verfahrungsart bey der Todeserklärung. Nach Ablauf des geſetzmäßigen Zeitraums muß auf Koſten des Verſchollenen 6) mit öffentlicher

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 829. 2) Daſ. 831. 3) Daſ. 828. 4) Daſ. 830. 5) Daſ. 832. 6) Daſ. 846.

Vorladung, die nur, ſo wie die Vorladung der etwaigen unbekannten Erben 1), alsdenn wegfällt, wenn ſeit der Entfernung oder letzten Nachricht, oder ſeit ſeinem vier und zwanzigſten Jahre 2), vierzig Jahre verfloſſen ſind 3), nach Vorſchrift der Prozeßordnung verfahren werden 4) und die Vormundſchaft hört auf 5).

§. 764.

Fortſetzung.

Beſtimmung des Erben

1. wenn der Abweſende nicht wieder zurückkehrt, jedoch

A. eine Dispoſition zurückgelaſſen hat. Das Teſtament muß nach rechtskräftig feſtſtehender Todeserklärung gehörig publicirt werden 6) und der Teſtaments- oder Vertragserbe gehet auch hier dem geſetzlichen vor 7).

B. ohne Dispoſition verſchollen iſt, ſo tritt die geſetzliche Erbfolge ein 8). Zur Beſtimmung des nächſten Erben können drey Fälle unterſchieden werden:

a. das Urtel auf Todeserklärung ſteht noch nicht rechtskräftig feſt. Der nächſte Verwandte desjenigen, welcher die Todeserklärung betrieben hat, aber während des Laufes des Prozeſſes geſtorben iſt, hat die Befugniß, die Sa-

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 854. Anh. §. 171. 2) Daſ. 855. 3) Daſ. 854. 4) Daſ. 833. 5) Daſ. 834. 6) Daſ. 839. 7) Daſ. 840. 8) Daſ. 834.

che auf eigne Rechnung bis zur Rechtskraft fortzuſetzen 1); muß aber dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewandten Koſten vergüten 2), und es hat noch immer den Nachweis, daß der Abweſende früher oder ſpäter geſtorben, und alſo der Anfall an einen andern Erben gediehen ſey, ſtatt 3).

b. Das Urtel ſteht ſchon rechtskräftig feſt; ſo beſtimmt auch der Tag der Rechtskraft die geſetzliche Erbfolge 4) und Reſtitutionsgeſuche oder andere außerordentliche Mittel können einem nächſten Dritten keinen Vortheil bringen 5).

c. Iſt nun auch das Vermögen ſchon verabfolgt, ſo kann der Nachweis: daß der Abweſende früher oder ſpäter geſtorben, eine doppelte Wirkung haben:

α. entweder das in Beſitz genommene Vermögen, wie ein unredlicher Beſitzer 6) vollſtändig herauszugeben, wenn der ſich meldende Erbe [gleichviel, ob Inteſtat- Teſtaments- oder Vertragserbe 7)] den Beſitzer überführen kann, daß er den frühern Tod des Verſchollenen, oder ſein leben zur Zeit der Todeserklärung oder die Dispoſition gewußt hat 8).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 836. 2) Daſ. 837. 3) Daſ. 841. 4) Daſ. 835. 5) Daſ. 838. 6) Daſ. 845. 7) Daſ. 843. 8) Daſ. 844.

β. oder wenn jene Ueberführung wegfällt, den Nachlaß nur in ſo weit herauszugeben, als er oder der Werth noch vorhanden iſt 1).

§. 765.

Fortſetzung.

2. Kehrt der Abweſende zurück, und zwar

A. vor Ablauf von dreyßig Jahren vom Tage der rechtskräftigen Todeserklärung an; ſo kann er, jedoch nur wie von einem redlichen Beſitzer 2) und ohne Nachtheil eines dabey intereſſirten Dritten 3), wenn dabey keine Schenkungen vorkommen 4), das vorhandene Vermögen oder den vorhandenen Werth zurückfordern 5).

B. Nach Ablauf jener Zeit können er oder ſeine Abkömmlinge 6) nur von dem Beſitzer des dazu noch hinreichenden Vermögens, ſtandesmäßigen nothdürftigen Unterhalt fordern 7).

§. 766.

VII. durch Beſſerung des Verſchwenders.

Das Aufhebungsgeſuch, welches von dem Gerichte mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten geprüft wird 8), muß Gründe einer anhaltenden wenigſtens zwey Jahre hindurch erprobten Beſſerung enthalten 9), weßhalb denn

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 842. 2) Daſ. 847. 848. 851. 3) Daſ. 849. 4) Daſ. 850. 5) Daſ. 847. 6) Daſ. 853. 7) Daſ. 852. 8) Daſ. 857. 9) Daſ. 858.

der, der Vormundſchaft entlaſſen geweſene Verſchwender ein Zeugniß erhält 1).

§. 767.

VIII. durch den natürlichen Tod.

Eine ſehr leicht begreifliche Aufhebungs-Art 2).

§. 768.

Begründet durch die Perſon des Vormundes

I. durch den Tod.

Die Erben, die Ehegattin 3) oder der Mitvormund 4) oder auch die Obrigkeit 5) müſſen ſofort und bey eigner Vertretung den Todesfall des Vormundes dem vormundſchaftlichen Gerichte anzeigen, und daſſelbe ſorgt nun für eine neue Bevormundung und Sicherung des Vermögens 6), ſo daß, wenn jene ſich in die Länge zieht, ein Interimscurator beſtellt werden kann 7). Der neue Vormund läßt ſich nun bey Vermeidung der Vertretung aus mäßigen Verſehen 8) von den großjährigen Erben binnen ſechs Wochen nach Ablauf der geſetzlichen Ueberlegungsfriſt 9) oder, wenn Pflegbefohlene darunter ſind, oder wenn ein Curator beſtellt iſt, binnen drey Monat 10) die Rechnung bey dem vormundſchaftlichen Gerichte ablegen 11). Er läßt ſich alles ausantworten 12) und ſtellt alsdenn eine Quittung aus 13).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 859. 2) Daſ. 860. 3) Daſ. 901. 4) Daſ. 902. 5) Daſ. 903. 6) Daſ. 904. 7) Daſ. 905. 8) Daſ 911. 912. 9) Daſ. 907. 10) Daſ. 908. 11) Daſ 909. 12) Daſ. 915. 13) Daſ. 916. 917.

Ein Rechnungsprozeß wird bey der competenten Behörde geführt 1); bey einem in einem andern Gerichte eröffneten Concurſe aber zeigt der neue Vormund ſeine Ausſtellungen nur deßhalb an, um in dem Prioritätsurtel gehörig locirt zu werden 2).

§. 769.

II. durch Entlaſſung 3)

Gründe der Entlaſſung ſind

1. Schuldbare Verzögerung bey der Rechnung 4);
2. Wichtiger Prozeß zwiſchen dem Vormunde und Pflegbefohlenen 5).
3. Furcht vor Schaden oder Gefahr auch ſogar bey Vormündern, welche nach den Geſetzen vorzüglich als ſolche beſtellt werden ſollen 6).
4. Nachläſſigkeit und Unordnung bey andern 7) — Der widerſprechende Vormund kann einen Prozeß veranlaſſen 8).

§. 770.

III. durch Remotion.

Gründe ſind:

1. ein unredliches Betragen überhaupt 9)
2. beſonders eigne und einſeitige Benutzung des Vermögens 10).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 913. 2) Daſ. 914. 3) Dimiſſio. 4) Daſ. 922. 5) Daſ. 923. 6) Daſ. 920. 7) Daſ. 921. 8) Daſ. 919. 9) Daſ. 924. 10) Daſ. 925.

Dieſe Gründe können und müſſen angezeigt werden:

1. von den Neben- oder Ehrenvormündern 1).
2. von den Verwandten 2).
3. von den fiskaliſchen Bedienten 3);
4. von einem jedem Bürger des Staats 4);
5. vom Pflegbefohlenen ſelbſt 5).

§. 771.

Fortſetzung.

Die Anzeige bewirkt eine Unterſuchung 6) welche nun die Sicherheit des Pflegbefohlenen durch Beſtellung eines Nebenvormundes oder Aufſehers, durch Inhibitionen an die Pächter oder Schuldner; durch Erhöhung der Caution, oder durch andere ſchickliche Maasregeln, zur Folge hat 7).

Zwey Fälle ſind zu unterſcheiden:

1. der Vormund wird ſchuldig befunden; alsdann muß der entſetzte Vormund unverzüglich
   a. Rechnung legen und das Vermögen herausgeben 8);
   b. peinlich beſtraft werden 9); er verliert zugleich die ausgeſetzte Belohnung 10).
   c. bey einem bloßen Verſehen aber erſetzt er nur den entſtandenen Schaden 11) und

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 926. 2) Daſ. 927. 3) Daſ. 928. 4) Daſ. 929. 5) Daſ. 930. 6) Daſ. 931. 7) Daſ. 932. 8) Daſ. 933. 934. 9) Daſ. 935. 10) Daſ. 938. 11) Daſ. 936.

es hängt alsdenn die weitere Führung der Vormundſchaft oder die Entlaſſung vom Ermeſſen des Richters ab 1).

2. Der unſchuldige Vormund kann nur alsdann gegen die Denuncianten eine Injurienklage anſtellen, wenn ſie wider beſſeres Wiſſen ihn entehrender Handlungen beſchuldigen 2).

§. 772.

IV. Durch Excuſation.

Durch einen ſogenannten Excuſationsgrund könnte der Vormund nur alsdenn entlaſſen werden 3):

1. wenn die Obrigkeit einwilliget 4), oder wenn

2. bey einem Falle, wo er die beſondere Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde nöthig hat, dieſelbe 5)

a. verweigert wird, oder

b. deßhalb nicht angenommen werden kann, weil der Domainenpächter oder Caſſenbediente keine beſondere, hinlängliche und ſonſt ganz freie Caution beyſchaffen kann.

§. 773.

V. Durch Unfähigkeit.

Die angezeigten oder ſonſt bekannt gewordenen Umſtände der Unfähigkeit werden gehörig

---

1) Thl. 2 Tit. 18. Abſchn. 8. § 937. 2) Daſ. 939. 940. 3) Daſ. 941. 4) Daſ. 941. 5) Daſ. 942. 943.

unterſucht, und ihnen gemäß wird dabey verfahren 1).

§. 774.

VI. durch Heirath der Vormünderin Mutter.

Die unterlaſſene Anzeige davon bewirkt eine Unterſuchung gegen ſie und entweder nach den Umſtänden eine Remotion oder Dimiſſion 2). Der Mann haftet als Selbſtſchuldner, und mit ſeinem Vermögen, wie ein Vormund 3).

§. 775.

Wirkung.

I. der Aufhebung in der Perſon des Pflegbefohlenen.

1. Schlußrechnung.

Die Schlußrechnung wird längſtens innerhalb zwey Monat nach geendigter Vormundſchaft 4) zugleich mit Vorlegung des Inventariums, und der ſchon übergebenen Jahresrechnungen, und ſonſt verhandelten Vormundſchaftsakten 5) und wenn der Rechnungsnehmer es will 6), oder wenn derſelbe mit der Verzicht-Ertheilung zögert, gerichtlich 7), dem geweſenen Pflegbefohlenen oder deſſen Erben abgelegt 8). Wird aber bey fortgeſetzter Vormundſchaft die Vermögensverwaltung dem über 20 Jahr alten Pflegbefohlenen überlaſſen, ſo wird auch die Schlußrechnung, wie jede andere, dem Gerichte eingereicht 9).

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 944-946. 2) Daſ. 947. 948. 3) Daſ. 949. 4) Daſ. 861. 5) Daſ. 864. 6) Daſ. 867. 7) Daſ. 868. 8) Daſ. 863. 9) Daſ. 869.

Der Pflegbefohlene kann nun auch gegen die ſchon abgelegten Rechnungen noch Erinnerungen vorbringen 1), welche aber alsdenn, wenn die vom Gerichte ſchon quittirten Rechnungen weiter als 10 Jahre zurückgehen, auf Vorſatz oder ein grobes Verſehen des Vormundes ſich gründen müſſen 2).

§. 776.

Fortſetzung.

Der Regel nach kann kein Vormund von dieſer Rechnungslegung befreiet werden, wenn er auch

1. während Führung ſeines Amts davon befreiet war 3), oder
2. der Erblaſſer den Pflegbefohlenen nur in allgemeinen Ausdrücken davon befreiet hat 4), obgleich auch hier nur ſolche Ausſtellungen gelten, welche eine aus Vorſatz oder groben Verſehen zugefügte Verkürzung betreffen 5).

Iſt aber wirklich

3. der Vormund durch eine rechtsgültige Verordnung des Erblaſſers von dieſer Rechnungslegung an den Pflegbefohlenen befreiet 6), ſo muß letzterer mit einer allgemeinen Nachweiſung über die Subſtanz oder mit einer eidlichen Angabe derſelben 7) zufrieden ſeyn 8), es müßte ihm denn eine vorſätzliche Verletzung auch nur bey einem

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 865. 2) Daſ. 866. 3) Daſ. 870. 4) Daſ 871. 872. 5) Daſ. 873. 6) Daſ. 874. 7) Daſ. 879. 8) Daſ. 875.

einzelnen Geſchäfte nachgewieſen werden können 1).

In allen Fällen

4. da ein von Rechnungslegung befreiet geweſener Vormund, dennoch aus irgend einem Grunde dazu für ſchuldig erklärt wird, und derſelbe eine ordentliche Rechnung nicht ablegen kann oder will, muß derſelbe 6 Procent entrichten von der in ſeine Verwaltung übernommenen Vermögens-Subſtanz 2).

§. 777.

2. Ausantwortung des Vermögens.

Die Ausantwortung des Vermögens 3) kann der Pflegbefohlene noch vor Abnahme der Schlußrechnung, gegen Empfangſchein, fordern 4), ſo wie nachher dem Vormunde ſogleich alle Vorſchüſſe und Ausgaben müſſen vergütet werden 5), ſo wie denn derſelbe deßhalb, wenn die Vorſchüſſe nicht anerkannt, jedoch die Ausgaben als richtig befunden ſind, entweder einen verhältnißmäßigen Arreſtſchlag bewirken 6) oder eine Proteſtation auf die Grundſtücke des Pflegbefohlenen eintragen laſſen kann 7).

§. 778.

3. Quittung.

Hierauf erfolgt

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 876. 877. 2) Daſ. 878. 3) Daſ. 880. 4) Daſ. 881. 5) Daſ. 882. 6) Daſ. 883. 7) Daſ. 884.

1. wenigſtens binnen einem Jahre nach zugeſtellter Schlußrechnung die Quittung 1), ſelbſt alsdann, wenn noch gewiſſe Punkte ſollten unerörtert geblieben ſeyn 2), welche in der Quittung ausdrücklich vorbehalten werden müſſen 3). Dieſe Generalverzicht erſtreckt ſich weder
   a. auf noch nicht vorgekommene Geſchäfte 4), noch
   b. auf Betrug oder vorſätzliche Verkürzung 5).

Damit hört auch

2. Vorzugsrecht und Caution auf 6), wenn nicht jenes deßhalb noch fortdauert, weil etwa noch keine förmliche Verzicht geleiſtet worden 7) und dieſe zur Deckung gewiſſer Anſprüche noch nöthig iſt 8) und dieſe Deckung nicht anders beygeſchafft wird 9).

Alles dieſes

3. Rechnungslegung, Quittung und Löſchung der Caution, geſchieht auf Koſten des geweſenen Pflegbefohlenen 10).

§. 779.

II. Der Aufhebung in der Perſon des Vormundes.

Bis zur Beſtellung eines neuen Vormundes muß der alte noch ſein Amt fortſetzen 11) und von jenem erhält dieſer Quittung 12).

---

1) Th. 2. Tit. 18 Abſchn. 8 §. 885 893. 894. 2) Daſ. 886. 3) Daſ 887. 4) Daſ 895. 5) Daſ. 896. 6) Daſ. 888. 889. 7) Daſ. 892. 8) Daſ. 890. 9) Daſ. 891. 10) Daſ. 898. 11) Daſ. 950. 12) Daſ. 951.

Wenn ein Vormund von mehrern abgeht, ſo wird ſeine Stelle oft nicht wieder beſetzt 1).

Zweyte Abtheilung.

Ueber Curatelen insbeſondere.

§. 780.

Vergleichung der Curatoren mit ähnlichen Perſonen I. mit den Vormündern.

Da die Curatoren den Vormündern in Rückſicht der Beſtellung 2) der Adminiſtration 3) und des Vorrechts, welches der Curande in ihrem Vermögen genießt 4), ſo wie auch übrigens 5) gleich ſind; ſo kommen nur noch die aber ſchon in der Natur der Sache liegenden Abweichungen vor; als

1. daß auswärtigen Pflegbefohlenen, welche in hieſigen Landen einen Prozeß oder ein einzelnes Geſchäft haben, ein Curator auch von dem Richter beſtellt werden kann, bey welchem der Prozeß oder das Geſchäft zu betreiben iſt 6).
2. daß das Amt eines Curators mit dem Geſchäfte aufhört 7) und alsdenn auch das Vorrecht ein Ende nimmt 8).

§. 781.

II. mit den Beyſtänden.

Der Zweck beſtimmt die Pflichten eines Beyſtandes 9), welcher in der Regel nur für den Vorſatz und für ein grobes Verſehen haftet 10).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 8. §. 952. 2) Daſ. Abſchn. 9 §. 954. 3) Daſ. 958. 4) Daſ. 959. 5) Daſ. 953. 956. 6) Daſ. 955. 7) Daſ. 960. 8) Daſ. 961. 9) Daſ. 1005. 10) Daſ. 1006.

§. 782.

Arten der Curatoren

I. einer ungebornen Leibesfrucht.

Ein ſolcher Curator ſorgt dafür:

1. daß die Witwe aus dem Nachlaſſe gehörig verpflegt, und der Nachlaß in Sicherheit ſey 1), ſo wie er denſelben verwaltet, wenn er auch Verlaſſenſchaftscurator ſeyn ſollte 2). Mit dem Ablaufe des Zeitraums, binnen welchem nach den Geſetzen entſchieden ſeyn muß: ob ein rechtmäßiges Kind des Verſtorbenen vorhanden ſey, endigt ſich dieſe Curatel 3), und der Curator ſorgt nachher denn für die Bevormundung des Kindes 4).

2. Daß die unehelich Geſchwängerte ordentlich ernährt, und die übrigen Koſten aus dem Vermögen des Schwängerers beſtritten werden 5). Nachher ſorgt der Curator dafür, was oben von den rechtlichen Folgen eines unehelichen Beyſchlafs und von den aus unehelichen Beyſchlafe erzeugten Kindern 6) verordnet iſt; ſo wie für die Bevormundung, wenn das Kind nicht in die Gewalt des natürlichen Vaters kommt 7).

§. 783.

II. wegen Auseinanderſetzung mit dem Vater

1. ohne Vermögensadminiſtration

Ein ſolcher Curator ſorgt blos

---

1) Th 2. Tit 18. Abſchn 9. §. 962. 2) Daſ. 963. 3) Daſ 964 4) Daſ 965. 5) Daſ. 966. 967. 6) Daſ. 968. 7) Daſ. 969.

1. für vollſtändige Ausmittelung 1) und
2. für Sicherheit des auseinanderzuſetzenden Vermögens des Pflegbefohlenen 2), wobey er nur grobe Fahrläſſigkeit vertritt 3).

§. 784.

2. mit der Verwaltung verbunden

Hier gilt alles, was von verwaltenden Vormündern geſagt iſt 4), und wenn der Vater nicht wegen ſeines ſchlechten moraliſchen Verhaltens, ſondern aus andern Gründen von der Verwaltung ausgeſchloſſen iſt, ſo ſteht er mit dem Curator in eben dem Verhältniſſe wie ein Ehren-Vormund mit dem verwaltenden 5). Iſt von Veräußerung oder dem Ankaufe unbeweglicher Grundſtücke die Rede, ſo muß der Vater mit ſeinem Gutachten vernommen werden 6), welches auch geſchieht, wenn der Vater den Nießbrauch behalten hat 7), obgleich der Vater allen ſolchen Hauptveränderungen und Veranſtaltungen nur in ſofern widerſprechen darf, als ein jeder Nießbraucher ein ſolches Widerſpruchsrecht hat 8).

§. 785.

III. der Kinder in der Perſon des Vaters

Iſt den in väterlicher Gewalt ſtehenden, noch unfähigen Kindern, eigenthümliches freies Vermögen zugefallen, ſo ſind davon dem vormundſchaftlichen Gerichte Anzeige zu machen verbunden:

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 9. §. 970. 2) Daſ. 972-974. 3) Daſ. 975. 4) Daſ. 976. 982. 5) Daſ. 977. 6) Daſ. 978 7) Daſ. 979. 980. 8) Daſ. 981.

1. Der Vater ſelbſt, ſpäteſtens in zwey Monaten 1), bey Verluſt ſeines Rechts zur Verwaltung des Anfalls, und bey einer fiskaliſchen Strafe von 5 bis 100 Thlr. 2), ſo wie bey Verhaftung für das geringſte Verſehen 3).

2. Die Verwandten 4), wie bey Bevormundungen.

3. Jedes Gericht, welches ein Teſtament oder eine andere Diſpoſition publicirt 5). —

Die vom Vater dem Gerichte gehörig gemachte Anzeige berechtigen ihn

1. zur Verwaltung, auch ohne beſondere Verpflichtung 6), wobey aber alles das, was ein Vormund zu thun hat, beobachtet werden muß 7). Jedoch iſt er

2. der Regel nach von der eidlichen Beſtärkung eines vorgelegten Privatinventariums befreit 8), und muß

3. Caution beſtellen, wenn er das Vermögen in Händen behalten will 9). — Nach des Vaters Tode ſtehen die Kinder in Rückſicht dieſes Anfalls gegen ihre Miterben in dem Verhältniſſe wie andere Pflegbefohlene gegen die Erben des Vaters 10), gegen Fremde aber vertreten ſie nur alsdenn die Handlungen des Vaters, wenn

---

1) Thl. 2. Tit. 18. Abſchn. 9. §. 984. 2) Daſ. 985. 3) Daſ. 886. 4) Daſ. 987. 5) Daſ. 988. 6) Daſ. 989. 7) Daſ. 990. 8) Daſ. 991. 9) Daſ. 992. 993. 10) Daſ. 994.

ſie auch deſſen Erben ohne Rechtswohlthat des Inventariums geworden ſind 1).

§. 786.

IV. eines Lehns

Zum Lehnscurator werden zuförderſt die fähigen nächſten Agnaten oder Mitbelehnte erwählt 2). Seine Sorge geht

1. auf Ausübung der Lehnsrechte und Lehnspflichten und Erhaltung der Subſtanz 3) — des Patronats und anderer Ehrenrechte 4), nicht aber auf die gewöhnliche Verwaltung der Einkünfte, welche dem ordentlichen Vormunde gebührt 5).

2. Auf gemeinſchaftliche Betreibung mit dem Vormunde zugleich, wenn Angelegenheiten ſowohl die Adminiſtration als Subſtanz betreffen 6), als Verpfändung, Hauptverwandlungen und Hauptveränderungen — Verbeſſerungen 7).

§. 787.

V. Entfernter oder unbekannter Intereſſenten.

Ein ſolcher Curator ſorgt dafür:

1. daß die unbekannten Intereſſenten ausgeforſcht werden,

---

1) Thl 2. Tit. 18. Abſchn. 9 §. 995. 2) Daſ. 996. 997. 3) Daſ. 998. 4) Daſ. 999. 5) Daſ. 1000. 6) Daſ. 1001. 7) Daſ. 1002.

2. daß die bekannten, aber entfernten die erforderlichen Nachrichten erhalten 1),

3. daß das Geſchäft dann auch gehörig betrieben wird 2).

---

1) Th. 2. Tit. 18. Abſchn. 9. §. 1003. 2) Daſ. 1004.

Ende des erſten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübner, Joachim Ludwig Gottlieb,

System des allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten mit dem Ausschluß des peinlichen Rechts ...

Bd.: 1,2 : Welche den besondern Theil enthält. Regierungsrecht

Hildesheim 1806

J.germ. 91-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551567-7